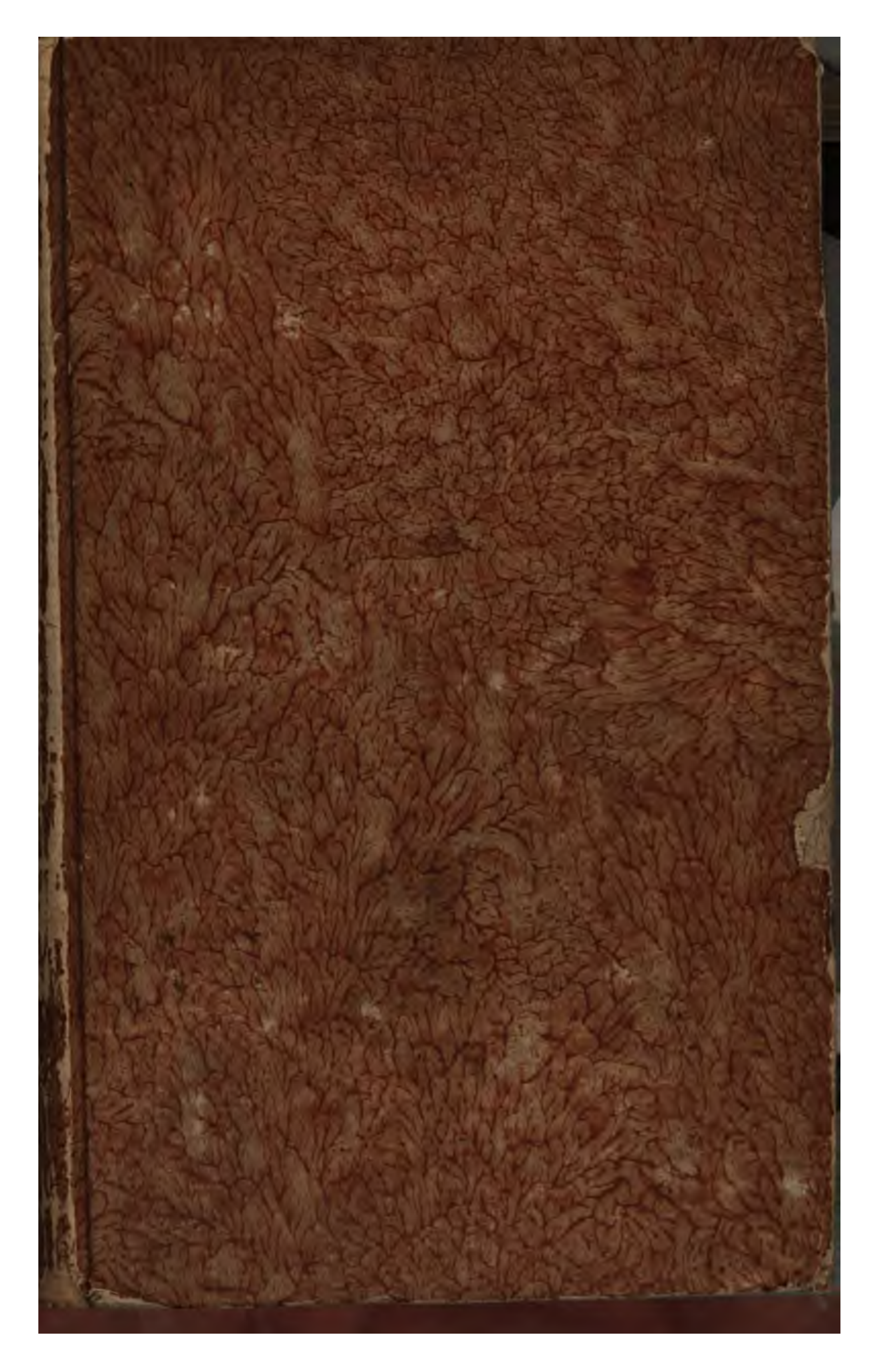



STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Zürcherische Jahrbücher

von

Salomon Hirzel,

Alt-Seckelmeister von Zürich und Mitglied der geschichtforschenden Gesellschaft.

Zweyter Band.

Zürich 1814.
Bey Orell, Füßli und Compagnie.

Vorrede.

Eine Vorrede diesem zweyten Band der Zürcherischen Jahrbücher beyzufügen, hatte ich mir nicht vorgenommen, da ich in der ersten schon alles Nöthige gesagt habe, das Ueberflüßige aber gerne vermeide, da zumal ein jedes einzelnes Buch dieser Geschichte gleichsam seine eigene kurze Vorerinnerung hat, und über die Ereigniße unserer Zeiten es besser ist, im Stillen nachzudenkea, oder zu flehen, als darüber sich auszubreiten. Da aber das, was mich zu dieser ganzen Arbeit für mein Vaterland bewogen, nämlich lebhaftes Gefühl des Danks, von Neuem in mein Gemüth zurückkehrte, als ich wahrnahm, daß meine theuersten Mitbürger von allen Ständen, Altern und Geschlechtern so zahlreich und wirksam die Ausgabe meiner Jahrbücher befördert hatten, noch ehe sie wußten, ob ihr Inhalt von einigem Werth seyn möchte, konnte ich bey einem solchen Beweise des Zutrauens und der Gewogenheit nicht gleichgültig bleiben, noch denselben ganz unberührt lassen; zumalen diese liebreiche Begünstigung, damit nicht vergnügt, nun-

mehr auch nach Erscheinung des Werkes selbst, dasselbe mit einem gütigen Beyfall beynahe durchaus aufzunehmen sich gefallen lassen, und ich darüber sehr bedeutende Winke erhalten habe. Sollte es also einem alten Manne nicht erlaubt seyn, über eine solche ungetheilte Gesinnung seine bescheidne, aber innig gerührte Freude öffentlich zu bezeugen; und bleibt das nicht immer eine nicht zu unterlassende Pflicht, dafür den aufrichtigsten Dank zu erweisen? Eine Ermunterung von so großem Werth kann mich in meinem hohen Alter gleichsam von Neuem beleben, alle Lebenszeit und Kräfte, die mir der Höchste, nach seiner unaussprechlichen Gnade, noch verliehen mag, zu Fortsetzung dieses Werkes, ohne gleich ungeziemende allzugroße Verzögerung oder Uebereilung, vor Allem mir angelegen seyn zu lassen.

Wem die Geschichte des langen, harten Streits der Eydsgenossen mit Zürich bisweilen in seinen Ereignissen zu stark auffällt, den wird das Ende des Ganzen in Vielem wieder beruhigen, und die mannigfaltigen unangenehmen Empfindungen auslöschen, welche jene in ihm erregt haben.

Zürich, den 20 Augstmonat 1814.

Der Verfasser.

Verzeichniß der Pränumeranten.

Herr Stabshauptmann Abis in Chur.
» Obmann P. Arter zur Kerze.
» Sal. Arter zu Hottingen.
» Hauptmann Bachofen in Uster.
» Pfarrer M. Balber b. Brünneli.
» Alt-Hauptmann J. Casp. Baumann in Stäfa.
» J. C. von Bayer in Rorschach, Cant. Thurgau.
» Beskäter H. R. Beyel.
» Bezirksarzt J. Billeter zu Oberrieden.
» Kirchenrath u. A. Inspektor Sal. von Birch.
» Pfarrer R. v. Birch zu Knonau.
» Hauptm. u. Gemeindrath Blattmann in Wädenschweil.
» Blattmann, Scharfschützenhauptmann in Wädenschweil.
» Bezirksrichter Bleuler in Uster.
» Blumer in der Wiese zu Glarus.
» Blumer von Glarus in Wädenschweil.
» C. Blunschli zum Steinböckli.
» M. Bodmer an der Sihl.
» R. Bodmer in der Neumühle.
» Heinrich Bodmer.

Herr Brändli d. gr. Raths in Embrach.
„ Gemeindammann Brändli Arzt in Meilen.
„ Canonicus H. Bremi.
„ Canonicus u. Archidiakon L. Brennwald.
„ Pfarrer Bruch in Wädenschweil.
„ Spithal-Pfarrer J. Brunner.
„ J. J. Brnppacher Sohn, Graveur in Wädenschweil.
„ Pfarrer B. Bullinger in Erlenbach.
„ Burgermstr. und A. Landammann Burkardt zu Basel. 2. Ex.
„ Pfarrer Burkardt in Weyach.
„ Wilhelm Burkardt im Sihlhof.
„ H. Conr. Bürkli älter im Tiefenhof.
„ Pfarrer R. Corrodi Lehrer an d. Bürgerschule.
„ Direktor H. Cramer beym Bären. 7. Ex.
„ Leutpriester J. Cramer.
„ Diacon M. Cramer Lehrer an d. Bürgerschule.
„ Hs. J. Dändliker von Stäfa, Canzleysubstitut zu Grüningen.
„ J. H. Däniker V. D. M.
„ Gerichtschrbr. Dietrich in Uster.
„ A. Präsident Diezinger in Wädenschweil.
„ Hs. C. Diggelmann im hint. Florhof.
Mlle. Verena Dorn im Schlosse Altschhausen.
Herr Stadtschreiber Ernst in Winterthur.
„ Conr. v. Escher Burgermeister v. Zürich.
„ Conr. v. Escher d. kl. Raths.
„ G. v. Escher Alt-Landv. Oberrichter d. g. R.
„ G. v. Escher Gerichtsherr v. Berg.
„ H. Fr. v. Escher Stiftschreiber, im Oberhof.
„ Hartm. v. Escher Scharfschützenhptm. a. d. Rietli.
„ Oberrichter L. Escher im Kropf.
„ Unterschreiber H. Escher im Kropf.

Herr Escher im Wollenhof.
» Amtmann J. Escher zur Pfeife.
» Amtmann C. Escher b. Luchs.
» Rathsherr C. Escher.
» Professor H. Escher.
» J. J. Escher im Baumwollenhof.
» C. Escher im Brunnen.
» J. J. Escher Camer. Kirchenrath und Pfarrer zu Pfäffikon. 2 Ex.
» M. Escher Med. D. u. Bezirksarzt in Andelfingen.
» Caspar Escher Buchbinder.
» Escher b. Reh.
» Hs. Conr. Eßlinger im gelben Haus.
» Melch. Eßlinger im Winkel.
» Pfarrer Fäsi in Schöfflistorf.
» Decan Fäsi zu Rifferschweil.
» Fäsi Tuchpresser an d. Thorgaß.
» Ulrich Fäsi Stud. Theol.
» Fehr-Schirmer in St. Gallen.
» Finsler Obrist und Stadtrath.
» Finsler a. d. Reihn.
» Georg Finsler Cand. Theol.
» Forcart-Weiß in Basel.
» Pfarrer Freudweiler in Horgen.
» Rud. Freudweiler auf der Schiffleuthen.
» Gemeindammann Freyenmuth in Wigoldingen C. Thurgau.
» Bezirksstatthalter Frik Med. D. in Knonau d. gr. R.
» Operator Fries.
» Joh. Fries Schreiner.
» Gemeindammann Furrer in Bubikon.
» Obrist Füßli im Siblhof.

Herr J. H. Füßli A. Obmann, d. gr. R.
» Oberrichter Füßli.
» Provisor Germann.
» Pfarrer G. Geßner am Frauenmünster.
» P. Paolo Ghiringhelli Professor in Bellenz, C. Tessin.
» Robert Glutz-Blozheim in Solothurn. 2 Ex.
» F. R. Göldli v. Tiefenau Stiftsprobst in Bero-Münster Cant. Luzern.
» Graf Arzt in Rafz.
» J. H. v. Grebel des Raths.
» v. Grebel an der Kirchgaß.
» J. J. Grob Kleinbeck.
» R. Grob Knopfmacher in Lichtensteig C. St. Gallen.
» Chirurgus Gubler in Pfäffikon.
» D. Häfliger Stadtseckelmeister in Rapperschw. C. St. Gallen.
» Pfarrer H. Hafner in Töß.
» Pfarrer Hafner in Zumikon.
» Hauser zur Treu in Wädenschweil.
» Landammann Heer zu Glarus.
» Quartierhauptmann Hegi d. gr. R.
» Franz Hegi Kupferstecher.
» J. Hegnauer in Elgg.
» Schulherr Hegner in Winterthur.
» Pfarrer Heidegger in Arbon C. Thurgau.
» Heiz Lesebibliothek.
» Pfarrer Heiz auf Burg b. Stein C. Schaffhausen.
» J. U. Helbling d. gr. Raths in Rapperschweil C. St. Gallen.
» Antistes J. J. Heß. 2 Ex.
» Paul Heß A. Gerichtsherr d. gr. R. im Florhof.
» Amtmann M. Heß.

Herr Stadtseckelmeister N. Heß.
» Pfarrer Heß im Neuenhof.
» Pfarrer Heß bey St. Peter.
» Pfarrer Heß in Bubikon.
» Diacon Heß b. Silberschild.
» Salzfaktor Heß.
» J. J. Heß beym Tannenberg.
» Hirschgartner Schreiner.
» Hirschgartner Steinmetz.
» J. J. Hirzel d. kl. Raths.
» Oberrichter Hirzel im Hegibach.
» Alt Rathsherr Hirzel b. Schneeberg.
» Zunftmeister Hirzel.
» Alt-Statthalter Hirzel.
» Dr. u. Archiater Hirzel im Sonnenberg.
» Direktor Hirzel.
» Hauptmann Hirzel b. wilden Mann.
» Alex. Hirzel von St. Gratien.
» J. H. Hirzel Sekretair im Rennweg.
» J. H. Hirzel v. Zürich in Ossingen.
» Canonicus H. Hirzel.
» Decan Hirzel in Wildberg.
» Pfarrer Hirzel in Herrliberg.
» Manuel Hofmann in Rorschach.
» J. H. Hofmeister Stadtschreiber.
» Pfleger S. Hofmeister.
» Hofmeister's Lesebibliothek.
» Canonicus J. J. Hottinger.
» Horner Pfister an der Augustinergaß.
» Doctor Hotz in Richtenschweil.
» Landschreiber Huber d. gr. R. in Wädenschweil.
» Pfarrer A. Huber in Bülach.
» Pfarrer Huber in Neunforn C. Thurgau.
» Huber u. Comp. zu St. Gallen. 2 Ex.

» Häni im Thalaker in Horgen.
Herr Pfarrer Hug.
» Seckelmstr. Irminger a. d. Sihl.
» Pfarrer Irminger in Stammheim.
» Irminger Pfister im Rennweg.
» Xaver Keller Schultheiß von Luzern.
» Obrist Keller Amtmann zu Küßnacht.
» Professor L. Keller.
» Staabshauptm. J. Keller a. d. gr. Hofstatt.
» Joh. Kienast im Riesbach.
» Alt-Decan Kilchsperger.
» Rittmstr. Kilchsperger.
Demois. Kilchsperger a. d. Weinplatz.
Herr Pfarrer Kirchhofer zu Stein a. R. C. Schaffhausen.
» Pfleger Klauser.
» J. Casp. Koch Färber.
» J. R. Köchli Med. Doktor.
» Köchli Bezirksgerichtschreiber in Bülach.
» Cantonsfürsprech Koller d. gr. Raths.
» Pfarrer Koller in Schlatt b. Winterthur.
» Franz Künlein Secretair u. Mitglied des Stadtschulraths zu Fryburg.
» Quartierhauptm. Künzli in Winterthur.
» Alt-Schultheiß Landolt Präsident d. Stadtraths.
» Oberrichter M. Landolt.
» Staatsschreiber J. R. Landolt.
» D. Lavater M. D. des kl. Raths.
» Staatsschreiber Lavater. 3 Ex.
» Dieth. Lavater Sohn Med. Doct.
» Alt Obervogt Lavater Med. Doct.
» Felix Lavater Salzamtsbuchhalter.
Die Lesegesellschaft in Richtenschweil.
Die Lesegesellschaft in Wädenschweil.

Herr Stadtseckelmeister R. Heß.
» Pfarrer Heß im Neuenhof.
» Pfarrer Heß bey St. Peter.
» Pfarrer Heß in Bubikon.
» Diacon Heß b. Silberschild.
» Salzfaktor Heß.
» J. J. Heß beym Tannenberg.
» Hirschgartner Schreiner.
» Hirschgartner Steinmetz.
» J. J. Hirzel d. kl. Raths.
» Oberrichter Hirzel im Hegibach.
» Alt Rathsherr Hirzel b. Schneeberg.
» Zunftmeister Hirzel.
» Alt-Statthalter Hirzel.
» Dr. u. Archiater Hirzel im Sonnenberg.
» Direktor Hirzel.
» Hauptmann Hirzel b. wilden Mann.
» Alex. Hirzel von St. Gratien.
» J. H. Hirzel Sekretair im Rennweg.
» J. H. Hirzel v. Zürich in Oßingen.
» Canonicus H. Hirzel.
» Decan Hirzel in Wildberg.
» Pfarrer Hirzel in Herrliberg.
» Manuel Hofmann in Rorschach.
» J. H. Hofmeister Stadtschreiber.
» Pfleger S. Hofmeister.
» Hofmeister's Lesebibliothek.
» Canonicus J. J. Hottinger.
» Horner Pfister an der Augustinergaß.
» Doctor Hotz in Richtenschweil.
» Landschreiber Huber d. gr. R. in Wädenschweil.
» Pfarrer A. Huber in Bülach.
» Pfarrer Huber in Neunforn C. Thurgau.
» Huber u. Comp. zu St. Gallen. 2 Ex.

» Häni im Thalaker in Horgen.
Herr Pfarrer Hug.
» Seckelmstr. Irminger a. d. Sihl.
» Pfarrer Irminger in Stammheim.
» Irminger Pfister im Rennweg.
» Xaver Keller Schultheiß von Luzern.
» Obrist Keller Amtmann zu Küßnacht.
» Professor L. Keller.
» Staabshauptm. J. Keller a. d. gr. Hofstatt.
» Joh. Kienast im Riesbach.
» Alt-Decan Kilchsperger.
» Rittmstr. Kilchsperger.
Demois. Kilchsperger a. d. Weinplatz.
Herr Pfarrer Kirchhofer zu Stein a. R. C. Schaffhausen.
» Pfleger Klauser.
» J. Casp. Koch Färber.
» J. R. Köchli Med. Doktor.
» Köchli Bezirksgerichtschreiber in Bülach.
» Cantonsfürsprech Koller d. gr. Raths.
» Pfarrer Koller in Schlatt b. Winterthur.
» Franz Künlein Secretair u. Mitglied des Stadtschulraths zu Fryburg.
» Quartierhauptm. Künzli in Winterthur.
» Alt-Schultheiß Landolt Präsident d. Stadtraths.
» Oberrichter M. Landolt.
» Staatsschreiber J. R. Landolt.
» D. Lavater M. D. des kl. Raths.
» Staatsschreiber Lavater. 3 Ex.
» Dieth. Lavater Sohn Med. Doct.
» Alt Obervogt Lavater Med. Doct.
» Felix Lavater Salzamtsbuchhalter.
Die Lesegesellschaft in Richtenschweil.
Die Lesegesellschaft in Wädenschweil.

Herr Felix Leuthold Arzt in Trogen C. Appenzell.
Die Litterarische Gesellschaft zu St. Gallen.
Herr Stadtarzt u. Med. Doct. Locher.
„ Decan Locher in Wigoldingen C. Thurgau.
„ Pfarrer Locher in Rümlang.
„ Friedensrichter Locher.
„ Alt=Stadthalter Lochmann.
Die Luzerner Stadt=Leihbibliothek.
Herr Pfarrer Lutz in Läufelfingen, C. Basel.
„ J. May Arzt in Zweysimmen C. Bern.
„ J. J. Maz zur Engelburg in St. Gallen.
„ v. Meiß des kl. Raths im Constanzerhaus.
„ v. Meiß Oberrichter.
„ Friedr. v. Meiß in Brugg.
„ Gottfried v. Meiß Infant. Lieut. im Chamhaus.
„ Joh. Heinr. Meister a. d. Graben.
Die Meister'sche Lesebibliothek.
Herr J. J. Merz z. Engelburg in St. Gallen.
„ L. Meyer von Knonau des kl. Raths.]
„ Obrist Meyer in Stadelhofen.
„ Major Meyer in Stadelhofen.
„ J. J. Meyer Justiz= u. Polizey=Secretair.
„ Hauptmann C. Meyer in der Limmatburg.
„ Professor J. J. Meyer hint. Hof.
„ Spithalarzt u. Med. Doct. Meyer.
„ Meyer V. D. M. im Strohhof. 2 Ex.
„ J. Meyer Arzt im Rindermarkt.
„ Pfarrer Meyer beym Kreuz.
„ Pfarrer Meyer beym Sternen.
„ Pfarrer Meyer in Affoltern b. Höngg.
„ Pfarrer Meyer in Wyßlingen.
„ Klosterschreiber Meyer.
„ Meyer Apotheker a. d. gr. Hofstatt.
„ J. C. Meyer in der Canzley Bülach.

Herr Andr. Meyer von Schiers Cant. Graubündten, Diacon zu Sanen Cant. Bern.
» Pfarrer Michel in Kyburg.
» Obervogt v. Müller in Zizenhausen b. Stockach.
» Prof. Müller in Schaffhausen.
» Pfarrer Müller in Embrach.
» J. H. Müller Artillerie-Hauptmann.
» v. Muralt a. d. Fröschengraben.
» Pfarrer Nabholz in Oberuzweil C. St. Gallen.
» Decan Nägeli in Leutmerken C. Thurgau.
» Hs. Georg Nägeli.
» Oberrichter Nüscheler.
» Canonicus Nüscheler.
» Professor Ochsner.
» Capitain Oeri z. Obstgarten.
» Capitain Oeri z. Krone.
» J. Oeri Regimentsquartiermeister.
» S. Oeri älter b. Trauben.
» Pfarrer Oeri in Regenstorf.
» Stadtrichter v. Orell.
» Gerichtsherr S. v. Orell v. Baldingen.
» Canonicus C. v. Orell.
» Pfarrer J. H. v. Orell in Egg.
» v. Orell im Thalhof.
» Obristlieut. Ott im Berg.
» Amtmann Ott im Kornamt.
» Spithalschreiber Ott des gr. Raths.
» Salzdirektor Ott.
» J. H. Paur Spithalmeister.
» Schirmschreiber Paur.
» Pestalutz des kl. Raths.
» Sal. Pestalutz b. Steinbock des gr. Raths.

Herr Pestalutz b. Brünneli.
» Stadtrichter Pestalutz hint. Zeunen.
» Sensal Pestalutz.
» Pfarrer Pestalutz in Niederwenigen.
» Pfarrer M. Pestalutz in Hüttlingen C. Thurgau.
Madame Pestalutz im Thalhof.
Herr R. Peter Stadtrath.
» J. J. Peter Seiler.
Herr Pfarrer Pfenninger in Oberglatt C. St. Gallen.
» Rud. Pfenninger-Nägeli in Stäfa.
» Rahn des kl. Raths.
» Doctor D. Rahn zur Schelle.
» Reichard Med. Doctor in Wädenschweil.
» Hs. v. Reinhard Burgermstr. u. Al. Landammann.
» Reutlinger a. d. Fröschengraben.
» Reutlinger a. d. Rosengaß.
» A. Cammerer Reutlinger.
» Rickenmann Appellationsrath u. Syndikus in Rapperschweil C. St. Gallen.
» Obristlieut. R. Römer.
» J. J. Römer Med. Doctor.
» Römer b. Küraß.
» M. Römer vor dem Rennweger-Thor.
» Römer im Bleicherweg.
» Pfister Rollenbutz a. Dorf.
» Joh. Rud. Rordorf z. Haue.
» Landschreiber Rüttimann in Regensberg.
» Rathschrbr. Schäfer in Herisau C. Appenzell. 2 Ex.
» Hs. Conr. Schenkel Oberrichter in Elgg.
» Oberrichter Scheuchzer.
» Landschreiber Scheuchzer im Schaffhauserhaus.
» Amtmann Scheuchzer im Schaffhauserhaus.
» Joh. Scheuchzer im Felseneck.

Herr Andr. Meyer von Schiers Cant. Graubündten, Diacon zu Saanen Cant. Bern.
„ Pfarrer Michel in Kyburg.
„ Obervogt v. Müller in Zizenhausen b. Stockach.
„ Prof. Müller in Schaffhausen.
„ Pfarrer Müller in Embrach.
„ J. H. Müller Artillerie-Hauptmann.
„ v. Muralt a. d. Fröschengraben.
„ Pfarrer Nabholz in Oberuzweil C. St. Gallen.
„ Decan Nägeli in Leutmerken C. Thurgau.
„ Hs. Georg Nägeli.
„ Oberrichter Nüscheler.
„ Canonicus Nüscheler.
„ Professor Ochsner.
„ Capitain Oeri z. Obstgarten.
„ Capitain Oeri z. Krone.
„ J. Oeri Regimentsquartiermeister.
„ S. Oeri älter b. Trauben.
„ Pfarrer Oeri in Regensdorf.
„ Stadtrichter v. Orell.
„ Gerichtsherr S. v. Orell v. Baldingen.
„ Canonicus C. v. Orell.
„ Pfarrer J. H. v. Orell in Egg.
„ v. Orell im Thalhof.
„ Obristlieut. Ott im Berg.
„ Amtmann Ott im Kornamt.
„ Spithalschreiber Ott des gr. Raths.
„ Salzdirektor Ott.
„ J. H. Paur Spithalmeister.
„ Schirmschreiber Paur.
„ Pestaluz des kl. Raths.
„ Sal. Pestaluz b. Steinbock des gr. Raths.

Herr Pestalutz b. Brünneli.
» Stadtrichter Pestalutz hint. Zeunen.
» Sensal Pestalutz.
» Pfarrer Pestalutz in Niederwenigen.
» Pfarrer M. Pestalutz in Hüttlingen C. Thurgau.
Madame Pestalutz im Thalhof.
Herr R. Peter Stadtrath.
» J. J. Peter Seiler.
Herr Pfarrer Pfenninger in Oberglatt C. St. Gallen.
» Rud. Pfenninger-Nägeli in Stäfa.
» Rahn des kl. Raths.
» Doctor D. Rahn zur Schelle.
» Reichard Med. Doctor in Wädenschweil.
» Hs. v. Reinhard Burgermstr. u. Al. Landammann.
» Reutlinger a. d. Fröschengraben.
» Reutlinger a. d. Rosengaß.
» A. Cammerer Reutlinger.
» Rickenmann Appellationsrath u. Syndikus in Rapperschweil C. St. Gallen.
» Obristlieut. R. Römer.
» J. J. Römer Med. Doctor.
» Römer b. Küraß.
» M. Römer vor dem Rennweger-Thor.
» Römer im Bleicherweg.
» Pfister Rollenbutz a. Dorf.
» Joh. Rud. Rordorf z. Haue.
» Landschreiber Rüttimann in Regensberg.
» Rathschrbr. Schäfer in Herisau C. Appenzell. 2 Ex.
» Hs. Conr. Schenkel Oberrichter in Elgg.
» Oberrichter Scheuchzer.
» Landschreiber Scheuchzer im Schaffhauserhaus.
» Amtmann Scheuchzer im Schaffhauserhaus.
» Joh. Scheuchzer im Felseneck.

Herr J. H. Scheuchzer hinterm Münster.
» Schinz des kl. Raths.
» W. Schinz im Garten.
» Sal. Schinz. Med. Doct. Canonicus.
» Bez. Richter Schinz des gr. Raths in Kempten.
» Decan Schinz in Eglisau.
» Oberrichter Schmid.
» Waagmeister Schmid.
» M. Schmid Stud. Theol. v. Eglisau.
» Pfarrer Schneider in Maschwanden.
» J. C. Schoch in St. Gallen.
» Pfarrer Schuler in Kerenzen.
» A. F. Schultheß b. Reh.
» Professor J. Schultheß.
» Heinrich Schultheß in Hottingen.
» A. Pfarrer Schultheß in Hottingen.
» Schultheß-Escher im unt. Berg.
» Pfarrer Schweizer in Birmenstorf.
» Pfarrer Schweizer in Hittnau.
» Pfarrer Sal. Schweizer in Niederhasli.
Madame Schweizer geb. Meyer.
Herr Senn von Zofingen C. Aargau.
» Simmler Kitt.
» Pfarrer Simmler in Trüllikon.
» J. Chr. Spieß in Feuerthalen.
» Hauptmann Spöndli.
» J. R. Spöndli Diacon an Predigern.
» Sproß im Seefeld.
» J. C. Stadler Sohn im Bleicherweg.
» Stadtmann Capit. des gr. Raths in Grüningen.
» Städeli zur Sommerau.
» Pfarrer Stämpfli zu Affoltern im Emmenthal C. Bern.

Herr J. Stabel Schullehrer zu Fehraltorf.
» F. J. Stalder Canonicus zu Münster, Decan u. Pfarrer zu Escholzmatt im Entlibuch C. Luzern.
» Staatsschreiber Stapfer.
» Staub beym Finken.
» Präsident Steffen in Wädenschweil.
» Gerichtsherr v. Steiner v. Uitikon.
» J. G. de Jac. Steiner in Winterthur.
» A. Rathsherr Steiner von Winterthur.
Die Steiner'sche Buchhandl. in Winterthur. 2 Ex.
Herr Stadtrath u. A. Landschreiber Stocker.
» J. J. Sträßli A. Landr. zu Helfenschweil Cant. St. Gallen.
» Oberschrbr. Sulzberger in Frauenfeld C. Thurgau.
» Stadtpfarrer u. Decan Sulzer zu Winterthur.
» Obmann Thomann Glaser.
» Geschw. Thomann in Zollikon.
» Canonicus Tobler Verwalter.
» Pfarrer Tobler in Stäfa.
» Jac. Tobler Stud. Theol. a. d. gr. Hofstatt.
» Tuggener a. d. gr. Hofstatt.
» Canonicus Ulrich.
» Camerer Ulrich zu Dällikon.
» Oberrichter Ulrich.
» Professor Ulrich.
» Landschreiber J. Ulrich zur Linden.
» Professor L. Usteri.
» Alt Zunftpfleger P. Usteri.
» Stadtrath M. Usteri.
» Hauptmann M. Usteri im Thalhaus.
» J. J. Usteri im Thalhaus.
» Usteri zur hohen Eich.
» Casp. Vögeli Architekt im Seidenhöfli.

Herr Sal. Vögeli Pfarrer am Waisenhaus.
» D. Vogel des kl. Raths.
» J. Vogel Sohn beym schwarzen Horn.
» Pfarrer Vogel in Bauma.
» Pfarrer Vogel zu Tägerweiler C. Thurgau.
» Casp. Vogel Sohn b. Schwanen.
» J. J. Vogel d. gr. Raths an der Marktgaß.
» Stadtrath u. Examinator Vogel.
» Bezirkspräsident Walder in Wezikon.
» J. C. Waser in Trogen C. Appenzell.
» Dekan u. Pfarrer Waser zu Bäretschweil.
» Dekan u. Pfarrer Waser in Egnach C. Thurgau.
» Pfarrer Waser in Kloten.
» Pfarrer Waser in Winterthur.
» Stadtrath Waser an d. Sihl.
» Landammann Weber v. Schwytz.
» Amtmann Weber in Rüti.
» H. H. Weidmann A. Gerichtsvogt zu Niederweningen.
» Stadtrichter Weiß.
» Ehegerichtschreiber Weiß.
» F. Weiß Pfarrer zu Albisrieden.
» Pfarrer Weiß in Dielstorf.
» Joh. Werdmüller im Sonnenhof.
» Otto Werdmüller V. D. M.
» J. Conr. Werdmüller.
» Heinr. Werdmüller Mahler.
» Operator Wieser.
» Paul Ant. Wikard in Zug.
» Pfarrer H. Wirz in Kilchberg am Zürichsee.
» Pfarrer L. Wirz in Mönchaltorf.
» A. Seckelmstr. Wirz Mechanikus in Erlenbach.
» Pfarrer Wolf in Fällanden.

Wir nahen nun immer wichtigern Ereignissen, die unsere Stadt berührten, und unsrer Verfassung eine neue Wendung gaben. Es hatten einige vornehme Führer und Mitglieder des Raths Entsetzung und Verweisung erdulden müssen, aber das gelaßner ertragen, als die Verbannten der ersten Verfassung, da keine Rache jemals von diesen Verschuldeten unternommen ward; ob aus Furcht, oder aus Gefühl des Fehlers, oder dem Vaterlande zu schonen, das von der Frühern ungezähmten Rache viel gelitten hatte? Der abgenöthigte mildere Ernst war aus treuer Absicht auf die ewige Verbindung angewandt, welche weise Väter eingegangen. Ein neuer Geschworner Brief, der nach diesem Ereigniß entstanden, gab dem Staatskörper, der mit Milde Alles behandelt hatte, dem Großen Rath, mehr Ansehen und Gewicht, als er bisher nie hatte. Dann ward am Ende des XIV. Jahrhunderts ein großer Theil der lästigen Bande, womit unsere Stadt, von dem deutschen Reiche her, immer noch umflochten war, beynahe aufgehoben. So aufmerksam war die Sorgfalt unsrer Väter, auch von den Schwächen derer, die Großes vermittelst ihrer Macht ertheilen konnten, nützlichen Gebrauch zu machen.

(1372—85.) Doch ehe ich weiter gehe, muß ich etwas nachholen, das in den Kriegs- und Friedensbe-

N. S. Da es leicht möglich ist, daß unter den Tit. HH. Subscribenten zum ersten Bande sich solche finden, welche durch ihre damalige Unterschrift geglaubt haben, sich für die Annahme der ff. Theile zu verpflichten, so ersuchen wir dieselben, es nicht übel zu deuten, wenn ihre Namen hier nicht enthalten sind. Noch steht Denselben die Subscribtion, um den gewohnten Preis offen. Allen übrigen künftigen Käufern dieser Geschichte kann der Band nicht anders, als für fl. 2. Zürchw. entlassen werden.

Die Verleger.

Viertes Buch.

Wir nahen nun immer wichtigern Ereignissen, die unsere Stadt berührten, und unsrer Verfassung eine neue Wendung gaben. Es hatten einige vornehme Führer und Mitglieder des Raths Entsetzung und Verweisung erdulden müssen, aber das gelaßner ertragen, als die Verbannten der ersten Verfassung, da keine Rache jemals von diesen Verschuldeten unternommen ward; ob aus Furcht, oder aus Gefühl des Fehlers, oder dem Vaterlande zu schonen, das von der Frühern ungezähmten Rache viel gelitten hatte? Der abgenöthigte mildere Ernst war aus treuer Absicht auf die ewige Verbindung angewandt, welche weise Väter eingegangen. Ein neuer Geschworner Brief, der nach diesem Ereigniß entstanden, gab dem Staatskörper, der mit Milde Alles behandelt hatte, dem Großen Rath, mehr Ansehen und Gewicht, als er bisher nie hatte. Dann ward am Ende des XIV. Jahrhunderts ein großer Theil der lästigen Bande, womit unsere Stadt, von dem deutschen Reiche her, immer noch umflochten war, beynahe aufgehoben. So aufmerksam war die Sorgfalt unsrer Väter, auch von den Schwächen derer, die Großes vermittelst ihrer Macht ertheilen konnten, nützlichen Gebrauch zu machen.

(1372—85.) Doch ehe ich weiter gehe, muß ich etwas nachholen, das in den Kriegs- und Friedensbe-

richten, mit welchen die vorige Zeit belastet war, nicht zusammenstimmte, jetzt aber mit einmal nachgenommen werden kann. Es war die seltene Begierde, die in dem siebenten und füraus achten Jahrzehend dieses Jahrhunderts bey einigen Chorherren der Stifte und andern geistlichen Herren entstuhnd, unser Bürgerrecht für Jahre anzunehmen, da sie doch dieses Recht auf keine Nachkommen ableiten konnten, sondern es mit ihnen abstarb. Diese Begierde kam mir seltsam vor; deßnahen durchging ich sorgsamer die von ihnen selbst ausgestellten Urkunden, damit ich auf den Ursprung dieses nur in diesen zwey Jahrzehnden, und sonst niemals, entstandenen Triebs kommen möchte. Die ausgestellten Urkunden der Angenommenen sind nämlich von zweyfacher Art. Die einen sind ganz nach Einem Muster gebildet, ich heiße sie einfache; die andern haben, neben mehr oder weniger Bedingen der einfachen, einige noch besondere Bestimmungen. Die erstern alle reden von einer Begierde und Bitte nach dem angenommenen Recht; alle sind auf zehn Jahre bestimmt, verheißen Gehorsam wie andere Bürger, behalten sich ihre geistliche Ehre und Freyheit vor; alle bezeugen, daß in neuen und alten Streiten über geistliche Sachen man ihnen nicht helfen müsse, man thüe es dann gerne, behalten sich aber in allen andern obrigkeitlichen Schirm vor; alle geben eine jährliche Steuer von 2. bis auf 6. Gulden, andere Bürger mögen steuern oder nicht, und damit sollen sie Alles versteuert haben; alle enthalten endlich das Verheißen, daß, wenn sie nach zehn Jahren das Bürgerrecht aufgeben, sollen sie es thun nach der Stadt Recht und Gewohn-

heit. So sind die einfachen beschaffen. Von den Verschiedenen finden sich fünfe, welche eigene Betrachtung verdienen. 1) Ein Priester von Winterthur verspricht, mit Steuer und andern Sachen, wie ein eingeseßner Bürger gehorsam zu seyn, als wenn er ein Laye wäre; von Vorbehalt der Ehre, von Streiten, sogar von einer ausgesetzten Summe der Steuer, ist hier keine Rede; und beym Aufgeben des Burgerrechts heißt es, was die Obrigkeit dann auf ihn setze, und ihn thun heiße, das wolle er vollführen. Dieser war sehr bescheiden in Allem. 2) Ein Domherr von Seckingen verlangte, wie ein eingesessener Bürger mit Allem gehorsam zu seyn, wie wenn er ein Laye wäre; giebt sechs Gulden Steuer; wegen Streiten ist das Gewohnte vorbehalten; in allem Andern schirmt ihn die Obrigkeit, wie einen andern Bürger. Eigen ist für ihn, daß er verheißt, ein Haus in der Stadt zu kaufen zu Eigen oder zu Widum, welches ihm füglicher seye, inner Jahresfrist. Hiebey ist anbedungen, wenn er ein eigen Haus kaufe, so sollen weder er noch seine Erben kein Kloster daraus machen, oder solches jemand Geistlichem, Mann oder Frau verkaufen; auch will er nach zehn Jahren, wenn er wieder das Bürgerrecht aufgiebt, leisten, was man auf ihn setzet. 3) Heinrich von Empfingen, Priester zu Männedorf. Bey diesem ist Alles gleich, wie bey den einfachen, außer daß er die zehn Jahre seßhaft seyn möge mit Haus oder mit Ziehen, oder sonst mit der Wohnung wo er will, zu Zürich, zu Rothweil oder anderswo; er giebt vier Gulden Steuer; er mag auch sein Bürgerrecht nach zehn Jahren aufgeben oder behalten,

welches er will; und welches er thut, soll man ihm gönnen. Der 4) Lambertus de Monthelisio, Chorherr zu St. Antonien, hat, neben den andern Bedingen, und einer Steuer von zehn Gulden jährlich, diese Aeußerung gethan: Daß wenn er zu einem Bürger zu sprechen hätte, so soll er für einen jeden Spruch Recht nehmen vor der Obrigkeit der Stadt, und nicht anderswo. Dann verheißt er weiter: Sollte die Stadt für ihn eine Gesandtschaft absenden, so wolle er den Kosten davon tragen; auch soll ihn die Stadt nicht schirmen außer derselben, man thue es dann gerne. 5) Sein Caplan hat die gleichen Bedinge.

Von diesen Fünfzehn waren sechs hiesige Chorherren, die von andern Orten her waren, und drey andere; nämlich zwey Kirchherren, einer von Steinen in Schwyz, einer von Alt-Rapperschweil und ein Sänger des Stifts Konstanz. Diese hatten alle einfache Bürgerrechtsbriefe. Die fünf andern hatten dergleichen verschiedene.

Aus alle dem erscheint sich, daß diese Begierde diejenigen Chorherren hiesigen Stifts anwandelte, die nicht von unsern Bürgern waren, damit sie ihren Mitgenossen gleich würden; daß andere es verlangten, um hier zu wohnen, vielleicht wegen der Anmuth der Lage, wegen etwanigem Verdruß an ihren Orten, oder aus Liebe der Veränderung. Indessen entsprach die Stadt nicht ungern, weil sie damals gern Bürger aufnahm und sammelte, und sollte auch nur eine Finanzabsicht dabey vorgewaltet haben.

Bemerkenswerth ist bey den Verschiedenen, daß in zweyen davon Gehorsam verheißen wird, wie wenn

sie Layen wären, das sonst ein Priester nie aussprach. Dann ist bey Einigen der Ankauf des Hauses zu bemerken, das nur mit dem Bedinge gestattet wird, daß keine Anlage von einem Kloster daraus entstehe. Einer behaltet sich den Aufenthalt vor, wo er will, und die gleiche Willkühr in Behaltung oder Aufgeben des Bürgerrechts. Andere verheißen, um die Ansprache an die Bürger kein ander Recht zu suchen, als in der Stadt; die gleichen behalten sich vor, wenn eine Gesandtschaft um ihretwillen reisen müßte, die Kosten zu zahlen. So sahen diese Bürgerrechte der Priester aus; sie machten die Chorherren ihren Mitbrüdern gleich; sie gaben Aufenthalt denen, die es wünschten, und wandten der Stadt einen Gewinn zu, der in diesen Zeiten nicht zu verachten war. Warum dauerte aber diese Anstalt nur in den zwey Jahrzehnden dieses Jahrhunderts? Ausländische Chorherren nahm man vielleicht nicht mehr an; Fremde erhielten oder verlangten diese Stelle nicht mehr, weil man genug Einheimische hatte, und die Stadt auf den Gewinn dieser Art nicht mehr so viel Rücksicht nahm. Einmal dergleichen Urkunden, die doch ihren geschichtlichen Werth haben, und daher aufbehalten wurden, finden sich keine mehr. Daß der Probst Kraft von Toggenburg, der Ao. 1327. das Bürgerrecht annahm, und Burger seyn wollte, bis auf seinen Tod, mit den Gedingen, daß er der Stadt mit seinem Leib, mit seinen Leuten, mit seinen Vestinen behulfen seyn wollte, mit Ausnahme der Steuer, die er nicht geben, und eben so wenig um Geldsachen vor ihrem Gericht erscheinen wollte — daß dieses besondere Bürgerrecht zu jenen weit spätern oben bemerk-

ten Anläß gegeben, ist kaum zu glauben; das Beyspiel ist zu entfernt, und von ganz andrer Art; eher ist es ein Zeugniß, wie das Haus von Toggenburg immer gegen unsere Stadt so freundlich, so entsprechend war; und da Leute und Vestinen zur Hülfe verheißen wurden, so gehörte diese Art von Bürgerrecht in eine höhere Klasse, die unsere Stadt niemals abwies, wo Vestinen zu ihrem Behuf zu erhalten waren. Indessen wollten wir doch, bey Gelegenheit dieser geistlichen Bürgerrechte, auch dieses so besondere, weit angesehnere anzuführen nicht unterlassen.

(1390.) In diesem Jahre sind uns von Kaiser Wenzel zwey Messen des Jahrs zu halten bewilligt worden: Die eine zu Pfingsten, die andere nach Felix und Regula. Das gab unsrer Stadt Nutzen und Zierde, beförderte den innern Handel, gab den Bürgern den Vortheil ihre Bedürfnisse leichter zu erhalten, machte die eignen Erzeugnisse und Gewerbe bekannter, den Umgang mit Fremden beliebter, und erhöhete die Freuden der Stadt.

Es starb in dem Jahr Herr Rudolf Schwend, Burgermeister, der im Jahr 1384., wie wir dort bemerkten, der erste zum zweyten Genossen des Burgermeisteramts, bey Wählung des zweyten Raths und dessen Eintritt, demselben zum Vorsteher gegeben worden, mit dem Bedinge, daß er mit diesem wieder ruhe und mit ihm wieder eintrete; was, damals noch nicht in die Verfassungsurkunde aufgenommen, dennoch allgemein als nothwendig erkannt ward. Derselbe war in den Zeiten eines beynahe immerwährenden Kriegs tapfer, und half den siebenjährigen Frieden mit Oester-

reich beschließen, war bey den Eidgenossen beliebt und angenehm, bey gütlicher Vermittelung thätig und glücklich. Der Name dieses Geschlechts kömmt in der Geschichte der Stadt mehr als einmal rühmlich vor.

(1391.) Auf ihn folgte Rudolf Schön, den wir bald auf Abwegen finden werden. Damals gab ihm das Verdienst um die Stadt diese Würde zur Belohnung. Seine weitern Schicksale werden wir hernach vernehmen.

(1392.) Kaiser Wenzel, dessen Freygebigkeit unsere Stadt nie vermißte, gab derselben in diesem Jahre verschiedene Freyheiten, oder vielmehr bestätigte er die schon gegebenen, wegen Ausnahme von fremden Gerichten, wegen Aufenthalt ohne Schaden in die Acht erklärter Leute, und noch andere, die man damals gerne von allen Nachfolgern bestätigen ließ, bis die Hinnahme der Reichsvogtey und die Entlassung der Reichssteuer, die wir ebenfalls dem so nachsichtigen Kaiser zu verdanken haben, diesen kostbaren Handel um Urkunden nach und nach aufhob.

(1393.) Nun trete ich in ein Ereigniß ein, das von den Geschichtschreibern der Stadt entweder ganz übergangen oder nur kurz berührt worden, da es doch so wichtig, und dennoch ohne Blutvergießen vorübergegangen war, und die Schuldigen selbst ihr Schicksal ruhiger ertrugen, als es Andere vormals gethan. Der eidgenössische Verein hatte in dem vorigen Jahrzehend seinen Bestand so mit Gewalt ausgesprochen, und der erfolgte Friede demselben noch mehr Kraft gegeben, so daß er vor allem weitern Anfall sicher zu seyn schien. Dennoch ward von Herzog Leopold dem Dritten ein

Versuch gemacht, die Stadt Zürich von den Eidgenossen abzuziehen, und mit einem Bündnisse näher an sich zu bringen. Dieses wußte er mit Burgermeister Schön und seinem Amtsgenossen und andern Angesehenen des Raths einzuleiten, und diesen leztern, der die Sache allein über sich nahm, zu gewinnen. Die Eidgenossen erfuhren dieses Vorhaben von denen, die demselben nicht günstig waren, und wie einige Punkte ihren Verbindungen so nachtheilig wären. Sie sendeten hierauf einige Gesandte nach Zürich, die dem Rath über das Mißliche des neuen Unternehmens einige vielleicht zu harte Vorstellungen machten. Diese empfand der Rath mit Widerwillen, der vom Gefühle des Fehlers verstärkt ward; und den Zutritt zu dem Großen Rath, den die Gesandten verlangten, erhielten sie nicht. Nur desto eiliger ward der Bund wirklich beschlossen. Die ganze Abfassung desselben war für Zürich ungemein anlockend: Alle Arten von Zuzug, der mit vorhergehender Berathung, der in Eil zu leistende, der bey Belagerungen, und anderes viel Versprechendes, wurde für die Stadt ganz ausführlich ausgesezt: Oestreich fordert nur kurz das Gegenrecht für sich. Der Rechtsgang in entstehenden Streiten hat nur das Besondere, daß jeder Theil drey Richter wählt, und, wenn die Sechse zerfallen, wählen sie einen gemeinen Mann in dem Kreis, der dem vorigen mit Oestreich angesehenen gleich ist. Zürich behaltet sich zwar seine frühern Bündnisse mit den Eidgenossen vor, aber mit dem schweren Beding: „Daß „die Stadt denselben wider Oestreich nicht helfen soll, „mit Kost oder mit andern Sachen, um das Gut,

„um die Leut, um die Gericht, die sie (die Eidsge-
„nossen) Uns (Oestreich) und den Unsern, in dem
„Frieden, wider Recht, entwehrt und eingenommen
„haben, in der Zeit, da sich dieser jüngste Krieg in
„dem sechs und achtzigsten Jahre anhub, oder uns
„hintenhin ohne Recht entwehrt haben. Deßnahen
„die von Zürich, in dem oder allen andern Sachen,
„so Wir jetzt oder hernach mit den Eidgenossen ge-
„winnen, gänzlich stillsitzen, und dewederem Theil
„wider den andern keine Hülf nicht thun sollen. Wäre
„aber, daß dieselben Eidgenossen, von des Bundes
„wegen, oder um andere Sachen, wider Recht die
„von Zürich schädigten oder angriffen, darum sollen
„wir denen von Zürich und den Ihren wider die
„Eidgenossen beholfen und berathen seyn, mit guten
„Treuen, und in der Maaß, als wider ander Leut,
„wie vorgeschrieben stat; doch ausgenommen den ge-
„genwärtigen Frieden, der sieben Jahr dauert, den
„wir mit den Waldstätten haben. Geschähe aber,
„daß uns die von Zürich um Hülfe mahnten wider
„ihre Eidgenossen, und wir ihnen also Hülfe thäten,
„so sollen sie dann uns wider ihre Eidgenossen hinwie-
„der beholfen seyn denselben Krieg ganz aus, mit
„guten Treuen in aller der Maaß als wider ander
„Leut, und soll sich kein Theil ohne den andern mit
„den Eidgenossen abfinden und richten in kein Weg.
„Es ist auch abgeredt, daß weder Wir noch die von
„Zürich inner zwanzig Jahren zu Niemand uns ver-
„binden sollen noch wollen, der dem andern Theil an
„diesem Bund schädlich sey". So viel ist genug,
die Absicht, die bey dieser Handlung vorwaltete, ganz

zu durchschauen. Oder konnten die Worte, die ich bezeichnet habe, nicht genug Ursache geben, von Seiten der Eidgenossen sich mit Begründniß zu beklagen, da alles angelegt war, die Stadt von den Eidgenossen abzutrennen, und noch mit der erstern eigner Hülfe die letztern zu bekriegen — sie, um deren Verbindung mit Zürich und derselben Verwahrung willen, sie so viel Ungemach schon ausgehalten hatten. Ich berühre nicht die Art der Beschwörung des Bundes, die nur von einem Landvogt gegen der Stadt, und wieder von der Stadt gegen den Landvogt geleistet wurde. Der Bund ist gegeben zu Mayen am St. Ulrichs-Tag.

Ganz unterrichtet von dem wichtigen Inhalt des Bundes, fühlten die Eidgenossen, die schon vorher den Rath gewarnet hatten, den heftigsten Unmuth, und dachten schon, nach dem kaum etwas gesunkenen kriegerischen Beginnen, mit Waffen sich dagegen zu setzen. Allein man gab eher noch mildern Gedanken Raum, und sandte eine vermehrte Gesandtschaft der Angesehensten von den gleichen Ständen nach Zürich; und nach erhaltenem Zutritt hielt der erste Gesandte von Luzern folgende Rede: „Mit Erstaunen kommen „wir in diese Versammlung, theuerste Eidgenossen! „Sollen wir Euch noch so nennen? Oder Abschied „nehmen von der Stadt, die wir so oft in ihrer Noth „unterstützt haben mit unserm schwachen aber treuen „Arm — die Stadt, die bisher eine so feste Vor„mauer gewesen, von unsrer gesegneten, mit Muth „und Kraft errungenen, und vom Himmel erst neulich „bekräftigten Verbindung, wenn wir mit unser Aller „gewöhnlichem Feinde nie auszuweichende Fehden hat-

„ten? Diese werthe Stadt gäbe uns keine Speise
„mehr, und wenn wir im Gefühl, daß uns Unrecht
„geschehen, zu den Waffen griffen, und wir würden
„überfallen, so würde sie uns nicht helfen, und mit
„den vertrautesten Brüdern keinen Frieden, keine Ver-
„söhnung machen, ohne nicht so leicht zu erhaltende
„Einwilligung unsers Feindes? Wenn das ist, und
„ihr einen solchen Bund eingehen könnet, der uns
„zu Boden trittet — dann ist es aus um unser muth-
„liches Zusammenleben und Zusammensterben — dann
„ist Zürich nicht mehr unser ehemals geliebtes Vorste-
„herort, unsre Schutzwehr, wie ehedem, die wir in
„letzter Gefahr nicht verlassen hatten, bis es offen-
„kundig war, daß das feindliche Heer nicht sie, son-
„dern Sempach bedrohe; so wäre Zürich nicht mehr
„der werthe Freund und Berather, sondern in leicht
„erfolgenden Fällen sogar unser Feind! Dann ist
„der Segen von so berühmten Schlachten, und den
„Siegen, die uns der Höchste gab, so viel als dahin —
„dahin die Früchte davon, die wir erst jetzt in unsern
„friedlichen Thälern zu genießen hofften. So müssen
„wir noch erfahren, daß Zürich in den immer rück-
„kehrenden Fällen uns Hungrigen selbst die Speise zu
„reichen versagte, gegen uns seine ewigen Eidgenossen
„die Waffen trüge, die es nur zur Unterstützung un-
„serer Freyheit, zur allgemeinen Vertheidigung ehemals
„trug; und doch darf man noch dem kaum gemachten
„Frieden rufen, ihm nichts zu benehmen; und doch be-
„haltet Zürich die ewigen Eidgenossen vor. Wie viel
„Widerspruch! Wie viel einander aufhebende Bedinge!
„Aber so verirret man sich, wenn man von dem gera-

„den Wege abgeht! Habet Ihr, theuerste Eidgenos=
„sen, schon vergessen können, wie vielmal Euch und
„uns in dieser feinen Sprache zugesetzt ward, von
„dem richtigen Pfad uns abzuleiten, den wir nur mit
„unsern gesegneten Waffen wieder gefunden haben!
„Habet ihr euere wiederholten ausgestandenen Bela=
„gerungen vergessen, wo wir Euch immer mit treuem
„Zuzug geholfen? Und wer hinwieder that Euch so
„viel wiederholtes Unheil an? Ist es nicht das Haus,
„dem Ihr Euch jetzt in den Schoos werfet? Wer
„hinderte uns, früher die Ruhe zu genießen, die wir
„einmal errungen haben, als die immer neu bedachte
„Fehde und wieder erregte Kriegsflamme dieses Hau=
„ses? Sind Euch euere ewig Verbündeten unwerth
„worden, die in einer großen Verlegenheit Euch aus=
„geholfen haben, da wir noch keine solche Verbündeten,
„nur eingedenk waren, daß Euere und unsere Väter
„hundert Jahre früher mit Euch einen der ältesten
„Bünde eingegangen sind? Sollten wir erleben, daß,
„wenn die vielen Panner wider uns sich sammelten,
„die wir um Euere Stadt her wehen sahen, auch
„Zürich auszöge mit seinem Panner — wider uns?
„Wie könnten wir das je ertragen? Nein! ein sol=
„ches Herzenleid werden wir nicht erfahren. Darum,
„theuerste Eidgenossen! kehret wieder zu Euerem vä=
„terlichen Herd zurück, zu denen zurück, die Euch
„immer schützten, ehrten und liebten, und Euch jetzt
„noch lieben. Traget unsre feyerlichen Wünsche dem
„Großen Rathe vor, und rathschlaget mit diesem. Wir
„aber wollen den Ausgang Euerer Berathung, die
„der segnende Himmel zum Beßten leite, hier erwarten".

Nachdem die Gesandten alle den Rathssaal verlassen, wandten sie sich, bey der Rückkehr nach der Herberg, auf der Gasse, an die umstehenden Bürger, wehklagten über diesen Schritt, der auch mehrern aus diesen mißfiel; auch einige des Großen Raths stellten sich zu ihnen, die nicht so fast über ihre Hintansetzung bis auf jetzt, sondern über die Sache selbst mißvergnügt waren. Zu den Abgesandten der sechs Orten gesellten sich bald auch die später angekommenen Abgesandten von Bern und Solothurn, die mit ihrem Ansehen und Beredtsamkeit ebenfalls einwürkten, wenn schon ihre Städte, die erste nur mittelbar verbunden, die zweyte gar keine Verbündete war. Sie alle verschwiegen den Bürgern das Schwere dieser neuen Verbindung nicht. Indessen empfand der Rath den Fehler, in einer so wichtigen Sache den Großen Rath nicht besammelt und ihm dieselbe nicht vorgetragen zu haben, und verzögerte nun nicht länger es zu thun. Diese größere Versammlung unterließ, wie leicht zu erachten, nicht, ihre Hintansetzung mit Unwillen und mit theils lauter, theils milderer Sprache zu ahnden; und, von Allem unterrichtet, was der neue Bund Schweres enthielt, ließen sie ihre ablehnende Stimme standhaft hören. Alles, was von den eidgenössischen Gesandten vorgetragen worden, hatte ein Theil des Raths freylich schon lange gefühlt, aber nicht durchdringen mögen. Was nun der Große Rath, theils belehrt, theils nach eigner Kenntniß hinzugethan, erzeugte sodann den Schluß, die ganze Gemeinde zusammen zu berufen; und zwar, um den Gemüthern mehr Ruhe zur Ueberlegung zu geben und nichts zu

überstürzen, sollte die Versammlung erst nach acht Tagen geschehen.

Die Bürgermeister und die Räthe, die sich am meisten vorzuwerfen hatten, hielten sich während diesen acht Tagen meistens in ihren Häusern auf, um unfreundlichen Begegnungen zu entgehen, und durch dieser Verborgenheit wenigstens niemand zu reizen. Wohl mögen die Ihrigen Milderung des Unwillens erfleht haben.

Als wahre Freunde zeigten sich hier die Abgesandten der Eidgenossen, da sie in dieser Zwischenzeit unnöthige Hitze mehr besänftigten, als anfachten, wenn nur je ihre angelegene Absicht zu erreichen war, und die Fehlbaren selbst ihre Abweichung bedauerten. Zugleich beschäftigten sie sich bey ihrer dermaligen Gegenwart; nach dem vielen Harten, Drückenden, Schweren, das in dem vorigen Jahrzehend auch von den Ihrigen nur allzurasch geschehen war, den Bedacht zu nehmen, den Krieg selbst fürohin weniger wüthend zu machen, und eine nöthige zweckmäßige Kriegsordnung abzufassen, die ebenfalls von ihrer milden Gesinnung zeuget. Ich will sie als eine Frucht, welche mitten unter einer Art von Unruhe auf unserm Boden gewachsen war, kürzlich anführen.

Mit einer eignen Bezeichnung von jedes Standes Vorstehern und ihrer auch größern Räthe (als wenn es Zeit wäre sie auszuheben), und in einer sonst ungewohnten Reihenfolge der Stände, kamen die Achte in einen erkannten dauerhaften Verein zusammen Verbundener, die sich als solche in der Zeit zu zeigen mit in Absicht hatten, mit Solothurn, deren Gesandte

ebenfalls gegenwärtig waren, auf ein unverbrüchliches Gesetz überein, und (nachdem sie im Eingang dasselbe von den abgenöthigten Kriegen und den Siegen bey Sempach mit ermunterndem Angedenken in etwas ausführlicher abgeleitet hatten) bestimmen sie: 1) „Daß „kein Eidgenoß, weder von Stadt noch Land, bey „geschwornen Eiden, dem Andern in seine Häuser „fallen, oder jemand der Seinigen nehmen soll, es „sey im Krieg, oder Friede, oder Versöhnung, da„mit wir fürohin friedlich bey einander leben. 2) Sol„len wir für einander nicht Pfand seyn. 3) Wer „uns Zufuhr giebt, dessen Leib und Gut soll sicher „seyn. 4) Wo man hinzieht mit Pannern gemeinsam, „oder ein Stand allein, so sollen die, welche zu einem „Panner gehören, dabey bleiben, und nicht weichen, „so wie es biedern Leuten geziemt, und unsere Vor„fahren es auch thaten. Wäre aber, daß einer flüch„tig würde, oder etwas thäte, das in diesem Brief „verboten, das erwiesen werden könnte, der soll von „seines Orts Obrigkeit gerichtet werden; und wie jeder „Stand die Seinigen straft, da sollen wir uns begnü„gen. 5) Wenn aber jemand verwundet, gestochen, „geworfen würde, so daß er unnütz geworden, sich zu „wehren oder Andern zu helfen, der soll nicht als „flüchtig geachtet werden, sondern sich entfernen mö„gen. 6) Nach einer Schlacht, oder Einnahme „einer Veste oder Stadt, soll nicht geplündert werden „mögen, bis die Noth ein Ende hat, und die Haupt„leute die Plünderung erlauben. 7) Den Raub soll „jeder nachher überantworten dem Hauptmann, unter „dem er dient, und soll derselbe Raub unter die, so

„bey der Schlacht gewesen, nach Marchzahl getheilt „werden; dabey soll man sich begnügen. 8) Keiner „soll unsere Klöster, Kirchen, Kapellen, so beschlos„sen, aufbrechen, oder in offenen brennen, rauben, „verwüsten, oder nehmen, heimlich oder offentlich, „außer wenn unsrer Feinde Gut da gefunden würde, „das möge man angreifen und schädigen. 9) Keiner „soll eine Frau oder Tochter schlagen, verwunden, „mißhandeln, es wäre denn, daß eine Frau oder „Tochter so viel Geschrey machte, daß es Schaden „brächte, oder sich zur Wehr stellte, oder jemand „anfiele, oder würfe, die mag man wohl strafen. „10) Keine Stade oder Land soll fürohin einen Krieg „anheben oder vollführen, muthwillig, ohne erkannte „Schuld oder Ursache, nach Ausweisung des ge„schwornen Bundesbriefs jedes Standes. — Diese „Satzung soll immer in Kraft seyn, und die Nach„kommenden sollen sich darnach halten. Geben den „10. Heumonat". Diese würdige Satzung konnte auch dem Wichtigen, so damals obschwebte, den Fortgang befördern. Denn manchen sonst stillen Bürger hatte das während dem Kriegstrieb Begangene von der alten Neigung gegen die Verbündeten abgewendet; das mußten vielleicht die Gesandten unterweilen hören; deßnahen auch der Trieb stärker war, ein so edles Gesetz anzuordnen, das viele Rechtschaffne beruhigte. Allein ich komme auf die Geschichte des übereilten Bundes zurück.

Nach den verfloßnen acht Tagen kam die ganze Gemeinde, der Erkanntniß des Großen Raths gemäß, in der Baarfüßerkirche zusammen. Da war

zuerst ein allgemein brausendes Mißvergnügen laut und stark zu bemerken; allein die Unschuldigen von den Räthen, und die billigen Großen Räthe, die, ihre bisherige Hintansetzung nicht achtend, und von den eben so billigen Gesandten der Eidgenossen, wenn nur die Hauptsache erreicht würde, zur Milderung ermahnt worden, ermüdeten nicht, die aufgebrachten Gemüther zu besänftigen und zu beruhigen, so daß die Gemeinde, welche, in Vieles verflochten, von dem übereilten Schritt am meisten hätte leiden müssen, und deßnahen berechtiget war, über dessen Werth sich zu bestimmen, den gemachten Bund gänzlich aufhob. Weiter schritt die Gemeinde nicht, um selbst ein Strafrecht wie vor drenzehn Jahren sich anzumaßen und auszuüben, sondern sie überließ die Beurtheilung der Fehlbaren den Zweyhunderten, die sich durch ihr billiges Benehmen schon ausgezeichnet hatten. So wurde, im Gefühl, wie nöthig es sey, in Rücksicht voriger bedenklicher Ereignisse und ihrer gehabten Folgen, in dem schweren Fall, mit allem Bedacht zu handeln, Alles zur Milderung eingeleitet.

Sechs Tage hernach (so hielt man zurück, damit nicht Alles überstürzt werde, und die nöthigen Untersuchungen vorgenommen werden könnten) kamen die Zweyhundert zusammen, über die Strafbaren zu richten. Burgermeister Schön, der am meisten bey dem fatalen Bund sich verwendet, mit einem verwandten Rathsherrn gleichen Geschlechts, hatten sich freywillig, vielleicht noch ehe der Ausspruch geschah, entfernt, und das Vaterland verlassen; denn da man die Urphede von den übrigen Strafbaren, nach den Sitten der da-

maligen Zeiten, noch findet, die ich anführen werde, so ist von dieser beyden Strafe keine Urkunde vorhanden; und doch sagen alle Geschichten, sie seyen verwiesen worden, und ihre Namen finden sich in dem Verzeichnisse der Räthen nicht weiter. Noch ist es kaum zwanzig Jahre, daß ein Edelmann bey der damaligen Regierung von Zürich sich meldete, und mit seinem Siegel seine Abstammung von den alten Schön zu erweisen sich getraute.

Die übrigen Verurtheilten stellten ihre Urpheden aus, und dieser Verurtheilten finden sich in Allem sechse. Der erste und schuldigste ist Johannes Erishaupt. Dieser schon seit sechs und zwanzig Jahren immer erscheinende Zunftmeister konnte wohl derselbe seyn, der bey des Schultheiß Gundeldingen Gefängniß den Haß gegen die Brunen, ihr hartes Urtheil vor der Gemeinde, und das Gesetz, das damals gemacht ward, mit seiner Tribunen-Gewalt errungen hatte; dann wäre ihm Wiedergeltung geschehen. Einmal ein gefährlicher Mann muß er gewesen seyn, da den andern Verwiesenen zum Beding gesetzt worden, sich niemals ihm zu nahen. Er bezeuget in seiner Urphed: „Daß er des Raths gewesen, und ein Bündniß mit „Oestreich geworben, welches wider das gemeine Volk „in so fern gewesen, daß sie fürchteten, sie möchten „denselben Bund nicht mit Ehren beschwören; da „hat der Große Rath, den man nennt die Zweyhun„dert, aus Befehl der Gemeinde von ihm gerichtet, „daß er in den nächsten acht Tagen aus der Stadt „Zürich ziehen soll gen Uri, gen Schwyz, gen Unter„walden, und soll er in den drey Waldstätten, wo

„er gern will, immer verbleiben, und nicht mehr „kommen, es würde dann die Gemeinde in Zürich es „erlauben. Er soll auch kein liegendes Gut verkaufen; „was aber Nutzen davon fällt, den soll er genießen. „Sollte er mehrers brauchen, so sollte er doch nichts „verkaufen, noch versetzen, sondern nur so viel weg„ziehen, als die Zweyhundert erlauben, da Alles sein „Gut ihnen verhaftet sey, falls er das nicht hielte, „was in diesem Brief geschrieben ist. Er soll und „wolle auch wider die Obrigkeit, noch wider die Stadt, „noch die Ihrigen nimmer werben noch thun, das „ihnen Schaden bringe; wenn er das thäte, so möge „man all sein Gut angreifen. Er hat auch zu den „Heiligen geschworen, das Vorgeschriebene zu halten, „hierwider nichts zu thun, noch zu verschaffen, daß „gethan werde. Geben und gesiegelt Samstag vor „St. Jacobs-Tag". Offenbar ist dies das härteste Urtheil. Dieß zeigt sich aus der Dauer der Verweisung, der schweren Aufhebung desselben durch die Gemeind, und durch den eingeschränkten Gebrauch seiner Güter. Das Urtheil der übrigen zeiget dieses noch mehr.

Der zweyte Bestrafte war nämlich Heinrich Landolt. Dieser bezeuget, seiner Fehler halber, das Gleiche, da er denn deswegen in das Land Glarus (es war vorher seine Heimath) verwiesen wurde; aber seine Rückkehr und Begnadigung ist bey den Zweyhunderten, und nicht, wie bey Erishaupt, von der Gemeinde zu erhalten; auch über seine Güter wird nichts bestimmt. Aber wenn er Zürich schaden thäte, sollte er ein Verzählter, dem höchsten Gericht unterworfener

Mann seyn. Der Brief ist an dem gleichen Tag wie der vorige gegeben.

Rudolf Moß, der dritte von den Räthen, die gestraft wurden, ward noch milder behandelt. Er sollte zwey Meilen weit von der Stadt entfernt, aber doch in der Eidgenossenschaft bleiben, wo er will, aber nicht zum Erishaupt kommen. Ueber seine Begnadigung bestimmt der Große Rath; auch über sein Vermögen ist nichts verordnet; in allem Uebrigen ist er wie Landolt behandelt.

Noch milder sind zwey andere Räthe, Johannes Vink der ältere und Rudolf Wezel, angesehen worden; in ihren Briefen ist keiner Verweisung gedacht, sondern nur daß der Große Rath der Zweyhundert über sie gerichtet, wie in dem Richtbuch stehe; dann schwören sie, daß sie wider die Obrigkeit, wider die Stadt noch die Ihrigen nichts thun wollen, das der Stadt Schaden bringe. Geschähe es, so soll ihr Leib und Gut verfallen seyn. Bey näherm Erdauern muß ich mit Zuversicht abnehmen, daß Vink der ältere der zweyte Burgermeister neben Schön war; denn nicht nur der Name Johannes trifft ein, und der Beyname der Aeltere zeigt einen gestandnen Mann an, sondern er kommt auch fürohin als Burgermeister nicht mehr zum Vorschein. Daß er aber in seinem Brief nicht Burgermeister heißt, ist vielleicht aus Schonung, oder auch darum geschehen, weil er stillstehend war, und aus andern Urkunden sich zeiget, daß die stillstehenden Burgermeister in der Zeit ihres Stillstandes den Namen der Bürgermeister nicht annahmen. Der größte Beweis ist aber eben, daß

inner dem Jahr beyde Bürgermeister neu erwählet worden; anstatt Schön Johannes Manneß, der aber nur ein Jahr die Würde trug, da er darauf vom Tod übereilt wurde; an Binks Statt kam Heinrich Meiß zur obersten Würde. So ehrte die Stadt den alten Stamm Manneß, der Zürich so viel würdige Männer gegeben, so lange Abkömmlinge von ihm vorhanden waren, und aus den adelichen Geschlechtern, die unter den alten Räthen schon waren, sah man auch noch die verdientesten an. So war Meiß, der lange in dieser Würde stuhnd.

Allein ich komme wieder auf die Verschuldeten zurück. Aus der ganzen Verhandlung mit denselben ist abzunehmen, daß viel Milde dabey vorgewaltet hat. Crishaupt ist der Schuldigste gewesen; das zeigt Alles, und doch wird er nur in die drey Waldstätte verbannt; da sollte er lehren Verbündete zu achten, und ihre Demüthigungen, wenn ihm vielleicht auch dergleichen wiederführen, zu ertragen. Seine Verbannung aufzuheben, stehet bey der Gemeinde, die sich nicht so leicht versammelte, und seinen Umgang und Nähe verbietet man Andern. Die Uebrigen sind viel milder angesehen. Man scheuete Oestreich. Man hatte die traurige Geschichte der vorigen Verwiesenen noch im schauderhaften Angedenken; die Eidgenossen regten keine unguten Gesinnungen auf, und verwehrten sie noch. Dann hatten die Obersten der Stadt sich verfehlt, die man, um der Würde willen, immer mit mehr Milderung betrachtete; deßnahen die Strafen sehr gelinde, und von den Bestraften sagt die Geschichte nichts mehr; sie hatten keine Grafen gefun=

den, die sie aufreizten. Endlich wurde die gleiche Strafe, wie Vink und Wezel wiederfahren, einem Burger, der sich mit harten Reden vergangen, Conrad Wirth, zugetheilt; das sind die Alle, die ihre Strafe durch eigne Urkunden beweisen, und ich zweifle, daß neben beyden Schön und diesen Sechsen, mehrere sich entfernt, verwiesen oder gestraft worden. Den Zweyhunderten, die doch hintangesetzt worden, machte diese Milderung Ehre. Wer, wenn er vorher beleidiget worden, hätte nicht in seinen Urtheilen über die, so ihn verachtet hatten, seiner Leidenschaft etwas Ernstlicheres zu thun erlaubt? Das geschah aber nicht; vielmehr ging diese ganze Handlung ohne die geringste bedenkliche Folge vorbey, deßwegen sie schon allein in der Geschichte angeführt zu werden verdient.

Es ist sich nicht zu verwundern, wenn die Gemeinde von Zürich, nach beruhigter Lage der Dingen und so wohl ausgetragenen Geschäften, auch auf die Veränderung des Geschwornen Briefs, als der Verfassungsurkunde drang, da der Eintritt des zweyten Bürgermeisters im Jahr noch nicht derselben einverleibt, und da der Rath der Zweyhundert, der in dem ersten Geschwornen Brief nicht einmal genannt, in dem zweyten nur einmal bey einer geringen Verfügung ausgedrückt war, durch sein kluges mildes Benehmen, in dem wichtigen Fall, da er noch hintangesetzt worden, sich werther und angesehener gemacht hat, und also wohl verdiente, in der neuen Verfassungsurkunde mehrere Rechte ausgesetzt zu erhalten; wie wir nun in Entgegenhaltung der neuen mit der vorigen vernehmen werden.

Der Eingang ist ganz aus der Geschichte hergenommen, und zwar schon aus der frühern Geschichte der Brunischen Veränderung, mit ihren Ursachen und Erfolgen. Dann kommt er erst auf die Geschichte des Tages, auf den gemachten Bund, auf die Einwendungen der Eidgenossen gegen denselben, das entstandene Mißvergnügen des Volks, die erkannte Aufhebung des Bündnisses, und den Auftrag an die Zweyhundert, die Fehlbaren zu bestrafen, endlich auf die Untersuchung und Urtheile selbst, so daß kaum eine einheimische Schrift den Vorfall deutlicher vorträgt. Noch ist über den Eingang zu bemerken, daß darin dem letzten Briefe vom J. 1373. nicht, wohl aber dem ersten Brunischen gerufen wird; und dennoch habe ich das Original davon gesehen. Es ist auch von gelehrten Männern dieser von 1393. für den zweyten Geschwornen Brief gehalten worden. Ob etwa die geringe Dauer dessen von 1373. oder der nur so schwach angeführten Rechte der Zweyhundert, oder weil nur ein Burgermeister darin angesehen war, oder weil er in unangenehmen Umständen entstanden, die Ursache dieses Unerinnerens war, will ich nicht entscheiden.

Nach dem, was geschehen, und da selbst Angesehene aus der Obrigkeit fehlbar erschienen waren, schien es vorzüglich nothwendig, das Ansehen des ganzen Magistrats wieder herzustellen, und jedermann den Gehorsam gegen die Obrigkeit neuerdings anzudringen. Deßnahen ist verordnet: „Daß, was ein Burgermeister, die Räthe, die Zunftmeister, der Große „Rath der Zweyhundert gemeinlich, oder der Mehrtheil unter ihnen, fürohin richten oder setzen, das zu

„befolgen soll die ganze Gemeinde schwören". Dann wird beygefügt: „Daß die, so darwider sich setzen, „und dafür Anhang suchten, meineyd seyen, und an „Leib und Gut gestraft werden sollen, und die Bür„ger sind aufgefordert, der Obrigkeit zu helfen, daß „es vollführt werde". So brauchte es ein neues Band für die Obrigkeit, ihren rechtmäßigen Gewalt wieder zu befestnen; und die Zweyhundert erscheinen hier zum erstenmal neben den übrigen Magistraten, mit ihrem Namen und Zahl, und mit gleichen Rechten, wegen des Gehorsams; das ist das erste, was ihnen eingeräumt wird; es ergiebt sich aber noch Mehrers.

Dann folget ein besondrer Eingang für die folgenden Punkten, daß damit die Zünfte, und der Stadtgerichte, erneuert und gebessert werden.

Die schon lange geschehene Aufhebung des Raths von vier Rittern und acht Bürgern, und die Satzung, daß keiner der alten Räthe und ihrer Söhne in den Rath oder eine Zunft kommen mögen; und das zu Rath senden, oder Aufnahme unter die Zweyhundert ihrer Sohns-Söhne mit Bewilligung nicht nur des Raths, sondern der Zweyhunderte (ein neuer Zusatz zu der Gewalt der letztern) ist sonst ganz aus den vorigen Briefen genommen.

Die Ausnahme der ehemals unschuldig befundenen Räthe ist unverändert beybehalten, wenn schon nicht alle mehr unter den Lebenden waren.

Bey der Aufforderung, den oben ausgedrückten Gehorsam wirklich zu beschwören, dem Burgermeister, den Räthen, den Zunftmeistern, mit dem Zusatz: „und dem Großen Rath der Zweyhundert", giebt

das diesen letztern den dritten neu eingeräumten Vorzug.

Der Eid des Burgermeisters, den er schwören soll, ist wie im letzten Brief.

Eben so hat die Einleitung zu Namhaftmachung der Zünfte keine Veränderung erlitten.

Bey der Constafel ist die Klasse der Männer, die dahin gehören, ganz gleich; aber anstatt daß es im vorigen Brief heißt: „und soll man von ihnen ehrbare „Leute in den Rath setzen", heißt es jetzt: „und soll „man von denselben Constafleren, und auch von den „Zünften und Handwerken ehrbare Leute in den Rath „setzen". Dieses ist der erste Wink, daß auch aus den Zünften Leute zu Rathsherren mochten genommen werden. So hatten jetzt die Zünfte einen Vorzug mehr; aber die Zahl derer, die man aus den Zünften nahm, war noch nicht bestimmt.

Die übrige Herzählung der Zünfte trifft ganz mit der vorigen Urkunde zusammen, und ist nichts dabey zu beobachten, als daß am Ende, wo noch der zwey Gesellschaften Erwähnung geschiehet: „Daß sie in allen Sachen den Burgermeistern, den Räthen, den Zunftmeistern warten sollen", der Zweyhundert hier nicht gedacht wird, da sonst jeder Gehorsam auch ihnen vorbehalten ist. Ob aus Nachläßigkeit, oder daß diese Gesellschaften dem Rath besonders zugeeignet waren?

Von der Wahl der Zunftmeister sind bey der unveränderten Bestimmung, daß man jedes halbe Jahr aus einem Handwerk einen Zunftmeister wählen soll, die in der vorigen Urkunde stehenden Worte: „und

„das andere halbe Jahr aus einem andern Handwerk, „wo verschiedene sind", ausgelassen. Es scheint, man habe sich darüber einverstanden, und eine so scharfe Theilung, wie vielleicht einmal aus Ehrgeiz verlangt worden, nicht mehr gut gefunden.

Bey den instehenden Zunftmeister-Wahlen, die ehedem zu entscheiden, der erste Burgermeister sich ohne vorhergesehene Folgen sich vorbehielt, kam beym letzten Brief die Entscheidung dem Rath zu. Nun wird dieser gefährliche Ball den Zweyhunderten zugetheilt, da das Lästige davon unter so Vielen am wenigsten fühlbar ist; ein vierter Vorzug der Zweyhunderte.

Eben so fordert das Gesetz nunmehr, daß die neuerwählten Zunftmeister nicht dem Burgermeister allein, wie ehedem — nicht dem Rath allein, wie im vorigen Brief verordnet ist, sondern den Zweyhunderten geloben sollen, gehorsam zu seyn, und der Stadt Nutzen zu befördern; ein fünfter Vorzug des Großen Raths.

Eine wichtige Veränderung kommt im folgenden Artikel vor, da es heißt: „Welcher ein halb Jahr Burgermeister gewesen, der mag wie der übrige Rath, so am Amt gewesen, das andre halbe Jahr es nicht wieder werden; aber in dem darauf folgenden halben Jahr mag er mit seinem Rath es wieder werden. So daß wie zwey Räthe von Anfang dieser Verfassung waren, so sollten auch zwey Burgermeister seyn, und jeder seinem halbjährigen Rath vorstehen. Natürlich mußte das, was beym Absterben des Mitstifters der Verfassung, Rüdiger Manneß, weil es natürlich war,

das diesen letztern den dritten neu eingeräumten Vorzug.

Der Eid des Burgermeisters, den er schwören soll, ist wie im letzten Brief.

Eben so hat die Einleitung zu Namhaftmachung der Zünfte keine Veränderung erlitten.

Bey der Constafel ist die Klasse der Männer, die dahin gehören, ganz gleich; aber anstatt daß es im vorigen Brief heißt: „und soll man von ihnen ehrbare „Leute in den Rath setzen", heißt es jetzt: „und soll „man von denselben Constafleren, und auch von den „Zünften und Handwerken ehrbare Leute in den Rath „setzen". Dieses ist der erste Wink, daß auch aus den Zünften Leute zu Rathsherren mochten genommen werden. So hatten jetzt die Zünfte einen Vorzug mehr; aber die Zahl derer, die man aus den Zünften nahm, war noch nicht bestimmt.

Die übrige Herzählung der Zünfte trifft ganz mit der vorigen Urkunde zusammen, und ist nichts dabey zu beobachten, als daß am Ende, wo noch der zwey Gesellschaften Erwähnung geschiehet: „Daß sie in allen Sachen den Burgermeistern, den Räthen, den Zunftmeistern warten sollen", der Zweyhundert hier nicht gedacht wird, da sonst jeder Gehorsam auch ihnen vorbehalten ist. Ob aus Nachläßigkeit, oder daß diese Gesellschaften dem Rath besonders zugeeignet waren?

Von der Wahl der Zunftmeister sind bey der unveränderten Bestimmung, daß man jedes halbe Jahr aus einem Handwerk einen Zunftmeister wählen soll, die in der vorigen Urkunde stehenden Worte: „und

Der Eid, den eine ganze Gemeine bey dem eintretenden neuen Rath schwört, hat nur die Veränderung, daß hier auch der Zweyhundert gedacht wird, denen man Gehorsam schuldig sey. Dieses ist wohl der beßte und achte Vorzug der Zweyhunderte. Was wegen der Bestimmung über das Nachlassen der Buße den Zweyhunderten im vorigen Brief eingeräumt worden, bleibt auch hier.

Ueber die Bestrafung der Frevel, und die Ausscheidung der Gewalt eines jeden der beyden Räthe, ist nichts verändert.

Der ganze Artikul von der Zunftmeister eigenem Gericht ist vollständig eingetragen wie im vorigen Brief.

Nun aber folgt ein ganz neues Gesetz, das den neunten, höchsten Vorzug der Zweyhunderte ausmacht, welches ich hier ganz eintrage: „Wir haben „auch gesetzt, was Sachen für den Burgermeister, „den Rath, die Zunftmeister kommen, darum sie „nicht einhellig werden mögen, daß ein jeglicher der „neuen Räthe, oder der neuen Zunftmeister, dieß „und andere Sachen wohl ziehen möge vor den „Großen Rath der Zweyhundert, so oft es zu Schulden kommt, und es demselben neuen Rath oder „Zunftmeistern bey seinem Eid dunket, daß es nothdürftig seye; aber Urtheile, die von Gerichten an „den Rath gezogen und gegeben worden, die mag „jeder Rath scheiden, daß darum niemand einen Zug „thun soll". Hier werden die Zweyhundert zum höhern Rath erhoben, der in wichtigen Fällen zu Rath gezogen wird. Ein solcher Zug ist zwar schon im Richtbrief an für jeden Fall ausgewählte Burger ge-

ordnet; aber bisher war das in die Geschwornen Briefe nicht einverleibt worden.

Was die jungen Leute und ihr Eidschwören betrifft, ist dabey nichts Neues zu bemerken.

Ueber die Strafe derer, die wider das Vorgeschriebene handelten, oder Andere anstifteten, darwider zu handeln, sind nur wenige stärkere Ausdrücke hinzukommen. Z. B.: „mit Rath und That, heimlich oder öffentlich", zu Bezeichnung der Vergehen. Bey der Strafe heißt es: „er soll ehrlos seyn, und „soll leiden alle die Poen, die vor und nach an diesem Brief geschrieben sind".

Die Vorstellung der Ursachen, und des Endzwecks dieser Vorschrift, und wer es so geordnet habe, zeigt keine Abweichung vom Vorigen, außer daß unter den letztern auch die Zweyhundert gesetzt sind. Das mag der zehnte Vorzug seyn.

Der Vorbehalt des Kaisers ist unverändert.

(Gegeben Samstags nach St. Jakobs-Tag. Gesiegelt von der Aebtissin, dem Probst und Capitel und der Stadt).

Die Aebtissin macht viele Worte von Fürstengewalt, der doch unterweilen von dem weisern Rath eingeschränkt worden bey ihrer Genehmigung. Probst und Capitel waren bescheidener bey ihrer Bestätigung.

Die neue Verfassungsurkunde noch zu heben, war allerdings das Wichtigste die Erhebung der Zweyhundert zu einem höhern Rath, da ihm mit einmal der Zutritt zu allen Wahlen und zu wichtigen Berathungen gegeben ward, den er vorher nicht hatte. Aus Allem ist offenbar, daß das eine Entschädigung für

die geschehene Hintansetzung, und eine Art von Belohnung für das kluge und billige Benehmen sowohl bey der Gemeindsversammlung als bey der ihnen übergebenen billigen Bestrafung war. Nur Schade ist es, daß von der Wahl oder dem Verhältniß der Zweyhundert zu den Zünften hier noch keine Meldung geschiehet. Wahrscheinlich war das durch Uebung schon eingeführte damals noch von keinem so großen Werth, daß es durch Verfassungsgesetze bestimmt werden mußte. Dennoch hätten die neuen Rechte, die man mit einmal den Zweyhunderten gab, diesen Stellen mehr Gewicht beylegen sollen, das man im Anfang nicht genug erkannte. Einmal die Wahl der Großen Räthe ist noch ein Geheimniß, bis es mit dem nächsten Geschwornen Brief aufgedeckt wird. Ich vermuthe, daß die Abgegangenen von den Zunftmeistern, den Räthen, wenn einige auf der Zunft waren, und von den übrigen den Großen Rath gewöhnlich besuchenden Gliedern erwählt worden, in der Zahl wie die folgende Verfassungsurkunde von 1498. zeigen wird.

Das Zweyte, das in die Verfassungsurkunde neu aufgenommen ward, ist die Annahme von zwey Bürgermeistern, deren ein jeder seinem Rath vorstehen, mit ihm in die Gewalt eintreten, und mit ihm wieder abgehen soll. Das war so natürlich, daß nur das Ansehen des Helden Manneß ihm, auch nach Bruns Entlassung und Tod, die einzige Bekleidung dieser Würde gestattete; aber gerade nach seinem Hinschied nahm man mit allgemeinem, auch unberathenem Zustimmen einen zweyten Burgermeister; und jetzt ward das schon Ausgeübte zum Gesetz.

Die dritte wichtige Veränderung ist, daß man auch Räthe von den Zünften, nicht nur von den Constafleren, wie ehedem, erwählen konnte, ja selbst von den Handwerkern; aber es ist darüber noch keine Zahl für jede Zunft bestimmt, was nachher eingeführt ward, besonders, da, nach dem Nachfolgerecht der Söhne, auf einer jeden Zunft, sie, wenn sie zu mehrern Glücksgütern gelangten, und durch den nachher bewilligten Uebergang von einer Zunft in die andere, also auch Leute, die nicht Handwerker waren, in die Zünfte eintraten.

Viertens, ohne die kleinen Veränderungen weiter zu berühren, bemerke ich nur noch dieses: Daß der im vorigen Brief so viel als aufgenommene Umgang der Zunftmeisterstelle unter den verschiedenen Handwerken, wo viele beysammen waren, nun nicht mehr erscheint; ja einige wußten sich Jahre lang in dieser Würde zu erhalten.

(1394.) Anstatt des so frühzeitig verstorbenen Burgermeister Johannes Manneß ward dieß Jahr Johannes Meyer von Knonau Burgermeister. Er und sein Amtsgenoß Heinrich Meiß hatten zwanzig Jahre mit einander regiert, und, wie wir deutlicher mit Eintritt des fünfzehenden Jahrhunderts bemerken werden, viele neue Erwerbungen an Land und Leuten gemacht, wenn nicht schon der erneuerte zwanzig jährige Friede, im Jahr vorher errichtet, bey dem, nach einer alten Nachricht, Meyer viel Klugheit angewendet hatte, und die Entlassung von Reichsvogtey und Steuer merkwürdige Ereignisse wären, die ihre Leitung verherrlichen.

Es scheint, daß die Art, wie man im vorigen

Jahr den Bund der Stadt Zürich mit Oestreich aufgehoben, und in diesem ganzen Geschäfte verfahren, den östreichischen Räthen und den Herzogen selbst, nicht so gar mißfallen habe, und daß der bald ausgehende siebenjährige Friede vielleicht diesem Haus erwünscht gemacht, denselben weiter hinauszusetzen, und damit neue schwere Kriege zu vermeiden. Einmal diese neue Unterhandlung leuchtete beyden Theilen so wohl ein, daß sie sich entschlossen, ohne andere Stände, die vormals mit eingewürkt hatten, ganz unter sich einen neuen Frieden auf zwanzig Jahre zu schließen. Oestreich mag eingesehen haben, daß der eidgenössische Bund nun unzerstörbar sey, da der Versuch, denselben zu untergraben, eben so standhaft als klug abgewiesen worden. Dann mag die Absicht noch vorgewaltet haben, wenigstens die Einkünfte zu retten, und auf sichern Fuß zu setzen, die es noch aus den verschiedenen Kantonen zu beziehen hatte. Den Ständen hinwieder war es angelegen, den Stand Glarus als unabhängig anerkannt, und die Kriege, deren sie auch herzlich müde waren, wo nicht gehoben, wenigstens weiter hinausgesetzt zu wissen. Von Zürich ist, außer seinem Namen, in der ganzen Urkunde keine Rede; aber weil hier Alles deutlicher bestimmt ist als im vorigen Frieden, und das Schicksal von Glarus hier erst entschieden wird, das mit den ersten Ereignissen der Stadt in diesem Verein nahe Verwandtschaft hatte, will ich das Eigene dieser Urkunde ausführlich, das Uebrige nur kurz anzeigen. Der Herzoge selbst wird nicht gedacht, wie im vorigen Frieden, sondern nur: „Des unguten Wesens unter beyden

„Theilen, und wie man, dem abzuhelfen, überein„kommen, den vorigen Frieden, wenn er ausgegan„gen, auf zwanzig Jahre zu verlängern".

Dann kommt es an Glarus, und wird die an Oestreich abzugebende jährliche Steuer auf zweyhundert Pfund Zürich-Pfenning gesetzt. „Dann sollen die von „Glarus ihre Gerichte setzen und entsetzen nach ihrem „Willen. Urnen und Vitelspach gehören auch zu „Glarus. Das erstere giebt 22. das letztere 3. Pfund „Pfenning Steuer. Außer ihren Landmarchen sollen „sie nichts zu gebieten haben, noch Bürger annehmen, „so der Herrschaft gehören. Wesen soll weder mit „Mauern noch Gräben gebauen werden; aber außer „der Stadt mag ein jeder Häuser bauen so viel er will". So weit handelt der Friede von Glarus, da es in dem letzten Frieden die eignen Gerichte nicht ausdrücklich erhalten hatte.

Nun kommt es an Schwyz. „Da sie" (heißt es) „etliche Märchlinge (Leute aus der March) zu Land„leuten genommen, sollen diese den Schwyzern blei„ben, und mögen die von Schwyz ihnen einen Rich„ter geben, der ihnen Recht spreche; doch sollen sie „fürohin keine Bürger mehr zu Landleuten annehmen, „die Oestreich gehören; Hurden und Ufnau bleiben „der Herrschaft. Die Vogtey und die Gerichte der „Leute von Einsiedeln sollen die von Schwyz haben; „doch ist der Herrschaft das Vogtrecht über das Kloster „zu Einsiedeln vorbehalten.

Hierauf kommt Zug. „Die Stadt und das Amt „sollen nicht mehr geben, als 20. Mark Silber „jährlich, oder so viel Zürich-Pfenninge auf die Mark

„gehen. Sie sollen außer dem Amt nichts zu richten „haben; die Veste St. Andres sollen sie lassen folgen, „dem so Recht dazu hat; doch versichert man Zug, „wenn ein Krieg entstehen würde, man dieselbe wie„der zurückgeben wollte. Wollte aber Zug mit der „Tröstung zu hart seyn, sollen Zürich, Bern und „Solothurn darüber sprechen".

Am meisten erhält Luzern, das aber auch am meisten gelitten. „Die von Entlibuch und die Aemter „von Wollhausen sollen den Luzernern bleiben, nach „den Eiden, so sie zu Luzern geschworen. In beyden „Aemtern mögen sie die Gerichte besetzen; doch geben „sie von beyden jährlich an Oestreich zu Steuer „300. Pfund gemeiner Stäbler-Pfenning. Sie „sollen auch der Herrschaft damit ihren Dienst abtra„gen und ausrichten, um die Pfänder, die sie daselbst „hat. Wenn aber eingesessene Eidgenossen Pfänder „da haben, die sollen beyde Aemter tragen ohne der „Herrschaft Schaden. Sempach soll bey den Eiden „bleiben, so es Luzern geleistet; doch soll es, wie „vor Alters, die Steuer nach Straßburg geben. Sursee „soll bey den Eiden bleiben wie bishin, und Luzern „da einen Seevogt setzen. Luzern soll die Veste Ro„thenburg und das Amt mit allem Nutzen Pfandweis „inhaben, wie die von Grünenberg sie inhatten, und „sollen sie der Herrschaft Dienern, die Pfand auf demsel„ben Amt haben, solche ausrichten und abtragen. Die „von Hochdorf und von Rußweil sollen bey den Eiden „bleiben, so sie Luzern gethan; doch sollen beyde die „Steuer Oestreich geben wie bisher; auch sollen die „Rechte Luzerns über die zwey Dörfer den Rechten

„des Stifts Münster an denselben unschädlich seyn an
„ihren Nutzungen jeder Art. Oestreich behaltet sich
„vor St. Michels-Amt; doch was in den Gerichten
„Rothenburg zu diesem Amt gehört, soll bey Luzern
„bleiben. — Es sollen aber die von Luzern außer
„den bemeldten Aemtern und Dörfern nichts zu rich-
„ten haben, noch einen Burger annehmen, der zur
„Herrschaft gehört; und die, so Burger gewesen,
„sollen von der Herrschaft nicht zu hart behandelt
„werden. Wenn nach Ausgang des Friedens die
„Herrschaft über Rothenburg eine Lösung thäte, soll
„Rothenburg das Amt denen von Luzern bessern". So
viel deutlicher hatte nun Luzern das viele namhaft
Erworbene ausgesetzt erhalten.

Zu diesen Ueberlassungen gehört noch: „Daß
„Bern und Solothurn, was sie im Krieg gewonnen,
„und seither im Besitz gehabt haben, behalten".

Das Uebrige ist aus dem siebenjährigen Frieden
gezogen und in diesen einverleibt worden, das ich nicht
wiederholen will.

Ernstlich ist vorbehalten, daß die Waldstätte (Lu-
zern mag auch hier darunter begriffen seyn) keine Zölle
gegen der Herrschaft machen. Das verheißt die Herr-
schaft, auch gegen ihnen nicht zu thun.

Aus Allem diesem erhellet, daß die deutliche Aus-
einandersetzung dessen, was den Eidgenossen überlassen
war (es heißt zwar bey Allem, nur „diesen Frieden
aus", aber es war anders beschlossen) und ihnen zu-
kommen sollte, so wie die Anerkanntniß der Unabhäng-
lichkeit von Glarus, die jetzt erhalten worden, die
Absicht der Eidgenossen war. Oestreich aber erhielt

seine Einkünfte gewisser, und an Geld bestimmt, was den Einzug bequemer machte; und beyde Theile haben sich niemals so deutlich und so treu gegen einander geäußert, da weder die Einen von mißgünstigen Adelichen aufgereizt, noch die Andern durch ein feines Benehmen schüchtern gemacht worden. So ward mit dem siebenjährigen Frieden der Stand Zug als freyer eidgenössischer Stand erklärt, und mit diesem verlängerten Frieden war Glarus in eben diese Selbstständigkeit und zu einem Mitglied des nun befestigten Vereins erhoben. Wir haben es schon bemerkt, daß unser Burgermeister Meyer von Knonau diesen Frieden gemacht, oder doch einen bedeutenden Antheil daran gehabt. Einmal war er ganz unpartheiisch, da Zürich nicht das Geringste dadurch erhielt; und so konnte er desto zuversichtlicher zum Frieden rathen.

Es gab in diesem Jahr Kaiser Wenzel uns den wichtigsten Freyheitsbrief, mit dem er alle Gerichte, alle Bündnisse, alle vorher erhaltenen Briefe und Privilegien von vorigen Kaisern erworben, und die Briefe, Bücher, Handvesten der Stadt, wie wenn sie eingetragen wären, bekräftiget sind, bey Straf für den, der dawider handelt von fünfzig Pfund Gold, halb der Reichskammer und halb der Stadt. So erzeigte dieser Kaiser seine vorzügliche Huld gegen uns.

(1395.) Aber dennoch hätte uns bald eben dieser Kaiser durch seine Begierde nach Geld in große Verlegenheit versetzt. Er ließ nämlich, aus seinem Gerichtshof zu Prag, an einen Ritter von Bodmann den Befehl ergehen, dem Conrad von Krain aufzu-

tragen, auf der Stadt Zürich Güter, in der Stadt und auf dem Land, den Städten, Dörfern und allen aufgezählten Nutzungen derselben, bis auf Wunn Weide, 4000. Mark Silber aufzunehmen; thue er das nicht, so richte man zu ihm nach des Hofgerichts Rechten. Auf diesen angekündeten Befehl an Zürich sandte die Stadt eine Gesandtschaft an den Kaiser, und ließ der Stadt Freyheiten, die er selbst ertheilt, und die von andern Kaisern gegeben worden, vorstellen, und um Aufhebung dieses Befehls bitten. Es ist wahrscheinlich, daß die Stadt lieber eine Summe zur Beruhigung des Kaisers hingab, als so ihr ganzes Vermögen verpfänden ließ. Wie dem sey, die Gesandten erhielten einmal diesen ihren Zweck und den urkundlichen Widerruf des ergangenen Befehls an den Pragischen Gerichtshof. So wenig bestand der Kaiser auf seinen einmal gethanen Befehlen; ob aus Huld gegen die Stadt, oder aus Befriedigung mit Gründen jeder Art, darüber läßt die Geschichte von dem Geschehenen nur Vermuthung zurück.

Allein dieses abgewandte Begehren des Kaisers weckte den in seiner Bemühung stillgestellten Ritter Conrad Krain auf, da vielleicht durch den aufgehobenen Befehl ihm einiger Nutzen abgieng, unsere Stadt vor den vielleicht auch erzörnten Gerichtshof vorzufordern, und seine Besoldung als Reichsvogt rechtlich zu verlangen. Vielleicht trat die gleiche Gesandtschaft vor, und begehrte, nach der Stadt Freyheiten, einem fremden Gerichte nicht unterworfen zu seyn. Da machten einige Ritter, die in dem Gerichte saßen, nach Einsicht der vorgebrachten Gründen, den Vor=

schlag: Daß Conrad von Krain seine Botschaft nach Zürich senden soll, wo man denn übereinkommen würde, was die Stadt ihm von der Vogtey zu bezahlen hätte. Geschähe es nicht, so sollten beyde Theile wieder für den Richter nach Prag kommen.

Da bevollmächtigte Conrad Krain, Hauptmann in Kempten, den Ritter Peter von St. Thybold, Schultheißen von Colmar, und Heinzeln den Donnersteiner, um die Vogtey Zürich zu thun und zu lassen, als wenn er selbst da wäre. Nun diese Schiedsrichter kamen selbst nach Zürich, und forderten von der Stadt, im Namen Conrads von Krain, von zwölf Jahren her, da er Vogt war, die Belohnung, die man eingezogen hätte. Und als die Vorgenannten von Zürich, von all ihr Burger wegen, tugendlich und freundlich übereinkommen (so sagt die Urkunde) haben die Schiedsrichter von den Burgern von Zürich empfangen 200. Gulden guter und gäber an Gold und Gewicht; und so wird die Stadt von aller Ansprach Conrads von Krain losgesprochen. Da die Reichsvogtey in ihren Einkünften nie bestimmt war, und gegen dem Ende dieses Jahrhunderts weder so fleißig verwaltet, noch mit wirklicher Gegenwart erfüllet wurde, so konnte es leicht geschehen, daß das jährliche Einkommen, oder was man dafür hielt, einige Zeit ungefordert blieb. Aber diese schwache Summe, als Ersatz von zwölf Jahren, zeugete schon, daß diese sonst der Stadt unwerthe Stelle nicht lange mehr bestehen würde. Auch verdiente der Ansprecher mehrers nicht, da er so unbillig war, die Stadt an einem fremden Gericht zu suchen. Es findet sich ferners in

den Urkunden, woraus diese und die vorige Geschichte gezogen ist, keine Spur von diesem Vogt oder seinen Thaten, außer diesem Rechtsstand.

Noch ist zu bemerken, daß in diesem Jahr die Vogtey Wollishofen an den ältesten Burger, Johannes Stuki, um 110 fl. verkauft worden mit allen Lehen und mit hohen und niedern Gerichten. Der Verkäufer und vorherige Besitzer war Johannes Ebinhard, auch Burger von Zürich. Sollte nicht, bey dem Absterben dieses ältesten Burgers, der Stadt diese Erwerbung zugekommen seyn? Es findet sich aber vor diesem Kauf ein Lehenbrief von Burgermeister und Rath, der, nach den erst neulich erlangten Rechten, im Namen des Reichs ausgestellt worden. Drey Jahre vorher ward diese Vogtey von einigen Manneßen um 100 Gulden an Ritter Johann von Seon, Burger von Zürich, und Heinrich Hapler von Winterthur verkauft. Diese beyden Lehenbriefe waren beynahe die ersten, die nach der erlangten Freyheit ausgestellt worden.

(1396.) Kaiser Wenzel gab in diesem Jahr Jörgen von Rößlin, seinem getreuen Diener, den Gewalt, die Reichssteuer von der Stadt Zürich zu beziehen, ohne zu sagen, wie viel sie betrug. Der Bevollmächtigte forderte 300 Gulden; so habe es ihm der Kaiser angesagt. Allein der Rath konnte erweisen, daß nun viele Zeit nicht mehr als 100 Gulden gefordert und bezahlt worden. Auf diesen Erweis beruhigte sich der Ritter, und stellte über den Empfang seine Urkunde aus; das mag vielleicht auch, neben Andern, den Weg gebahnt haben, dieser lästigen Forderung,

die doch Niemandem viel betrug, einmal loszuwerden.

Zehn Jahre nach dem ersten Burgerrecht des Stifts Einsiedeln ließ der Abt Ludwig von Thierstein das von seinen Vorfahren gemachte Burgerrecht durch Hug von Rosenegg, seinen Schreiber und Pfleger, erneuern. Er trug besonders diesem seinem Amtmann auf, die Veste Pfäffikon und andere Güter, und die Leute, so zum Stift gehören, zu übergeben, so daß die Veste der Stadt offen Haus seye; doch von dem Kosten und Schaden ist nichts gemeldet, wie in der vorigen Urkunde; dagegen ist versprochen, wartend und gehorsam zu seyn, und zwar nicht der Stadt Zürich allein, sondern auch ihren Helfern und Dienern. So suchte bald die abgelegene, damals noch schwächere Stift, bald die Stadt, ihre Bedürfnisse kennend, solche, Beyde beschützende Verbindungen zu erneuern. Sonderbar ist, daß da von keiner Steuer, die andere Bürger auch Stifter erlegen mußten, die Rede ist. Allein die Veste, dieses offne Haus, und der Zuzug der Leute, wog mehr als eine, auch wichtige Steuer auf.

Eben so machten in dem Jahr der Commenthur und die Johanniter-Brüder von Küßnacht ein Bürgerrecht mit der Stadt, auf die Weise, wie Commenthur und Brüder zu Klingnau im neun und vierzigsten Jahre vorher gemacht hatten, und verhießen auf St. Martins-Tag 4 fl. Steuer. Diese Verbindung, von schwächerer Leistung als die vorige, ward von dem Obersten Meister deutscher Lande bestätigt. Damals dachte man noch nicht, daß diese Besitzung einst, der

reinern Wahrheit zum Opfer, der Stadt übergeben würde.

So stimmen auch die Forscher zusammen, daß im gleichen Jahr durch den berühmten Gottfried Müller Ritter (der, so verhaßt oder beneidet er vielleicht unterweilen war, doch seiner Vaterstadt manchen schönen Erwerb, von Land und Leuten, den er mit seinem Reichthum zu erhalten wußte, von Zeit zu Zeit zuzuwenden nie versäumt), die Vogtey und Herrlichkeit zu Küßnacht kaufweise von Zürich erhalten worden. Wer so viel Vortheil der Stadt zuwendet, sollte der nicht ein guter Bürger seyn? Und wir haben ihn in dieser Art von Unternehmen schon oft thätig bemerkt.

(1397.) Je näher man wichtigen Veränderungen kommt, je stiller wird oft der Gang der Zeit. Von diesem Jahr wird nichts gemeldet; vielleicht ist viel bedacht worden, das nachher in der That erscheint.

(1398.) In dem folgenden Jahr gab Kaiser Wenzel Geörgen von Rosil, Grafen zu St. Urs, die Vollmacht, die Reichssteuer von 300. Gulden an Betrag einzuziehen. Aber der Rath bewies wiederum, und mit dem neuesten Beyspiele, daß diese Steuer nur 100 fl. betrage. Darauf ward nach Befehl die Summe an den Angewiesenen erstattet, mit Erhalt seines Empfangscheins; vielleicht war der Kaiser müde, immer zu befehlen und immer zu ändern. Deßnahen mehr Neigung zur Entlassung.

Das alte Rathhaus, das vorher ganz hölzern war, ist in diesem Jahr abgebrochen worden, und ward der Antrag gemacht, das neue fester und köstlicher aufzuführen. Fast bis in die Mitte ward es von be-

hauenen Steinen aufgebauen, das Uebrige von Holz gemacht, an dem Ort ungefähr, wo das jetzige stehet. So wollte man der mehrern Unabhängigkeit fröhnen, die bald bevorstuhnd.

Noch eine besondere Urkunde findet sich von diesem Jahr, die wegen ihres seltenen Inhalts und der naiven Sprache merkwürdig ist. Johannes Schwend, Burger von Zürich, bekennt: „Als ihm vor Zeiten, „von einer Thorheit wegen, etwas Strafe wiederfuhr, „wodurch die frommen, weisen Burgermeister, die „Räth und Burger von Zürich, seine lieben Herren „beschwert worden, darum sie ihn, durch seiner Freun„de und anderer ehrbaren Leute Bitte, so gnädiglich „gehalten, daß er ihnen mit Leib und Gut immerdar „Dienste zu thun gebunden sey; und weilen sie die „Sache desto freundlicher gegen ihn verkiesen, so ge„lobt und schwört er für sich und seine Erben, der „Stadt Zürich mit seiner Veste Moßburg zu warten, „und gehorsam zu seyn zu allen ihren Sachen, und „soll die genannte Veste derer von Zürich und ihrer „Helfer und Diener offen Haus seyn, so oft sie dessen „nothdürftig sind, und wenn sie das begehren, darein „und daraus mögen sie ihre Sachen schaffen, wie „und welchen Weg sie wollen. Er soll auch bey dem „Eid, den er geschworen, besorgen für sich und seine „Knechte, und alle die, so dazu gut sind, daß diese „Veste in keine andere Hand komme, sondern daß sie „in seiner Gewalt bleibe, und seinen Herren von „Zürich damit warte, und sollen auch seine Knechte, „seine Diener und ander Gesind, ihr jeder, so oft sie „ändern, schwören, den obgenannten von Zürich in

„diesen und andern Sachen gehorsam zu seyn, und „bey ihren Eiden mit ihm besorgen, daß die Veste „bey denen von Zürich bleibe und ihnen warte. Und „da die Veste nicht sein eigen ist, sondern von Burk„hard von Schlatt, seinem Schwager, für 600 fl. „seines Weibes Heimsteuer, und auch um den Kosten, „so er die Veste gebauen und weiter baute, versetzt „und zu Handen gebracht ist: Wenn nun sein Schwa„ger, oder jemand ander, der Gewalt dazu hat, die „Veste um die 600 fl. und Baukosten lösen wollte, „das soll er der Stadt zur rechten Zeit verkünden, „daß sie zu derselben sehe und sie besorgen möge, „wie sie gut dünket, und soll ihr das wohl gönnen, „und Steg und Weg dazu geben. Würde er aber „wider diesen Brief handeln oder zu handeln verschaf„fen, und das kund würde, so soll denen von Zürich sein „Leib und Gut verfallen seyn, und sollen sie ihn und „all sein Gut angreifen und bekümmern mögen, mit „oder ohne Gericht, bis ihnen ihr Schade gänzlich „abgethan werde, und soll ihn oder sein Gut kein „Recht noch Gericht, kein Burgerrecht, kein Land„recht, kein Krieg noch Frieden, noch kein ander „Sach, decken noch schirmen, oder denen von Zürich „Schaden bringen". (Geben und gesiegelt den 3. Jenner). Diese seltene Urkunde hat viel Anmuthiges. Vorerst erkennt Schwend seine Thorheit, womit die Stadt beschwert worden; eine Bekenntniß, die nicht allemal so treu geschiehet. Ob er etwa bey der jüngsten Unruhe gefehlt habe, oder sonst, ist nicht zu bestimmen. Dann giebt er sich alle Mühe, seine Veste Moßburg als ein offen Haus mit aller möglichen Ausbreitung

darzustellen. Mit den Seinigen will er denn besorgen, daß sie ihm und der Stadt bleibe. Zu dem Ende hin läßt er seine Knechte bis auf das Gesind alle schwören, und jede abändernde Dienerschaft soll es auch thun. Unterdessen eröffnet er doch, daß die Veste nicht sein Eigenthum, sondern seiner Frauen Heimsteuer sey, und Wiederlösung statt haben möchte. Geschähe das, so wollte er es der Stadt verkünden und ihr weiter helfen. Das Alles zeuget von seiner Treue und dem Werth, den er selbst und die Stadt auf eine solche Anstalt setzte, deren Gebrauch noch nie so ausführlich verheißen worden. Er setzt sich selbst, beym Uebertreten des Verheißenen, eine Strafe an Leib und Gut auf, die Sache noch mehr zu versichern.

(1400.) Dieses Jahr verkaufte Graf Donat von Toggenburg an Zürich die Vogtey Ehrlibach um 400. Gulden Rhein. mit aller Herrlichkeit und Mannschaft; er stellt darauf eine Urkunde aus, vermittelst deren er der Stadt Zürich die Einkünfte, so die Leut zu Ehrlibach an etwas Gelds, rothen Landweins, Hühnern, Steuern und Bußen schuldig waren, feyerlich übergiebt, und die Einwohner von da aller Schuld an ihn selbst entladet. So waren die Grafen von Toggenburg für unsere Stadt, und hielten von Zeit zu Zeit derselben neue Erwerbungen zu, wie wir mehrere Beyspiele vernehmen werden; was vielleicht, mehr als Alles, den Neid der Eidgenossen uns zuzog, da sie die Absicht bemerkten, von diesem bald ledigen Erbe noch einen Theil zu erwerben.

Dahin zielte, nachdem Graf Donat in dem Jahr verstorben war, das erneuerte Burgerrecht mit Graf

Friedrich seinem Nachfolger, das in seinem Inhalt andere dergleichen Bürgerrechte übertrifft. Er nennt sich Graf von Toggenburg, Herr zu Uznach, zu Mayenfeld, zu Brettigäu und zu Tavos. Er habe das vorgenommen zum Beßten seiner Städte, Schlössern, Vestinen, Land und Leuten auf 18 Jahr: „Der „Stadt Zürich zu allen ihren Nöthen zu helfen und „zu warten, wie es ihr nothdürftig ist, dermaßen „als wenn jegliche Sache ihn selber angienge; und „wenn sie mit ihrem Volk zu ihm ziehe, dasselbe „soll sie in ihren Kosten thun, und soll er ihr „Kauf um den Pfenning geben; und daß sie ihn und „die Seinen schirme, und kein ungewöhnlich Wüstung drinn thue. So haben hinwieder die von „Zürich verheißen, wer ihn angreife, wider die sollen „sie ihm und den Seinigen rathen und helfen nach „ihrem Vermögen. Wäre, daß einige seiner Städte, „Vestinen, Land und Leuten sich abwurfen und „ungehorsam erzeigten, wider die sollen ihm die von „Zürich getreulich helfen. Sie sollen auch keinen der „Seinigen zu Burger annehmen, denn mit seinem „Willen, die ganze Zeit des Burgerrechts, und ihn „nicht hindern, seine Leute zu halten mit Schatzung, „oder mit Anderm nach seinem Willen. Entstuhnd „ein Krieg, wo denn von beyden Theilen an Städten, „Vestinen, Land und Leuten erobert würde, wenn „der von Zürich Panner dabey war, was dann gewonnen wird, das soll denen von Zürich gänzlich „bleiben. Eroberte er aber in solchen Kriegen eine „Stadt, Schloß, Veste, da der von Zürich Panner „nicht dabey war, das soll ihm bleiben. Doch daß

„auf dem, so er gewonnen, der Stadt das Gleiche
„gebühre, wie auf andern seinen Besitzungen. Seinen
„Herren und Freunden möge er wohl dienen und hel-
„fen, doch nie wider die von Zürich, noch wider ihre
„Eidgenossen, so lange das Bürgerrecht währte.
„Würde er von Zürich gemahnt, während dem er
„den Freunden diente, so soll er doch ohne Verzug
„zu ihnen kommen und ihnen helfen. Wenn er sei-
„nen Freunden diente, und daraus ihm Schaden oder
„Nachtheil entstuhnd, soll das die von Zürich nichts
„angehen, und dafür nichts erduldet werden, sie thun
„es denn gern. Was von der Hülfe herkommt, so
„er den Freunden leistet, und den Frieden berührt,
„so Zürich mit Oestreich hat, da soll er Zürich hel-
„fen. Er möge sich auch mit andern Herren verbin-
„den, doch diesem Bürgerrecht, das allen andern
„vorgeht, ohne Schaden. Kein Lay soll den andern
„auf geistlich oder fremd Gericht laden, sondern ein
„jeder Recht suchen, wo der Ansprüchig gesessen, und
„da das Gericht suchen; erhielte ers nicht, so mag er es
„weiter suchen. Niemand soll man verhaften, als
„den rechten Schuldner. Vorbehalten ist, daß er
„selbst Niemandem vor dem Gericht Zürich gebunden
„sey zu antworten. Würde er sich mit großen Ver-
„gehen verschulden in der Stadt, soll er die Buß
„leiden, als andere eingesessene Bürger. Mit der
„von Zürich Geldschuld oder Steuer soll er nichts zu
„schaffen haben, außer mit Willen. Wenn auch die
„achtzehn Jahre ausgehen, soll er doch wie ein An-
„derer gleich gebunden seyn, so lang er das Burger-
„recht nicht auffsagt. Giebt er aber auf, so soll alles

„Verheißene aufgehebt seyn. Zürich behaltet den „Kaiser vor; Friedrich den Bund mit dem Bischof „von Chur". (Geben den 20. Tag des ersten Herbstmonats). Dieses Burgerrecht, das eher einem Bündniß gleichet, ist der erste Schritt nach dem sich einmal vorgesetzten Besitz des einst zu hinterlassenden Länder des Grafen, und zeuget von vieler Güte gegen die Stadt. Er räumt ihr Vieles ein, das sonst nicht in solchen Verbindungen begriffen war. Er macht ihnen alle seine Städte, Schlösser, Vestinen zu offnen Häusern, ohne Gegenrecht; er verspricht ihnen Hülfe, selbst wenn er Andern zu helfen im Begriff wäre; er verspricht ihnen die ganze Beute, wenn ihr Panner bey dem Auszug wäre; von einer Burgerrechtssteuer ist keine Rede. Sie hofften mehr als dieß einst zu erlangen. Die ganze Urkunde ist dem Geist und der Gesinnung gemäß, welche die von Toggenburg von Langem her gegen die Stadt Zürich in mehrern Verlegenheiten bewährt haben. Aber, was heißt die gute Gesinnung eines Besitzers ohne eigne Nachkommenschaft, ohne letzten Willen, der dennoch nicht allemal gültig ist?

Nun folgen die zwey wichtigsten Urkunden, welche Kaiser Wenzel an dem gleichen Tag gegeben, die unsere Stadt der immer beschwerlichen Aufsicht und jährlichen Abgabe entlastet, und wodurch das oft drückende Band mit dem deutschen Reiche, wo nicht zum größten Theil aufgehoben, doch um Vieles zu dessen nach und nach erfolgter Abstreifung beygetragen worden. In der ersten Urkunde bezeuget der Kaiser: „Daß die Stadt oft eines Vogts ermangelt, und die

„Vogtey an Zinsen und jährlichen Renten so schwach
„worden, daß ein Vogt sich nicht mehr ernähren
„könne. Damit nun dadurch in der Stadt Zürich
„kein Versäumen geschehen möge, so habe er für die
„Dienste, so die Stadt gethan und weiters thun
„werde, mit gutem Rath und rechtem Wissen, die
„Reichsvogtey mit ihrer Zubehörde der Stadt über=
„geben, und befohlen mit römischer königlicher Macht:
„Daß die Stadt, so oft sie will, oder es ihr füglich
„ist, einen Reichsvogt wählen und nehmen soll,
„und dieselbe Vogtey mit ihrer Zuhörung fürbas
„immer von Unser und des Reichs wegen haben, be=
„sitzen und derselben mit Ruhe genießen möge und
„gebrauchen soll, von ihm und seinen Nachkommen
„an dem Reich ungehindert; und soll auch der er=
„nannte Vogt bey ihnen im Rath sitzen, so man
„über schädliche Leute und über das Blut richten
„will. Er will auch so dem Rath zu Zürich erlau=
„ben und gönnen, daß derselbe einem jeglichen Vogt,
„den er setzen werde, bey sich in der Stadt, so oft
„das geschiehet, den Bann, von seinem und des
„Reichs wegen, leihen solle und möge, also daß der=
„selbe Vogt über schädliche Leute, nach Erkenntniß
„des Mehrtheils des Raths, richten möge und solle
„über das Blut. Mit Urkunde des Briefs geben zu
„Prag an St. Johannis des Täufers Tag". So
fiel ein fremder Gewalt weg, der viel Gutes ver=
hindert und vielleicht nur wenig befördert hat, und
wurde dieser Gewalt der Stadt übertragen, solchen
durch einen ihrer Räthe unläßtiger erfüllen zu lassen,
dem somit der Bann verleihen wurde. Der Rath,

der im Amt war, blieb immer allein sein Mitrichter; und bis auf unsere Zeiten wurde, bey jedem so bedenklichen Falle, dieser Freyheit, die man von Kaisern und Königen erworben, und des verliehenen Banns in dem Formular wirklich gedacht. Ich werde aber unten über die Reichsvogtey des XIV. Jahrhunderts eine eigne Rücksicht nehmen. Nachdem nun diese Gewalt an die Stadt gelangt, wählte sie zuerst eigne Rathsglieder zu Reichsvögten; hernach ward diese Bemühung den jeweiligen Seckelmeistern, nach ihrer Kehr, besonders zugeeignet.

Aber der gleiche gegen unsere Stadt so wohlthätige Kaiser nahm uns noch eine Last ab, die uns drückte, die nie bestimmt war, und die der Kaiser nach Willkühr gefordert, und dem und diesem seiner Diener angewiesen hat, der vielleicht oft mehr, als ihm vorgeschrieben war, forderte; ich meine die Reichssteuer, durch eine Urkunde, die am gleichen Tag, wie die vorige, ausgestellt ist. Als diese Entlassung geschah, mögen die Abgesandten unserer Stadt des Reichs schwankendes Oberhaupt in vieler Milde angetroffen haben, deren sie sich zu ihrem Endzweck bedienten. Der Kaiser Wenzel bezeuget nämlich: „Daß „er angesehen die treuen Dienste, so ihm die Stadt „oft und viel gethan; und damit sie der Bekümmer„nisse wegen, die sie berühren möchten, bey dem „Reich ruhiger erhalten werde, mit Rath und gutem „Wissen, die 100 Gulden, die sie jährlich zu thun, „und dem Reich zu geben schuldig war, ihr gegeben „und verschrieben, in Kraft dieses Briefs und Rö„mischer Königlicher Macht, also daß sie die bemeld-

„ten 100 Gulden in der Stadt von Reichs wegen „aufheben, einnehmen, gebrauchen, und in ihren „Nutzen verwenden möge, von ihm und seinen Nach- „kommen, Kaisern und Königen ungehindert, bis er „oder seine Nachkommen ihr die 1000 Rhein. Gulden „wieder bezahlt habe; wann aber er oder seine Nach- „kommen die 100 Gulden jährlicher Gült wieder haben „wollten, so soll die Stadt die wieder abtreten, so bald „ihr die 1000 Gulden bezahlt werden, mit Urkund „dieses Briefs, geben an gleichem Tag und Ort wie „die vorige". Wer immer die Unterhandlung über beyde Angelegenheiten geführt, hat viele Klugheit angewendet, besonders auch in dieser letzten Angelegenheit. Es war so eingeleitet, daß es schien, als ob die Steuer nicht aufgehoben sey, sondern auf Wiederlösung des Hauptguts für die Summe der gewohnten Steuer erhalten worden. Wer wird aber die Wiederlösung thun? Und so ist die Handlung nichts anders, als eine gänzliche Aufhebung der Steuer, die vorher uns immer nur an das Beschwerliche des Reichsstandes erinnerte, oft doppelt, dreyfach in Einem Jahr abgenommen, oft für einige Jahr geschenkt ward; oft durch die Bezieher der Summe mehrere Beschwerde zuzog, da es entweder begierige Ritter oder bedürftige Leute waren, die des Kaisers Hofstaat besorgten oder Belohnung zu fordern hatten. Sollte man noch rechnen, was von Kaiser Rudolf von Habspurg an bis auf diese Befreyung von der Stadt gegeben worden (wie das in den Urkunden und, doch vielleicht nicht Alles, darin liegt), so würde man erstaunen über das damalige Vermögen der Stadt;

besonders wenn man noch das, was bey wiederholten Verpfändungsversuchen und bey so vielen erhaltenen Freyheiten, die nie ohne beträchtliche Kosten erhoben wurden, und was noch für angekaufte Herrschaften verwendet worden, in Betrachtung zieht.

Da vermittelst dieser beyden Urkunden wenigstens das Beschwerlichste von der Verbindung unsrer Stadt mit dem Reich, nämlich eine stete fremde Aufsicht inner den Mauern, und eine jährliche Abgabe hingenommen worden, mithin die allmälige Auflösung dieser Verbindung daraus hervorgegangen, außer daß bey günstigen Anläßen noch Kaiserliche Briefe zur Unterstüzung gesucht wurden, oder (wie von Kaiser Siegmund und dem Concilium von Konstanz aus) wir durch wiederholte Befehle genöthiget worden, die Absicht seiner Rache zu erfüllen: So mag es jezt nicht außer dem Wege seyn, die nähere Rücksicht zu nehmen, wie unsere Stadt in diese Verbindung gezogen worden, und was sie für Folgen in dem Fortgange der Zeit auf unsern Wohlstand gehabt habe. Wenn auch nicht schon Karl der Große durch seine Besizungen umher, und durch seine Gegenwart den ersten Grund zu dieser Verbindung legte, so waren doch die beyden Stifte, in unsrer Stadt angeordnet, die nächste Veranlaßung dazu. Oder wie sollte der Kaiser, seinen eignen Töchtern zu lieb, einen religiösen Wohnsiz und Anordnung eines Frauenstifts in der Stadt eingeräumt haben, mit großem Aufwand von Vergabungen, ohne dieselbe in eine Verbindung hinzuziehen, deren er, als das mächtigste Oberhaupt, vorstuhnd? Und war die ältere Chorherren-

stift von dem großen Stifter dieses Reichs schon beschenkt worden, so mußte Alles sich vereinigen, die Stadt in diese Verbindung einzuschließen. Doch geschah das Alles im Stillen, und ohne Verträge. Diesem Land noch mehr Festigkeit zu geben, kamen die Kaiser oft in die Stadt, die Ihrigen in den Stiften zu besuchen, oder, nach alter Uebung, die hohen Feste in den Städten zu begehen. Dann gab man den frühern Kaisern Krieger für ihren Römerzug, und verstuhnd sich, zu den Heeren derselben unterweilen Hülfe zu liefern. Wie dem aber immer sey, und wie die Verbindung immer entstanden seyn mag, so ist es Pflicht und angenehm zugleich, da eine wesentliche Veränderung hierin erfolget, zurückzusehen, was sie unsrer Stadt gewesen, was sie für Vortheile mitgebracht, und worin sie der Stadt nachtheilig gewesen. Es ist allerdings nicht zu läugnen, welch einen großen Werth man darauf setzte, daß diese Verbindung eine Art von Abhängigkeit ausmachte, die einem nach gänzlicher Freyheit hinsehenden Stand immer etwas zu wünschen übrig ließ, wiewohl er fühlen mußte, daß er noch zu einem eignen freyen Zustand zu schwach wäre. Allein, nachdem das Verein der eidgenössischen acht Kantone nicht nur anerkannt war, sondern in einem mit Muth errungenen Ansehn erschien, machte die Empfindung eines eignen wahren, nicht unbehülflichen Nutzens eine andere Stütze, von ferne her, weniger nothwendig. Ueberdas waren der Kaiser huldreiche Freyheitsbriefe, fast alle, so viel als von ihnen selbst eröffnete Pfade, zur Unabhängigkeit zu gelangen; jeder lösete ein Band auf, mit dem Reich, dem

diese Mächtigsten vorstanden. Es war also natürlich, daß unsere Stadt einmal dieser Verbindung sich zu entziehen suchen würde. Aber hat denn dieselbe nicht auch viel Gutes von dieser Verbindung erhalten? Der hohe Schutz, den sie von den obersten Häuptern des Reichs empfing, ist nicht zu verkennen, den wir mit mehr oder weniger Einfluß erfahren haben. Man gab uns zu höherer Ehre zuerst Reichsvögte aus fürstlichen Häusern, füraus von den Zähringern; und da die Gefahr für unsere Freyheit dabey größer zu werden begann, wenn uneingeschränkt ein hohes Fürstenhaus so viele Macht inner unsern Mauern ausübte, so vergab man diese Gewalt nur auf zwey Jahre, und dann auf fünf Jahre, nicht mehr dem Nämlichen; und wenn Streit unter den Bewerbern des Kaiserthums entstuhnd, sollte die Macht stille stehen und von der Stadt verwaltet werden, was dann derselben öfters in den größten Unruhen zu statten kam, daß nämlich kein Fremder im Kampf für die alte und neue Regierung inner unsern Mauern ein Uebergewicht gäbe. So hatten die Freyheitsbriefe der Kaiser uns in Mehrerm der Freyheit näher gebracht; so wurden wir von fremden Gerichten befreyt; und wie viel waren nicht dieser Gerichte, Land- und Hofgerichte um uns her! Selbst Geächtete des Reichs (so war der Kaiser Freyheit) durfte man nicht anhalten bey uns. So ward auch unsere neue Verfassung, dabey nie kein Reichsvogt war, vom Kaiser ohne Widerrede bestätiget. Die Freyheitsbriefe, die wir besitzen, fangen zwar alle nur mit Kaiser Rudolf von Habspurg an; aber ich zweifle nicht, daß es noch ältere gab. Denn er selbst,

in unsern Thälern die eigne Wohlfahrt im Stillen zu befördern, und sich keinen andern Pflichten mehr hinzugeben, als denen, so das vereinte, das nähere Vaterland forderte; und das geschah am Ende des XIV. Jahrhunderts. Nicht daß wir vergessen hätten, was das Reich und seine würdigsten Häupter unserer Stadt in ihrer ersten schweren Lage erwiesen: Den Schutz und die Wohlthat der Kaiser, die Mithülfe der Städte zur innern Ruhe und Sicherheit der Straßen. Auch waren die Kaiser unserer Entlassung nicht nur nicht entgegen, sondern sie halfen uns dazu; und nachher war es ihnen nicht mißfällig, gleiche Bündnisse mit den Eidgenossen einzugehen und ihre kräftige Hülfe zu suchen.

Da mit diesem Jahr die Reichsvogtey zu Ende gieng, so erachte ich nicht überflüssig, einen Rückblick, wie ich am Ende des vorigen Jahrhunderts auf diese Verwaltung genommen, auch über dieses Jahrhundert ergehen zu lassen, und mit einem Blick zu übersehen, was sie nun in diesem Jahrhundert gewesen. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß jene Pflichten und Bemühungen, die wir bey der vormaligen Uebersicht angezeigt haben, sich auch in dem Gange dieses Jahrhunderts bestätigt gefunden. Zwar haben die zwey ersten Kaiser nach dem großen Zwischenreich, Rudolf von Habspurg und Adolf von Nassau, dieser Stelle, der eine den Glanz, der andre die feste Dauer benommen, da Kaiser Rudolf sie in den niedern Adel versetzt, und Adolf von Nassau diesen Gewalt stillstellte, so lang ein Streit unter ungleich erwählten oder sonst str[illegible] Kaisern bestehe. Und wie oft entstanden,

milder oder härter, zu beziehen. Und wenn diese höchste Würde streitig war, so mußte die Stadt, welchem immer sie anhieng, von dem aufgebrachten Gegner, oft vom Pabste, oft von beyden leiden; ohne zu gedenken, daß sie oft Völker in diesen Fehden dargeben mußte, und daß solches Ungemach oft Jahre lang dauerte. Dann kam in unsern Zwisten mit Oestreich die Gewalt der Kaiser uns widrig entgegen, ward auch unser Feind, oder half Unterhandlungen zu begünstigen, die uns in größere Verlegenheit führten; ja so gar stand ein Kaiser der Belagerung unserer Stadt vor. Dann wurden wir den Verpfändungen ausgesetzt, die den Kaisern in Geldverlegenheiten aushelfen, uns aber die Freyheit so hinnehmen sollten, daß sie kaum mehr zu retten war; oder die Kaiser ließen sich herab, selbst mit den Städten Bündnisse zu schließen, die nicht versagt werden konnten, aber sie dennoch immer Gefahren aussetzten. Und da die Vereinigung der Städte, als gleichgesinnter Brüder, die einst das ausrichtete, was Kaiser und Reich nicht vermochten, ihre Wanderer, und füraus Kaufleute, so die Messe besuchten, vor Gefahren zu retten, ihnen sichere Straßen und Schutz von räuberischen Anschlägen zu verschaffen, nicht mehr die vorige Macht erhielt, und die größte ihrer Vereinigungen, die zum Wunder so viele Städte in Ein Bündniß zusammengebracht, bald aufgelöst worden mit Kriegesmacht, so war die beßte Hülfe von gleichgesinnten Städten auch schwankend worden. So war es für die eidgenössischen Städte und Länder erwünschter, im engern Verein, abgesöndert durch hohe Berge und Schluchten,

und Festigkeit bald auf der, bald auf dieser Seite. Der Richtebrief wies schon dem Reichsvogt für sein Gericht den Ort an, ließ die Räthe in ihren Regierungsmonaten keine Art von Verrichtung für ihn thun, wies dem Reichsvogt an, wo er bey dem Bezug, oder beym Rathschlag über die Steuer, beyzuwohnen habe oder nicht. So war das Ansehen nicht immer gleich groß oder gleich wirksam. Es hatte vortreffliche Männer unter diesen Reichsvögten gegeben; und vor allen der letzte Herzog Rudolf von Habspurg. Dieser hatte bey seiner Gegenwart in der Stadt, mit seinem gefälligen Ohr, alle die Wünsche vernommen, die ihm die Stadt wegen ihrer Bedürfnisse vortrug, und dann bey seinem Schweher alles angewandt, für jeden Wunsch eine neue Freyheit zu erhalten, die der gute Vater ihm nicht versagte. Andere Reichsvögte wußten etwa die ungünstigen Gesinnungen der Kaiser zu besänftigen, die Stadt in Verlegenheiten oder bey allzustarken Forderungen, die man an sie machte, zu unterstützen, Ungnaden abzuwenden, und allzustarke Gefühle zu mäßigen. Indessen fiel gegen das Ende des Jahrhunderts diese Würde nach und nach in Schatten. Kaiser Wenzel sagt ja selbst in seiner Entlassungsurkunde, daß die Stelle lange unterlassen worden, und der letzte Reichsvogt forderte seine Belohnung von 12 Jahren her, die er gewiß bezogen hätte, wenn er in der Stadt sich aufgehalten hätte. Indessen hatte dieser letzte Reichsvogt uns nach Prag für das Hofgericht gefordert, und hätte beynahe ein neues verderbliches Beyspiel gegeben, die Stadt an fremde Gerichte zu führen, und ihr Verdruß zu machen, wenn es die

Ritter, die in dem Hofgericht saßen, nicht verhindert hätten. Aus diesem Allem (da die Stelle, von Fremden besetzt, unwillkommen, der Stadt unterweilen zuträglich und beförderlich, oft aber unfruchtbar oder schädlich gewesen) erhellet, daß der Wunsch gerecht war, derselben entlastet zu werden; und der Kaiser verdient unsern Dank, der uns diese Beschwerde abnahm, so daß es der damaligen Obrigkeit angenehm vorkommen mußte, dieser fremden Verwaltung für immer enthoben zu seyn.

Darf ich noch ein wenig von dem Vorsteheramt reden, das unsrer Stadt in dem befestigten eidgenössischen Verein desto schätzbarer zukam? Nicht aus Eitelkeit geschieht es, sondern die erhaltenen Vorzüge dankbar und mit Mäßigung zu erkennen, die uns zu Theil worden, daß unser Stand die Ehre genossen, der erste unter den vereinigten gleichen Brüdern zu seyn. So ungewiß und schwankend oft die Gunst war, die wir genossen, so sehr die Stellung auch die Fehler, die, nach der Menschheit Loos, uns unterweilen befallen, ins stärkere Licht brachte, so kehrte doch die liebliche Gesinnung des Vertrauens bald wieder zurück. Das ist eine erfreuliche Erfahrung, die sich auf alle Zeiten des ersten lang dauernden Vereins erstrecket. Einmal bis an das Ende dieses Jahrhunderts wird sich kaum eine Urkunde finden, in welcher die Namen der Verbündeten genannt sind, wo unserer Stadt nicht zum ersten gedacht sey. Die Vorsteher unsers Standes trachteten auch, durch Sorgfalt, Fleiß und Treue sich beliebt zu machen. Brunen fiel der erste Beyfall nur zu verschwenderisch zu; kein Wunder, daß er mußte

sinken, oft mehr als ers verdiente. Denn er hatte doch Großes, Unternehmendes in seinem Geiste, und ward auf schlüpfrige Stellen geführt, bis er fiel. Held Manneß war den Eidgenossen immer werth, und in nie verloschner Achtung blühete sein Name bis in den Tod. Einige waren nicht lange an der Stelle; Andre aus Uebereilung, die sie sich zu Schulden kommen lassen, verdrungen von ihrer eignen Stadt. Die beyden, so noch lebten, waren durch ihre Klugheit und ihre redlichen Thaten bey den Eidgenossen und bey ihrer Stadt beliebt. Habe ich von diesem Vorzug zu viel gesagt, so ist es auch das leztemal, daß ich davon reden werde.

Hier schließe ich dieses Buch; denn mit diesem Jahrhundert verlöschet eine Gewalt, die nicht mehr zurückkam, und endet ein Zeitpunkt der Einschränkung unsrer Freyheit; und mit dem eintretenden Jahrhundert geschehen wichtige Ereignisse, die uns vielen Segen im Anfang bereiteten, wo nachher die starke Begierde Anderer nach gleichen Vorzügen uns nahe dem größten Verderben gebracht. Dieses Gelingen und Mißlingen verdient eine eigne Beschreibung.

Fünftes Buch.

(1401.) Wie ein junger Mann, so lange er unter einem Hofmeister steht, zwar vor vielen Gefahren geschützt, von vielem Ungutem verwahrt, und unterweilen mit vielem Guten begabt wird, aber dennoch erst, wann der letztere hingenommen ist, seine eignen Kräfte fühlt, und zuversichtlicher handelt — so hat unsere Stadt, nachdem die Verbindung mit dem Reich allmählig verschwand, diese wenigstens immer beschwerliche, wenn schon noch so leicht ausgeübte Gewalt inner ihren Mauern, und die jährliche Abgabe, diese so drückende Zeugin der Obermacht jüngst hingenommen worden, neuen Muth erlangt, ihren eignen Wohlstand mit Nachdruck zu besorgen; und, da Eroberungen ihr nie so sehr gelingen wollten, ward sie auf einen mildern Weg bedacht, Land und Leute zu erwerben, und dieselben mit weisen Gesetzen und gerechter Verwaltung zu beglücken. Wie weit ihr das gelungen, zeigen die ersten Jahrzehend dieses neuen Jahrhunderts bis in die Mitte des dritten; nachher entstand, bey weitern Versuchen, Widerstand und blutiger Kampf. Es ist anmuthiger, das Gelungene zu betrachten; und dem ist dieses Buch geweiht.

Es war ein Glück für die Stadt, daß die beyden Burgermeister, die schon mit einander in Eintracht regierten, noch dreyzehn Jahre die Stadt besorgten, und ihren stillen Plan, die Landschaft zu vermehren,

mit Bescheidenheit befolgten, und so wahre Wohlthäter der erstern wurden; nachher ward vielleicht die Sache mit mehr Aufsehen und Eifer betrieben, und erweckte Neid und Kampf.

Von der Juden weit früherm Aufenthalt und erhaltenem Burgerrecht in Zürich findet sich Vieles, das ich übergangen, weil mir ihr Thun und ihre erlittene Mißhandlung gleich unangenehm war; vermuthlich ward ihre Abgabe den Einkünften zuträglich befunden. Nun aber wurden Verbrechen kund, die sie an andern Orten begangen hätten, und diese brachten so viel Schrecken in die Stadt, daß die Burgerschaft ihre Ausreutung verlangte, wie dieselbe schon einmal hart genug geschehen war. Jetzt kam eine ansehnliche Botschaft mit Empfehlungen für dieses Volk an. Der Rath, welcher ungerne sein gegebenes Geleit brechen oder hart handeln wollte, brachte die Sache für die Zweyhundert. Diese fanden, man sollte den Zünften die erhaltenen Empfehlungen mittheilen, was die Botschaft vorgebracht hinterbringen, und sie damit besänftigen. Man besorgte harten Widerstand, und die Sprache ward laut an einigen Orten; aber man konnte endlich die Milde erreichen, so daß die schon verhafteten Juden der Haft entlassen wurden, sie sämmtlich 1500 fl. erlegen, und hernach die Stadt räumen mußten. Ein wichtiger Zeuge in der Geschichte setzt hinzu, daß bey diesem Anlaß eine Satzung gemacht worden: Fürohin sollte nichts mehr von dem Großen Rath an die Zünfte gewiesen werden, außer es berühre das H. Reich, ein Bündniß zu machen, oder die Stände der Eidgenossenschaft. Es ist wahrscheinlich, daß ein sol-

ches Gesetz wirklich geordnet ward; in spätern Satzungen wenigstens ist eine solche Anweisung, doch mit andern Bestimmungen zu finden. Uebrigens scheint es, der Große Rath habe sein wichtiges Ansehen bey der Burgerschaft, das er vor acht Jahren sich erworben, noch immer behauptet, weil er dieses Gesetz ausbringen mochte. Noch war des Reichs und der Eidgenossen vielfaltiger Werth unvergessen.

In dem Jahr seiner Wahl hatte Kaiser Rupert, auf Verlangen der Abgeordneten, einen vollständigen Freyheitsbrief der Stadt gegeben; und zwar änderte sich jetzt die Form, so daß mit einmal alle Briefe von den vorigen Kaisern, die man vorlegte, in einer einzigen Urkunde bestätigt worden. Das war Schonung der Unkosten und der Mühe; die spätern Kaiser, Siegmund ausgenommen, der ungemein freygebig mit Urkunden war, folgten meistens diesem Beyspiel.

Das neue Burgerrecht mit dem Abt von St. Blasien aufgerichtet, welches von andern in Vielem abgehet, ist ebenfalls bemerkenswerth. Es versichert: „Daß er mit dem Haus zum Stampfenbach gelegen, „mit Zehenden, Erbzinsen, Fällen und Nutzen, so „darin oder dazu gehören, von der Stadt ein Burgerrecht empfangen; das wolle er noch der Stadt „10 Jahre halten, wie andere geistliche Herren und „Aebt. Wann die Stift mit der Stadt oder den „Ihren Züspruch hätte, soll das vor Rath entschieden werden; geistliche Rechte und Dinggehörige sind „ausgenommen. Ihm soll der Rath sein Haus und „Gut schirmen und halten als andern Bürgern. Wäre, „daß unter Herren und Städten Krieg entstühnde, da

„die Stift zu Diensten verbunden wäre, soll das dem „Burgerrecht keinen Schaden bringen. Ein jeder „Amtmann vom Stampfenbach soll von des Hauses „und seines Amts wegen der Stadt Treu und Wahr„heit schwören, und soll seiner Zeit als Burger sein „Burgerrecht bey ihr haben. Es soll auch die Stift „auf St. Martins-Tag 6 fl. Steuer bezahlen". Dieß Burgerrecht hat seine besondere Bestimmung, weil die Stift ein eignes Haus von Alters her in der Stadt hatte, das ein Amtmann bewohnte, der wirklich der Stadt schwört und Burgerrecht genießt. Dann erkennt er den Rath zum Richter in Streiten der Stift oder der Seinigen mit der Stadt oder den Ihrigen. Diese Burgerrechte der Stifte waren wünschbar in dieser Zeit; die Stadt erhielt Steuer und Hülfe, die Stifter Schutz und Schirm; das religiöse Ansehen der Stifte und ihr Reichthum konnte Bedürfnissen begegnen, Familien begünstigen, und bey edler Gesinnung zum Frieden rathen.

(1402.) Im folgenden Jahr erhielt Abt Gottfried von Reuti die Wohlthat: „Daß die Stadt Zürich „ihn und sein Convent, seine Leut und sein Gut in „ihre Freundschaft und Schirm genommen. Sie ver„spricht ihm zu rathen und zu helfen, wie andern ihrer „Burger, nach ihrem Vermögen. Für die Freund„schaft, so die Stadt erzeigt und weiter erzeigen wird, „soll das Kloster jährlich auf St. Martini-Tag 5 fl. „Steuer geben. Hätte dasselbe auf jemand von Zürich „Zuspruch, um Sachen die weltlich wären, mag es „denselben mit geistlichen Gerichten mahnen und „treiben, daß er das Stift mit bescheidenen Zielen

„bezahle. Thut er es nicht, und entbietet die Stadt „mit Boten oder Briefen, so soll das Stift stille ste- „hen und die Sache für Rath zu Zürich kommen; „was da gesprochen wird, soll bleiben. Die Stift „hat vorbehalten geistliche Freyheit und Gericht; und „beyde Theile, daß wir mit einander nichts zu schaffen „haben, wir thun es dann von beyden Seiten gern". Ein gleiches Burgerrecht machte auch Abt Heinrich von Cappel, doch mit dem Beding: „Daß, wenn „die Stadt und die Ihren an ihn und die Seinen „Anspruch haben, er das Richteramt des Raths an- „erkenne". Jeder von den beyden Aebten zahlt jähr- lich 5 fl. Steuer. Eben so hatte auch Hug von Ro- senegg, so bald er zum Abt von Einsiedeln erwählt war, das in 1386. errichtete Burgerrecht erneuert und bestätiget.

Hingegen hat Joh. Schwend, seßhaft zu Moß- burg, das Burgerrecht, das er von seinen Vorfahren her genossen, und darüber einen Brief ausgestellt hatte, aufgegeben; doch soll dieses Aufgeben der Stadt Zürich in alle dem unschädlich seyn, was er in seinem vorigen Brief verheißen. Er hat auch gelobt und geschworen, den vorigen Brief stets zu halten. Was den guten Mann vermocht, das vor drey Jahren an- genommene Burgerrecht aufzugeben, sagt er nicht; aber treu ist es an ihm, daß er das, was er damals wegen seiner Veste Moßburg versprochen, theils we- gen offnem Gebrauch, theils wegen Beybehalt dersel- ben, und der Anzeige, wann diese nicht mehr zu be- halten möglich sey, weiter zu leisten verheißen hat.

Da unsere Jahrbücher von dem Erwerb der Herr-

schaft Greifensee wie von einem gewohnten Kauf reden, und es doch wichtig ist, die Art einer jeden Erwerbung eigentlich zu wissen, wobey viel Verschiedenheit ist, so will ich die Urkunde hier im Auszuge anführen. Graf Friedrich von Toggenburg bezeuget in derselben: „Daß er von der Stadt Zürich ein „Darlehn von 6000 fl. empfangen; diese verspricht er, „mit 400 fl. zu verzinsen. Zum Unterpfand versetzt „er der Stadt seine feste Stadt und Burg zu Greifensee, und dazu den See mit Leut und Gütern, „Steuern, Zinsen, Gerichten, Zwingen, Bännen, „mit Häusern, Scheuern, Hofstätten, mit Reben, „Wiesen, Holz und Feld, mit Wunn und Waid, „Stäg und Weg, mit Fischen, mit Weiheren, mit „Bußen, mit Einungen, mit Fällen, mit Gläßen, „mit Freyheiten, mit Ehehaften, mit Würden, mit „Ehren" (ich ermüde nicht, Alles auszusetzen). „Dieß „Alles mögen sie genießen, inhaben, setzen und entsetzen, bis die Summe des Darlehens wieder entrichtet ist, mit den Bedingen: 1) Die Nutzung von „allem Obigen soll fallen an die 400 fl. Zins; würden „aber die von dem Nutzen nicht ersetzt, so erfüllt der „Graf den Rückstand; thäte er es nicht, so würde „dasselbe auf das Hauptgut geschlagen. 2) Die von „Zürich mögen jährlich bauen bis auf 20 fl. an der „Veste, an der Stadt, oder wo es weiter nöthig ist; „müßten sie aber mehr auf das Bauen verwenden, „sollen sie es der Herrschaft anzeigen, und diese soll „es ihnen verguten; geschieht es nicht, so wird es „auch auf das Capital geschlagen. 3) Alle Bußen, „Fäll und Gläß, Dienst und Einungen soll Zürich

„für den Kosten der Burghut haben; und was da-
„von abfällt, soll nicht an den Zins gerechnet werden.
„4) Verspricht Graf Friedrich, was noch auf vorigem
„Allem an Unterpfand ausstehe, dasselbe zu ledigen
„und zu lösen. 5) Behaltet sich Friedrich vor, noch
„vor dem Ende des Burgerrechts die 6000 fl. und
„was noch mehr darauf geschlagen worden, zu ent-
„richten, und wolle er den Amtleuten von Zürich
„glauben, was für Zinse und Baukosten darüber ge-
„gangen. 6) Hätte man während der Dauer des
„Burgerrechts die Lösung nicht gethan, soll keine
„Lösung mehr statt haben, und das Pfand unser Eigen-
„thum seyn, und verspricht er darauf für sich und seine
„Erben, mit keinem Gericht die Stadt darüber anzu-
„gehen. 7) Verheißt er, die Veste Uznach und
„Grynau niemand zu versetzen oder zu verkaufen,
„außer der Stadt Zürich oder ihren Eidgenossen, so
„lang die Lösung von Greifensee nicht geschieht; ge-
„schiehet sie aber, so soll es mit Utznach und Grynau
„eine Bewandtniß haben, wie im Burgerrecht ver-
„sehen. Das Gleiche soll mit den beyden Vesten ge-
„schehen, wann er auf die Lösung Verzicht thut; dann
„soll man die Veste verkaufen oder versetzen mögen,
„wie man will". (Geben und gesiegelt den 2. Herbst-
monat). Sonderbar ist diese Urkunde. Es geschiehet
ein Darlehn dem Grafen; das Unterpfand ist die Herr-
schaft Greifensee; diese wird eingehändigt dem Dar-
lehner; der Nutzen der Herrschaft ist sein Zins; reicht
er nicht hin, so ersetzt der Graf das Rückständige,
oder es wird zum Hauptgut geschlagen. Eigene Ge-
fälle sind für die Burghut, 20 fl. für die Bauten

ausgemacht; reichen die nicht hin, fragt man den Grafen, und was er verwilligt, zahlt er, oder es fällt wieder auf das Hauptgut, das er lösen mag; löst er es aber nicht ehe das Burgerrecht ausgeht, so ist es Zürichs Eigenthum. Utznach und Grynau, will er nur Zürich oder den Eidgenossen verkaufen, so lang er Greifensee nicht läßt; thut er aber das Letztere, oder verzichtet er auf Greifensee, so sind die beyden Vesten zu veräußern, wie er will. Wie viel Umwege, uns Greifensee zuzuwenden, und nach andern Besitzungen lüstern zu machen! Hatte man zehn Jahre nachher das angenehme Städtchen am lieblichen See darum so zerstört, und die Vertheidiger desselben tief leiden müssen, weil der Graf weit unter den Werth, wenn man damit zusammen hält, was Kyburg gekostet hat, uns die Besitzung überlassen?

(1403.) Auch für die Bequemlichkeit der Stadt zu sorgen, war eine würdige Verwendung, die in diesem Jahr geschah. Die Straßen wurden nämlich gepflastert, da sie bisher diese Behaglichkeit missen mußten. Bisher war so viel für die Beybehaltung der Freyheit und des Vereins zu thun, daß man an äussere Zierden oder Verbesserungen nicht denken konnte. Auch die laufenden Brunnen, denen es bey reichen Quellen an Wasser nie fehlen konnte, nehmen ebenfalls zu.

(1404.) Um diese Zeit, oder noch früher, war schon der heftige Streit angegangen zwischen dem harten eigensinnigen Abt Cuno von St. Gallen und dem handvesten tapfern Volke der Appenzeller. Ich führe im Kurzen diesen Krieg an, weil er auch nicht ohne

vortheilhaften Einfluß auf unsere Stadt gewesen. Wären die Alpenbewohner milder behandelt worden, so wären sie lange noch ruhig verblieben; aber der Hartsinn des Abts wollte sie mit Gewalt zur niedrigsten Unterwerfung bringen. Nach alten Bündnissen hatte der Abt viele Städte in Schwaben zum unternehmenden Krieg gegen die Appenzeller aufgefordert; auch St. Gallen zog dem Abte zu. Aber da die Schlacht beym Speicher sie alle so empfindlich mitgenommen hatte, waren die Städte des Krieges müde, gegen ein so überlegenes Volk, das wie wüthend aus seinen Höhen hervorbrach und Alles vor sich her zerstörte, und suchten Frieden und Versöhnung mit dem kühnen Volke. Städte sind immer den Städten angenehm, und auch den Ländern vertraulich. Einmal haben sieben Städte am Bodensee, und vier im Aargäu und die Stadt St. Gallen auf der einen, und Appenzell mit seinen Verbündeten auf der andern Seite vier Männern, zweyen aus den Städten Ulm und Biberach, und zweyen von Zürich (letztere waren der Burgermeister Heinrich Meiß und der Rathsherr Jakob Glåntner) zu dieser Verhandlung ausgewählt. Ihnen ward es anvertraut, den Frieden zu suchen, den sie glücklich und mit Zufriedenheit erzielten; damit ward dem hartnäckigen Abte seine ermüdete Hülfe entzogen; das Appenzellervolk fühlte sich stärker bey der Feindes entlassener Hülfe, und Zürich hatte die Ehre, durch zwey seiner würdigsten Staatsmänner einen bedeutenden Frieden gestiftet zu haben; sey es nun, daß beyde streitende Theile sie erbeten, oder daß das tapfere Volk und seine Mitgenossen Mitglieder der beliebten Stadt auswählte.

Ein anderer bald weit reichender Vorfall begann in dem Canton Zug. Die drey äußern Gemeinden, welche mit der Stadt zu Einem Canton verbunden sind, Baar, Egeri und Menzigen, forderten des Standes Siegel und das Panner in ihre Gemeinden heraus, die vorher immer in der Stadt verwahrt wurden; das Begehren versagte die Stadt mit Freundlichkeit zuerst: Inner den Mauern seyen diese Dinge besser verwahrt. Die Gemeinden bezogen sich auf ihr Mehr. Die Stadt bemerkte, daß im Streit mit der Stadt unmöglich das Mehr gelten könne, sonst wären die Gemeinden Ansprecher und Richter zugleich; ein unpartheyisches Recht werde sich leicht unter den Eidgenossen finden. Die erhitzten Gemeinden wandten sich an Schwyz; da fand sich einige rasche Jugend fertig zur Hülfe. Die dortigen weisen Räthe hielten den Schritt für bedenklich, und besser zu warten, ob sich der Streit nicht lege; allein sie konnten den Zuzug für die Gemeinden nicht hindern. Da erschracken die Eidgenossen, als sie das vernahmen. Die, so in der Nähe waren, kamen zu Luzern zusammen, und beschlossen mit Gesandtschaft den Stand Schwyz und die drey Gemeinden auf sanftere Wege zu bringen; aber sie fanden schon in Schwyz wenig Gehör, und noch weniger Anmuth bey den erhitzten Gemeinden selbst; diese bezogen sich auf ihr Mehr, und wollten von Allem andern nichts wissen; da zogen die Heftigsten von Schwyz und die Gemeinden der Stadt Zug zu, und nahmen dieselbe mit Gewalt ein. Die vier Stände, Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden vereinigten sich bald bey einer neuen Zusammen-

kunft dahin, daß Luzern mit 3000 Mann zueilen sollte, die Stadt Zug wieder einzunehmen und zu befreyen. Die andern drey sollten zahlreich auf Steinhausen ziehen, damit sie zu Allem bereit seyn mögen; sonst sollen sie da verweilen, bis sie aufgemahnt würden. So kamen 10,000 Mann dahin; da das die Gemeinden sahen, ergaben sie sich an die Eidgenossen mit Antrag, sich ihrem Ausspruche zu unterwerfen. Abgesandte von Bern, Solothurn uud Glarus erschienen unterdessen auch im Lager, das nach Baar verlegt worden; und dieser drey Ständen angesehene Bothen arbeiteten unermüdet an dem Stand Schwyz, daß er den Schiedleuten der vier Stände sich ergeben sollte, den billigen Ausspruch zu thun. Die Abgeordneten dieser letztern (von Zürich waren's Burgermeister Meyer von Knonau, und Jakob Glántner Rathsherr, an der Spitze von noch drey andern) überlegten mit vieler Sorgfalt ihren Spruch. Durch denselben, wo zuerst der ganze Hergang erzählt wurde, ward der Stand Schwyz zu 1000 fl. an die Kosten verfällt (davon 600 fl. der Stadt Zug zu Entschädigung ihrer Burger überlassen worden); die Ehrenzeichen, darüber der Streit sich erhob, wurden der Stadt Zug zuerkennt, und Anderes, zu Verhütung der Rache, zu fürohin unterhaltender guter Gesinnung der verschiedenen Theile des Standes Zug und zur Bestätigung der Ruhe angeordnet. Der Spruch ward, um demselben mehr Ansehen zu geben, von den Ständen selbst bestätiget. Ein 50 Jahre früher hatte der Stand Schwyz weit kühner und edler für den Stand Zug und seine Beybehaltung in dem Verein gearbeitet

und gestritten; die Nachkommenschaft meinte vielleicht jetzt, es seye wieder um seinen Wohlstand zu thun, und irrte sich. Wer irrt sich nicht unterweilen?

(1405.) Ehe ich zu dem Wichtigen dieses Jahrs übergehe, fällt mir ein Burgerrecht auf, das Frau Adelheid von Schwandegg, Aebtissin von Schänis, mit der Stadt Zürich gemacht. Die Bedinge sind kurz: Treulich zu rathen und zu helfen, und eine Steuer von 5 fl. jährlich zu bezahlen; aber gleichgültig war es nicht, auf dem Weg gegen den obern Gegenden hin, wo man wünschte einst Bahn zu finden, Alles um sich her vertraut zu machen.

Dann ward das mit Graf Friedrich von Toggenburg, vor fünf Jahren auf 18. Jahre angeordnete Burgerrecht, damit es weiter hinaus sich erstrecke, auf andere 18. Jahre verstärkt und zum Theil neu geschlossen. Bestätigt ist der Brief vom Jahr 1400., größtentheils mit den gleichen Worten; aber am Ende wird Rücksicht auf des Grafen Tod genommen, die für ihn vielleicht nicht die angenehmste war, in einem Vertrag, wo die Stadt auch ihre Absicht nicht verbergen konnte. „Sollte er" (heißt es) „in dem Ziel des „Burgerrechts sterben, wollten die Erben beym Burgerrecht bleiben, so soll das bisher einander Verheißene bestehen; wollten sie nicht, so sollen die Städte, „Vesten, Schlösser, die er unter dem Wallensee besitze, Wildburg, Starkenstein, Toggenburg, das „Thurthal, Lichtensteig, Leuthenspurg, Bazenheid, „Uznach und Grynau, die March, so man nennt „die Obermark, und das Schloß zu Greifensee, derselben von Zürich und ihrer Nachkommen, diese 18.

„Jahre aus, offne Häuser seyen, mit allem Dienst, „so sie begehren oder bedürfen, mit Leib und mit Gut „beholfen zu seyn, wie er sich gegen Zürich mit dem „obgenannten Burgerrecht verpflichtet hat". Das ist der neue Zusatz in diesem bestätigten Burgerrecht. Wer siehet nicht aus dem, was auf den Tod des Grafen hin verordnet ist, was Zürich von dem vielen Land, das da hergezählt ist, für Gedanken hatte? Hätten die Erben nur gehalten, was ihnen hier auferlegt ist, so wäre Alles ruhiger von statten gegangen; aber wer waren die Erben? und wie groß war nicht der Druck auf der mißgünstigen Seite! so daß nichts Ruhiges zu erhalten war.

Hatten wir bisher dem verschiedenen Zug des Zolls zu Kloten gefolgt, so mag auch folgende Urkunde im Auszuge hier erscheinen, da die Herzogen Leopold und Friedrich von Oestreich Hansen dem Cronen von Schaffhausen für 400 fl. geliehenes Geld, und 200 fl. als seinen ihm gebührenden Lohn, den gedachten Zoll verpfändet haben, den zu genießen, zu setzen und zu entsetzen, doch daß er dem Rudi Kunzen von Zürich nach einem Brief, den ihre Vorfähren ihm gegeben, jährlich 50 fl. bezahlen soll, Alles auf Wiederlösung, wann es die Herzogen oder ihre Erben verlangen. Wenigstens ist dieß ein Blick in die damalige Lebensart der Fürsten. Wie höher wäre der Zoll zu werthen, wenn er noch bestühnde? Nicht Wunsch ist das, sondern den Abstand der Zeit zu bemerken.

Weniger zusammengesetzt, als die vorige Erwerbung, ist die von Liebenberg und der Vogtey Männedorf, die Hermann Geßler der Ritter, nach einer star-

ken Fehde mit Zürich, zu Befestigung der hergestellten Eintracht, im Namen auch seiner Mutter und seines Bruders, durch ein Darlehn von 1000 fl. eingeleitet hat; wo 600 fl. für Liebenberg mit dem Hof im Brand, mit der Mülle am erstern Ort, die bis auf 11 Malter Korn giltet, zu Riedikon, zu Altendorf, mit Häusern und Gütern u. s. f. und 400 fl. auf die Vogtey Männedorf zum Unterpfand gesetzt sind; letzteres mit Zwingen und Bännen über Leut und Gut u. s. f. Dieses Alles mag Zürich besitzen und benutzen ungehindert, bis die 1000 fl. wieder gelö.t sind. Doch ist eine Verschiedenheit bey der Lösung. Liebenberg mögen sie lösen, wann sie wollen, und der Stadt 600 fl. Geld sammethaft erlegen; doch wann sie es thun, so bleibt der Nutzen des Jahrs, wo es geschieht, denen von Zürich ganz übrig zu genießen; aber Männedorf können sie mit 400 fl. nicht lösen, sie hätten dann vorher von der Herrschaft Oestreich, um Stadt und Amt Grüningen, und Stadt und Am[illegible] Mayenberg, und was zu der Pfändung gehört, d[illegible] Losung erhalten. Noch behaltet sich Hermann Geßl[illegible] vor, daß Zürich die Seinigen, sie seyen Vogtle[illegible] oder Pfandleut, nicht zu Bürgern annehme, a[illegible] nach Weisung des Friedbriefs. Geben und be[illegible] den nächsten Mittwoch nach St. Galli-Tag[illegible] waren in den Zeiten des hohen und nied[illegible] Besitzungen so feil, so verwickelt, daß sie [illegible] zu lösen standen, und es sparsamen St[illegible] erwerben fiel, was diese verpraßten! [illegible]

Der Abt Cuno von St. Gallen [illegible] er der Städte Hülfe durch ihren Frie[illegible]

und ihren Bundsgenossen verloren hatte, einen stärkern Beystand bey Herzog Friedrich von Oestreich und dem Adel umher; allein, so stark der Anzug des gesammelten und zertheilten Heers war, so wurden die gesöndert Angerückten an drey Orten, besonders bey der berühmten Schlacht am Stoß, so hart mitgenommen, daß den Uebrigen die Lust vergieng, sich mit Bergvölkern ab ihren Höhen einzulassen, wo die Natur der Tapferkeit mithilft, die Anziehenden mit herabgerollten Bäumen, und mit der Kraft, die obenherab eindringender ist, zu schlagen. Von da an war gegen Appenzell und ihre Kriegsgefährten beynahe kein Widerstand mehr. Sie nahmen in dem Jahr das Rheinthal ein, gaben den Schwyzern die March, und raubten, wo sie einfielen, mit Mord und Brand. Ich konnte die große That, so alle Länder umher erschreckte und ängstigte, nicht unberührt lassen. Nebendem hatten sie einen erfahrnen Heerführer an dem Grafen Rudolf von Werdenberg, dem der Herzog sein Land eingenommen hatte, der aus dem Trieb, Rache an dem eignen Feind zu nehmen, nunmehr mit diesen kraftvollen Bergleuten sich verband, ihr einfaches Leben liebte, sich kleidete wie sie, und, als ein versuchter Krieger, die beßte Hülfe und Anweisung den sonst nicht so sehr Geübten gab.

(1406.) Die wichtige Erwerbung von den Rechten über Maschwanden, Horgen und Rüschlikon fällt in diese Zeit ein. Die Urkunde darüber verdient alle Aufmerksamkeit; ich werde sie ins Kurze zusammenziehen. „Rudolf von Hallwyl, Johannes Grimm „von Grünenberg Ritter, Walter und Thüring von

„Hallwyl, übergeben der Stadt Zürich ihre Vogtey
„und Aemter zu Maschwanden, zu Horgen, zu Rüsch-
„likon (Thalweil war vorher erworben) und was hie-
„her dem Berg Albis gelegen und in die Herrschaft
„Eschenbach gehört hat; dazu weiters die 600 Mark
„Silber, die von der gnädigen Herrschaft Oestreich
„darauf gelegt worden, nach dem Inhalt der Pfand-
„briefe, so darum gegeben, jetzt Zürich übertragen
„sind, mit Gericht, groß und kleinen Bännen, Zwin-
„gen u. s. f., mit Vogtsteuer an Kernen und an
„Pfenning, allen Nutzen, Steuern, Diensten, Gül-
„ten, Zinsen, Ehren, Freyheiten, Gesetzen, Ge-
„wohnheiten, und wie sie und ihre Vorfahren das
„besessen, versetzt und übergeben um 2000 alte Gul-
„den, gut an Gold und an Gewicht, deren Bezah-
„lung sie schon erhalten. Darum mag die Stadt
„Zürich die genannten Vogteyen nutzen und genießen,
„wie ihr das füglich, von den Verkäufern und ihren
„Erben ungehindert. Die von Hallwyl und der von
„Grünenberg entziehen sich demnach aller Ansprache
„an diese Vogteyen. Wenn jemand vor dem Tag
„dieses Kaufs in östreichische Land übergangen wäre,
„und da Burger worden, mag er bey dem Burger-
„recht bleiben; doch daß die, so also Burger sind,
„der Stadt Zürich gehorsam seyn sollen, als andere
„Vogtleut, die in der Vogtey gesessen. Es dienet
„auch zu wissen, daß wir von Zürich Oestreich ver-
„heißen haben, die Vogteyen mit 600 Mark Silber
„zu lösen; dieser Lösung sollen auch die von Zürich
„statt thun, nach dem Inhalt der Pfandbriefe. So
„hatten hinwieder die von Hallwyl u. s. f. gelobt, für sich

„und ihre Erben, wann auf den Vogteyen Steuer,
„Zins und andere Forderung hervorkäme, denen von
„Zürich Abtrag zu thun. Johannes von Heidegg,
„den sollen die von Zürich bitten, oder vermögen,
„daß er auch bey den vorher beschriebenen Dingen
„bleibe, und von den 200 Pf. Pfenningen jährlich
„seinen Theil von uns nehme, als ihm der nach
„Markzahl gebührt nach seinen Rechten; und wenn
„die von Schellenberg (meine, Thürings von Hall-
„weil, Mutter) abgestorben ist, so soll man mit dem
„von Heidegg weiter nichts zu thun haben, dann daß
„er hernach zu der von Zürich Pfanden gehören solle.
„Wollte sich aber der von Heidegg davon nicht lassen
„weisen, so sollen ihm die von Zürich ohne unsern
„Schaden Abtrag thun; doch daß sie dann dem von Heid-
„egg das, was er in die 200 Pf. Pfenning jährlich zu
„zinsen hat, inhaben mögen, wann sie wollen, von ihnen,
„den Verkäufern und ihren Erben unverkümmert. Noch
„ist beredt, daß die ehrbaren geistlichen Herren, Abt
„und Convent zu Cappel, bey allen Freyheiten, so
„ihnen vorher gethan worden, bleiben sollen. Geben
„und von den Vieren versiegelt den 28. Jenner".
Die Urkunde ist wichtig theils wegen der Summe,
theils wegen der Lage und Umfang des Landes; viel
ist noch anbedingt, wegen der von Heidegg verhüllten
Ansprache und der deutlichern des Klosters Cappel,
das der Eschenbacher Stiftung war. Nach dieses an-
gesehenen Stammes Ausreutung blieben nämlich die
Hallweiler Kastenvögte der Abtey und des Convents.

Es war den Herzogen nicht genug, den Zoll zu
Kloten einem Partikular zu verkaufen; Herzog Fried-

rich gab Hans Seon von Schaffhausen, dem er den Zoll verkauft hatte und den er seinen Kuchenmeister nannte, noch in einer besondern Urkunde das Recht, denselben zu versetzen, daß er dann Pfand seyn möge, wie er vorher ihm war; behält sich aber die Losung vor. So wenig achtete Herzog Friedrich das Pfand, das er besaß, um es dem Niedrigsten zu gönnen, und fand billig, daß der Käufer eben so in Verlegenheit seyn konnte, als er selbst oft war.

In der Zeit hatte Herzog Friedrich Hermann von Rümlang, der die Veste Neu-Regensperg pflegerweis inhatte, bewilligt, für 200 fl. zu verbauen, doch mit dem Beding, daß er von ihrem, der Herzoge, Vogt und Schultheiß Ulrich Klingelfuß zu Baden Zeugen fordere, wie das Geld verwendet worden. Diese 200 fl. werden auf die Veste so geschlagen, daß er die Pfandweis inhaben möge; doch soll er die Herzoge mit so viel Gut wieder lösen, ohne Widerrede. So soll auch die Veste ihnen offen seyn zu allen ihren Nöthen, und sie die behalten. So sorgfältig der Herzog im Nachfragen, wie das bewilligte Geld verwendet worden, gewesen, so nachläßig ließ er das auf das Pfand verlegen. Im Uebrigen ist die Rücksicht, was mit dem vorgegangen, so zuletzt unser ward, nicht unangenehm, und ist es immer ein Bild der Sitten.

Von weiter reichendem Aussehen dann ist das Burgerrecht, das Zürich mit Hermann Geßler, Ritter, auf 18 Jahre geschlossen. Er bezeuget: „Daß er „um Schirm und Friedens willen seiner Leute und „seiner Güter mit der Stadt auf 18 Jahre ein Bur-

„gerrecht aufgenommen, und geschworen habe, mit
„allen seinen Schlossen, Vestinen, Städten, Thä-
„lern, Landen und Leuten jetziger oder künftiger Be-
„sitzung, der Stadt zu allen ihren Nöthen zu helfen,
„und sollen auch der Stadt alle seine vorerwähnten
„Besitzungen offen und gewärtig seyn, so oft sie es
„nöthig haben; und wann sie mit ihr Volk oder Hel-
„fern ihm zuziehen, soll es in ihren Kosten geschehen;
„und sollen er und die Seinen Kauf um Pfenning ge-
„ben; dabey aber soll man schonen, und keine unge-
„wöhnliche Verwüstung thun. So hat Zürich hin-
„wieder verheißen: Wenn jemand die Seinen oder
„seine Hintersäßen angreift, so soll die Stadt ihnen helfen
„wie andern Burgern. Wäre, daß seine Städte und
„Schlösser sich wider ihn setzten, da soll die Stadt
„ihm auch freundlich und getreulich helfen wie an-
„dern Burgern, damit sie wieder gehorsam werden,
„wie ihre Vorfahren gewesen. Wann seine Leut oder
„Hintersäßen abtrünnig wurden, und in einer andern
„Stadt oder Land Burger werden wollten, das soll
„Zürich wehren und wenden, und sie selbst solche zu
„Burgern nicht empfangen, außer mit seinem Willen.
„Die Stadt soll ihn auch nicht hindern, seine Leut
„und Hintersäßen mit Schatzung oder andern Sachen
„anzusehen. Wann Krieg angienge von ihm oder
„von der Stadt, und etwas gewonnen wurde, da
„das Stadt-Panner vorhanden wäre, das soll Zürich
„gänzlich bleiben; wann aber er oder die Seinen Ge-
„fangne erhielten, die sollen ihm bleiben, doch daß
„sie dieselben mit Urphed nach der Stadt Zürich Rath
„entlassen sollen. Was er im Krieg gewann, wo

„das Panner von Zürich nicht ist, das bleibt ihm.
„Doch soll er auch damit der Stadt Zürich warten.
„Er möge seinen Gesellen und Freunden wohl dienen
„und helfen, doch daß weder er noch die Seinen wi-
„der die von Zürich, noch wider ihre Eidgenossen seyn
„sollen, so lang das Burgerrecht währt; wann aber
„in der Zeit, wo er den Freunden diente, die Stadt
„seiner bedörfe, so soll er ohne Verzug zu ihnen zie-
„hen und ihnen helfen. Wann von dem Dienst sei-
„ner Freunde ihm Schaden geschähe, dessen sollte
„sich die Stadt nicht annehmen, außer mit ihrem
„freyen Willen; und wann von der Hülfe Sachen
„entstühnden, die den Frieden der Eidgenossen mit
„Oestreich angehen, so soll er denen von Zürich, sei-
„nes Burgerrechts wegen, gehorsam seyn. Wann
„er mit jemand Krieg hätte, und derselbe den Streit
„auf die Stadt wollte ankommen lassen, so soll er
„um jeden Theil für sie kommen, und dem, was er-
„kennt werde, gehorsam seyn; mit dem Vorbehalt
„jedoch, gegen den Seinen in seinen Gerichten und
„Gebieten nicht verbunden zu seyn. Wann beyde
„Theile Güter gegen einander liegen oder gemein hät-
„ten, und etwa Streit mit einander haben: Wäre
„die Stadt stößig, so soll man zu freundlichen Tagen
„zusammen kommen, und versuchen, ob es nicht be-
„tragen werden möchte; geschähe das nicht, so soll er
„um jedes Stück, das streitig ist, einen Mann zu
„Zürich in dem Rath nehmen, welchen er will, daß
„er sich der Sache annehme, wann ers nicht vorher
„verschworen hat. Zudem setzt jeder Theil einen
„Mann, und für die drey soll man eine Sache brin-

„gen; und was sie erkennen, soll bleiben. Wann „er sich in der Stadt Zürich mit Mord oder anderm „Frevel verschuldete, darum soll er die Buße leiden „wie ein anderer Burger. Mit der von Zürich Geld= „steuer soll er nichts zu schaffen haben. Wann Oest= „reich die Güter, die nun sein Pfand sind, wieder „lösen wollte, das soll geschehen, ohne Hinderniß de= „rer von Zürich. Er mag sich auch noch weiter mit „Herren und Städten verbinden, doch diesem Burger= „recht unschädlich, das allem Andern vorgeht". Dann folgen die gewohnten Punkten der fremden Gerichte: „Daß Kläger den Beklagten vor seinem Gericht sucht. „Nach 18 Jahren mag er das Burgerrecht aufge= „ben; und wann das geschieht, soll die Stadt seiner „ledig und los seyn. Vorbehalten sind von beyden „Seiten der Kaiser und das Reich". (Geben den 17. August). Dieses Burgerrecht hat die ganze Form eines Bündnisses; übrigens scheint es, daß der Mann, der immer abtrünnige Angehörige und Andere, die weggehen, hat — der sich wegen Schatzung und An= derm nicht einreden lassen will — der über Hartes, das er in der Stadt begehren könnte, der Strafe sich unterwirst — nicht der beßte Länderbesitzer war. Es zeigt sich auch bald, daß er das nicht lange mehr blieb. Freylich sieht man auch, daß die Stadt auf alle Sei= ten dachte, was noch geschehen könnte.

An gleichem Tage gab dieser Hermann Geßler der Stadt noch eine Urkunde, darin er sich auf obigen Burgerrechtsbrief beruft, den er mit ihr gemacht, und weiter bezeuget: „Wenn jemand der Seinen „Burger wurde in der Stadt, und da haushäblich

„sitzen wollte, das mag ein Jeder thun; doch wann „der wieder hinaus in sein Gericht zöge, der soll wie„der seinen Amtleuten gehorsam seyn, wie andere sei„ner Vogtleute, die in seinen Gerichten wohnen. „Dann ist es beredt: Daß, wenn es dazu käme, „daß Wilhelm Geßler von ihm theilen wollte in den „Gütern, die sie zusammen haben, so habe er mit „guten Treuen gelobt und verheißen, daß er sich un„ter keinem Vorwand von der Veste und der Stadt „Grüningen soll drängen lassen, so lang das Burger„recht mit der Stadt Zürich währet". Dieser Brief zeigt hinlänglich, in was für Absichten er gemachet worden. Das erste, was er enthält, ist so natürlich, daß es keiner Uebereinkunft bedürfte; aber was die Theilung betrifft, war es bey der Aussicht, die man sich gern machte, wesentlich, daß bey solcher Theilung Grüningen nicht ab der Hand gelassen wurde; und das verspricht Hermann mit diesem Brief; und das war uns genug.

Da das Land Appenzell, mit Hülfe und Zuzug von Schwyz und Glarus, den Herzog und sein Heer überwunden hatte, stuhnden, da der Schrecken vor ihnen herging, ihnen alle Wege offen. Ihr Heerführer, Graf von Werdenberg, brachte sie über den Rhein ins Algäu, seine ihm feindliche Verwandten zu bezwingen, oder ihnen Schaden zu thun. Sie raubten und brannten in Bregenz und dortigen Gegenden, und drangen tief ins Algäu ein, ihre eignen erhaltenen Beleidigungen zu rächen. Ein anderer Zug wandte sich ins Thurgäu, um dort Oestreich Schaden zu thun, und besonders für die Stadt Wyl, wo der

Urheber alles Kriegs, Abt Cuno, sich hingeflüchtet hatte. Der Abt mußte sich gefangen ergeben; man brachte ihn nach St. Gallen zurück, und that ihn in Verwahrung. Der Stadt Weil versprach man Schonung; doch mußte sie den Appenzellern schwören. Die ins Thurgäu Gezogenen zerstörten was ihnen sich widersetzte oder ihnen mißfiel. Schon der Name der bisher Unbesiegten war furchtbar, und machte den Widerstand ungewiß und schwankend. Im folgenden Jahr zeigte sich das noch mehr.

(1407.) Nicht so sehr die Begierde nach neuen Burgern von Ansehen, die man niemals verschmähte, als der nahen Adelichen angelegener Wunsch, sich einen Schirm zu suchen, der sie vor Anfällen der Appenzeller und ihrer Kriegsgefährten schützte, die oft den Vestinen und hohen Schlössern weniger schonten, gab unserer Stadt in dieser Zeit fünf neue Bürger, die meistens aus dem berühmten Stamme der Landenberge waren. Ich werde bey dem ersten der Angenommenen, Ulrich von Landenberg, dem Aeltesten, von Greifensee, und Walther, seinem Sohn, die ganze Urkunde anführen, und bey den Uebrigen nur das Abweichende bemerken. Ulrich bezeuget: „Daß er um Nutzen „und Schirms willen seiner Leuten und Güter, mit „dem Rath seiner Freunde, der Stadt Zürich Burger „worden sey ewiglich, mit seiner Veste Alt-Regensperg. Es habe die Stadt geschworen, ihn und „seine Erben, sein Land und Leut zu schirmen, und „gegen Jedermann ohne Unterschied, der sie angreifen „wollte, mit Leib und Gut zu schützen, wie andere „ihre Burger. Hinwieder hätten sie beyde, Vater

„und Sohn, geschworen, das Burgerrecht zu behal„ten, und denen von Zürich gehorsam zu seyn; doch „haben sie sich vorbehalten, keine Steuer zu geben. „Es soll auch ernannte Festung der Stadt offen seyn „zu allen ihren Nöthen; und so lang sie diese haben, „sollen sie damit warten und behülflich seyn. Sollten „ihnen mehr Schlösser und Vesten zukommen, sollten „dieselben alle der Stadt offen seyn. Wann auch die „Stadt aus derselben kriegen wollte, und sie Söldner „und Knecht darein legten, das sollen sie in ihren „Kosten, ohne der Landenberge Schaden, thun. Es „mag die Stadt keinen von ihren Leuten zu Burgern „annehmen, er wolle dann darein ziehen und da sitzen. „Wäre aber einer ihrer Herren Eigen Burger wor„den, mag man die mit solchem Beding annehmen, „daß sie zu ihnen hinaus dienen, wie andere ihr „Burger, die Eigen sind. Sie, die Landenberge, „mögen auch Herren und Städten wohl dienen, doch „nichts wider Zürich, wider ihre Eidgenossen oder ihre „Verhaften thun. Wer auch zu ihnen Anspruch „hätte, dem sollen sie antworten vor dem Rath zu „Zürich, das Recht da halten und der Erkanntniß „genug thun; und wann sie mit Jemand Stöß, Miß„hellung oder Krieg hätten, so sollen sie, wie andere „Burger, der Stadt gehorsam seyn. Jeder hat sein „Insiegel gehängt an diesen Brief den andern Tag des „Ersten Herbstmonats". Das ist das erste Beyspiel eines ewigen Burgerrechts. Der Schirm, den unsere Stadt geben konnte, kam daher, weil sie eidgenössisch und von Ansehen unter den Eidgenossen war.

Das zweyte Burgerrecht nahm Verena von Eberſperg, Heinrichs von Hettlingen Ehefrau, auf; auch dieſes iſt ohne Zeitbeſtimmung, mit der Veſte Wetzikon und dem Thurm Wißnang. Die Urkunde iſt wörtlich wie die vorige, außer daß der Punkt, daß ſie Herren und Städten dienen möge, ausgelaſſen iſt. Sie ſiegelt, und erbittet ihren ehelichen Gemahl, ebenfalls zu ſiegeln, das er auch that und vorher bezeuget, daß Alles mit ſeinem Rath und Willen geſchehen ſey.

Das dritte Burgerrecht des Johannes von Bonſtetten hat eine andere äußere Form als die übrigen. Burgermeiſter und Rath gaben das Burgerrecht. Die Urkunde fängt mit ihrem Namen an. Sie haben ihn in Schirm aufgenommen, mit ſeinen zwey Veſtinen, Uſter und Wildberg, und dem Thurm Gündiſau, mit ſeinen Landen und Leuten. Dann iſt hier ein neuer Punkt: Wann zwiſchen der Herrſchaft Oeſtreich einer- und der Stadt und ihren Eidgenoſſen anderſeits, Krieg entſtühnde, ſo iſt Johannes von Bonſtetten bewilligt, und er behält es ſich vor: „Daß „er mit den genannten zwey Veſtinen ſtillſitzen möge, „ſo lang der Krieg währet; doch, daß er der Herr„ſchaft mit Reiſen oder andern Sachen nicht helfen „ſolle". Hingegen iſt von eignen Stößen, Mißhellungen, Kriegen u. ſ. f. nichts gemeldet.

Hermann von Hohen-Landenberg errichtet das vierte Burgerrecht. Die Veſten, die er hat, wurden aber nicht benannt; hingegen iſt der Artikel von Mißhellungen, Stößen und Kriegen ſo geſetzt: „Daß er über alle kommen wolle an die Stadt, zu

„richten in der Minne oder zu dem Recht, wenn der, „so Stöß hätte, ihnen von Zürich das getraute, und „was sie aussprechen, woll er sich begnügen; wann „aber der Widersächer ihnen nicht getraute, und nicht „an sie kommen wollte, dann soll die Stadt ihm „gönnen, daß er mit seinem Widersächer sich be„trage, und thue, was ihn das Füglichste bedünkt". (Geben den 5. Tag des ersten Herbstmonats.)

Endlich das fünfte Burgerrecht mit der Stadt Zürich erhielt Beringer von Landenberg von Greifensee. Det Brief thut von keiner Veste Meldung, die er hätte (auch Greifensee hatte er nicht mehr); verspricht aber, die zukünftigen offen zu lassen, und wann er solche pfandweis erhielte, so wollte er dieselben wenigstens ohne Schaden der Eidgenossen besitzen.

So sind diese Burgerrechte alle auf ewig (man forderte dieß vielleicht), alle sind ohne Steuer, nur eines ohne Veste; bey den meisten ist der Rath zu Zürich der Richter; eines fordert das Zutrauen der Gegner dazu; alle tragen den Anschein an sich, daß nicht bloß Neigung oder Ansehen, sondern Angst vor der zeitlichen Uebermacht der Appenzeller sie dahin gleichsam getrieben hat.

Aus gleicher Furcht hatte Winterthur, das eben so dem Brausen dieser Macht nahe war, zu einem Burgerrecht mit Zürich sich verbunden. Die Urkunde findet sich nicht; die Art, wie es aufgelöst wurde, forderte kein Aufbehalten. Es gefiel einigen Burgern nicht, daß man ohne der Herrschaft Wissen das gethan. Dieses ward der Herrschaft kund; da ward die gute Stadt von Oestreich überfallen, das Burger-

recht aufgehebt und abgeschworen, das sie verlangt, und unserer Stadt zutheilte. Einer ihrer beßten Bürger und gewesener Schultheiß mußte ohne Verschonen sein Leben lassen, daß er Schutz gesucht, wo er damals zu finden war.

Bülach und Regensperg machten auch mit Zürich ein Burgerrecht. Je kleiner die Städtchen waren, je eher konnten sie zerstört werden; sie forderten keinen Brief, und sättigten sich mit dem Versprechen, das man ihnen hielt; dessen waren sie überzeugt; und ihrer Treue und Zuzugs war Zürich hinwieder auch sicher, solche auf Mahnung zu erhalten.

In die Grafschaft Kyburg einzufallen, welche noch dem Haus Oestreich war, forderte Schwyz, Appenzells treuer Kriegsgefährte, die nahen Stände auf, darunter auch Zürich. Allein obgleich schon einige Orte in der Grafschaft stark gelitten hatten, und hiemit der Anfall dieses Theils von Oestreichs Landen schon angegriffen war, zögerte Zürich dennoch mit dem Zuzug, bis es vernahm, daß das größte Heer über den Rhein dem Algäu zueilte, und die Grafschaft nicht weiter belangt wurde. Jetzt entschuldigte sich Zürich seines Verzugs. Immittelst nahmen die Völker von Schwyz das Schloß Kyburg ein, und belegten es mit zwölf Mann Besatzung, die einige Zeit da verweilten. Aber auch die kleinsten Haufen dieses Volkes waren bald so furchtbar wie ein ganzes Heer, da im Schrecken wenig Widerstand geleistet wurde, und die Entschlossenen sich Alles erlaubten.

(1408.) In diesem Jahr überließ die Stadt Zürich durch einen Vertrag dem Haus Wädenschweil die

Vogtey zwischen dem Müllibach und dem Meilibach, mit allen Rechten, wie sie der Alt-Burgermeister Meiß um 900 fl. erkauft hatte. Die Untergebnen des Hauses alle, darunter auch die von Uetikon waren, selbst die neu erworbenen, mußten den Kaufsbetrag entrichten; dagegen entließ das Haus Wädenschweil die eignen Leute in der Vogtey, welche beyden Stiften in der Stadt zudienten, und machte sie zu freyen Gottshausleuten. Diese Vogtey gehörte ehedem denen von Hünenberg; von diesen erkaufte sie der Burgermeister, und von ihm die Stadt. Nun war es beyden, der Stadt und den Stiften, angenehm, diese Ueberlassung zu thun: Die Stadt behielt nach dem Vertrag den Vortheil, daß ihr dieses Land in allen Dingen gehorsam und dienstbar seyn mußte, wie es solches bisdahin gethan, wogegen die Leute in ihrem Schirm blieben; und die Stifte erhielten ihre vormals eignen Leute frey. Vielleicht machte die Hoffnung, einst diese ganze Besitzung des Hauses zu erwerben, mehr Lust zu dieser Uebereinkunft.

Auch das Bündniß der beyden Stände Zürich und Glarus ward in diesem Jahre geschlossen. Zürich hatte die tapfere Hülfe, so die von Glarus Appenzell geleistet, wahrgenommen, wie sie von Gewicht war, und hatte desto mehr Begierde, sie in allen Vorfällen zu erhalten; auch mag die stete Aussicht auf den Toggenburgischen Nachlaß gehofft haben, mehr Nachdruck für seine Absichten dadurch zu gewinnen, was aber mißlang. Dem Stand Glarus hinwieder war es angenehm, einmal mit einem angesehenen Stand in ein gleichhaltiges Bündniß zu treten, und damit den

schwächern Gehalt des ersten eidgenössischen Bundes zu heben und beynahe auszulöschen. Vielleicht waren die ursprünglich von Glarus gebürtigen, die damals in unserm Rath saßen, auch behülflich darzu. Das Bündniß ist nicht nöthig im Auszuge anzuführen; es ist so vielen andern gleich; nur etwas ist besonders darin, das ich ganz aussetzen werde: „Wenn ihnen, den beyden „Ständen" (heißt es), „dieser Bund nach dem „Rechtsgang, der in den Bündnissen enthalten ist, „abgesprochen werden sollte, so soll es beyden Ständen an ihren Ehren nichts schaden, und sollen wir „von Zürich und andern Eidgenossen bey dem Bund „bleiben, der mit Glarus gemacht worden. Es soll „auch dieses Bündniß allen denen vorgehen, so mit „Churwalchen (Rhätien) gemacht worden". Woher kam diese Sorge? Vermuthlich daher, weil Glarus ohne der Eidgenossen Vorwissen keine neue Bündnisse damals machen sollte; aber es findet sich keine Spur einiger Einwendung dagegen; und die Sitte, daß sich zwey eidgenössische Stände besonders mit einander verbanden, ward nachher mehr beobachtet; es diente zu mehrerer Eintracht, ohne Aufsehen zu erregen. Mit Rhätien hatte Glarus als Nachbar Bündnisse errichtet, die es nun dem Zürcherschen nachstellte, von Zürich begehrt, oder demselben zu Ehren.

Noch muß ich das Ende jener starken Macht des Volks der Appenzeller kurz berühren, da sie vorher mit Schrecken ganze Länder erfüllten. Dieses starke Bergvolk zog im Winter auf Bregenz, diese Stadt einzunehmen; allein die Belagerung dauerte bey harter Kälte länger, als sie vermuthet. Der Adel, der

dieses furchtbare Volk einmal in Verlegenheit sah, unterließ nicht, mit immer neuem Zuzug sich zu verstärken. Dieß machte auf Seiten der kühnen Belagerer auch mehrere Hülfe nöthig. Da nun diese, abgefordert, allmählig anrückte, ward sie von den Feinden aus einem Hinterhalt schleunig überfallen, und wurden sehr viele davon umgebracht. Dieser Verlust, die harte Zeit, und die so lang vergebens unternommene Belagerung, machten die von Appenzell auf ihren Rückzug denken. Sie hoben schnell die Belagerung auf, ließen ihre Werke und Geräth dahinten, die sie zu dieser Waffenthat gesammelt hatten, und zogen sich auf ihre Alpen zurück. Nicht lange, so kam der Kaiser Rupert nach Konstanz, und ließ mit andern Fürsten nicht nach, bis er den Frieden mit Appenzell, den man diesem Land auch angerathen nicht auszuschlagen, gemacht hatte. Zwar verloren sie das Algäu, das schon ihnen geschworen hatte, und wo sie weiter hingedrungen waren; aber dennoch hatten sie in fünf wichtigen Jahren viel Tapferes gethan, viel Raubnester verkehrter Adelicher zerstört, ihren Namen mit Schrecken verbreitet, ihre Unabhängigkeit und Selbstbestand und also die Ehre eines freyen Standes errungen, das Rheinthal unter ihre Botmäßigkeit gebracht, und sich den Weg gebahnt, alle Rechte, so der Abt noch im Land hatte, nach und nach an sich zu bringen. Von da an ergaben sich diese handfesten Krieger, nach einigen für sie nöthigen Versuchen in dieser Kunst, wieder ganz ihrem alten Hirtenleben, und wurden thätige Arbeiter für die benachbarte alte Handelsstadt St. Gallen, bis sie ihrer

alten Lehrerin ihre Kunst ablernten, und vielleicht darin sie noch übertrafen.

Die Geschichte des Zolls zu Kloten vollständig zu machen, bemerken wir noch, wie Herzog Friedrich dem Johannes Cron die Erlaubniß gab, die der Besitzer des Zolls verlangte, denselben an einen andern Ort zu verlegen; doch daß er den Betrag nicht erhöhe, und so man den Zoll an einem Orte nimmt, daß er an andern nicht genommen werde, sondern die Einnahme an Einem Ort verbleibe. Dieses giebt einen Beweis von des Herzogen edeln Gemüthe, daß er die Billigkeit liebte; wir erhalten davon bald noch einen andern. Jetzt, wann dort ein Zoll wäre, würde man den Ort nicht verändern, da täglich so viel Fuhren und Wagen jeder Art dahin strömen.

Beträchtlicher, als alle vorigen Erwerbungen, war dann die von der Herrschaft Grüningen, zugleich mit Stäfa. Der Art, wie solche erfolget, nachzuforschen, was vielleicht auch einiges Gewicht hat, leitet uns dahin, die Urkunde anzuführen. Hermann und Wilhelm die Geßler bezeugen: „Daß sie der Stadt „Zürich schuldig worden 8000 alter rheinischer Gul„den, die sie von ernstlicher Bitte erhalten. Nun zur „Sicherheit der Stadt setzen sie ein ihre Burg, Veste „und die Stadt Grüningen, und besonders das Hin„terhaus an der Burg, so man heißt den Landenberg; „dann, mit Grüningen, die Dinghöfe zu Stäfa, zu „Hombrächtikon und zu Mönchaltorf, mit Leut und „Gut, mit großen und kleinen Gerichten, mit Fällen, „Bußen, Steuern, Gülten, Nutzen, Zehenden, „Zinsen, mit zwölf Juchart Reben, Aeckern, Wie-

„sen, Baumgarten, mit dem Lüzelsee, Weiheren, „Wasseren, Holz und Feld, mit aller Richtung. „Dann kommt noch dazu die Veste Liebenberg, wie „sie in der vorigen Urkunde ausgesetzt ist. Das Alles „mögen die von Zürich genießen und verwalten unge„hindert. Wenn etwas von den erzählten Besitzun„gen Lehen ist, das geloben die Geßler zu der Stadt „Zürich Hand zu bringen; und bis das geschieht, „sollen sie Trager über diese Lehen seyn, bis die von „Zürich im Lehen angenommen worden. Vor dieser „Pfändung soll die Gebrüder Geßler nichts schirmen" (hier werden alle Art Gerichte, Rechte und Vergünstigungen angeführt). „Dann wollen sie wider das „hier Anerkannte weder selbst handeln noch handeln „lassen, was dem Unterpfand schaden könnte". (Geben und gesiegelt den 11. Brachmonat). Noch haben sie die frommen, vesten Johannes von Bonstetten, Ritter, und Heinrich von Hettlingen erbeten, daß auch sie ihr Insiegel hinzugethan. Diese Besitzung, die aus einem Pfand zum Eigenthum gediehen, hat viel zu Vermehrung des Lands, aber auch des Neids umher beygetragen. Hier kommt zuerst die Meldung von Zehenden vor, der doch viel älter war. Bey den Reben allein, nicht den übrigen Gütern, werden die Jucharten genannt — ein Beweis des damals schon vorzüglichen Werths. Nicht so wichtig, als bey den übrigen Pfändungen, ist das Vorbehaltene; man wittert hier die schwache Wirthschaft des Adels, die ihre Güter in die Hände sparsamer Städte brachte. Hier übernimmt der Pfandsetzer, die Lehen von ihm auf Zürich zu übertragen, eine Art Gefälligkeit, wie die, selbst Lehenträger unterzwischen zu seyn.

(1409.) Herzog Friedrich von Oestreich verkaufte unserer Stadt die ganze Herrschaft Regensperg, mit allen Gerichten, Zinsen und Gülten, und die kleine Stadt Bülach, mit Vorbehalt ihrer Rechte, um 7000 fl. die ihm vorher die Stadt entrichtet hatte, Alles auf Wiederlösung, die man sonst vergaß, zu thun. Die Stadt sollte sich aber der alten gewöhnlichen Zinsen, Gülten und Diensten begnügen, und die Leute nicht weiter beschweren; und wem sie die Gerichte übergeben, dem sollen sie auch den Blutbann übergeben. So entließ Herzog Friedrich seine Angehörigen nicht anders als mit dem Bedinge, für die Beybehaltung ihrer Rechten und Wohlstandes zu sorgen. Wieder ein Zug seines guten Gemüths! Aber auch seinem Rath wurde treu entsprochen.

Diese Ueberlassung rief auch dem folgenden nicht unmerkwürdigen Vertrag, wodurch die einmal von der Stadt aus, in einem Anfall Beschädigte und Vertriebene, die aus der Herrschaft waren, mit der Stadt als ihrem neuen Landesherrn ausgesöhnt wurden. Das Werk war ein Bestreben von der Ritterschaft des St. Geörgen-Schilds. Diese forderte Albrecht Bischof von Constanz, und Johann von Tengen Freyherr von Eglisau, dazu auf, daß sie als Gemeine, mit Zuzug zweyer Männer von Zürich und zweyer von den Entwichenen Erwählten (also sechse in Allem) jede Klage anhören, untersuchen und darüber absprechen sollten. Diese haben dann in der Minne gesprochen. „1) Sollen beyde Theile, ungeachtet „der Gewaltthat, so begegnet mit Mord und Brand, „fürohin gute Freunde seyn. Was die von Zürich

„entwehrt, sollen sie nicht verguten, sondern Scha-
„den um Schaden bleiben; doch mag jeder Theil zu
„seinem liegenden Gut und Häusern wieder treten,
„und soll man jedem das Seinige lassen folgen und
„genießen. 2) Wann einer der vorgemeldten Knechte
„wieder in das Amt Regensperg ziehen, und dort
„wollte bleiben, wo er vorher war, mag er es thun;
„doch soll er schwören wie andere dort Gesessene. 3)
„Wollte aber einer nicht da wohnen, sondern nur
„zu seinen Gütern wandeln, von denen soll keiner
„dahin gehen, er schwöre denn vorher, denen von
„Zürich während seinem Aufenthalt im Land, weder
„am Schloß, noch am Amt, nichts zu schaden. 4)
„Hätten die von Zürich in ihren Stadtbüchern jemand
„von dem Krieg her verrufen, die sollen sie heißen
„außer ihre Bücher schreiben, und ihnen diese Berich-
„tigung verkünden". (Die Urkunde ist gegeben den
27. Merz, gesiegelt vom Bischof von Constanz und
dem Freyen von Tengen). Hätte die Ritterschaft von
St. Georgen-Schild nicht Anderes begonnen, als
diesen redlichen Vertrag, so wäre sie immer als eine
gute Nachbarin in fortblühendem Nachruhm gewesen.
Dieser Vertrag sollte den neuen Landesherrn den An-
gehörigen werth und angenehm machen, der auf bey-
den Seiten annehmlicher war, weil nur Minne, nur
Güte den Spruch geleitet hatte, so wie solche einem
Bischof, der an der Spitze der Schiedrichter stuhnd,
geziemte.

Ueber den von der Stadt Zürich vielleicht schon
früher gethanen Ankauf der Veste Rheinfelden, die
an der Glatt, wo sie sich in den Rhein ergießt, an-

muthig in einer schönen Gegend gelegen war, wurde der Bischof von Constanz (so ungleich handelt der gleiche Mann, oder wird von seinen Räthen oft mißgeleitet), der nämliche, der den obigen Spruch der Minne that, in Zorn gesetzt, und suchte freylich zuerst freundlich (weil die Veste zu seinen übrigen Besitzungen daherum gelegen war) dieselbe von Zürich wieder zu erhalten; da aber nicht entsprochen ward, wurde er erzörnt, oder im Zorn mißleitet; einmal seine Krieger zogen aus, und zerstörten die einsame Veste mit Kriegsgewalt.

(1410.) Da aber, ungerechtere Gewalt mit rascher That zu rächen, damals unerläßliche Sitte war, gab sich Zürich alle Mühe, diesen Verlust nicht unvergolten zu lassen, sondern zog auch mit seinen Kriegern aus in des Bischofs Land, um Fischingen, und in dem Tanegger-Amt, das Land mit Zerstörung heimzusuchen, das dem Bischof war. Da nun manche traurige Lohe schon aufstieg von des Krieges Gewalt, eilte die redliche Stadt Constanz, welche Zürichs Vertraute, und ihrem Bischof ergeben war, eine Aussöhnung unter beyden zu stiften. Die beyden Theile übergaben ihren Streit Hermann von Breitenlandenberg; doch daß dazu der sieben eidgenössischen Stände Botschafter mitberufen wurden. Diese sprachen auch in der Minne: 1) „Daß beyde Theile und ihre Hel„fer fürohin gute Freunde seyn sollten um Alles, was „vorgegangen ist, und daß sie freundlich und ruhig zu „einander wandeln mögen. 2) Daß auf jedem Theil „zu allen liegenden Gütern jedermann willigen Zugang „habe ungehindert. 3) Was jeder Theil dem andern

„Schaden gethan, mit Schleißen und Brechen, an „Häusern, Trotten, Scheunen u. s. f. soll Schad um „Schad seyn; aber das Holz von Häusern und andern „Gebäuden, so noch vorhanden, soll den Eigenthü„mern gehören. 4) Richtige Geldschulden, bey jedem „Theil, soll man einem jeden lassen, dem sie gehören; „blieben aber einige streitig, darum soll man das Recht „suchen, wie bishin. 5) Wenn Jemand dem An„dern vorhandenes Gut im Krieg genommen, wo das „sich befindet, soll man es dem vorigen Eigenthümer „wieder zustellen. Wenn auch etwas während dieser „Handlung genommen, und das kundig wurde, soll „man es wieder erstatten. 6) Da Heinrich von Rüm„lang des Krieges Ursprung ist, so soll der Bischof „von Constanz besorgen, daß demselben und den Sei„nen kein Vorschub geschähe, und sie weder durch „Kaiserstuhl, noch die Fahrt am Rhein ziehen lassen, „noch anderswo gedulden, bis er mit Zürich befreundet „sey; und wann er oder die Seinigen dahin kämen „und das kund würde, so soll man sie der Stadt znm „Rechten aufheben und anhalten. Wenn jemand, „der argwöhnisch wäre, an das Fahr käme, so soll „des Bischofs Beamter ihn ebenfalls aufheben, damit „Zürich kein Schaden geschähe. 7) Ist übereinge„kommen, wenn der Bischof oder die Stadt Zürich „über den Inhalt dieses Vertrags Streit hatten, so „soll man auf Hermann von Breitenlandenberg als „einen Gemeinen kommen, doch daß jeder Theil zwey „ehrbare Männer zu ihm setzen; und was dieselben „Fünf sprechen, dabey soll es bleiben; würde ein Theil „den andern überfahren, den soll man dem Gemeinen

„anzeigen, und dieser wird inner acht Tagen die „Schiedleut berufen und sprechen. Der Bischof ver„heißt Alles, was im Vertrag enthalten, zu erfüllen. „Er siegelt allein den Brief, der geben ist am 9. Tag „May". Dieser Brief stellt die Unschuld des Bischofs in ziemliches Licht, und zeigt den Urheber des ganzen Unfalls an; deßnahen auch der Bischof übernimmt, alle weitern Anfälle zu verhindern, die der rasche Beamtete in der Nachbarschaft der zerstörten Veste ferner unternehmen könnte, und leget damit weit wenigere Schuld auf unsere Stadt. Dann wird Hermann von Breitenlandenberg darin als ein Mann dargestellt, des innigsten Zutrauens werth, und von edler Gemüthsart. Auch die Eidgenossen werden nicht vergessen, mitzuwirken, wo Zürich befriedigt werden soll. Nur die Zeiten und die Thaten erscheinen hier in nicht so vortheilhafter Gestalt. Was mußte noch über die Eidgenossenschaft gehen, bis eine so gewaltthätige Zerstörung, sobald man nicht entspricht, nicht mehr der übliche Gang der Sachen war, und ein milderes Betragen, auch bey raschen Anfällen, der kalten Ueberlegung den Zutritt verstattete?

In diesem Jahr nahmen die Züge der Eidgenossen über den Gotthard den Anfang, deren es nach einander viele gab. Hätten die Hirten auf des Livinerthals lieblichen Höhen und grasreichen Alpen, wo die ruhigen Heerden weidend sich begegneten, weniger harte Anfälle von den Hirten aus dem Eschenthal erlitten, oder sie milder abgewandt werden mögen — hätte man unsern Gedrängten weniger mit Spott und harter Reizung begegnet, und den begehrten Abtrag nicht

mit neuer Beleidigung versagt, wie viel Ungemach, wie viele Niederlagen und Verlust der Eidgenossen in diesen herrlichen Gegenden Italiens wären nicht erspart worden! Denn ein Zug über die Alpen zog viel andere nach; und diese zeigten den Eidgenossen den traurigen Weg freylich zu großen, kraftvollen, rühmlichen Thaten, aber auch zu ausgebreitetem offenen Grabe. Zwar gaben sie auch dem Vaterlande neue Länder, die jetzt, in den vergrößerten Verein aufgenommen, einen immer mehr mit Ruhm sich erhebenden Stand der Eidgenossenschaft bilden. Da aber diese Geschichte nur die Stadt Zürich und ihre nähern Umgebungen befaßt, so will ich, da sonst noch Arbeit genug für diese nähere Absicht vorhanden, auf die wichtige Beschreibung Verzicht thun, und auf die ausgebreitete Geschichte Anderer für diese Thaten mich beziehen. Das ist angenehm, in bewährter Geschichte bemerkt zu finden, daß unsere Stadt bey allen den Zügen, die schnell auf einander erfolget, ihre Schuldigkeit gethan, und, wo Eidgenossen zu erstattender Hülfe aufgerufen worden, niemals dahinten blieb; dafür hat sie dankbare Zeugen in ihren Archiven aufbewahrt.

Die neue Bürgerin, Frau Verena von Ebersperg, Heinrichs von Hettlingen Gemahlin, verpfändete der Stadt Zürich die Vogtey Meila mit aller Zugehörd um 1000 rheinische Gulden. So waren die neuen Burger in vielen Verhältnissen nützlich; und so weit kam es, daß Oestreich darüber neidisch war und unserer Stadt Mühe machte. Ich habe ein altes Bruchstück von einem Rechtsstand zwischen dem Haus Oestreich und der Stadt Zürich von denen Zeiten gefun-

den, wo zwey angesehene Burger von Basel als Gemeine, wie es damals Sitte war, mit drey von Oestreich und drey von Zürich zusammentraten. Oestreich klagte über die vielen Bürger, die aus seinen Landen zu Zürich angenommen worden, und benannte alle die, so von zwey Jahren her das dortige Burgerrecht erhalten hatten. Die Stadt verantwortete sich, besonders dadurch, daß die Angenommene in dem Appenzellerkrieg keinen andern Schutz gefunden, und deßnahen den ihrigen gesucht, den sie hart abzuschlagen nicht vermocht hätte. Da der Spruch nicht ausgesetzt ist, kann man dennoch aus andern Ereignissen, die nachher vorkommen, schließen, daß der Ausspruch für Oestreich nicht vortheilhaft gewesen, da gerade hernach die gleichen Burger von Basel, durch einen andern gütlichen Spruch, den östreichischen Landvogt zum Ersatz, von 250 fl. für im Tyrol weggenommene Waaren, an zwey Burger von Zürich eingekennt haben. So waren sie nicht schüchtern, gegen Oestreich zu sprechen.

Durchaus in allen Unternehmungen des Kriegs war Zürich gewohnt (vielleicht war es allgemein Sitte), die fremden Krieger, die man sammelte, erst nach vollbrachter Waffenthat, für alle ihre Dienste zu bezahlen. Dergleichen Abfertigungen und Zufriedenheitsbezeugungen finden sich viele, ohne ausgeworfene Summe. So mußten die Krieger aus dem Ihrigen zehren während dem Krieg, oder auf Beute sich verlassen, bis Alles geschehen war; oder man gab ihnen etwas zum Vorschuß, das hernach abgerechnet ward.

Nun trat Kaiser Sigmund seine höchste Würde

an, wo er im Genuß seiner Gewalt Vieles verändert, und in dem Land der Eidgenossen zu vielen Eroberungen, mit kräftigem Befehl, nach starkem Widerstreben, verleitet hat, welche die Eidgenossen sonst nicht gewagt hätten, da selbst die heilige Kirchenversammlung die anstehenden Gemüther, beruhigend, zu Thaten antrieb; aber der Trieb, und diese Begierde nach Land und Leuten, mußten zuletzt unter den Eidgenossen selbst Zweytracht und Krieg entzünden, die ihnen beynahe den Untergang gebracht hätten. Unternehmend war der Kaiser, und unsere Stadt hatte durch ihn viel Vorzügliches erhalten; aber er wußte auch, was bey ihr zu finden war.

(1411.) Die unsanfte Sitte, die schon so viel Ungutes erregt, war in der Zeit noch nicht gehoben. Wem der Weg des Rechtens nicht gefiel oder mißlungen war, oder wer seiner Leidenschaft nicht zu gebieten wußte, der suchte seinen Zweck dadurch zu erreichen, daß er unschuldig Wandelnde von dem Ort, wo er vermeint, daß ihm Unrecht geschehen, aufhob und gefangen hielt. So handelten Oestreichs Beamte, die über den Ausspruch erbittert waren, der die Adelichen, welche als Burger von der Stadt Zürich angenommen werden, derselben nicht entzog. Sie lauerten auf solche Angenommene selbst, und redliche Kaufleute der Stadt, die auf ihren Reisen waren, fingen sie auf und behandelten sie übel. Da sandte Zürich bey dem ersten Gefühl des Unrechts 80. Reuter, stellte sie in einen Hinterhalt, und nahm den Grafen Wilhelm von Montfort, Herrn von Bregenz, der die Grafschaft Kyburg pfandweis im Besitz hatte,

mit dreyzehn Burgern von Winterthur und einigen von Schaffhausen, ebenfalls in Verhaft; damit war die schnelle Vergeltung des Unrechts erfüllt, die nie fehlen durfte, bis man endlich sich begriff, und Verwandte, Freunde und Nachbaren nicht nachließen, für die Uebelgehaltenen eine Versöhnung oft mit Mühe zu stiften, welche gegenseitige Entlassung und anders nichts enthielt; denn jedes harte Verfahren war schon abgewogen und erwiedert.

Die von Appenzell hatten in ihrem harten Kampf, den sie mannlich und mit starkem Erfolge gestritten, eingesehen, daß die Hülfe der Eidgenossen, welche ihnen zu Theil ward, von Kraft gewesen. Da nun Abt Cuno erst kürzlich gestorben, und sie nicht wußten, ob nicht ein Nachfolger die kaum gestillte Fehde wieder beginnen möchte, suchten sie eine Verbindung mit den sieben nächstgelegenen Ständen; und diese mochten auch erfahren haben, daß der Appenzeller Kraft von Gewicht sey; einmal es entstuhnd unter ihnen ein Vertrag, den sie Burger- und Landrecht (eine Art der Verträgen in denen Zeiten, womit theils redliche aber ungleiche Verbindungen eingegangen, theils Rechte über Land und Leute, unter dieser Art von Verträgen, an sich zu ziehen getrachtet wurden) nannten. Hier aber war es nur um gegenseitige Hülfe zu thun: „Die zuerst den eidgenössischen Ständen, „wenn sie im Krieg begriffen wären, und ermahnt „wurden, von Seite Appenzell verheißen wird, die „sie dann gehaben mögen. Diese Hülfe sollten die „Appenzeller in ihren Kosten thun. Hätten aber hin„wieder dieselben Krieg, und die Eidgenossen würden

„von ihnen gemahnet, und es bedunkte die Eidgenos-„sen in ihren Räthen, oder auf Tagen, daß sie Hülfe „bedürfen, wie viel Volk sie ihnen dann senden, da-„mit sollen sie sich begnügen, und jedem Söldner des „Tags vier Kreuz-Plappert bezahlen, so lang sie bey „ihnen im Dienste sind. Die Eidgenossen behalten „sich ihre Bündnisse bevor; auch sollte Appenzell kei-„nen Krieg anfangen ohne der sieben eidgenössischen „Stände Willen; sonst würde man ihnen nicht helfen. „Um Geldschuld sollte man nur den eignen Schuldner „suchen. Würden von Appenzell Gesandte der Eid-„genossen verlangt, die soll man ihnen geben; doch „auf ihre Kosten. Wären die Eidgenossen streitig un-„ter einander, mag Appenzell sich nicht annehmen, „außer durch ihre Botschaft, um Frieden zu suchen. „Die Eidgenossen empfangen von den Appenzellern „den Eid, daß sie der erstern Nutzen befördern und „ihren Schaden wenden wollen, und behalten sich vor, „alle obige Bedinge zu mildern oder zu mehren". (Geben am St. Catharina Abend). Diese Verbin-dung gehört zu den sogenannten ungleichen Verträgen; denn es ist viel Unterschied unter beyden Theilen. Die Eidgenossen erhalten Zuzug von Appenzell, ohne ihren, der Eidgenossen, Kosten; hingegen ihr Zuzug, der nach Appenzell gehet, erhielt Sold. Ueber die Hülfe, die Appenzell verlangt, wird von den Eidgenossen gerathen; aber von Appenzell geschiehet die Hülfe sogleich. Bot-schaft, die Appenzell verlangt, gehet auf seine Kosten ab. Edel ist der Beruf, keine Parthie zu nehmen in der Eidgenossen Streit unter einander, wohl aber Frieden zu suchen. Dann aber schwören die Appen-

zeller den Eidgenossen, diese hingegen ihnen nicht. Auch der Vorbehalt, zu mindern und zu mehren, ist für die Eidgenossen aufbewahrt. So schätzte Appenzell die Hülfe von sieben Ständen, die in einem gleichen Bündniß mit den sämmtlichen und noch vermehrten Ständen ihm einst zukommen sollte.

Es ließ sich nicht so bald nach dem gemachten Frieden mit Oestreich die Ruhe so ungestört erhalten; das zeuget der gegenseitige Verhaft unschuldiger Verwandten. Dieses fiel dem Herzog Friedrich auf, als er ins Land nach Baden kam. Dergleichen Anfälle zu verhüten, forderte er die Eidgenossen zu einem neuen Frieden auf; und da er wußte, daß seine in der Nachbarschaft der Eidgenossen gelegene Länder denselben fast günstiger als ihrer eignen Herrschaft waren, so meinte er auch diese eher wieder zu gewinnen, wenn ein neuer Frieden alles ungute Verfahren gegen einander heben würde. Die Eidgenossen hatten wenig Lust zu diesem neuen Vertrag, der ihnen angeboten wurde, da die vorigen nicht immer genau beobachtet worden; oder ob ihnen vorschwebte, wie zerbrechlich der neue seyn würde? Zuletzt ließen sie sich die neue Unterhandlung gefallen, und traten ohne Vermittler in dieselbe ein. Es wird hinlänglich seyn, ohne die aus den vorigen hergenommenen Punkten alle wieder zu berühren, nur die neuen Bestimmungen auszuheben. 1) Ist der Friede, nach Verfluß von zwey Jahren, die noch von dem vorigen Frieden übrig sind, auf fünfzig Jahre bestimmt .2) Ist keine so abgetheilte Herzählung mehr von den von Oestreich abgetretenen Ländern darin enthalten, sondern es heißt nur

„von ihnen gemahnet, und es bedunkte die Eidgenos-
„sen in ihren Räthen, oder auf Tagen, daß sie Hülfe
„bedürfen, wie viel Volk sie ihnen dann senden, da-
„mit sollen sie sich begnügen, und jedem Söldner des
„Tags vier Kreuz-Plappert bezahlen, so lang sie bey
„ihnen im Dienste sind. Die Eidgenossen behalten
„sich ihre Bündnisse bevor; auch sollte Appenzell kei-
„nen Krieg anfangen ohne der sieben eidgenössischen
„Stände Willen; sonst würde man ihnen nicht helfen.
„Um Geldschuld sollte man nur den eignen Schuldner
„suchen. Würden von Appenzell Gesandte der Eid-
„genossen verlangt, die soll man ihnen geben; doch
„auf ihre Kosten. Wären die Eidgenossen streitig un-
„ter einander, mag Appenzell sich nicht annehmen,
„außer durch ihre Botschaft, um Frieden zu suchen.
„Die Eidgenossen empfangen von den Appenzellern
„den Eid, daß sie der erstern Nutzen befördern und
„ihren Schaden wenden wollen, und behalten sich vor,
„alle obige Bedinge zu mildern oder zu mehren".
(Geben am St. Catharina Abend). Diese Verbin-
dung gehört zu den sogenannten ungleichen Verträgen;
denn es ist viel Unterschied unter beyden Theilen. Die
Eidgenossen erhalten Zuzug von Appenzell, ohne ihren,
der Eidgenossen, Kosten; hingegen ihr Zuzug, der nach
Appenzell gehet, erhielt Sold. Ueber die Hülfe, die
Appenzell verlangt, wird von den Eidgenossen gerathen;
aber von Appenzell geschiehet die Hülfe sogleich. Bot-
schaft, die Appenzell verlangt, gehet auf seine Kosten
ab. Edel ist der Beruf, keine Parthie zu nehmen
in der Eidgenossen Streit unter einander, wohl aber
Frieden zu suchen. Dann aber schwören die Appen-

fällen, befriedigen mußte. Ich bemerke das nach der darin ausgefertigten Urkunde, weil die angezogenen Orte hernach auch der Stadt zufielen.

Es machte unsere Stadt in diesem Jahr auch eine neue Erwerbung inner ihren Mauern, und zwar auf eine Weise, die bemerkt zu werden verdient. Es hatte nämlich Herr Hans von Seon, Ritter, den Kirchensatz zu Kilchberg dem Abt und Convent zu Cappel verkauft, und bat Johann von Bonstetten, Ritter, Ulrich von Landenberg von Greifensee den alten, gesessen auf der Alten Regensperg, und Hermann von Landenberg auf Werdegg, daß sie Bürgen seyen für das, was etwa noch Mehreres auf dem Kirchensatz verhaft seyn sollte; dafür setzen sie, die drey Ritter, ihr Haus und Hofstatt und den Thurm zu Zürich, mit Liegendem und Fahrendem, ein; da aber mehrere Versetzungen sich zeigten, und sie zu Schaden kamen, so gaben diese drey, mit der Bürgschaft belästigten, Männer dem Felix Manneß, zu Handen der Stadt, ihr Haus und Hofstadt, und ihren Thurm, den man nennt den Hottinger-Thurm, bey der obern Brücke, um 200 fl. zu kaufen, als ihr wahres Eigenthum, unauslöslich von Oestreich, in einer ausgedehnten Urkunde von Schultheiß Stagel gesiegelt den 10. Brachmonat. So büßten die gefälligen Ritter ihr Eigenthum ein, das ihnen gemeinsam gehörte, und die Manneßen blieben immer der Stadt zu gefälligen Diensten bereitet; und die Stadt ehrete sie hinwieder. Auch mag diese Besitzung der letztern nicht unwerth gewesen seyn.

Eine Anna Manneß hatte einen Pfandbrief um

30 Pfund Gelds, die zu Kyburg um 100 Mark stuhnden, und einen Brief auf dem Hof zu Rudolfsstetten, welcher der Manneßin östreichisches Pfand war, um 45 March. Dieses Eigenthum wußte der Meister von St. Johanns-Orden den Häusern Klingnau und Leuggern zuzuwenden, vermittelst eines Verkommnisses, das von den Herzogen Friederich und Leopold vor der Manneßin Tod errichtet war, jenes Gut aber erst nach ihrem Tode den beyden Häusern zufallen sollte. Die Urkunde ist Donnerstag vor Pfingsten gegeben und gesiegelt. Solche kleine Züge sind in der Geschichte nicht zu verachten. Sie zeigen die Sitten an, wie in denen Zeiten die Macht der Großen mit der Begierde der Priester sich vereiniget hat, um die Besitzungen alter Damen den Orden zuzuwenden.

Heinrich Göldli von Zürich ward von der Obrigkeit erlaubt, die Veste Werdegg von dem festen Ritter Hermann von Landenberg zu kaufen. Dieselbe war nahe bey Hittnau gelegen; da versprach er: „So „lange er oder die Seinen Bürger von Zürich wären, „mit dieser Veste der Stadt zu warten, also daß sie „ihr offen Haus seyn solle in allen ihren Nöthen, „doch ohne seinen merklichen Schaden". Er verspricht auch für sich und seine Erben: „So lange „sie Burger seyen, die Veste nicht zu verkaufen, ehe „er sie der Stadt antrug; und, wann die Stadt sie „kaufe, wolle er sie 200 fl. näher geben. Wollte „aber die Stadt sie nicht kaufen, so mag er sie mit „seinem beßten Nutzen Andern hingeben". (Geben den 11. Brachmonat.) Treu war es an Göldli, den Ankauf der Veste der Stadt anzubieten, sie der Stadt

fällen, befriedigen mußte. Ich bemerke das nach der darin ausgefertigten Urkunde, weil die angezogenen Orte hernach auch der Stadt zufielen.

Es machte unsere Stadt in diesem Jahr auch eine neue Erwerbung inner ihren Mauern, und zwar auf eine Weise, die bemerkt zu werden verdient. Es hatte nämlich Herr Hans von Seon, Ritter, den Kirchensatz zu Kilchberg dem Abt und Convent zu Cappel verkauft, und bat Johann von Bonstetten, Ritter, Ulrich von Landenberg von Greifensee den alten, gesessen auf der Alten Regensperg, und Hermann von Landenberg auf Werdegg, daß sie Bürgen seyen für das, was etwa noch Mehreres auf dem Kirchensatz verhaft seyn sollte; dafür setzen sie, die drey Ritter, ihr Haus und Hofstatt und den Thurm zu Zürich, mit Liegendem und Fahrendem, ein; da aber mehrere Versetzungen sich zeigten, und sie zu Schaden kamen, so gaben diese drey, mit der Bürgschaft belästigten, Männer dem Felix Manneß, zu Handen der Stadt, ihr Haus und Hofstadt, und ihren Thurm, den man nennt den Hottinger-Thurm, bey der obern Brücke, um 200 fl. zu kaufen, als ihr wahres Eigenthum, unauslöslich von Oestreich, in einer ausgedehnten Urkunde von Schultheiß Stagel gesiegelt den 10. Brachmonat. So büßten die gefälligen Ritter ihr Eigenthum ein, das ihnen gemeinsam gehörte, und die Manneßen blieben immer der Stadt zu gefälligen Diensten bereitet; und die Stadt ehrete sie hinwieder. Auch mag diese Besitzung der letztern nicht unwerth gewesen seyn.

Eine Anna Manneß hatte einen Pfandbrief um

in die gleiche Würde eintrat *); wo dann an Meyers Statt ein alter Mann, Pantaleon ab Inkenberg, der 32. Jahre schon Rathsherr war, die erste Stelle erhielt, und an die Stelle des Meißen Johannes Herter gewählt wurde, der 16. Jahre unter den Räthen war. Ich hielt es nicht außer dem Weg, bey jedem Jahr die Namen der Burgermeister beyzusetzen, da man ihnen oft alles Geschehene zuschreibt, und wenigstens sie es geleitet haben.

(1413.) Ob den neuen Vorstehern zu Ehren, oder aus eignem Trieb, hatte die Aebtissin Anastasia von Hohenklingen beym Fraumünster, auf Begehren der Stadt, derselben den Zoll auf zehn Jahre verleihen, mit einer Last von mannigfaltigen Bedingen: „1) Sollten die von Zürich den Zoll, wie er von „Alters her gekommen ist, treulich schirmen und hal„ten, denselben nicht beschweren, und der Aebtissin „einen ehrlichen Burger geben, der ihr und dem Con„vent wie ein anderer Zoller schwöre; und, wann „einer abgehe, möge sie einen andern nehmen, der „aber gegen ihr und das Convent sich verpflichte. 2) „Sobald die von Zürich einen Zoller gegeben, so sol„len sie 10 Pfund gewöhnliche Zürich-Pfenninge aus„richten, und demnach alle drey Jahr eben so viel zu „Ehrschatz, ohne Zögern und Unterlassen. 3) Soll „Zürich in ihr, der Aebtissin, Hof den Zoll abstat„ten, alle Fronfasten 10 Pfund 18 ß. und 8 Pfenning „ihrer Münz, die ganzen eilf Jahre aus; und zwey „Chorfrauen jeder auch alle Fronfasten 1 Pfund und

*) Sonderbar! Einige setzen Meißen Tod schon in 1401., Andere in 1409. an.

„5 ß. Pfenning so lange der Pacht währt. 4) Wür„den andere Frauen aufgenommen, deren eine oder „mehr, wann etwas aus dem Zoll zu geben wäre, „das mag Zürich an dem abziehen, was es in den „Hof zu geben verbunden ist. 5) Folgen die Gülten, „die ab dem Zoll zu entrichten sind: Jakob Glent„ner alle Frohnfasten 1 Pf. Pfenning; einem Johann „Armbruster alle Jahr 6 Pfund 9 Schilling 6 Pfen„ning; dem Frisin, Pfister, alle Frohnfasten 1 Pf. „Pfenning; Johann Telliker im Niederdorf alle Frohn„fasten 1 Pfund 9 Schilling; Peter Oeri alle Frohn„fasten 9 Schilling 9 Pfenning; Rudolf Brun alle „Jahr 10 Schill. Pfenning; Heinrich Pletscher alle „Jahr 4 Pf. Pfenning; Rüdger Schönenbühl alle „Jahr 36 Schilling 9 Pfenning. Auch sollen die von „Zürich alle Wochen in den Jahren 9 Pfund Unschlitt „geben in den großen Kessel, der da brennt bey un„sern sel. Martyrern, und vor Allem; und von „Allen, die zum Verkauf Oel machten, giebt jeder „alle Jahr einen Becher Oel. Dann werden dem „Vogt alle Wochen, und beyden Sigristen der bey„den Stifte, alle Monat, ein Griff Salz gegeben und „so noch mehrern, u. s. f. 6) Sollen alle Gotthaus„leute und Eigne, die vorher frey gewesen, sie mögen „wohnen wo sie wollen, also verbleiben. 7) Wann „die zehn Jahre verflossen, und wollten die von Zürich „oder die Nachkommen bey der Pacht nicht bleiben, „so sollen sie den Zoll mit aller Rechnung übergeben „wie sie den empfangen. 8) Und wann die Aebtissin „der Stadt so viel Gnad gethan, so haben die von „Zürich zu danken, und deßnahen gelobt, Alles zu

in die gleiche Würde eintrat *); wo dann an Meyers Statt ein alter Mann, Pantaleon ab Inkenberg, der 32. Jahre schon Rathsherr war, die erste Stelle erhielt, und an die Stelle des Meißen Johannes Herter gewählt wurde, der 16. Jahre unter den Räthen war. Ich hielt es nicht außer dem Weg, bey jedem Jahr die Namen der Burgermeister beyzusetzen, da man ihnen oft alles Geschehene zuschreibt, und wenigstens sie es geleitet haben.

(1413.) Ob den neuen Vorstehern zu Ehren, oder aus eignem Trieb, hatte die Aebtissin Anastasia von Hohenklingen beym Fraumünster, auf Begehren der Stadt, derselben den Zoll auf zehn Jahre verleihen, mit einer Last von mannigfaltigen Bedingen: „1) Sollten die von Zürich den Zoll, wie er von „Alters her gekommen ist, treulich schirmen und hal„ten, denselben nicht beschweren, und der Aebtissin „einen ehrlichen Burger geben, der ihr und dem Con„vent wie ein anderer Zoller schwöre; und, wann „einer abgehe, möge sie einen andern nehmen, der „aber gegen ihr und das Convent sich verpflichte. 2) „Sobald die von Zürich einen Zoller gegeben, so sol„len sie 10 Pfund gewöhnliche Zürich-Pfenninge aus„richten, und demnach alle drey Jahr eben so viel zu „Ehrschatz, ohne Zögern und Unterlassen. 3) Soll „Zürich in ihr, der Aebtissin, Hof den Zoll abstat„ten, alle Fronfasten 10 Pfund 18 ß. und 8 Pfenning „ihrer Münz, die ganzen eilf Jahre aus; und zwey „Chorfrauen jeder auch alle Fronfasten 1 Pfund und

*) Sonderbar! Einige setzen Meißen Tod schon in 1401., Andere in 1409. an.

„5 ß. Pfenning so lange der Pacht währt. 4) Würden andere Frauen aufgenommen, deren eine oder „mehr, wann etwas aus dem Zoll zu geben wäre, „das mag Zürich an dem abziehen, was es in den „Hof zu geben verbunden ist. 5) Folgen die Gülten, „die ab dem Zoll zu entrichten sind: Jakob Glentner alle Frohnfasten 1 Pf. Pfenning; einem Johann „Armbruster alle Jahr 6 Pfund 9 Schilling 6 Pfenning; dem Frisin, Pfister, alle Frohnfasten 1 Pf. „Pfenning; Johann Telliker im Niederdorf alle Frohnfasten 1 Pfund 9 Schilling; Peter Oeri alle Frohnfasten 9 Schilling 9 Pfenning; Rudolf Brun alle „Jahr 10 Schill. Pfenning; Heinrich Pletscher alle „Jahr 4 Pf. Pfenning; Rüdger Schönenbühl alle „Jahr 36 Schilling 9 Pfenning. Auch sollen die von „Zürich alle Wochen in den Jahren 9 Pfund Unschlitt „geben in den großen Kessel, der da brennt bey unsern sel. Martyrern, und vor Allem; und von „Allen, die zum Verkauf Oel machten, giebt jeder „alle Jahr einen Becher Oel. Dann werden dem „Vogt alle Wochen, und beyden Sigristen der beyden Stifte, alle Monat, ein Griff Salz gegeben und „so noch mehrern, u. s. f. 6) Sollen alle Gotthausleute und Eigne, die vorher frey gewesen, sie mögen „wohnen wo sie wollen, also verbleiben. 7) Wann „die zehn Jahre verflossen, und wollten die von Zürich „oder die Nachkommen bey der Pacht nicht bleiben, „so sollen sie den Zoll mit aller Rechnung übergeben „wie sie den empfangen. 8) Und wann die Aebtissin „der Stadt so viel Gnad gethan, so haben die von „Zürich zu danken, und deßnahen gelobt, Alles zu

„halten, was in diesem Brief geschrieben ist, und „alles darin Enthaltene in höchsten Treuen zu leisten. (Geben und gesiegelt den 17. Brachmonat). Wer die Abgaben alle zu berechnen Lust, und Kenntniß hätte von den alten Verhältnissen der Münzen, der würde doch finden, daß die Pacht nicht zu schonend war. Dann zeigt die Urkunde viel von den Sitten der Zeit, von den damaligen Geschlechtern, von der Aebtissin Hoheit, und der Art, aus dem Zoll zu berichtigen, was ihr zur Last fiel; von der Gewohnheit in Beziehung der Gefälle, die den Klöstern eigen ist. Das Alles ertrug die Stadt, weil ihr die Bahn geöffnet war, einst, wie das Münzrecht, auch den Zoll zu erwerben.

Bey des Kaiser Sigmunds erlangten Bestätigung aller Freyheiten, Privilegien, Briefen, Handvesten u. s. f. (wie man sie damals in einem Briefe erhielt, wo allen Fürsten, Städten, Edeln bey großer Ungnad angedrohet war, dieselben unangetastet zu lassen), erfuhr man erst, was der Aufwand bey dem Empfangen solcher Urkunden war. Bern und Solothurn waren in gleicher Absicht am Hof, und erhielten das Gleiche. Man forderte, nach statthaftem Zeugniß der Geschichte (ob von allen drey Ständen, oder nur von einem, das steht nicht), 2800 fl. für die Urkunden; auf Vorstellung war es auf — 400 fl. herabgesetzt. Nun stelle man sich vor, was so viele dergleichen Freyheiten, die wir bishin angeführt, mögen gekostet haben.

Der Kaiser berief der sämmtlichen Eidgenossen Botschaft zu sich, und verlangte, daß man ihm gegen

Herzog Philipp von Mailand zuziehen möchte. Den Eidgenossen war es nicht angenehm, nach ihren übrigen Verhältnissen. Sie nahmen es auf sich, zu hinterbringen; aber der Kaiser sandte einen Gesandten nach Luzern, wo sie versammelt waren. Die Eidgenossen entschuldigten sich mit dem weiten Weg und unsichern Passe; doch wollten sie ihm Volk — zulaufen lassen; eine Art Zuzug, der von der Kriege kundigen Partikularen, ohne der Obrigkeit Befehl, unternommen wurde. So fanden sich bis auf 1600 zu Bellenz ein; allein Mangel an Sold, der Menge Mißvergnügen, selbst der Gesandten vergebene Mühe, sie ohne Zahlung aufzuhalten, machte diese nach und nach, bey zerflossenem Volk, sich ebenfalls zurückziehen. So lernten der Kaiser und die Eidgenossen einander bey dem ersten unordentlichen Zuzug kennen; doch entzog er ihnen seine Gnade nicht.

In diesem Jahr geschah der erste Aufruf zur Kirchenversammlung zu Constanz. Denselben mußte der Pabst, nach Uebereinstimmung mit dem Kaiser, abfassen und öffentlich verkünden; eben derselbe (der nachher entfloh, da sie versammelt war), der unglücklich schwankende Pabst Johann XXIII. Was dort geschah, ist für unsere Stadt und die ganze Eidgenossenschaft so wichtig, daß ich die erste Zubereitung dazu mitbemerken soll, besonders da Alles so nahe an unsern Grenzen geschah.

Die bedenkliche Sitte kommt in diesem Jahr zum erstenmal vor, die unsere Stadt mehr als einmal weit führte, da man wegen angenommenen reichen, aber unruhigen Burgern, mit andern Städten bis zur

offnen Fehde verwickelt zu werden begann. Dießmal geschah es wegen Heinrich Göldi, dem gleichen vermuthlich, der uns die Veste Werdegg zugewendet hat, und jetzt zu einem Streit Anlaß gab, der weitreichend hätte werden können. Dieser war aus den Badischen Landen zu uns gekommen, und hatte viel Reichthum mitgebracht, deßnahen ihm der Name des Reichen zufiel, der aber auch bis zu gegenseitigem Auszug, zwischen Markgraf Leonhard von Baden und der Stadt Zürich die Sachen gebracht hat. Darüber ward indessen bald eine Richtung gemacht, die des Fürsten friedliebendes Gemüth zu erkennen giebt. Denn Alles verheißet Er; von der Stadt wird nichts gefordert. Es muß die Fehde hart gewesen seyn, da man in dem Vertrag von Spann, Krieg und Feindschaft redet. „1) Der Markgraf begiebt sich aller „Ansprache, so er an Göldi, seine Hausfrau und „Kind gehabt, oder vermeint zu haben, und namentlich der Ansprache, da der Fürst meinte, daß Göldi „und die Seinigen seiner Herrschaft zugehörten, und „was der Markgraf von Göldi's Mutter her für „Rechts meinte zu besitzen. 2) Die Klage von 5 fl. „vor Gericht zu Speier, und die Brief soll der Fürst „wieder geben; und wann sich mehr Briefe wider ihn „finden, die sollen kraftlos seyn, und wider ihn und „die Seinen nicht gebraucht werden. 3) Da Baden „seine zwey Kinder gefangen hielt, so soll man sie „nun unversehrt ledig lassen, und Ulrich Meyer von „Wernek, Stadtschreiber zu Straßburg, übergeben „auf einen zu verabredenden Tag; und auf den Tag „soll er 2000 Rhein. Gulden dem Stadtschreiber zu

„Handen des Hauses Baden zustellen, und sollen
„dann die Kinder und ihre Mutter des Eides, den
„sie geschworen haben, ledig seyn. 4) Und als Wir,
„der Markgraf, den Heinrich Göldi mit dem Römi-
„schen Gericht angegriffen und in Acht gebracht, so
„soll man ihm alle Acht- und Urtheilbriefe, so Wir
„wider ihn erhalten, hinausgeben, und, wo es nöthig
„ist, verschaffen und bitten, daß er aus der Acht ge-
„lassen werde; oder wo Wir von dem Pabst oder
„geistlichen Gerichten Urtheil erlangt, soll man ihm
„die auch herausgeben. 5) Wurde jemand eine red-
„liche Schuld dem Heinrich Göldi schuldig seyn, die
„soll man ihm gönnen zu finden und einzubringen
„nach seiner Nothdurft. 6) Soll Heinrich Göldi alle
„Schuldbrief, die er von Uns, dem Markgraf, hat,
„in Unsere Gewalt zurückgeben, und sollen Wir und
„unsere Erben der Schuld, Zinsen, Gülten und
„Schaden, die ihnen davon ausgestanden, ledig hin
„und abseyn, und weder er noch seine Erben an Uns
„und Unsere Erben nimmer Ansprach haben und gewin-
„nen, und soll dazu die vorgenannten 2000 fl. geben;
„dann 3000 fl. inner zwey Jahren, auf Weihnacht
„jedes Jahr, auf Straßburg oder Brysach senden. 8)
„Hiemit Alles, was von beyden Seiten und ihren
„Helfern für Krieg und Stöß vorgefallen, von nun an
„gänzlich vernichtet seyn, und jeder Theil Freund zu
„Freund gewinnen" (Der Markgraf besiegelt gleich-
lautende Brief, die gegeben sind Donnerstags nach
dem Ostertag). Diese Urkunde ist ganz in des Mark-
grafen Namen, der am Anfang steht, ausgefertigt.
Er giebt zurück verschiedenes Hartes, das von Göldi

gefordert oder über ihn verhängt worden; Weib und Kinder giebt er ebenfalls zurück. Dann muß der reiche Göldi die Kosten tragen, an Geld 5000 fl., und Alles, was der Hof ihm schuldig war, das auch beträchtlich mochte seyn, vernichten. Die Fehde entstand, weil sein erster Herr ihn ungern entließ, der zweyte ihn zu begierig annahm; von Zürich forderte er nichts, und man legte ihm nichts auf. Seine Gesandten waren nur bey der Sache, um die Unterhandlung zu leiten, und zu verhüten, daß dem Burger nicht zu viel geschehe.

Da vor zwölf Jahren Graf Friedrich von Toggenburg der Stadt Zürich auf ein Darlehn von 6000 fl. einen Zins von 400 fl. auf der versetzten Stadt und Veste Greifensee mit Rechten und Gütern überließ, nun aber bemerkt worden, daß die Nutzung bey 264 fl. den Zins nicht auszutragen vermochte, und solches dem Grafen hinterbracht worden, erlaubte er der Stadt in einer Urkunde, zu mehrerer Sicherheit, alle Steuer und Gülten, die von dem schon Versetzten abfallen, einzuziehen, sich darauf zu erholen und den Abgang auf das Capital zu schlagen, wo sie dann das Verbaute mit aufnehmen mögen. Damit aber der Graf von Allem unterrichtet werde, wird von den Beamteten und Seckelmeistern von Zürich eine Rechnung dargelegt; diese ließ der Graf von seinen Beamten mit denen von Zürich untersuchen, und sie ward in Allem, was auf das Hauptgut in Mangel von Zinsen, an dem, was neu zu erheben erlaubt worden, und in dem, was auf die Bauten verwendet ward, auf 1219 fl. gesetzt, die zu dem Hauptgut der

6000 fl. geschlagen werden sollten. Damit bezeuget der Graf seine Zufriedenheit in einem Brief, der gegeben ist am nächsten Mittwoch vor St. Catharina-Tag. Diesen Ersatz, den der Graf nur nach einer genauen Untersuchung genehmigte, zeugt von desselben gutem Willen und dennoch genauer Sorgfalt, so wie hinwieder Zürich, bey langer Geduld, nicht zudringend zum Vorschein kömmt; und da die Losung auf ein Ziel gesetzt war, machte diese neue Beladung dem Uebergeber des Pfands (da dergleichen sonst selten gelöst worden) weniger Trieb dazu, und dem Besitzer mehr Hoffnung zum Eigenthum.

In dieser Urkunde kamen zuerst, nach alter Benennung, die Stadt-Seckler vor. Leu will sie schon im Jahr 1340. eingeführt wissen, und giebt von daher ein Verzeichniß ihrer Namen; aber ohne Anzeige, warum erst jetzt, und warum damals die Besorger des gemeines Guts verordnet worden? Vielleicht findet sich in der Folge mehr davon.

Nicht lange nach dem obigen Vertrag haben Claus Maurer, Oberst-Zunftmeister von Basel, und Conrad Im Haupt von da, den Streit entschieden, der zwischen dem Herzog Friedrich von Oestreich und der Stadt Zürich, wegen zweyen Burgern dieser Stadt, waltete, die in dem Oestreichischen mißhandelt worden. Diese beyden angesehenen Männer, denen der Streit, ohne einen Gemeinen, nach sonst damaliger Sitte, anvertraut worden, sprechen: „Daß Herzog Friedrich „denen beyden mißhandelten Bürgern 250 fl. bezahlen sollte; wo das nicht erfolgen würde, so sollen „die beyden beschädigten Burger der Herrschaft Leut



wußte er es so einzuleiten, daß eine der größten Kirchenversammlungen an den nächsten Grenzen eidgenössischer Lande versammelt wurde; und diese heilige Versammlung und ihre beyden Häupter, wovon der eine durch seine Fehler, der andere durch seine ungezähmte Leidenschaft sich auszeichneten, sollten die Eidgenossen zu Länderbezwingern machen, weil ein Herzog von Oestreich, der den Fehler des geistlichen Oberhaupts einleitete, dem andern Oberhaupt schon lange verhaßt war. Denn Pabst Johann XXIII., der mit dem Kaiser Siegmund die Kirchenversammlung verabredet, und versprochen hatte, vor derselben zu erscheinen, und wirklich nach Constanz kam, in der Absicht, seine Würde abzulegen, hielt diesen Vorsatz nicht; und zwar wieder mit angebahnter List Herzog Friedrichs von Oestreich, der sich zu unbesonnenen Thaten leicht hinreißen ließ. Es entfloh nämlich der Pabst mit diesem seinem Gefährten, verkleidet, und da Alles angestellten Freuden zusah, von Constanz weg. Erstaunen über die kühne That, hernach Zorngefühl und aufgebrachte Leidenschaft, bemächtigte sich der ganzen Versammlung, und besonders des Kaisers, der seinen Gefährten vom geistlichen Stande so schmächlich verlor und seine große Absicht vereitelt sah. Doch betraf sein Zorn am meisten den Herzog Friedrich, der schon vorher mit seiner Zögerung, die Lehen zu empfangen, und durch viele zusammengebrachte Klagen auf ihn sich den Kaiserlichen Unwillen zugezogen hatte. Nun mußte Alles aufgeboten werden, dem unbesinnten Fürsten wehe zu thun; und wer konnte das besser, als die Eidgenossen, mit ihrem kraftvollen Arm, von Langem her

Feinde von Oestreich? Schnell waren sie belangt, des Kaisers höchste Ungnade gegen Friedrich mit Wegnahme seiner Länder zu erfüllen. „Aber wir haben erst vor drey Jahren" (sagten sie) „einen Frieden auf 50. Jahre mit Oestreich gemacht; wir können das nicht thun, was der Kaiser verlangt". Da gab der Kaiser den Ablehnenden einen Brief, daß sie in diesem wichtigen Fall, und nach dem großen Vergehen, das Friedrich gegen die ganze H. Versammlung verübt, von aller Verpflichtung des Friedens enthoben seyen; und da die Eidgenossen dadurch noch nicht beruhigt waren, sendete er eine eigne Botschaft an sie, um allen Zweifel ganz zu heben, und sie seiner Gnad und Hülfe, im Fall ihrer ungesäumten Verwendung, zu versichern. Noch erhielt Zürich, vielleicht selbst stärkerer Aufforderung bedürftig, oder um Andern Muth zu machen, einen eigenen Brief von Sigmund, mit Versicherung, daß der Anfall auf Friedrichs Land ihrem eignen Land niemals schaden werde; sie möchten dann nur über das eroberte Land Landvögte setzen, die dem Kaiser huldigen sollten. So schien er auch seine eigne Absichten nicht vergessen zu haben mitten im Zorn. Dabey verhieß der Kaiser, mit Friedrich sich nicht auszusöhnen, ohne der Stadt Wissen und Willen. Durch dieses ermuntert, und wie vom Beyspiel der Stadt Bern und seinem starken Fortschritt aufgeweckt, zog Zürich aus, und fiel zuerst die nächsten Besitzungen Friedrichs, die jenseits dem Albis wohl gelegne und fruchtbare Gegend des Freyamts und das dabey tiefer an der Reuß liegende Kelleramt an. Die Eroberung war nicht schwer, da kaum

einige Völker zum Widerstand bereitet, und die Leute, wie schon bemerkt, den Eidgenossen wegen täglichem Verkehr und ähnlichen Sitten nicht abgeneigt waren. Wenige Zeit hernach hatte Zürich über das eingenommene Land die Belohnung von dem Kaiser empfangen, mit zugesagtem Recht alle Pfandschaften zu lösen; hernach gab der Monarch den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus noch einen besondern Brief, darin er mit den schwärzesten Farben die Anklage über alle Vergehungen des Herzog Friedrichs führte, und sie aller Dienste, Steuern und Pflichten gegen den Angeklagten und das Haus Oestreich entledigte, falls sie wider Friedrich ausziehen würden. Dann gab er ihnen ebenfalls das Recht, alle Pfandschaften auszulösen, die noch haftend wären, wenn sie seinem Willen entsprächen. Nach solchen Versicherungen zog Zürich mit Luzern zugleich aus: Zürich, mit kaiserlichen Reutern begleitet, dem Amt Dietikon zu, gegen Mellingen; Luzern auf Sursee und Reichensee, und vereinigte sich dort mit Zürich und den übrigen Eidgenossen. Bey Mellingen war der Widerstand nicht groß; aber zu Bremgarten ward die Einnahme der Stadt eine ganze Woche verzögert und beschwert. Da wandte man sich nach Baden, wo nun der Widerstand am größten war; drey volle Wochen währte es, bis man die Stadt gewann. Die Veste, welche an einen Felsen angebauet war, fiel man, von dem langen Widerstreben gereizt, ebenfalls an. Indessen hatte Herzog Friedrich sich vor dem Kaiser gedemüthigt und seine Aussöhnung erfleht; besonders aber,

tief gerührt, gebeten, daß die Veste Baden verschont bleiben möchte. Da sandte der leicht zu gewinnende Kaiser nach Baden, daß man mit Stürmen aufhören sollte; allein nun fand man gut, durch eine Gesandtschaft von Zürich und Bern im Namen aller Eidgenossen dem Kaiser vorzustellen, wie stark und dringend seine Aufmunterung zum Krieg bey den Widerstrebenden gewesen; da sie nun dem hohen Befehl gehorcht, sollen sie auf einmal in ihren Unternehmungen gestört werden; das sey ihnen unmöglich. Der Kaiser soll hierauf zuerst in Zorn gerathen seyn; da sie aber standstaft verblieben, sey er bis zum Abschied milder worden und habe die Gesandten heiter entlassen. Nachher, da Friedrich von Neuem flehte, sandte der Kaiser angesehene Fürsten nach Baden, die Veste zu retten; da sie aber dieselbe schon von Ferne in hoher Lohe auflodern sahen, kehrten sie ohne Weiteres zurück. Der Kaiser nun, da er die wiederholt anbefohlenen Eroberungen vollendet sah, forderte solche für sich von den Ständen ab, wohl auch auf Anstiften Friedrichs, der sein Land so wieder eher zu erhalten hoffte; aber diese erwiederten: Lange seyen sie dem selbst hart befundenen Auftrag widerstanden; aber da solcher nach wiederholtem Andringen, mit ihrer großen Mühe, Kosten und Gefahren, auf die den Eidgenossen gethanen Versicherungen des Kaisers hin geschehen, und sie die Länder mit Gut und Blut erworben, hoffen sie, solche als ihr Eigenthum anzusehen, die des Kaisers Maj. jetzt ihnen zu entziehen nicht die Ungnad haben werde. Da behielt jeder das Erworbene allein oder gemeinsam. Die Grafschaft Baden, und die

anmuthig von den Ufern der Reuß sich sanft erhebenden Landschaft der Freyenämter im Wagenthal, wie man sie nannte, wurden die ersten gemeinen Herrschaften der sieben Orte. Bern hatte zwar, auf Mahnung, ihnen ansehnliche Hülfe zugeschickt, die ihnen bey Baden in der höchsten Verlegenheit sehr nützlich war; aber die Eroberung blieb den VII. Ständen, da Bern mit seinem eignen größern Land sich gern befriedigte, und bey dem ersten Angriff nicht zugegen war. Da entstand ein Streit mit Luzern, welches einige Aemter in dem Wagenthal, als allein von ihm erobert, in Anspruch nahm; erst zehn Jahre hernach ward der Streit entschieden, und so lange blieb Luzern im Besitz. Uri hatte rühmliches Bedenken, der gemeinsamen Sache beyzutreten, aus Beysorg, wegen kaum möglicher Beybehaltung, und entsagte aus treuer eifriger Gesinnung diesem gemeinsam eroberten Lande. Die Freyheit, und den Zutritt in den Verein zu gönnen, lag damals nicht in der Eidgenossen Gesinnung; die frühern Beyspiele, glaubten sie, möchten in dieser Lage nicht angemessen seyn.

Da mit der Rückkehr des flüchtig gewordenen Pabsts die große Absicht in höherer Möglichkeit eingetreten, die der Kaiser so unabläßig verfolgte, empfand er von Neuem den Trieb, die beyden übrigen Päbste zu Ablegung ihrer Würde zu bringen. Dazu waren Reisen nöthig, die er selbst übernahm, und dafür er die Unkosten nicht bey der Hand hatte. Zürich ward aufmerksam, ob er nicht etwa die von den Eidgenossen eroberte Länder andern versetzen, und dann die Eidgenossen in Verlegenheit bringen könnte; deßnahen be-

rufte diese Stadt die Eidgenossen zusammen, und tr
ihnen diese Besorgniß vor. Man vereinigte sich d
her, daß Zürich nach Basel, wo der Kaiser sch
war, hinsenden sollte, um demselben ein Darlehn a
die eroberten Länder anzutragen, da diese Sta
schon einige Rechte zu Baden mit 600 fl. von Ulri
Klingenfuß von dort angekauft hatte. Die Gesandt
ttafen den Kaiser zu Aarberg an, und berichtigten e
Darlehn von 5000 Rhein. Gulden auf die erobert
Länder, das nur mit einem Zusatz von noch ande
6000 solcher Gulden abzulösen seye. Dabey erlau
er der Stadt, alle Pfandschaften einzulösen, und w
unermüdet, in der Urkunde, die er gab, alle Fä
der Ablösung dieses Darlehns auszusetzen, da do
keine erfolgte; verhieß der Stadt überdieß seinen mä
tigen Schutz, versetzt ihr Stadt und Veste Bade
Mellingen, Bremgarten und Sursee, da man sol
zu Handen des Reichs eingenommen hatte, und üb
ließ Zürich, in das Darlehn mit einzustehen, we
es wolle. Am Ende des Jahrs nahm Zürich die
Stände, welche in die gemeinsame Regierung n
dieser Stadt eingetreten war, ebenfalls in das Da
lehn auf, und erhielt von einem jeden Stand sein
Beytrag an Geld, auch für die anerkauften Rechte v
Klingelfuß. So wurden diese Länder ihr Unterpfan
damit sie es nicht für Andere würden, und ward dur
diese Bezahlung der gesammten Stände die geme
same Regierung noch mehr bestätigt, und damit glei
sam der Kaufpreis für die eroberten Länder erstatt
Nur wenige Dinge wurden allgemein zur Ordnu
bestimmt: Der Entscheid durch Mehrheit der Sti

men, der Stadt Zürich vergönnte Lösung der Pfandschaften, und des Kaisers Wiederlösung, die man nicht wünschte; das Uebrige ist durch Uebung und Gewohnheit eingeführt. Durch das Alles ist der eidgenössische Verein mit neuer Gewalt und Nutzung beehrt, aber auch mit Sorgen und Reizung zu unterweiligen Mißvergnügen belastet worden.

Nun sollte die Ursache dargegeben werden, warum Zürich die Pfandschaft, welche Bremgarten in dem Kelleramt hatte, nicht nach der Vergünstigung an sich gelöst hatte; ich beziehe mich auf meine Geschichte des Kelleramts, wo das näher ausgeführt ist. Die größte Ursache war das Bündniß, welches Zürich mit Bremgarten machte (ein Theil des Landsherrn, mit einem Theil des gemeinsamen Lands); die nicht unbeträchtliche Hülfe, hielt man dafür, sey nicht zu verwerfen, weil man nicht wußte, was die harte Veränderung nach sich zog. Da gab Bremgarten Zürich die Versicherung nach, daß die Hoheit über das neu eroberte Kelleramt der Stadt immer verbleiben soll. Weil dieses Land, das ich viele Jahre nicht ohne Dank und Liebe besorgt, nicht mehr das unsrige ist, wende ich thränend mein Auge weg.

In diesem Jahr *) zog sich der alte Burgermeister ab Inkenberg von der obersten Stelle zurück, die er im Alter übernommen und vielleicht für ihn, besonders in denen Zeiten zu mühsam war; doch blieb er noch zehn Jahre der älteste unter den Räthen. An seine Statt kam Jakob Glentner, den wir schon einigemal

*) Nach Andern schon 1414.

in wichtigen Geschäften als angesehenen Rathsherrn mitwirkend bemerkt. Die Folge wird ihn näher zeigen.

(1416.) Das erneuerte Burgerrecht mit Graf Friedrich von Tockenburg war ein wichtiges Geschäft des folgenden Jahrs, da es bis auf seinen Tod sich erstreckte, und aufgenommen ward, da die 18. Jahre der vorigen noch nicht verflossen waren. Es ist in seinem ganzen Inhalt weitläufig; deßnahen werde ich nur bemerken, was Neues hinzugekommen und verändert worden. 1) Ist Neues eingerückt: „Wann die „Herren, von denen der Graf Lehen und Pfand hat, „Streit mit dem Grafen hätten, und sie über solchen „Streit vor dem Rath in Zürich rechten wollten, sollte „der Graf des Rechtens gehorsam seyn und des Ge„sprochenen sich vergnügen". Dieß bezieht sich auf seinen Pfandherrn, das Haus Oestreich; von Andern ist hier keine Rede. Wie konnte man denn einen Rechtsspruch der Stadt für einen andern Gegner dargeben? Der zweyte Zusatz ist: „Wann die Leute „von Windegg, von Wallenstadt, von Gaster nach „Zürich ziehen, und daselbst haushäblich wohnen wol„len, das soll der Graf ihnen gönnen, und die Stadt „mag sie empfangen auf zehn Jahre, einen jeden; „aber wenn die verflossen, und sie dem Grafen wieder „zuziehen wollten, sollen wir die wieder in des Grafen „Gericht ziehen lassen, und sie sollen ihm, wie vorher, „gehorsam seyn wie andere seiner Leute". Dieses heitert die Absicht von Zürich auf, die Leute, die einst die Seinigen werden sollten, an sich zu ziehen, und durch Burgerrecht zu verpflichten; aber nach zehn Jahren, wo sie nicht wollten bleiben, kehren sie natürlich

in die Gerichte des Grafen zurück, vielleicht der Stadt nicht ohne Vortheil. Der dritte Zusatz war: „Hätte „Zürich mit Oestreich Krieg, so sollen die von Sar„gans, von Wallenstadt, aus dem Gaster, von Nyd„berg, von Wesen, von Windegg, ab Ammon, die „der Graf von Oestreich als Pfand hat, still-stehen „und nichts wider Zürich und ihre Eidgenossen thun". Pflicht und Klugheit war das, daß Oestreichs ehmalige Angehörige nicht wider ihre vorige Herren, aber auch Tockenburgs Untergebne nichts gegen Zürich und ihre Verbündete thun sollen; hiemit heißt man sie still stehen. Das ist auch im Landrecht mit Schwyz anbedungen. Der vierte Zusatz ist: „Wann Oestreich „und die Stadt Zürich Frieden, Säz und Richtung „mit einander machten, denselben Bestimmungen soll „der Graf gehorsam seyn, und sie auch halten, wie „andere ihr Burger". Je mehr man den Grafen den andern Burgern gleich halten konnte, je mehr Kraft hatte man über ihn; und wo Frieden gemacht ward in denen Zeiten, um so mehr konnten sich alle Umliegenden erfreuen. Der fünfte Zusatz ist: „Zürich „behaltet sich vor, wann wegen einer Schuld, die „es auf des Grafen Leuten hätte, kein Recht gehalten „würde, daß es dann das Recht suchen möge wo es „wolle". Dieser Vorbehalt ist kein großes Lob von der Gerechtigkeit in des Grafen Landen; doch ist es der gewöhnliche Vorbehalt in damaliger Zeit; man findet dergleichen noch in andern Bündnissen und Verträgen. Der sechste wichtigste Zusatz ist: „Stürbe „der Graf, und wollten seine Erben das Burgerrecht „aufnehmen, soll jedweder Theil den andern mit Brie-

„sen besorgen; wollten die Erben dabey nicht bleiben,
„so sollen nach seinem Tod dennoch seine Schlösser,
„Vesten, Thäler und Leute, nichts ausgenommen,
„denen von Zürich fünf Jahre nach seinem Tod, und
„nicht länger, außer mit seiner Erben Willen, der
„Stadt offne Häuser und zu seinem Dienst bereitet
„seyn". So, dachte man, wäre Zürich versorgt auf
alle Fälle und auf lange Zeit; aber ob man die Erben
zu Eintretung in diese Verbindung vermögen soll, und
ob sie gegen die Stadt den gleichen guten Willen
hätten, und wer sie wären, das lag nicht vor Augen;
das mußte erst später ausgemittelt werden, und viel-
leicht zu spät. (Geben Donnerstags nach unserm L.
Frauen-Tag im Merz).

Minder wichtig ist das Burgerrecht der Frau
Aebtissin von Wurmspach mit Zürich gemacht, in
dem Versprechen, mit ihren Leuten und Gütern zu
helfen und gehorsam zu seyn wie andere Bürger, und
jährlich 2 Rhein. fl. Steuer zu geben; auch, wann
von Zürich ihretwegen Gesandtschaft müßte gesendet
werden, den Kosten zu bezahlen. Dieß Burgerrecht
stimmt mit den andern klösterlichen überein, und der
Ort war auf dem Weg, dem man einst zuzugehen
hoffte.

Von etwas mehrerm Belang ist das mit dem Abt
von Pfeffers errichtete Burgerrecht, das er forderte
und erhielt, nach den Stadtrechten, für sein Leben-
lang, oder so lang er die Abtey besitze. Die Stadt
Zürich verheißt: „Das Stift und desselben Leute,
„so niederthalb dem Wallensee und da herum gelegen,
„und nicht für den Wallensee auf, zu schirmen und

„ihnen zu helfen, wie andern Burgern, doch den „Eiden, die der Stift Leute zu Männedorf in ihren „Gebieten und Gerichten gesessen, vormals der Stadt „geschworen haben, unschädlich. Er soll auch jähr„lich auf Martinitag 5 Rhein. Gulden geben und damit „gesteuert haben. Wann er oder die Seinen An„sprach hätten an die Stadt, oder sie zu ihm, aus„genommen die, so dem Kloster Zins schuldig sind, „sollen beyde Theile Recht nehmen vor dem Rath der „Stadt; und was dieser spricht, nach Red und Wi„derred, dabey soll es bleiben. Vorbehalten hat das „Kloster seine Freyheit und geistliche Gerichte". (Geben am Dienstag nach St. Urbanstag). Dieses Burgerrecht hat Verschiedenes, das auffällt: Daß Zürich den Schutz nicht weitershin verspricht, als bis an den Wallensee (so weit war seine Aussicht). Ueber die, so ins Sarganser-Land gehören, hätte Pfeffers vielleicht den Schutz nicht gewünscht. Dann bleibt die Rücksicht auf Männedorf klug vorbehalten. Der Abt unterwirft jeden Streit, den er und die Seinen, die Stadt und die Ihrigen gegen einander hätten, dem Rath in Zürich, Zins ausgenommen, deren Erstattung so weit zu suchen beschwerlich wäre.

(1417.) In der Zeit, da der Stadt Zürich öftere Verbindungen mit Graf Friedrich von Tockenburg nicht unbekannt seyn konnten, die noch vor Verfluß der vorbestimmten Jahre, und erst vor einem Jahr auf seine Lebenszeit gemachet worden, suchte Schwyz, das auch auf jene wichtige Verlassenschaft, wie wir, ein wachsames Auge hatte, von dem Grafen ein Landrecht zu erhalten, der, wie es scheint, nach schwacher oder

guter Gemüthsart, keinen, am Wenigsten einen so kraftvollen Nachbar unbefriedigt lassen wollte. Dieß Landrecht ist zwar bey Weitem nicht so ausführlich und verbindlich wie unser Burgerrecht; aber es macht doch alle Tockenburgischen Vesten, Städte und Schlösser für Schwyz ebenfalls zu offnen Häusern, wie uns, und verordnete, daß bey dem Krieg mit Oestreich seine Pfandesleute nicht zuziehen sollten, wie er es auch uns vorbehielt. Indessen achtete der Graf vielleicht sein eigen Versprechen so wenig, daß er zwey Ständen, die wahrscheinlich über seinen Nachlaß sich entzweyen würden, das Recht zusagte, das käumerlich zwey Freunde zugleich genießen konnten. Auch finden sich Widersprüche in dieser Urkunde, da an einem Ort dieses Landrecht allen Burgerrechten, Landrechten und Bündnissen vorgehen soll; hingegen wenige Zeilen hernach wird vorbehalten das Römische Reich und das Burgerrecht, das der Graf vor diesem Landrecht mit Zürich aufgenommen habe. Das Alles zeuget von reiner Güte, die Niemand erzörnen will, und aber deßwegen nur mehr Streit erregen wird, weil man die Folgen nicht bedenkt, so diese Nachgiebigkeit haben könnte. Vielleicht daß der Graf seinen nicht so besonnenen oder ungetreuen Räthen sich hingab. So hatte einmal Schwyz den Zutritt für's Künftige gewonnen.

Unterdessen hatte die Stadt Zürich nichts versäumt, den Kaiser Sigmund zu gewinnen, der mit seiner H. Versammlung Länder vergab und hinnahm. Aus einer Urkunde nämlich erscheint sich, daß, da es dem Mächtigsten an Waffen gebrach, er Büchsen (so

nannte man damals große und kleine Feuergewehre) von Zürich empfangen, und verheißen hatte, solche wieder zu erstatten. So hat unsere kleine Stadt dem hohen Aufforderer zum Krieg gegen Friedrich die mangelnden Gewehr, und zur nöthigen Reise, um den nähern Endzweck zu erhalten, auch das Geld ertheilen müssen. So gelingt es oft den Schwächern, den Höhern mit der Gabe dessen, was er eben bedarf, und zur Zeit nicht hat, zu verbinden.

Das Burgerrecht, das Heinrich von Hettlingen mit der Stadt Zürich geschlossen, hat so viel Eigenes, daß ich es nicht übergehen kann. 1) Ist sein Burgerrecht an keine Jahre gebunden; es bleibt immer, da andere ihre Ziele hatten. 2) Uebergiebt er seine Veste Wildberg und seinen Thurm Wißnang zu offenen Häusern und nöthigem Gebrauch, ohne Schaden daher zu nehmen. 3) Verspricht die Stadt bey den Eiden, so sie Heinrich von Hettlingen geschworen, ihn und seine Erben zu schirmen gegen Angriffe, wie andere Bürger. 4) Leistet er der Stadt den Eid des Gehorsams, wie jeder andere Bürger. 5) Behaltet er sich vor, der Stadt keine Steuer zu geben, andere Bürger mögen steuern oder nicht. 6) Wenn er fürohin Vesten und Schlösser erhielte, sollte die Stadt darüber die gleichen Rechte genießen, wie bey den vorigen Besitzungen. 7) Wollte die Stadt in die Veste und Thurm Söldner legen, das mögen sie in ihren Kosten ohne seinen und der Seinigen Schaden thun. 8) Die Stadt verspricht, keinen von seinen Leuten zu Burgern anzunehmen, außer die, so in die Stadt ziehen und darin haushablich sind;

nähme Zürich jemand, der dem von Hettlingen eigen wäre, den mag es wohl zum Burger behalten, doch daß der ihm hinaus diene, wie andere eigne Leute ihren Herren dienen. 9) Die Stadt bewilligt ihm, daß er Freunden und Herren dienen mag, aber nicht wider Zürich oder ihre Eidgenossen und Verbündeten; auch darin soll er Zürich gehorsam seyn. 10) Bey jeder Ansprache an ihn soll er vor dem Rath in Zürich Recht suchen und dessen Erkenntniß genug thun; hätte er noch Stöße, Mißhellung oder Krieg, soll er darüber der Stadt gehorsam seyn, wie andere Bürger. 11) Würde er die Veste, den Thurm oder andere Schlösser, die er noch erhielte, verkaufen, sollte er sie der Stadt zuerst feil bieten, und wann sie die kaufen wollte, ihr solche vor Andern und näher geben (Gestellt und besiegelt den 8. Heumonat). Dieses Burgerrecht ist immerwährend, wie noch keines war. Er giebt seine Veste und Thurm hin, selbst Söldner hinzulegen, was Andere nicht verheißen. Er verbietet, seine Leute zu Burgern anzunehmen, und gestattet es für die, welche haushablich wohnen, wie Oestreich. Eigen Leute, die Bürger sind, dienen ihm als ihrem Herrn hinaus. Dagegen giebt er keine Steuer, wann andere schon geben; und endlich unterwirft er sich dem Rath zu Zürich in jedem Streit zum Ausspruche.

Die Rathsherren, Peter Oeri und Johannes Schwend, welche über die neu eroberte Grafschaft und die Aemter im Wägenthal gesetzt wurden, legten in diesem Jahr vor den regierenden Ständen die erste Rechnung ab, welche über die Länder der Eidgenossen

geführt worden. Einträglich war sie nicht, aber ihnen wiederfuhr das verdiente Lob der Treue. Vieles in der Ausgabe war, was noch von der Belagerung herrührte; viel forderte die doch nur einfache Einrichtung. Schwach war noch die Kunde der Gefälle, und jedes Ansuchen, was nur ein wenig Stich hielt, ward erfüllt von den neuen Herren.

Da Herzog Ernst von Oestreich bey dem harten Sturm, der so Vieles von seinem Haus hinnahm, besorgte, die Stadt Feldkirch möchte auch noch verloren gehen, verkaufte er dieselbe dahin, woher er sie einst wieder eher, als aus einer andern Hand, zurück zu erhalten hoffte, dem Graf Friedrich von Tockenburg; und dieser leistete die Zahlung sogleich. Da aber Herzog Friedrich, der Unglückliche, das vernahm, setzte er sich, eigensinnig, wie er war, darwider, und wollte doch die erstattete Zahlung nicht wieder herausgeben. Da mußte der Graf von Tockenburg, nach allen vergeblichen Unterhandlungen, die bezahlte Stadt mit Gewalt erobern. Zürich gab ihm, von ihm aufgemahnt, 200 Mann, und Constanz sandte auch Hülfe. Beyde Zuzüge, so die einzigen waren, blieben bis zur Uebergabe von Feldkirch im Feld. Unsere Stadt hat dem Grafen ihre große Büchse mit 50 Steinen und 10 Zentner Pulver geliehen, und er verspricht in einer Urkunde, die er bey der Ueberlassung gab, daß, wenn etwas an der Büchse gebrochen, oder sie gewaltigen Schaden litte, dann in einer angesagten Frist solche wieder herzustellen oder zu ersetzen. Würde er das in der Zeit nicht thun, so sollten die von Zürich das Mangelnde

ersetzen, und ihm den Kosten anzeigen, den er willig annehmen wolle. Wenn dieser Betrag nicht in bestimmender Zeit bezahlt würde, so wollte er selbst, mit sechs Andern, also selbst sieben in die Stadt kommen und Giselschaft leisten. Geschähe denn aber die Zahlung nicht, so möchte die Stadt seine Leut und Gut angreifen, wo man es finde, bis man bezahlt ist. So getreu war der Graf, durch alle Mittel das Abgegangene zu ersetzen, daß er sich selbst nicht scheuen wollte, als Gisel zu erscheinen; so sehr achtete er die Gefälligkeit der Stadt, und diese war mit Gewehren und jeder Rüstung dazu schon so versehen, daß sie Kaisern und Grafen das Benöthigte darstrecken konnte. Was hat den guten Grafen gehindert, diese Gefälligkeiten alle nicht deutlicher in seinem letzten Willen zu betrachten? Eine menschliche Schwachheit, die Furcht, oder zu große Rücksicht auf Andere, die ihn umgaben und hinderten, seinem eignen Hange zu folgen.

In diesem Jahr kam Kaiser Sigmund nach Zürich; und da unterließ man nichts, was dem großen Beherrscher für Ehre erwiesen werden konnte, wie das Alterthum sie beschreibt. Er ward empfangen mit allen Zunftkerzen (die wahrscheinlich am größten waren); man trug einen Traghimmel ob ihm hin, und schenkte ihm einen silbernen Kopf, und viel Gulden darin, und zahlte Alles, was er und sein Hof verzehrte; auch ward er von Zürich bis nach Einsiedeln begleitet. Die Stadt hatte Ursache, dem Mächtigen so viel Ehre zu erweisen; denn er wandte ihr Vieles zu, und noch mehr suchte er, doch ohne Erfolg, ihr zuzuwenden.

Da, während der Belagerung von Baden, die Stadt Winterthur, aufgefordert, oder durch raschen Trieb der Jugend, wie in denen Zeiten oft geschah, mit Gewaltthat, Zürich und den Eidgenossen vielen Schaden zugefügt, und dadurch dieselben zum härtern Anfall der Veste Baden verleitet hatte, nahmen jetzt, auf Befehl des Kaisers, die Grafen von Oetingen und von Schwarzenberg die Mühe, mit Gesandten von Zürich und Winterthur (Burgermeister Glentner und Meiß waren von Zürich bey der Handlung) eine einfache Versöhnung, ohne einige andere Bedinge, als fürohin Freunde zu seyn, über das Vergangene zu stiften, was die beydseitigen Gesandten auch annahmen. Die beyden Grafen besiegelten den Brief. So beeilte sich der Kaiser, Alles gut zu machen, was von Oestreich her Ungutes geschehen, und gab unserer Stadt die Ruhe, um mit den Benachbarten im Frieden zu leben.

(1418.) Ohne Zweifel aufgefordert und erbeten von Herzog Friedrich, der sich wieder zu dem Mächtigen wandte, und seine Versöhnung mit dem Kaiser verlangte, kam letzterer schnell nach Zürich, wo er wußte, daß die Eidgenossen versammelt waren, und er mit seiner Gegenwart einen stärkern Eindruck zu erhalten hoffte. Hier drang er in sie mit allem seinem Ansehn, einen bessern Anstand für sich mit Oestreich eher zu erhalten, daß sie von den eingenommenen Landen wenigstens das Aargau zurückgeben sollten, damit der 50jährige Frieden desto eher bestehe; aber die Eidgenossen, ohne Neid auf die größere Erwerbung, bezeugten alle: Was sie vorgenommen, sey,

nach besonderm wiederholten Befehl Sr. Majestät, nach langem Widerstreben geschehen, mit der H. Kirchenversammlung Beyfall und Trieb. Mit Gefahr, Mühe und Kosten haben sie das erworben, was ihnen zu erobern aufgedrungen ward; der Kaiser werde nicht übel nehmen, wenn sie davon nicht weichen. Diese Antwort, die nicht unerwartet war, und vielleicht nicht ganz mißfiel, schien zwar der Kaiser übel zu nehmen; doch mußte er die Wahrheit derselben fühlen.

Es währte auch nicht lange, daß der Kaiser mit Herzog Friederich auch seinen Frieden schloß, darin die Erwerbungen der Eidgenossen, als unveränderlich bleibend, festgesetzt sind; und er krönte so das Werk seiner wiederholten Befehle und der Eidgenossen redlichen Wiederstrebens, bis das Heiligthum einer religiosen Versammlung allen Zweifel hob.

Immer macht es mir Vergnügen zu bemerken, wann unsere Stadt oder seine Führer ausgewählt wurden, einen Streit unter den Verbündeten zu heben. So ereignete sich in diesem Jahr ein solcher zwischen Appenzell und St. Gallen, wegen Lehen, Erbgut und Gerichten entstanden; da wurden unsere beyden Burgermeister Glentner und Meiß mit Ital Reding, Landammann von Schwyz, ersucht, diesen Streit nach Einsicht beydseitiger Gründe zu heben, mit Versicherung, ihrem Ausspruch zu folgen. Hier saß Reding, an der Seite der beyden Burgermeister von Zürich, noch ruhig und wohlthätig wie sie, als liebreicher Friedensstifter. Schade, daß diese Gesinnung hernach gegen die Stadt verändert war, deren Vorsteher jetzt so einträchtig mit ihm handelten.

Wie mußte es unsern Vätern zu Muthe seyn, als, nach einem starken langen Zug, 4000 Fremdlinge, arabischen Stamms, Zigeuner genannt, auf dem Platze, dem vielleicht schon damals angelegten Spaziergang, sich lagerten! Doch hatten sie, wie die Geschichte sagt, unter sich eine Art der Beherrschung, waren schöne, nicht verwilderte Leute, die sich leiten ließen, und ihren Zug unschädlich, Nomadischer Art, fortsetzten. Nachher aber haben die schlechtesten aus ihnen mit eben so schlechten Eingebornen sich vereinigt, das Land zu berauben und jede Schandthat auszuüben, die man mit härtesten Strafen kaumerlich dämmen konnte.

(1419.) In dieser Zeit, wo Alles schnell zu den Waffen griff und zur Fehde sich lenkte, war es leicht, aus Beleidigungen der Einzelnen, Krieg unter den Ständen selbst entstehen zu sehen. Das geschah in Wallis, wo durch Guitschard von Raron, einem Landmanne, der zugleich Burger zu Bern war, viel Unrecht angethan wurde; darüber klagte dieser sich bitterlich zu Bern, und dieser Stand forderte, vielleicht auch nicht zu milde, Genugthung für ihren Burger. Das erbitterte mehr, und der Anfall gegen den von Raron wurde noch heftiger. Da zog Bern gegen Wallis aus, und mahnte seine nächsten Verbündeten, Luzern, Uri und Unterwalden, zur Hülfe, die sie nicht versagten. Hierauf eilten, von Zürich aufgefordert, die Gesandten der unpartheyischen Stände, Zürich, Schwyz, Zug und Glarus, zu, noch vor dem Ausbruch des Krieges, den Frieden zu erhalten. Es kam so weit, daß sie wirklich einen geforderten

Wunderbar ist das Verhältniß des Capitels und des Bischofs. Jeder Theil hatte seine Leute, das Capitel mehr Vermögen; und der Bischof muß höflich bitten, wenn er etwas davon erhalten will. Ennert den benannten Bergen hat der Bischof mehr Angehörige, die er in Acht hält — vielleicht auch, die zu weit entfernt waren. Diese neue Hülfe war der Stadt annehmlich wegen ihren künftigen Absichten.

Ein Burgerrecht von geringerm Belang erhielt Rudolf Landammann, von Bremgarten. Es ist wie die gewohnten auf zehn Jahre gestellt. Er soll aber das nicht aufgeben ohne Wissen und Erlaubniß des Raths, schwört den Gehorsam, giebt einen Rhein. Gulden zu Steuer, wenn er nicht in Zürich wohnt, und soll damit allen übrigen Diensten und Steuern entlassen seyn. Kommt er aber in die Stadt zu wohnen, so steuert er wie ein anderer Burger.

Endlich kauft Berchtold Schwend, Burger zu Zürich, von Rudolf Seon von Schaffhausen, und dessen Bruders sel. Kindern, die Pfandschaft um den Zoll zu Kloten um 555 Gulden ab. Diesen Brief bestätiget Rudolf von Commos, Schultheiß, in seiner weitläufigen Sprache; und so fiel der künftige Zankapfel in eines Burgers Hand.

(1420.) Es zeigten sich nunmehr neue Streitigkeiten zwischen dem neuen Abt von St. Gallen und dem Land Appenzell, in Rücksicht deren das Land mit den VII. eidgenössischen Ständen sich verbunden hatte. Jetzt forderte der Abt, der, vom Beyspiel seines Vorfahrers geschreckt, den Krieg vermied, den Ausspruch der VII. Stände auf; das Land wollte den

Eine Bestimmung ist ganz besonders, daß, wann eine Botschaft in eines von den beyden Ländern käme, daß sie unversehrt und unbeleidigt bleiben soll. So wußte man von der Heiligkeit der Abgesandten damals noch nichts. Daß dieß Verständniß nicht wider Zürich war, bezeuget die ehrenvolle Stelle darin, womit jeder entstehende Streit unter den neuen Verbündeten vor dem Rath zu Zürich entschieden werden sollte. So hatten die vorigen Verhandlungen der Stadt den Ruhm der Gerechtigkeit ihr erworben, der über viele sonst verehrte Thaten geht.

In diesem, an Verträgen jeder Art reichhaltigen Jahre, schloß auch der Bischof Johann zu Chur, der Ammann und der Rath und die Burger zu Chur, mit Zürich ein Burgerrecht auf fünfzig Jahr, sammt dem Capitel der Chorherren, und allen Gottshausleuten diesseits des Settmanns, der Julier- und der Abula-Berge. Darin wird versprochen, nach Zürich oder drey Meilen Wegs um Zürich, 200 bewaffnete Männer auf dessen Mahnung zur Hülfe zu senden, und soll die Stadt keinen Sold und Kosten geben. Die Chorherren haben auch erlaubt, daß ihre Capitelsleute, wo sie gesessen, denen von Zürich zu Hülfe kommen sollten wie andere Gottshausleute; dafür sollen sie auch geschirmt werden wie die andern. Wäre hinwieder, daß der Bischof oder das Capitel Zürich mahnte um Schirm und Hülfe, so sollte Zürich dem Capitel wohl getrauen, daß es denselben Sold zu geben sich gegen dem Bischof bescheidentlich, gütlich, zeitlich und ungefährlich verhalten werde (Geben und gesiegelt von dem Capitel, dem Bischof und der Stadt Chur).

Wunderbar ist das Verhältniß des Capitels und des Bischofs. Jeder Theil hatte seine Leute, das Capitel mehr Vermögen; und der Bischof muß höflich bitten, wenn er etwas davon erhalten will. Ennert den benannten Bergen hat der Bischof mehr Angehörige, die er in Acht hält — vielleicht auch, die zu weit entfernt waren. Diese neue Hülfe war der Stadt annehmlich wegen ihren künftigen Absichten.

Ein Burgerrecht von geringerm Belang erhielt Rudolf Landammann, von Bremgarten. Es ist wie die gewohnten auf zehn Jahre gestellt. Er soll aber das nicht aufgeben ohne Wissen und Erlaubniß des Raths, schwört den Gehorsam, giebt einen Rhein. Gulden zu Steuer, wenn er nicht in Zürich wohnt, und soll damit allen übrigen Diensten und Steuern entlassen seyn. Kommt er aber in die Stadt zu wohnen, so steuert er wie ein anderer Burger.

Endlich kauft Berchtold Schwend, Burger zu Zürich, von Rudolf Seon von Schaffhausen, und dessen Bruders sel. Kindern, die Pfandschaft um den Zoll zu Kloten um 555 Gulden ab. Diesen Brief bestätiget Rudolf von Commos, Schultheiß, in seiner weitläufigen Sprache; und so fiel der künftige Zankapfel in eines Burgers Hand.

(1420.) Es zeigten sich nunmehr neue Streitigkeiten zwischen dem neuen Abt von St. Gallen und dem Land Appenzell, in Rücksicht deren das Land mit den VII. eidgenössischen Ständen sich verbunden hatte. Jetzt forderte der Abt, der, vom Beyspiel seines Vorfahrers geschreckt, den Krieg vermied, den Ausspruch der VII. Stände auf; das Land wollte den

harten Ausspruch vermeiden, und lieber der Minne gütlicher Handlung sich überlassen. Die Stände übernahmen ungern alle Handlung, füraus aber den Spruch. Sie scheuten feine List und Zudringen auf der einen, und des Volkes Kraft und That auf der andern Seite; dennoch ergaben sie sich zuletzt.

Was durch Kunst und Treu einheimischen Fleißes erfunden und ausgeführt worden, verhehlt auch die Geschichte nicht. So ist in dieser Zeit das Kunstwerk des Rads auf der untern Brücke, das durch seinen Trieb eine Reihe von Röhren nährt, die das Wasser in einen langen Brunnentrog ausgießen, nicht zu verschweigen, da dieß Wasser zu allen Zeiten rinnt, und auf der Brücke Vielen behaglich der Gebrauch davon bereitet ist.

(1421.) In dem folgenden Jahr geschah nun der im vorherigen zubereitete Spruch zwischen dem Abt zu St. Gallen und dem Land Appenzell. Theils dem letztern Land mit der Minne zu entsprechen, theils um einen Rechtsspruch, wo möglich, auszuweichen, gaben sich die Gesandten der VII. Stände mit Reisen an verschiedene Orte, mit Vorstellungen jeder Art, um, wie gesagt, den Spruch abzuheben, viele Mühe; aber es war nicht möglich, da es meistens Nutzungen betraf, die der eine Theil nicht verlieren, der andere so ausgedehnt nicht entrichten wollte, wie der erste forderte. Da ward vor Allem aus eine Verordnung über die Art zu sprechen, die Leitung des Spruchs, und die unabhebbare Verbindlichkeit der Partheyen, demselben zu folgen, gemacht, die man unter den Eidgenossen Anlaßbrief nannte. Dann erfolgte der Spruch, überein-

stimmend oder mit dem Mehr. Unsere Sprecher oder Richter waren Jakob Glentner, Burgermeister, und Jakob Brunner, Rathsherr. In den Spruch trete ich nicht ein; Vieles wurde für immer beseitiget, Vieles gemäßiget; und was auf beyden Seiten zu weit geschritten war, das wurde auf das Billige zurückgesetzt. Die Geschichte sagt, man sey beyderseits nicht so wohl vergnügt gewesen. Das wäre aber mehr Anzeige eines gerechten Spruchs, da jeder nur das Ueberspannte seiner Forderungen verlor. Das ist noch zu bemerken, daß bey dieser Handlung zuerst die Richter, so erbeten waren, mit Stimmenmehrheit einige Schlüsse faßten, was erbetene Richter ausweichen sollten.

Nicht nur Land und Leute zu erwerben, war der Obrigkeit in Zürich einzige Sorgfalt und Mühe, sondern auch was auf öffentlichen Anstalten oder Gefällen lästiges lag, nach und nach zu heben und auszulösen, war auch ihr wichtiges Werk. Vom ersten giebt der Aebtissin Anastasia lehenherrliche Urkunde, vom andern vier Kaufbriefe, von dem Schultheiß in hier, Beyspiele, vermittelst welcher Leute von angesehenen Häusern, um ihre Theile der Gült, die auf dem Kornimmi hafteten, ausgekauft wurden.

Der Aebtissin Anastasia von Hohenklingen lehenherrliche Urkunde bezeugt: „Daß Johannes Seiler, „Keller im Stampfenbach, vor ihr erschienen, Namens des Abts und Convents zu St. Blasien, und „als Bevollmächtigter von ihnen angezeigt habe: Daß „er die sieben Mütt Kernengült, die auf dem Kornhaus in der mehrern Stadt im Niederdorf stehen,

„welches Erblehen von ihr, der Aebtissin, um jähr„lich einen Pfenning zu erstatten sey, mit ihrer Ein„willigung, dem Rath zu Zürich um 70 Pfund Züri„cher-Pfenning verkauft, und daß er den Werth an „Geld richtig empfangen habe, und bitte im Namen „der Stift Bläsi, die 7 Mütt Kernen von der Stift „wegzunehmen und der Stadt zu verleihen; das sie „dann gethan, der Seiler im Namen der Stift aller „Ansprache entsagt und verheißen habe, für die 7 „Mütt Kernen der Stadt Nachgewähr zu seyn". Geben und gesiegelt den 15. Brachmonats.

Nun folgen die Kaufbriefe, welche um die Gültantheile alle, die auf dem Immi stuhnden, von den Schultheißen der Stadt ausgefertigt worden; ich werde einen im Auszug liefern, und von den andern das Eigene, von dem ersten abstehende, bemerken.

Jenen ersten gab Schultheiß Ulrich von Lommos, vermöge dessen Manz von Lichtenstein und Georg sein Sohn, ihren Theil an der jährlichen Gült, die auf dem Immi stand (die Pfand seyen von dem Haus Oestreich, nach Inhalt der Briefen, wie alle andere Theile der nämlichen Gült), der Stadt Zürich verkauft; auch seyen sie verkauft für 700 fl. für ein währand Pfand, nicht abzunießen; auch daß er, was ihm gebühre, empfangen habe. Der Kauf wird mit aller Feyerlichkeit an Jakob Brunner des Raths übergeben. Der Brief ist mit dem Gerichtssiegel gesiegelt am St. Marxtag.

So hat Heinrich von Hüneberg, Schultheiß, einen gleichen Brief für Hans Walter, und Adelheit von Schwandegg seine eheliche Frau, ausgefertiget,

da sie auch ihren Theil der Gült der Stadt übergeben. Im Namen der Stadt waren vorhanden: Felix Manneß, Friederich Schön und Hans Wüst. Der Brief ist geben den 5. Augstmonat.

Regula Röthlin, Weiland Wohlfahrts von Schwandegg selig ehliche Schwester, bezeugt vor Ulrich von Lommos, dem Schultheiß, mit Heinrich Störin, ihrem erkohrnen Vogt, der ihr, in dieser Sache zu gewinnen und zu verlieren, von ihm und dem Gericht gegeben worden. Verordnete des Raths waren dabey: Elias Schwarzmaurer und Friederich Schön (Den 26. des dritten Herbstmonats).

Vor eben dem Schultheiß bezeuget das gleiche Elsbetha von Hundweil, jetzt Wachers von Castelen eheliche Hausfrau. Dabey wären von der Stadt Felix Manneß und Hans Wüst (Den Dienstag vor St. Thomas).

Aus der Aebtissin Urkunde lernen wir die Lage des alten Kornhauses, und die Schärfe der Lehenrechte über jede Gült, mit weniger Erstattung, bemerken. Dann sind die Theile der Gült auf dem Immi von angesehenen Häusern ausgelöst worden; ein Beweis von Klugheit und feiner Verwendung, da vielleicht die Theile, ohne alle mit einmal auszulöschen, nicht zu erheben waren. Dann finden wir unter den Räthen einen Friederich Schön, der, wenn er von dem alten sich entfernten Stamm her ist, wie es scheint, wieder begnadigt worden. Wir haben auch die Bevogtigung einer ledigen Person, und den Vogt, der ihr von dem Gericht in dieser Sache besonders gegeben worden, wahrnehmen können, was

auch von vorwaltender Ordnung zeuget. Daß in gleichem Jahr zwey verschiedene Männer als Schultheiße vorkommen, zeigt, daß vielleicht einer dem andern untergeordnet oder Beyde in einer gewissen Sache das Amt verwalteten.

(1423.) Da eigentlich die beyden Stände Zürich und Bern noch kein Bündniß mit einander hatten, sondern beym Eintritt der Stadt Bern in den ewigen Bund derselbe nur mit den drey Waldstätten damals wegen bedenklichen Zeiten gemacht worden, Luzern und Zürich aber nun die Versicherung ebenfalls schon damals erhielten und gaben, daß sie, durch die Waldstätte gemahnt, auch von Bern Hülfe erhalten, und, auf gleiche Art aufgefordert, dieselbe der Stadt Bern leisten würden — so schien jetzt, da die Erwerbungen alle gemacht oder bereits eingeleitet worden, und die beyden Städte nicht wußten, ob etwa noch ein Mächtiger vorwarte, wie jüngsthin geschehen, oder gar mit Gewalt das Erworbene zurückfordern würde, und fanden es nöthig, ihre gegenseitige Hülfe noch kräftiger zu beweisen. Daher beschlossen die beyden Stände, unter sich ein Bündniß aufzurichten. Daß dieses die Absicht gewesen, zeigt schon der Eingang des Bundes, da sie bedenken: „Wie mildiglich der Höchste sie beschirmt, ihnen geholfen und zugeworfen hat in der „Maße, daß Unserer beyden Städte Land und Leut, „hohe und niedere Gerichte, zusammenstoßen, täglich „zu einander wandeln und ihr Gewerb treiben, deßnahen Uns geziemte, einander beyständig, hülfreich „und getreu zu seyn". Und weiter heißt es: „Auch „betrachtet die fremde und wandelbare Läufe der Zeit,

„die jetzt auferstanden sind oder auferstehen möchten".
Sonst hat der Bund meistens die Form aller übrigen;
nur das Abweichende davon werde ich noch berühren.
Besonders ist: „Daß, im Fall nöthiger Hülfe, ne-
„ben den Städten nur drey Meilen wegs um dieselbe
„diese Hülfe geleistet werde". „Ist eine Stadt be-
„schädiget oder angegriffen, rathet sie nicht selbst über
„den Schaden oder die Mahnung, sondern man
„kommt von Seiten beyder Städten eilends zusam-
„men, die Sache und die Hülfe zu berathen, und
„dann zieht man zu". In eilenden Ueberfällen ist
die gewohnte Bestimmung; bey Belagerungen ist das
besonders: „Daß die Stadt, so um Hülfe gemah-
„net, und deren der Krieg ist, wann sie ohne Hülfe
„Städte und Schlösser gewonnen, die für sich be-
„hält; aber Gefangene und fahrende Habe soll man
„theilen, nach gleicher Beute und Kriegsgewohnheit.
„Jede der beyden Städte nimmt, wann in einem
„Streit das Recht der andern Stadt zum Austrag
„angetragen wird, den Antrag ohne Widerspruch an.
„Bey der Abwendung fremder oder geistlicher Gerichte
„wird der Richter des Orts des Beklagten bestimmt,
„mit dem Vorbehalt: Wann das Gericht verweigert
„würde, weiter sein Recht zu suchen". Ueber den so-
geheißenen eidgenössischen Rechtsstand werden nicht
nur jedweder Stadt, und wer dazu gehört, ihre
Landstädte, sondern auch noch ihre Aemter, Vogteyen,
Gerichte, Dörfer, als Rechtsbedürftige dargestellt.
„Wann ein solcher Streit entsteht, kommen die Strei-
„tigen zuerst in Zofingen zusammen, und wird da
„versucht, dieselben gütlich auseinander zu setzen".

Das ist nun eine vortreffliche Maaßnahme; gelingts da nicht, dann erfolget erst das eidgenössische Recht mit zwey Richtern von jedem Theil, und dem Obmann, wie in den andern Bündnissen versehen ist. Ueber Erbgut soll dieser Rechtsstand nicht walten. Dann ist noch von Uebergriff oder thätlicher Beleidigung die Rede, welche jede Obrigkeit, wo sie beschiehet, untersucht, ahndet und straft. Vorbehalten sind der Kaiser und das Reich, die Eidgenossen alle, und die alten Bünde. Daß eine der Städte Herren oder Land in Schirm-, Land- oder Burgerrecht aufnehme, hindert das Bündniß nicht. Alle zehn Jahre wird solches beschworen; geschähe es nicht, so bleibt es dennoch fest. Das Mindern oder Mehren der Bedinge ist auch noch der gemeinsamen Gesinnung vorbehalten (Geben am Vinzenzentage). Dieses ist das Bündniß, welches sechs Jahre nach dem Abschlag, den die Eidgenossen alle dem Kaiser Siegmund gegeben, als er das Aargau zurückforderte, und ein Jahr, ehe wir unsere Grafschaft Kyburg erhielten, die beyden Stände Zürich und Bern errichtet haben, welches so viel Vertraulichkeit zeigt, und treue Hülfe fordert und verspricht in vorzusehender, aber durch die weise Vorsehung glücklich abgewandter Noth.

Dieses Jahr starb der Burgermeister Johannes Herter, von dem in öffentlichen Handlungen, wo freylich nicht allemal die Namen erschienen, nicht Vieles vorkömmt, ob er gleich in wichtigen Zeiten das Vaterland besorgte. Dagegen ist, wie wir schon einmal bemerkt haben, merkwürdig, daß bey seinem Eintritt in die erste Stelle der Burgermeister Heinrich Meiß

„die jeẞt auferstanden sind oder auferstehen möchten". Sonst hat der Bund meistens die Form aller übrigen; nur das Abweichende davon werde ich noch berühren. Besonders ist: „Daß, im Fall nöthiger Hülfe, ne- „ben den Städten nur drey Meilen wegs um dieselbe „diese Hülfe geleistet werde". „Ist eine Stadt be- „schädiget oder angegriffen, rathet sie nicht selbst über „den Schaden oder die Mahnung, sondern man „kommt von Seiten beyder Städten eilends zusam- „men, die Sache und die Hülfe zu berathen, und „dann zieht man zu". In eilenden Ueberfällen ist die gewohnte Bestimmung; bey Belagerungen ist das besonders: „Daß die Stadt, so um Hülfe gemah- „net, und deren der Krieg ist, wann sie ohne Hülfe „Städte und Schlösser gewonnen, die für sich be- „hält; aber Gefangene und fahrende Habe soll man „theilen, nach gleicher Beute und Kriegsgewohnheit. „Jede der beyden Städte nimmt, wann in einem „Streit das Recht der andern Stadt zum Austrag „angetragen wird, den Antrag ohne Widerspruch an. „Bey der Abwendung fremder oder geistlicher Gerichte „wird der Richter des Orts des Beklagten bestimmt, „mit dem Vorbehalt: Wann das Gericht verweigert „würde, weiter sein Recht zu suchen". Ueber den so- geheißenen eidgenössischen Rechtsstand werden nicht nur jedweder Stadt, und wer dazu gehört, ihre Landstädte, sondern auch noch ihre Aemter, Vogteyen, Gerichte, Dörfer, als Rechtsbedürftige dargestellt. „Wann ein solcher Streit entsteht, kommen die Strei- „tigen zuerst in Zofingen zusammen, und wird da „versucht, dieselben gütlich auseinander zu seßen".

„Kyburg oder Zugehörde verkauft, versetzt, verpfän„det seye, dasselbe wieder auszulösen". Und da es endlich Zürich nicht gleichgültig seyn konnte, eine solche Besitzung früher oder später, aber dann ungewisser zu erhalten, brachte man bey dem lenksamen Kaiser die vierte Urkunde aus, womit derselbe bey Ungnade gebietet: „Wann Zürich die Losung thun wollte, sie ohne An„stand und Säumniß anzunehmen. Bey Allem aber „ist die Wiederlösung dem Kaiser oder seinen Nach„fahren am Reich einzig vorbehalten". Diese Urkunden sind zu Ofen, Mittwoch nach St. Thomastag gegeben worden. Auf das letzte ernstliche Ansinnen des Kaisers nun erfolgte von Zürich die Bezahlung für die Veste Kyburg mit aller Zubehörd, vermittelst 8750 Rhein. Gulden. Was zehn Jahre später darauf geschlagen worden, werden wir unten vernehmen. Diese bemerkte Summe bezeuget die Gräfin mit einer Urkunde, die den 1. Brachmonat ausgestellt ist, richtig empfangen zu haben. So kam die wichtige Grafschaft Kyburg an unsere Stadt, nach des mächtigen Kaisers Willen, da auch die übrigen Umstände diese Erwerbung leichter machten; und unsere Gesandten, wer sie waren, die bey dem Kaiser sich einfanden, mögen auch nicht gefeyert haben, was ihnen so angelegen war, mit möglicher Klugheit zu befördern. Einer oder beyde Vorsteher der Stadt mochten wohl damals zugegen gewesen seyn. Keinem fehlte es an Gewandtheit zu solchen Geschäften. Was hindert uns, auch nur den Funken solchen Ruhms auf unsere alten Väter fallen zu lassen?

Aber es gelingt unterweilen nicht Alles, was man

sich zurückzog, jetzt aber, nach seinem Ableben, wieder darein eintrat und noch vier Jahre darin verblieb, in der Zwischenzeit aber unter den Namen der Räthe nicht mehr erschien. Alles dieses deutet auf ein Mißverständniß; weil wir aber von dem keine andere Beweise haben, so lassen wir es mit ihm begraben seyn.

(1424.) Noch nie, wie in diesem Jahr, hatte sich die Huld des Kaisers so ausnehmend wirksam gegen die Stadt erzeigt, indem er uns mit dem Ansehen seiner Macht die wichtige Grafschaft Kyburg zuwandte, welche Kunigunde von Montfort pfandweise von dem Haus Oestreich besaß. Wir folgen bey diesem Erwerb den Urkunden, welche er am gleichen Tag ausstellte. In der ersten rühmt der Kaiser die Dienste der Stadt Zürich mit freygebigem Lob; und in Rücksicht derselben befiehlt er der Gräfin: „Die Veste Kyburg mit allen Leuten und Gütern, „mit Weiden, Wiesen, Aeckern, Wassern, Fischenzen, Gerichten, Zwingen und Bämen, mit aller „Zubehörd, nichts ausgenommen, die sie von Oestreich pfandweis inne hatte, nach ihrem Tod oder „bey Lebzeiten, wie es am beßten gefallen wird, zu „lösen zu geben; also daß die Herrlichkeit, Hofgericht, „Eigenschaft und Pfandung der Stadt Zürich ewig „bleibe". Dabey blieb es nicht; sondern es erfolgte eine zweyte Urkunde: „Da er, nach dem, so er der „Gräfin anbefohlen, 600 Ungarische Gulden oder „Dukaten von der Stadt erhalten zu haben bezeuget, „die er auf die Veste Kyburg schlägt". Nachher erhielt man von des Kaisers Huld die Versicherung in einer dritten Urkunde: „Wo etwas von der Veste

war dennoch oft weniger lenksam; und nun, da er des Kaisers Willen folgen sollte, trat die Art von Festigkeit ein, die er sich unterweilen zu geben wußte. Daneben war er von vielen Personen umgeben, auf die er Rücksicht zu nehmen sich nicht erwehren konnte. Einmal, er entsprach dem Befehl nicht, und überließ es seinen Erben, solches zu thun. Die Gesandten von Zürich brachten die Sache nicht weiter, und der Kaiser gab auch keinen weitern Befehl mehr. Dieß gab Zürich für seine Hoffnung nicht allen Trost, und den Gegnern, die bald entstuhnden, nur mehr Erbitterung und Trieb zu widerstehen.

Eine geringere Art der Erwerbung ging indessen vor, da Heinrich von Rümlang, vor dem Schultheiß Heinrich von Hüneberg und seinem Gericht, seine Vogtey Rümlang der Stadt Zürich um 2600 Rhein. Gulden zu kaufen gegeben, und Alt-Burgermeister Heinrich Meiß (so hieß man damals und noch immer den Burgermeister, der nicht im Amte war) und Jakob Brunner vor Gericht den Kauf aufnehmen. Der Kaufbrief ist nach alter Form weitläufig und redereich. Zwey von des Verkäufers Versprechen sind noch zu bemerken: Das eine, mit der Aebtissin wegen einigen Gütern und Gefällen, so sie an dem Ort besitzt, eine Richtigkeit zu machen; das andere, weil die Vogtey ein Lehen von Oestreich sey, wolle er es aufgeben, und die Herzogen bitten, dasselbe fürohin der Stadt zu verleihen, was er denn auch in einer eignen Urkunde wirklich gethan. Der Kaufbrief, den die Abgeordneten der Stadt feyerlich abforderten, ist von dem Schultheiß und dem Heinrich von Rümlang selbst gesiegelt den 10. Tag Räbmonats.

mit einmal erhalten will; und doch ist der Fürsten Gunst so veränderlich, und wer versäumt sie gerne, wenn sie in vollem Ausfluß ist? Wir haben schon oft bemerkt, daß auf des Grafen Friedrichs von Tockenburg ohne nahe Erben einst zu verlassende Länder unsere Stadt aufmerksam war, und wenigstens Windegg, Wesen und Gaster verlangte. Nun, bey so gnädiger Gesinnung des Kaisers, unterließ man nicht, seine kräftige Hülfe auch zu dieser Absicht zu erflehen, und erhielt einen Befehl an den Grafen Friedrich: „Daß er diese schon benannten Länder „denen von Zürich, entweder selbst bey seinen Lebzeiten oder nach denselben sicher durch seine Erben zukommen lasse". Diese Urkunde ist, wie vom höchsten Oberhaupt an einen Untergeordneten, mit befehlendem Du verfaßt, und gebietet: „Wenn es die „von Zürich begehren, es zu gestatten, und dieselben „ihnen zu überlassen, um so viel die Güter ihn stehen, „und nicht höher, als lieb ihm sey, des Kaisers und „des Reichs Ungnad zu vermeiden". Dann giebt der Kaiser, wahrscheinlich bey Mittheilung des Ansinnens an den Grafen, der Stadt Zürich eine Urkunde, worin er wieder ihre Treue lobt, und ihr die Gnade zusichert, die obigen drey kleinen Herrschaften von Friedrich oder seinen Erben zu erhalten: „Also daß „dieselben ewig der Stadt verbleiben". Mit einer dritten Urkunde giebt der Kaiser der Stadt die Gnade: „Was in denen drey Herrschaften versetzt, verpfändt „und verkauft sey, zu lösen". Diese drey Urkunden sind am gleichen Tag und Ort, wie die vorigen, wegen Kyburg gegeben. Aber der schwankende Friedrich

war dennoch oft weniger lenksam; und nun, da er des Kaisers Willen folgen sollte, trat die Art von Festigkeit ein, die er sich unterweilen zu geben wußte. Daneben war er von vielen Personen umgeben, auf die er Rücksicht zu nehmen sich nicht erwehren konnte. Einmal, er entsprach dem Befehl nicht, und überließ es seinen Erben, solches zu thun. Die Gesandten von Zürich brachten die Sache nicht weiter, und der Kaiser gab auch keinen weitern Befehl mehr. Dieß gab Zürich für seine Hoffnung nicht allen Trost, und den Gegnern, die bald entstuhnden, nur mehr Erbitterung und Trieb zu widerstehen.

Eine geringere Art der Erwerbung ging indessen vor, da Heinrich von Rümlang, vor dem Schultheiß Heinrich von Hüneberg und seinem Gericht, seine Vogtey Rümlang der Stadt Zürich um 2600 Rhein. Gulden zu kaufen gegeben, und Alt-Burgermeister Heinrich Meiß (so hieß man damals und noch immer den Burgermeister, der nicht im Amte war) und Jakob Brunner vor Gericht den Kauf aufnehmen. Der Kaufbrief ist nach alter Form weitläufig und redereich. Zwey von des Verkäufers Versprechen sind noch zu bemerken: Das eine, mit der Aebtissin wegen einigen Gütern und Gefällen, so sie an dem Ort besitzt, eine Richtigkeit zu machen; das andere, weil die Vogtey ein Lehen von Oestreich sey, wolle er es aufgeben, und die Herzogen bitten, dasselbe fürohin der Stadt zu verleihen, was er denn auch in einer eignen Urkunde wirklich gethan. Der Kaufbrief, den die Abgeordneten der Stadt feyerlich abforderten, ist von dem Schultheiß und dem Heinrich von Rümlang selbst gesiegelt den 10. Tag Räbmonats.

Nunmehr ward auch die Verkommniß richtig, vermittelst deren der Probst und das Capitel der Chorherren allhier, der Stadt Zürich alle ihre Rechte, so sie über das Dorf Meilen besessen, auch den Bann über das Blut mit vorbehaltener Lösung um 300 Rh. Gulden kaufweis überließen. Die Bedinge, die dabey gemacht worden, sind bemerkenswerth wegen der Genauheit, mit deren jeder Theil den andern behandelte. „1) Entsagen die Verkäufer aller Ansprache, „die sie auf die übergebnen Rechte gehabt, jedoch „mit vorbehaltener Losung. 2) Behalten sie sich vor, „daß die Erblehen daselbst, von ihnen vergeben, und „die Erbzins an Kernen, Hafer und Pfenningen, dann „die Faßnachthühner, Zehnden und Fälle ihnen ver„bleiben. 3) Wollte ein Pflichtiger sich weigern, „das Schuldige zu entrichten, den mögen sie mit „geistlichen oder weltlichen Rechten belangen unverhin„dert von Zürich. 4) Wann jemand sein Lehen ver„schwieg, versetzte, verkaufte, oder zu erneuern un„terließ, mögen die Räthe von Zürich jedes solche „Vergehen mit 10 Pfund gewöhnlicher Zürich-Pfen„ningen büßen, so lange die Pfandschaft währet. 5) „Eben so lange mag die Stadt Zürich die Leute von „Meilen, die des Todes schuldig sind, nirgend anders„wo richten, als zu Fluntern, auf ihrem Hof, und „auch an der Stelle das Urtheil vollführen, wo es „bisher geschehen. 6) Und wie Niklaus Hemmerlin „das Gut vom Capitel hat, den Nachrichter damit „zu bezahlen, das sollen fürohin die Amtleute auch „entrichten, wann von Zürich ein Urtheil zum Tode „gefällt wird. 7) Wann über kurz oder lang die

„Losung geschähe, so sollen die von Zürich bey der „Vogtey zu Meilen, die sie von dem Ebensperger „gekauft, verbleiben, von ihnen ungehindert". Man überließ demnach der Stadt ein Strafrecht über die sich vergehende Lehenpflichtige; aber sorgfältig war man, an der äußern Form, bey des härtesten Rechts strenger Verwaltung nichts zu vergeben, und selbst den traurigsten Aufwand zu übernehmen. So hatte man über Meilen zwey Erwerbungen gemacht, deren die eine bey der Losung der andern vorbehalten ist.

(1425.) Kaiser Sigmund, der nie unserer Stadt seinen günstigen Willen entzog, zeigte sich auch in diesem Jahr weiters gnädig, da er der Stadt und der Aebtissin Münzrecht mit allem Ansehen seiner Macht bestätigte: „Daß sie schlagen mögen immerdar mit „Zoll, Korn und Zusatz, in allen den Kraisen und „Weichbilden, die von Gewohnheit und Recht dazu „gehören. Er befiehlt allen geist- und weltlichen „Fürsten, Grafen, Herren, Knechten, Gemeinden, „Städten und Dörfern, daß sie den Burgermeister „und Rath zu Zürich nicht hindern, sondern solche „Münz annehmen und geng finden lassen ungehindert, „bey seiner und des Reichs Ungnad". (Geben zu Siena Freytags vor dem Sonntag Reminiscere). Diese Urkunde ist mit vieler Kunst abgefaßt. Gerade im Anfange derselben, wo von dem Münzrecht die Rede ist, wird die Stadt vor der Aebtissin genannt, und hinten bey der Bestätigung wird der Aebtissin nicht mehr gedacht. Diese Bestätigung war immer von großem Werth, weil ein solcher hoher Ruf der Münze den Abgang erleichtert. Vielleicht waren Abgesandte von Zürich nicht unthätig dabey.

Ein besonderes Ereigniß und Austrag geschah zwischen Constanz und Zürich, da die letztere über die ehemals ihr so werthe Stadt Constanz sich hart beschwerte, daß von ihr aus über Zürich gesagt worden, es sey ausgezogen und habe Dießenhofen überfallen, und solches denen von Constanz entziehen wollen. Fünf Städte des Reichs aus Schwaben arbeiteten, mit ihrer Freundschaft, um Unglück zu vermeiden, so viel, daß die beyden Städte jenen, der fünf Städte Gesandten, den Ausspruch überließen. Diese kamen zu Winterthur zusammen. Zürich ließ durch seinen Redner, Hermann von Hohenlandenberg, die schwere Zulage darbringen in Klage und Widerred. Constanz, durch seinen Burgermeister Mangolt, verantwortete sich auch zweymal, mit gleicher Bezeugung, daß es von einer solchen Rede nichts wüßte, und hiemit Zürich keine Besserung zu thun schuldig sey. Das Urtheil der Abgesandten setzte inner sechs Wochen drey Tage an: „Wo Zürich" (an welchem Tag es wollte) „Abgesandte nach Constanz vor Rath „senden könnte, und demselben, in Gegenwart des „Redners, den Eid abnehmen sollten, daß ihm von „solchen Reden nichts bekannt sey; dann soll Zürich „damit sich beruhigen; oder wenn es lieber gar auch „das noch unterlassen wolle". (Geben zu Winterthur Donnerstags nach Dorothea; gesiegelt von Schultheiß und Rath zu Winterthur, weil die Gesandten ihre Siegel nicht bey sich haben). Dieses ist eine sonderbare Urkunde, die der Zeit Sitten zeichnet, daß man über unerwiesene Reden gegen sonst so treue Freunde so empfindlich war. Doch ich übergehe alle weitern

Bemerkungen. Ich wünschte, Zürich hätte das letzte erwählt.

Die Eidgenossen hatten in diesem Jahr auch zuerst empfunden, daß über den Werth der verschiedenen Münzen, und über Alles, was da einschlägt, eine gemeinsame Verordnung zu machen, dem allgemeinen Wohlstand sehr zuträglich sey. Bern ausgenommen verglichen sich die übrigen Stände mit einander. Wer die alten Münzen zu kennen und zu würdigen weißt, wird den Vertrag mit Vergnügen lesen; möchten die Eidgenossen so übereinstimmend in dieser wichtigen Sache immer gehandelt haben, so hätten sie weniger Verlust erlitten, und manches wäre vermieden worden, was den vereinten Ständen selbst Mühe macht.

Nach zehn Jahren unausgemachten Streites erfolgte endlich der Ausspruch des weisen Raths von Bern: Ob und was von den Freyen-Aemtern im Wagenthal dem Stand Luzern, der dreye aus denselben ansprach, zukommen sollte? Die Zögerung ist zu begreifen. Luzern blieb im Besitz, und Bern hatte auch eine schwere Last, unter so vielen Ständen zu entscheiden, da die gemeinsam herrschenden Stände das Ganze, Luzern drey Aemter für sich insbesondere verlangte. Der Spruch theilte nun diesen mehrern Ständen das Ganze zu, doch daß Luzern in die Gemeinschaft mit ihnen trete; über die zehn Jahreseinkünfte, welche Luzern unterweilen genossen, schlüpfte Bern mit viel Klugheit weg, und verordnete, daß in dem jetzt laufenden Jahr eine gemeinsame Rechnung für alle Stände aufgenommen und denselben zur Genehmigung hinterbracht werden sollte. So war kein

Theil ganz unzufrieden, und jeder beruhigte sich gelassener dabey.

Auch ist der Ankauf nicht zu verschweigen, den die Stadt Zürich zu machen den Anlaß hatte, da Hans Kläger von Stäg und andere Mithafte, die kleinern Vogteyen im Fischenthal, die Eigenschaft zu Roßberg, die Güter zu Dietrichschweil, zu Bül, im Ried, zu Wielstein, zu Gibschweil, im Rode, die Vogtey zu Husweil und die zu Heumarein, die sie mit allen Gerichten, Zinsgütern und Rechten an sich gebracht, der Stadt in dem Preis von 600 fl., wie sie solche übernahm, übertragen haben. So wußte ein jeder, den eine solche Besitzung vielleicht drückte, den Weg, dieselbe seiner Obrigkeit zuzuwenden, die sie desto williger übernahm, wenn der Verkäufer offene Redlichkeit zeigte.

(1426.) Auch dieß Jahr erlitt die Stadt einen wichtigen Verlust, da Burgermeister Heinrich Meiß (der schon mit Johannes Meyer von Knonau zehn Jahre die erste Würde bediente, hernach, als Burgermeister Herter eintrat, sich zurückzog, und, so lang Herter lebte, nicht mehr handelnd erschien, aber nach dessen Hinschied noch vier Jahre die erste Stelle wieder annahm und bekleidete) Todes verblich. Sein Name muß den Eidgenossen werth gewesen seyn, da er öfters in dieser an ausgesetzten Namen nicht reichen Zeit als Beförderer des Friedens und als Vermittler vorkommt. Mit dem ersten Amtsgenossen Meyer von Knonau lebte er in der beßten Eintracht. Dieses zeuget für beyde von vielem richtigen Verstand und edler Gesinnung; er überlebte ihn aber lange. Mit

ihm vereint, und nachher erwarb die Stadt viel Land und Leute. Er war, scheint es, alt, da er wieder in seine verlassene Würde eintrat. Felix Manneß, der dritte Vorsteher der Stadt aus diesem berühmten Haus, folgte ihm nach.

(1427.) In dem Jahr errichtete der Stand Schwyz mit Graf Friedrich von Tockenburg ein neues Landrecht. Da jeder Vertrag mit dem schwankenden Grafen auf die folgende trübere Geschichte vollen Einfluß hatte, so kann ich dasselbe nicht übergehen, besonders weil dieser Vertrag auch immer näher trittet. Ich werde aber nur das Neue in demselben berühren. Neu ist nämlich: „Daß das Landrecht währt bis „auf des Grafen Tod, und fünf Jahre darüber, wie „unser Burgerrecht. Daß die Veste Grynau nie „wider die von Schwyz seyn sollte; daß denen von „Schwyz von dem Graf vergönnt ist, die in der „March, welche bisher den Grafen gewesen, für sich „als Angehörige anzunehmen nach seinem Tode; daß „er das den Angehörigen anbefiehlt und gelobt, daß „sie seinen Erben weder Steuer noch Dienst mehr „thun sollen". Weiter ist beredt: „Daß, wenn er „oder die Seinen Grynau oder den Nutzen der March „verkaufen wollten, so sollte man das niemand anders „geben, als denen von Schwyz; doch daß diese da„für geben was billig ist; damit sollten sie so treu „seyn, daß er sie mit diesem oder Anderm weiter be„gnaden wolle. Was für Verträge Schwyz mit Oest„reich machen würde, damit sollte Tockenburg auch „gebunden seyn". Das Uebrige ist wie in dem vorigen Landrecht. Zwar ist die Sprache nur wenig ver-

„gen nicht, so soll auch das Obige ihnen nicht zu=
„kommen. 3) Von den Kosten möge jeder Theil die
„seinigen tragen. 4) Damit soll jeder Theil verrich=
„tet und verpflichtet seyn, das Ausgesprochene zu hal=
„ten und bey dem Gelübd zu bleiben, das sie beym
„Anlaßbrief gethan haben; ja so gar gebieten die Ab=
„gesandten, das wahr und fest zu halten". (Geben
zu Zug Samstags nach St. Geörgentag). Waren
gleich bey jedem Ungemach und falschen Argwohn sogar
die Panner zum Auszug bereitet, so eilten damals
eben so schnell die Eidgenossen zu mit ihrer Vermitte=
lung, wo Waffenklang nur ein wenig ertönte, und
ließen nicht nach, bis die streitenden Theile den gütli=
chen Austrag geschehen ließen, dem sie sich unterzo=
gen. Wo ein Trieb zum Frieden vorhanden war,
da glückte Alles; wo aber Leidenschaft drängte, dem
Spiel derselben sich zu ergeben, gelang es nicht. Daß
Zürich im Sarganserland damals eine Herrschaft hatte,
war mir bishin unbekannt: Diese erhielt es pfand=
weise von dem Stift Chur; sie sollte eine Thüre
seyn, einst in das Land selbst festen Fußes einzutreten.

Das neue Burgerrecht, das Heinrich Göldi und
sein Sohn Jakob wieder erworben, macht theils deß=
wegen Bedenken, weil der Vater schon im J. 1411.
Bürger war, und die Veste Wardegg, davon er nun
wieder Erwähnung thut, damals an sich gebracht,
und im Jahr 1414. unartigen Streit mit Markgraf
Bernhard von Baden gehabt hatte, und damals,
als der Reiche Göldi genannt, mit Gold das Verbre=
[illegible] bezahlen mußte; theils weil er in den vorigen
[illegible] Burger anerkannt war, jjetzt aber als

gleich auf Tockenburg zog. Da man aber über den Fall der Annahme von Landleuten, bey dem Ausbruch dieser Fehde Einsehen zu thun, sich vorbehalten hatte, so berief man jetzt, da schon die Waffen gezogen waren, um Unglück zu verhüten, die Eidgenossen. Diese kamen so zahlreich zusammen, daß nicht nur von Freyburg und Solothurn, sondern selbst von Baden und Bremgarten Abgesandte erschienen. Der Graf Friedrich klagte, daß man die Seinigen, die von Zürich, daß man die Ihrigen, ohne Erlaubniß, wider die Bünde, so leicht zu Landleuten aufgenommen, die doch ihnen mit Eid zugethan seyen. Glarus konnte das Geschehene nicht läugnen; die Leute hätten es so sehnlich verlangt, und sie meinten, sie hätten nichts gethan, als was ihre Vorfahren auch geübt und wozu sie das Recht hätten; deßnahen sie Tockenburg und Zürich keinen Ersatz zu thun verpflichtet wären. Worauf die Eidgenossen, welche Alles anzuwenden befehligt waren, nicht nachgelassen, bis beyde Theile ihnen den Ausspruch anvertrauten, und verhießen, den zu befolgen. Da ward der Spruch leicht: „1) Sollten die von „Glarus die Angenommenen ihrer Eide und des Land„rechts entlassen. Hätten dann die von Glarus an „Einige Zuspruch von den Angenommenen, mögen „sie das Recht nach Inhalt der Bünde suchen. 2) „Soll Tockenburg und die von Zürich den Zurückkeh„renden verzeihen, und ihnen, ihren Weibern und „Kindern das Ihrige lassen; dann sollen dieselben „ihnen hinwieder schwören und gehorsam seyn, wie „vorher. Geschähe das inner einem Monat von Eini-

„gen nicht, so soll auch das Obige ihnen nicht zu„kommen. 3) Von den Kosten möge jeder Theil die „seinigen tragen. 4) Damit soll jeder Theil verrichtet und verpflichtet seyn, das Ausgesprochene zu hal„ten und bey dem Gelübd zu bleiben, das sie beym „Anlaßbrief gethan haben; ja so gar gebieten die Ab„gesandten, das wahr und fest zu halten". (Geben zu Zug Samstags nach St. Geörgentag). Waren gleich bey jedem Ungemach und falschen Argwohn sogar die Panner zum Auszug bereitet, so eilten damals eben so schnell die Eidgenossen zu mit ihrer Vermittelung, wo Waffenklang nur ein wenig ertönte, und ließen nicht nach, bis die streitenden Theile den gütlichen Austrag geschehen ließen, dem sie sich unterzogen. Wo ein Trieb zum Frieden vorhanden war, da glückte Alles; wo aber Leidenschaft drängte, dem Spiel derselben sich zu ergeben, gelang es nicht. Daß Zürich im Sarganserland damals eine Herrschaft hatte, war mir bishin unbekannt: Diese erhielt es pfandweise von dem Stift Chur; sie sollte eine Thüre seyn, einst in das Land selbst festen Fußes einzutreten.

Das neue Burgerrecht, das Heinrich Göldi und sein Sohn Jakob wieder erworben, macht theils deßwegen Bedenken, weil der Vater schon im J. 1411. Bürger war, und die Veste Wardegg, davon er nun wieder Erwähnung thut, damals an sich gebracht, und im Jahr 1414. unartigen Streit mit Markgraf Bernhard von Baden gehabt hatte, und damals, als der Reiche Göldi genannt, mit Gold das Verbrechen bezahlen mußte; theils weil er in den vorigen Urkunden als Burger anerkannt war, jetzt aber als

ein Angenommener erscheint. Es muß seyn, daß er nach dem Vertrag von 1414., der sein Vermögen hart traf, das Burgerrecht aufgegeben, und jetzt mit seinem Sohn es gern wieder angenommen hätte. Die Urkunde ist jetzt noch seltsam, wie ehemals seine Thaten waren. Doch vermißte die Stadt seinen Reichthum nicht gern. Die Bestimmung in diesem neuen Burgerrecht ist folgende:

„1) Bleiben sie zwölf Jahre Burger und geniessen den Schirm der Stadt. 2) Ihrer alten Streite „nimmt sich die Stadt nichts an, außer sie thäte es „gerne. 3) Sie geben 12 fl. Burgerrechtsteuer „alljährlich auf St. Martinitag, beyde zusammen; „oder wann einer von beyden stürbe, der Ueberbleibende eben so viel; damit sind sie alles Dienstes „ledig. 4) Haben beyde sich ausbedungen, daß, so „lange sie Burger sind, sie zu keiner Gewalt genommen werden sollen. 5) Wann Jakob Göldi mit „einem Weib berathen wurde, was ihm dann zur „Heimsteuer gegeben wird, soll unter den 12 fl. Burgerrechtsteuer begriffen seyn, und man ihm nichts „Mehrers fordern. 6) Sind die zwölf Jahre verflossen, mögen sie länger bleiben, doch bey der „Steuer und den Bedingen, die jetzt angenommen „sind. 7) Wër, sey er Burger oder Gast, Ansprach an sie hat, dem sollen sie vor Rath Rechtens „seyn; und so sollen Bürger und Landleut, in der „Göldenen Ansprach an sie, ihnen auch daselbst „Bescheid ins Recht geben. 8) Wann nach Verfluß der zwölf Jahren die Göldenen nicht mehr „Burger bleiben wollten, so soll man sie mit ihrer

„Hab ohne Abzug fahren lassen wohin sie wollen, „ohne etwas anders zu fordern, als die zwölf Gulden „desselben Jahrs, wo sie abziehen. Mit der Veste „Wardegg soll es bey den Briefen bleiben, so Hein„rich Göldi 1411. gegeben hat. Würden sie inner „den zwölf Jahren das Burgerrecht aufgeben, mögen „sie es thun; doch sollten sie die Steuer der 12 fl. „für jedes noch ausstehende Jahr bezahlen. Geben „und gesiegelt von Heinrich Göldi; weil aber Jakob „noch kein Insiegel hat, bat er Heinrich von Hund„weil, daß er das seinige beyrücken möchte, welcher „dieses that den 4. May". So wenig die beyden Göldi ehrgeizig waren, weil sie jede Gewalt sich verbaten, so hatten sie doch viel Genauheit in Rücksicht auf die Unkosten; dem Sohn darf nicht mehr auferlegt werden, wenn er schon sich verheyrathete; aber weil das seltsame Leute waren, so war die Stadt auch genau mit ihnen, und forderte die Steuer von allen Jahren, wenn sie schon nicht alle durch Bürger blieben. Hier ist auch zuerst des Abzugs gedacht, den die Göldinen nach ihrer Genauheit sich verbaten, ungeachtet derselbe nie so drückend war.

(1429.) Da nach der traurigen, harten und ungerechten Behandlung der festen Bekenner der Wahrheit auf der Kirchenversammlung zu Constanz, die Böhmen, eine solche Mißhandlung zu rächen, die ihren Bürgern wiederfahren, alles Land in Unruh, Gefahr und Aufstand brachten, und der langwierige Krieg sich weit verbreitete, hatte die Stadt Ulm, in Kraft des Bundes, der noch mit unserer Stadt bestuhnd, Hülfsvölker zu ihrer Beschützung gefordert,

die ihr auch in dem Jahr mit 200 Mann treulich geleistet worden.

So gab die Stadt Bremgarten etwas später auch die Versicherung, daß das zur Eroberung des Kelleramts gehörige Niederamt, nämlich die Dörfer Oberweil, Niel und Berikon, mit den dazu gehörigen Höfen, der Hoheit der Stadt Zürich, mit allen Rechten auf immer unterworfen seyn sollten, was auch immer alte Habspurgische Briefe der Stadt Bremgarten eingeräumt hätten. Indessen war diese gutwillige Versicherung nicht ganze freye Wohlthat, da Zürich nach des Kaisers Urkunden berechtiget war, noch alle in den eroberten Landen befindliche Pfande zu lösen. Dennoch war diese Versicherung eine angenehme Gefälligkeit.

(1430.) Da so viele aus reichen gesunden Quellen herfließende Brunnen nicht eine der geringsten Zierde unserer Stadt sind, so ist es nicht unter der Würde der Geschichte, die erste Entstehung derselben zu bemerken, die in diesem Jahr, und zwar in dem geräumigen Rennweg erfolgte. Bey weiterer Entdeckung anderer Quellen vermehrten sich diese bequemen Anstalten noch mehr; vielleicht hat die Erfindung des Rads an der untern Brücke, das so viel springende Röhren gab, die bequemere Art veranlaßt.

Ein wichtiger Vertrag wegen den hohen und niedern Gerichte zu Steinhausen, wo Zürich nach dem Umfange des Freyenamts dieselben ansprach, und dagegen der Stand Zug glaubte, sie gehörten ihm zu, ward dadurch veranlaßt, da in dem Ort ein Mann sich leiblos machte, und die Stadt Zug den Leichnam

wegführte, und darüber entschied. Da die von Zürich das wider ihre Rechte gehandelt ansahen, trachtete man weitern Anstand zu vermeiden, und kam von beyden Theilen überein, drey Angesehene von Schwyz, als gemeine, wie man sie damals hieß, oder unpartheyische Richter anzunehmen, und von jedem der streitenden Ständen auch drey Männer dazu zu ordnen, so daß neun Gewählte die Vermittler ausmachten, da nämlich die Minne oder der gütliche Austrag allgemeiner Wunsch war. Der erste von Schwyz war Ital Reding, Landammann, von Zürich Felix Manneß, Burgermeister, von Zug Jost Spiller, Alt-Ammann. Man vereinigte sich, verhörte Brief und Siegel, und den mundlichen Vortrag der Abgeordneten von beyden Ständen. Hernach gieng man an die Orte selbst hin, nach Steinhausen in das Schmalholz und nach Cham, wo die Gegenstände des Streits waren, und, nachdem man Alles eingesehen, vereinigte man sich zu einer Ausgleichung und Marchung an allen den Orten, die dann gemeinsam angenommen worden, welche aber ohne Kenntniß der Oerter nicht begriffen werden könnte, und es also unnöthig wäre, sie hier anzuführen. Die Urkunde ist geben und mit Insiegel der Vermittler bestätiget (zwey ließen sich unter dem Siegel der andern verstehen) Donnerstags vor Unserer L. Frauen im Merzen. So hatte Zürich damals drey Männern von Schwyz das Schiedrichteramt übergeben, da drey von den Ihrigen und drey von Zug mit zu Gericht saßen; und es betraf nichts Geringeres als die hohen Gerichte. Bey dieser Gerichtsanstalt war Ital Reding der Vorsteher, und leitete

den Rechtsgang und den Spruch, der Genehmigung erhielt; so daß Reding nicht nur als ein verständiger, sondern auch als ein billiger Mann erschien. So vertraut man einander, und handelt billig gegen einander, bis die Leidenschaft mächtiger wird als ihr Zaum, und man die Schritte nicht mehr abmißt, wie vorher.

In diesem Jahr (a. h. 1428.) starb Burgermeister Jakob Glentner, ein Mann von Verdiensten, und der in keiner wichtigen Handlung sich ohne Gewicht betrug; wenn anders, wie wir nicht daran zweifeln, immer die Vörderstern der Stadt diejenigen waren, welche mit den höchsten Häuptern des Reichs meist zu unterhandeln hatten; und muß es ihm weder an Kraft noch an Gewandtheit gefehlt haben, die wichtigsten Erwerbungen einzuleiten. Auf ihn folgte, als Burgermeister, Rudolf Stüßi, Ritter, von Glarus abstammend, aber von seiner Mutter früh hieher gebracht, unserer Sachen kundig von Jugend auf, und darin geübt. Lange war er unter den Räthen, hernach Zunftmeister, vielleicht um Statthalter zu werden, unter denen er der zweyte neu entstandene war. Das Uebrige von ihm spricht die Geschichte im Verfolg nur allzusehr aus.

(1431.) Süse von Landenberg, Hermann's von Hohen-Landenberg Wittwe, und Margaretha ihre Tochter, wünschten, um Nutzens und Schirms willen, für ihr Lebtag Bürgerinnen von Zürich zu seyn, und zwar mit Rath ihrer Freunde, unter ff. Bedingen: „1) Daß die Stadt sie und ihre Leute und Güter „schirme, wie andere ihrer Bürger gegen iedermann, „wer sie bekümmern, drängen und in Gefahr setzen

„wollte. 2) Versprachen sie hingegen Alles zu hal„ten, was dieser Brief begreift, und der Stadt ge„horsam zu seyn, wie andere eingesessene Bürger.
„3) Sollen die Vestinen, die sie jetzt haben oder
„noch gewinnen, der Stadt offene Häuser seyn, hülf„lich zu allen Nöthen. Wollte die Stadt daraus
„kriegen, oder Volk darein legen, mag sie es thun in
„ihren Kosten, ohne der Landenberger Schaden. 4)
„Man soll keinen ihrer Leute zu Bürgern annehmen,
„außer er wollte in der Stadt haushablich sitzen; auch
„keinen der eignen, er diene dann heraus. 5) Sie
„geben der Stadt keine Steuer, die Bürger mögen
„sonst steuern oder nicht. 6) Hätten sie Streit mit
„jemand, der an die Obrigkeit in Zürich an das Recht
„kommen wollte, demselben sollen sie folgen und den
„Spruch annehmen; wollte aber ein Streitender mit
„ihnen nicht an die Obrigkeit kommen, dann soll
„Zürich sich ihres Streites nicht beladen, sondern es
„ihnen überlassen, wie sie sich vertragen mögen. Diese
„neuen Bürgerinnen haben ihre Freunde, die ihnen
„dazu gerathen und geholfen, Albrecht von Breiten„landenberg, Ritter, und Hermann von Hundweil,
„erbeten, ihr Siegel an diesen Brief zu hängen; da
„sie beyde hiezu von Beringer von Landenberg, ihrem,
„der Bürgerinnen, Vogt begwältigt seyen, vermit„telst eines von diesem Vogt, mit seinem Insiegel
„bekräftigten Briefs. Hierauf bezeugen diese Bevoll„mächtigten, daß sie zum Siegeln begwältigt seyen,
„und daß sie zu diesem Burgerrecht gerathen, mit
„ihrem Insiegel". Theils der eigne Fall und die
besondern Bedinge, theils die seltene Art der Besie-

gelung, die einen Blick in die damaligen Sitten thun läßt, und daß Mutter und Tochter das Burgerrecht begehren, das sonst nur Männer erhielten, hat mich zur Anführung dieser Urkunde vermocht, wo es indessen für die Stadt auch Ehre war, daß angesehene Geschlechter auf ihren Schirm so viel Werth setzten.

(1432.) Wo je eine Vogtey in eines Burgers Hand war, so fand dee Burgers und der Obrigkeit Wille bald die Verfügung, daß selbige der Stadt überlassen wurde. So hatten die Tummen, hiesige Bürger, die Vogtey Altstädten der Stadt Zürich käuflich überlassen; die Summe wird nicht gemeldt, noch ist ein Kaufbrief, vom Schultheiß ausgestellt, vorhanden; aber die Geschichte bezeugt es.

Wir haben schon bemerkt, daß Naturbegebenheiten von schreckender Art öfters als Vorahnung schwerer Zeiten angesehen worden. So traf in der Zeit, wo schwere Verhängnisse bald folgten, ein überaus harter Winter ein, wo beynahe das Jahr durch die ganze Natur stille stuhnd, und die erfrornen Reben nicht nur keine Frucht gaben, sondern die Stöcke ihre ganze Kraft verloren, und die schwächste Gattung Apfel, von einigen wirklich ausgeführt, die ausgesuchteste Frucht der Bäumen war. Drey Jahre hernach, da die bedenkliche Fehde ausbrach, war der Winter eben so schreckhaft. Ströme, die nie diese harte Brücke gefühlt, froren zu; die Enten drangen in die Stadt, ließen sich fangen, und waren aber kein niedliches Gericht.

Die Stadt nahm in dem Jahr Michael Graf von Stockach zu ihrem Stadtschreiber an, und gab ihm

eine Vorschrift, was er von jeder Art auszufertigen-der Schrift zu fordern habe. Er war ein großer Arbeiter, und hinterließ zwey Codices vom Bergamt, wo er die wichtigsten Urkunden eintrug, die ich auch benutzt habe; schrieb fertig und voll Kraft für diese Zeiten, oft aber zu hart oder zu reizend; war Stüßis rechte Hand, der noch mehr rieth zu harten Schritten, und fiel, da der Feind in die Stadt dringen wollte, von Bürgershand.

(1433.) Kaiser Siegmund hatte, zu seiner Krönung in Rom, der Eidgenossen Botschaft eingeladen, da dann von Seite unserer Stadt mit einer Botschaft von vier Räthen, den Burgermeister Stüßi an der Spitze, dann von Hans und Heinrich von Schwanden, und Gottfried Escher, dem Kaiser entsprochen ward. Diese hatten so viel Ehre erhalten, daß, da sie bey der Feyerlichkeit bescheiden von Ferne standen, der Kaiser ihnen zurief, und sie als werthe Freunde dem Pabst vorstellte, wo sie in der Nähe die Feyerlichkeit ansehen konnten, auch hernach von dem Kaiser alle vier zu Rittern geschlagen worden. So viel Achtung hatte man für unsere Stadt und ihre Führer.

Dann gab der Kaiser ihnen zwey goldene Bullen, die aber nichts anders als gewohnte Freyheitsbriefe sind, wo das Kaiserliche Siegel in goldenen Capseln ruhet. Der Hauptinhalt ist, der Stadt erhaltene Erwerbungen mit höchster Macht zu sichern. „Nachdem „er die Verdienste der Stadt um Kaiser und Reich „mächtig erhoben, bezeuget er, daß man keinen ihrer „Bürger, und die zu ihnen gehören, mit fremden „Gerichten, Hofgerichten, Landgerichten oder andern

„bekümmern oder belangen soll; und was sie von „dem Reich pfandweis inhaben, das der Herrschaft „Oestreich vorher gewesen, das sollen sie zu des Reichs „Handen inhaben, und niemand die Losung thun mö„gen, als dem Kaiser und dem Reich. Dann be„stätigt er alle Freyheiten, Briefe, Rechte, gute Ge„wohnheiten, Privilegien, Handvesten, wie wenn sie „hier eingetragen wären; füraus die zwey ersten Ar„tikel mit Römisch-Königlicher Macht. Er wolle sie „beschirmen, daß der Rath gemeinlich für kein ander „weltliches Gericht erscheinen soll; sondern wer zu „ihm gemein zu sprechen hat, der soll Recht suchen „vor dem Kaiser, oder vor einem oder mehrern Rich„tern, die dann der Kaiser ordnet; und was die von „Zürich setzen, ordnen und sprechen, das soll Kraft „und Macht haben ungehindert. Das Alles gebietet „er dann mit aller Ausdehnung, vom Fürsten weg, „durch allen möglichen Rang von Ständen und Ge„meinheiten, die Stadt an diesen Freyheiten nicht zu „hindern, sondern sie dabey getreulich verbleiben zu „lassen". Geben zu Rom am Samstag vor St. Johannestag des Täufers.

Morgen darauf gab er ihnen die zweyte goldene Bulle, die von der vorigen in einigen Stücken wesentlich abgeht. „1) Was man pfandweise von Oestreich „inne hat, daß das niemand lösen solle, als Kaiser „und Reich", ist in dieser zweyten Bulle ausgelassen. 2) Wie man sich in der ersten Urkunde auf zwey Artikel, die mit den übrigen Freyheiten bestätigt sind, berufen hat, so beruft man sich jetzt nur auf einen. 3) Ist nach dem Artikel, daß die Stadt allgemein,

nur vor dem Kaiser oder seinen Verordneten belangt werden möge, hinzugethan: „Wenn man aber an „einen Burger oder Angehörigen Ansprach habe, soll „man ihn vor dem Richter seines Orts suchen, und „dabey sich beruhigen, außer man würde rechtlos ge„lassen; dann mag man sein Recht weiter suchen". 4) Hingegen ist der wichtige Artikel ausgelassen: „Daß, „was die Stadt setzet, ordnet oder spricht, selbiges „Kraft und Macht haben soll". 5) Zum Ersatz ist am Ende beygesetzt: „Wann der Stadt gemeinlich, „oder sonderlichen Personen, zuwider dem gänzlichen „Ausschluß von allen fremden weltlichen Gerichten, „eine Vorladung, Recht und Urtheil erfolgte, daß „dieselbe gänzlich absey, keine Kraft haben, und „denen von Zürich, oder wer zu ihnen gehört, an „Leib und Gut keinen Schaden bringen soll". 6) Werden die Gerichte, denen wir nicht unterworfen seyen, mehr benannt: Das Kolbengericht, unser Hofgericht, oder andere Hofgerichte, Landgericht und andere Gerichte. 7) Ist eine Strafe der Uebertreter dieser Verordnung gesetzt, „halb der Kammer und halb „der Stadt; nämlich 50 Mark löthiges Gold". Da leicht zu erachten, daß bey der Krönung auch östreichische Fürsten oder Botschaften zugegen waren, die vielleicht von diesen Freyheiten vernahmen und eingewürkt haben, ist Oestreichs in dieser zweyten Bulle nicht mehr gedacht, aber das Ende desto stärker gemacht und mit einer Buße vermehrt.

Da der Rath von Zürich dem Kaiser Siegmund vorstellen läßt: Nachdem es durch die höchste Einwirkung des Kaisers die Grafschaft Kyburg erhalten,

habe es an dem Schloß so viel zu bauen und Aufwand zu machen gefunden, um dasselbe in den Stand zu stellen, den es bedürfe, daß es deßnahen bitte, daß ihm der Kaiser zu statten kommen wolle. Hierauf hat der Kaiser ihm erlaubt, 4000 Rh. Gulden auf die Grafschaft zu schlagen, damit einst bey der Losung diese vermehrte Summe des Pfandes mit dem vorigen Kaufbetrag vereint abgetragen werde. Das bezeugt er in einer Urkunde, die zu gleicher Zeit gegeben ist, wie die zweyte goldene Bulle. So hatte der Kaiser, nach seiner Krönung zu Rom, immer gnädige Rücksicht auf unsere Stadt und die ihm immer werthe Botschaft derselben, um Kyburg in Stand zu stellen, wenn schon eine Gräfin nicht mehr Besitzerin war. Viel Aufwand ist von der Höhe der Lage, dem Alter der Gebäude, und der Eitelkeit vielleicht, einen Grafensitz zu zieren, abzuleiten.

Da der Graf Friedrich von Tockenburg seinem Ende nahe, und zu eignen Bezeugungen und auszustellenden Schriften, wie sie verlangt wurden, nicht mehr aufgelegt war, wie er denn auch dem Stand Schwyz bloß mündliche Versicherung gethan haben soll, daß derselbe mit dem Land Tockenburg ein Landrecht aufrichten möge nach seinem Tod, hatte er mit Zürich eine eigne Beredung zu Rapperschweil; und da von ihm her keine Schrift über diese Verhandlung erfolgt, fand Zürich für gut, dasselbe in einer Urkunde öffentlich zu bezeugen. Das Wesentliche beziehet sich dahin: „Da man mit Graf Friedrich das lezte Burgerrecht errichtet, bis auf sein Ende, und fünf Jahre „vor seinem Tod, habe man ihn gebeten, einen oder

„mehrere Erben zu bestimmen, an die man sich halten „könnte; wo er dann seine Gemahlin Elisabeth von „Metsch zum Erben bestimmt, und sie für fünf Jahre „nach seinem Tod zur Bürgerin gemacht, mit allem „Land, daß er habe und noch gewönne, daß sie da= „mit der Stadt gehorsam, gewärtig und hülflich sey. „Hinwieder soll Zürich diese Bürgerin schirmen und „schützen mit aller Hülf. Doch hat sich der Graf „vorbehalten, diese Ordnung zu ändern und andere „Erben einzusetzen; aber diese sollen ebenfalls geloben, „das Burgerrecht fünf Jahre zu halten, oder länger, „wenn sie wollen. Er will auch allen Amtleuten be= „fehlen, daß sie der Frauen zu diesem Burgerrecht „allen Gehorsam leisten. Stürbe die Frau vor dem „Grafen, dann wolle er uns andere Erben geben, „die in die Obliegenheit der Frauen eintreten. Stürbe „er, und änderte vorher nichts mit den Erben, so „soll es dabey bleiben, daß die Frau Erb sey, und „Alles das übernehme, was er in seinem letzten Bur= „gerrechtsbrief verheißen habe". Der Brief ist geben auf unserer lieben Frau Abend, als sie geboren war. Eine andere Urkunde findet sich, welche kürzer das Gleiche enthält, zur Vorzeigung wichtiger, wo von der Frauen, als einziger Erbin aller Länder, aller Städte, Vestinen, Thäler, Land und Leuten, und ihrem übernommenen Bürgerrecht, und alle dem, was dasselbe fordert, die Rede ist. Der Brief ist ge= ben und versiegelt wie der vorige. Nun wäre freylich eine Urkunde von der Art, von Friedrich selbst, noch kräftiger gewesen, die vielleicht aber nicht zu erhalten war; und die Wittwe selbst nach seinem Tod wieder=

rief diese Verhandlungen nicht. Jene Urkunde ist übrigens in einer weitschweifigen Sprache mit allen Umsichten und Blicken auf jede Fälle und mit vieler Kraft abgefaßt. Aber da strandete die Begierde der Stadt. Eine Frau war zu schwach, in diesem Wirbel von Bestrebungen, Absichten, Trieben und Widerstand auszuhalten.

(1434.) Ob des Kaisers unterweiliges Bedürfniß an Geld allein, oder der Stadt größerer Aufwand zugleich, neue Bestimmungen erforderte, vielleicht beydes zusammen — einmal der Kaiser erhielt 3000 fl. als Darlehn; und da der Bau von Kyburg immer mehr verlangte, erlaubte derselbe unserer Stadt noch 1000 fl. daran zu verwenden, mithin die sämmtlichen 4000 fl. wiederum auf die Grafschaft Kyburg zu schlagen, oder auf andere Pfänder zu setzen, so daß einst bey der Losung, die aber nie geschah, diese 4000 fl. mit in Anschlag kommen mögen. Dann thut er die Gnade hinzu, daß die Losung die nächsten 20 Jahre von jetzt an nicht geschehen soll. Geben zu Ratolfszell am St. Urbanstag.

Da Beringer von Hohenlandenberg, seßhaft zu Frauenfeld, sich weigerte, die Herrschaft Andelfingen, als ein Pfand, das zu Kyburg gehört (nach des Kaisers Verwilligung, die er uns gegeben hatte, alle diese Pfand aufzunehmen), lösen zu lassen, hatte der Kaiser noch die Mühe genommen, die Stadt und den von Landenberg gegen einander zu verhören, und ihre Gründe zu untersuchen. Da er nun die von Zürich überwiegend fand, so befahl er dem von Landenberg ernstlich und fest, denen von Zürich,

eines weisen Raths, der bey ihnen zu finden sey. Daß sie nach Friedrichs von Tockenburg Verlassenschaft strebten, dazu ermunterte sie so vieles Gelingen, viel Gutes, das er ihnen und sie ihm gethan, und die von grauem Alterthum her mit diesem Haus immer unterhaltene vertrauliche Freundschaft. Warum sollten denn wir, die, vom XII. Jahrhundert her, mit diesem Haus in engester Verbindung stuhnden, nun dann, wo es ausstirbt, nicht auch etwas nach dem Tode des Letzten zum Andenken von seinen vielen hinterlassenen Ländern erhalten? Allein die weise Vorsehung leitete es anders. Da schon eine Last des Neids auf uns lag, und das Glück uns so begünstigt hatte, mußte auch trübes, dunkles Verhängniß uns treffen, und herabstimmen, was zu laut ertönte; und die Macht des ganzen Vereins mußte uns demüthiger machen. Denn Andere glaubten, weiter heraufzurücken von den obersten Gegenden unsers Sees, die schon unser waren, dem Flusse nach, der von Glarus her in unsern See fällt, wäre zu viel zu dem schönen Land hinzugethan, das wir schon hatten. 'Mir ist indessen wirklich bange, die schweren Ereignisse von mehr als zehn Jahren mit Wahrheit, auch wenn die Unsern fehlten, zu beschreiben.

In diesem Jahr starb der Burgermeister Felix Manneß, aus dem alten immer beliebten rühmlichen Hause. Er stand sieben Jahre lang in dieser Würde; drey Jahre neben Glentner und vier Jahre neben Stüßi. In allen diesen Jahren und auch vorher sein Name bey keiner Urkunde oder Verhand-
mals zum Vorschein; dennoch saß er schon

gehabt, nahm unser Land jedes Jahr in seinem Umfange zu mit bescheidenem Erwerb; kein schweres Verhängniß trübte das Land. Das, was mit der Stadt Zug und ihren Aemtern vorgegangen, war mehr jugendliches Aufbrausen, das bald gestillet ward, als Gefahr. Daß Appenzell überwiegende Kräfte dargestellt, in vielen Jahren, traf uns nicht, und verschaffte uns vielmehr angesehene Bürger, die bey uns ihren Schirm suchten, und fanden. Das kräftige Volk hatte daneben einen Anführer, der, geschickt in jeder Uebung des Kriegs und von schnellem Blicke, die eigne Rache mit ihrer tapfern Hand ausübte, und ward dann noch von den Höhen begünstiget, wo jeder Anfall zehnfach sich verstärkte. Die Kirchenversammlung in unserer Nähe, und Kaiser Siegmunds unauslöschlicher Haß gegen Friedrich von Oestreich, gaben uns eine mäßige Eroberung, die aber nie unsere Sache war; das Größere theilten wir mit den Eidgenossen, deren Hülfe wir nöthig hatten, weil Badens Eroberung die größte, härteste Anstrengung erforderte. Aber was uns an Eroberungen abgieng, das ersetzte bescheidener Erwerb, durch nie entstehendes Vermögen des Staats, und Kaiser Siegmunds nie fehlende Huld, die wir auch durch treues Entgegengehen gegen seine Absichten und seine Bedürfnisse zu unterhalten wußten. Deßnahen war er wirklich huldreich gegen uns, und seine Befehle zu unserm Beßten wichen nur ein einziges Mal ab, wo man es nicht vermuthet hätte. Dabey hatten die Landesväter damaliger Zeit, die den Staat leiteten, das größte Lob gerechter Männer, getreuer Friedensstifter, und

eines weisen Raths, der bey ihnen zu finden sey. Daß sie nach Friedrichs von Tockenburg Verlassenschaft strebten, dazu ermunterte sie so vieles Gelingen, viel Gutes, das er ihnen und sie ihm gethan, und die von grauem Alterthum her mit diesem Haus immer unterhaltene vertrauliche Freundschaft. Warum sollten denn wir, die, vom XII. Jahrhundert her, mit diesem Haus in engester Verbindung stuhnden, nun dann, wo es ausstirbt, nicht auch etwas nach dem Tode des Letzten zum Andenken von seinen vielen hinterlassenen Ländern erhalten? Allein die weise Vorsehung leitete es anders. Da schon eine Last des Neids auf uns lag, und das Glück uns so begünstigt hatte, mußte auch trübes, dunkles Verhängniß uns treffen, und herabstimmen, was zu laut ertönte; und die Macht des ganzen Vereins mußte uns demüthiger machen. Denn Andere glaubten, weiter heraufzurücken von den obersten Gegenden unsers Sees, die schon unser waren, dem Flusse nach, der von Glarus her in unsern See fällt, wäre zu viel zu dem schönen Land hinzugethan, das wir schon hatten. Mir ist indessen wirklich bange, die schweren Ereignisse von mehr als zehn Jahren mit Wahrheit, auch wenn die Unsern fehlten, zu beschreiben.

In diesem Jahr starb der Burgermeister Felix Manneß, aus dem alten immer beliebten rühmlichen Hause. Er stand sieben Jahre lang in dieser Würde; drey Jahre neben Glentner und vier Jahre neben Stüßi. In allen diesen Jahren und auch vorher kommt sein Name bey keiner Urkunde oder Verhandlung jemals zum Vorschein; dennoch saß er schon

22 Jahre im Rath, als er zu dieser Würde erhoben wurde. Man ehrte vermuthlich an ihm das Alter und sein edles Herstammen; den schweren Zeiten, die nachher einbrachen, entgieng er. Rudolf Meiß ward an seiner Statt Burgermeister.

Sechstes Buch.

Sechstes Buch.

(1435.) Da wir nun in die große Fehde, in den bedauerlichen Krieg eintreten, der die ganze Eidgenossenschaft in ihrem Innersten erschüttert und beynahe zerstört, und unsere Stadt dem ganzen Widerstand des übrigen Vereins lange zum Verderben ausgesetzt hat, so hoffe ich, daß in unsern Tagen kein widriges Gefühl daher entspringen werde, wenn wir schon die schwächern Thaten, die hin und wieder bald auf der, bald auf dieser Seite, und sollte es von unsrer eignen Stadt seyn, mit unumfangner Freymüthigkeit, wie sie das Heiligthum der Geschichte erfordert, nicht hinterhalten werden. Vor und nach haben die gleichen Stände, die gegen einander feindselig waren, von edler Treue und lieblicher Gesinnung unerloschne Beweise gegeben, die das schwächere Benehmen in so anreizenden Zeiten mehr als ersetzen.

Zum Unglück für den ganzen Verein, und besonders für unsere Stadt, traf das Absterben des Grafen Friedrichs von Tockenburg in eine Zeit von vielen kühnen Unternehmungen ein, wo Kaiser Siegmunds Haß gegen Friedrich von Oestreich und der Kirchenversammlung von Constanz leichtes Entbinden der Gewissen, die zuerst widerstrebenden Eidgenossen mit unabläßigen Befehlen verleitet hatten, Eroberer von vielen Ländern zu werden. Von da an hatte die Begierde nach Land und Leuten sich aller Stände be-

mächtigt, so daß sie die Vermehrung und Erweiterung ihrer Grenzen für den beßten Gegenstand ihrer Wünsche und Bestrebungen ansahen, dieselben immer dringender unterhielten, und damit nie gesättiget wurden. Deßnahen die schon lange genährte Absicht auf das Land, das bald von dem Besitzer ohne leibliche Erben zurückgelassen werden sollte. Zürich war diese Aussicht zu Vermehrung ihres Gebietes nicht zu verdenken, da das Haus Tockenburg, das jetzt erlosch, vom grauen Alterthum her bis auf diesen letzten Grafen immer die innigste Freundschaft mit unserer Stadt unterhalten, derselben ausnehmende Gefälligkeiten zu jeder Zeit geleistet, und, nach Beschaffenheit der Kräfte, nicht unwichtige von uns, auch erst kürzlich, bey der Belagerung von Feldkirch, erhalten hatte. Da sollte es, dachte man, nicht so entfernt von Billigkeit seyn, aus diesem großen Nachlasse, der doch nicht beysammen blieb, Einiges zu erwerben; dann sah es der Linth nach aufwärts fast noch das einzige Ziel übrig, wo es noch seine Wünsche hinrichten konnte, und wo des Grafen oft so günstige Gesinnung es hinzuweisen schien. Hingegen war unser Land, ich verhalte es nicht, schon den Grenzen von Schwyz und Glarus genahet; und wenn diesen Ständen noch etwas zu erwerben übrig blieb, so mußte es ebenfalls an diesen beyden Ufern der Linth geschehen. Dahin zielten auch ihre Absichten und das Landrecht, das der Graf mit Schwyz gemacht, welches dem Burgerrecht, so er mit unsrer Stadt schon viel früher geschlossen, zum Gegensatz diente, so daß den beyden Ständen Zürich und Schwyz das gleiche Versprrchen

gethan ward, und die Tockenburgischen Burgen und Vesten beyder offne Häuser seyn sollten. Auch der Vorzug der einen oder der andern dieser Verbindungen ist schwankend und widersprechend ausgedrückt. So ward z. B. dem Stand Schwyz ein Landrecht mit Tockenburg zu machen mundlich verheißen, was nicht zu klar vor aller Augen da steht. Menschliche Schwachheit ist es, wo man unüberwindliche Begierde nach einer Sache hat, die dem andern auch äußerst angenehm wäre, daß man darüber sich entzweyet. Das war die Lage der Eidgenossenschaft überhaupt, und der beyden bald streitenden Theile gegen einander.

Betrachten wir nun den Erblasser, den Grafen Friedrich selbst, seinen ganzen Nachlaß, seine Erben alle, und die thätigsten Führer dieses langen Kampfs, so werden die Folgen davon sich noch deutlicher ausheben lassen.

Sehen wir zuerst auf den Besitzer des großen aber zerstreuten Landes selbst, der, wo er weiser gehandelt, und die den Erben nicht so wohl gelegene Lande unter die mit ihm zunächst durch Burgerrecht und Landrecht verbundene Stände durch Schrift, wie er es hätte thun können, abgetheilt hätte, so viel Streit hätte vermeiden können. Aber tiefe Weisheit war nicht bey ihm, sondern nur schwacher schwankender Sinn; er gab sich dem gefälligen Nachbar hin, heute dem, morgens einem andern mit gleichem Vertrauen, uneingedenk empfangener Gefälligkeiten oder früherer Versprechungen. So wenig war man seiner Gunst, seiner Maaßregeln sicher. In

Urkunden, die nicht verborgen bleiben konnten, versprach er Zürich und Schwyz, deren Eifer gegen einander er zum Voraus sehen konnte, jedem gleich offene Zuflucht in seinen Städten, Burgen und Vesten, also etwas so Wichtiges in entstehender Entzweyung. Ob er hart gewesen gegen seine Angehörigen, wie man sagt, davon zeigen sich nur wenig Spuren. Unfestigkeit in den Entschlüssen macht oft verlegen, und in Verlegenheit ist man eher dem Zorn ausgesetzt und hartem Thun. Er brauchte auch keine Streitsache bey uns verloren zu haben, die ich am Ort, wo die Urtheile eingetragen sind, nicht finde; noch daß Stüßi's Sohn an seinem Hof unartig war, um am Ende, von nahen Freunden belagert, von eignen Dienern mißleitet, der Stadt Zürich weniger geneigt zu seyn.

Was seinen Nachlaß betrifft, so war derselbe reich und groß, aber zerstreut: Einige Länder berührten die bisherige Eidgenossenschaft, und waren eben das Ziel der verschiedenen Stände derselben; andere lagen am Rhein über denselben hin, bis tief in Rhätien hinauf. Die Grafschaft Tockenburg und die Herrschaft Uznach waren des Hauses Stammgüter, andere waren erobert von seinen Vorfahren. So die Güter in Bündten. Feldkirch mit seinen vielen Zugehörden hatte er wenige Zeit vorher erobert. Sargans, Windeck, Wesen, Gaster hatte er von Oestreich pfandweise inne. So verschieden im Werth und Recht, in der Lage, in der Art der Eroberung, so zerstreut, war Alles.

Nun fragt sich, wer waren die Erben dieser verschiedenartigen hinterlaßnen Länder? Natürlich war

die Ansprache der Wittwe, Elisabetha von Metsch; aber ihr ward kein Antheil ausgemittelt. Dann waren Erben da, von våterlicher und mütterlicher Seite des Grafen. Von våterlicher Seite Hildebrand und Petermann von Raron; von mütterlicher Folge Graf Wilhelm von Montfort von Tetnang, Wolfrat von Brandis, Frye, Thüring von Aarberg, Herr zu Schenkenberg und Heinrich von Mohren, alle von Adel, die einander kaum kannten, zerstreut in ihren Sitzen, wie das Land, das sie zu theilen hatten. Ein jeder hatte Absicht auf dieses oder jenes Stück Gut; für die Andern unbekümmert, wenn er nur seine Absicht erreichte. Von diesen Erben allen sollte Zürich die Losung der Pfande begehren, die ihm der Kaiser Siegmund vergönnte, und worüber der verstorbene Graf dasselbe an die Erben gewiesen hatte. Aber Zürich nahm keine Rücksicht auf diese Erben, unterließ das erste, so håtte geschehen sollen, und hielt sich an die Wittwe, die allein es nicht thun konnte und wollte, und eben so schwankend war als ihr Gemahl.

Und wer waren denn die eigentlichen Führer des Kampfes bey beyden streitenden Theilen, die in dieser langen Fehde sich maßen? Zürich hatte seine bescheidenen Führer verloren, die mit Klugheit und Vorsicht, ohne viel Aufsehen zu machen, den vermehrten Wohlstand zu befördern die Gewandtheit hatten; aber mit jeder Zunahme wurde die Sache schwieriger und erregte mehr Neid. Man mußte den Eidgenossen sagen, man habe Kyburg und Grüningen erworben, um Oestreich weiter von den Grenzen wegzubringen. Lange schon war, im Stillen der Wunsch unterhalten

nach einem Theil von dem Tockenburgischen Nachlasse, und darauf Vieles zubereitet. Aber das auszuführen, traf das schwere Geschäft den Burgermeister Rudolf Stüßi, der schon in andern wichtigen Erwerbungen glücklich gewesen. Dieser, von Glarus abstammend, kam in früher Jugend nach Zürich, wurde durch seinen Verstand zu wichtigen Geschäften gezogen, und darin geübt, von Kaiser Siegmund zu Rom, vielleicht mehr als Andere geehrt, und mit seinen Gefährten zum Ritter geschlagen. Er war ein Mann von tiefer Einsicht, hoher ansehnlicher Gestalt, viel umfassenden Geistes — wo eine Absicht gestrandet, mit einer andern bereit, mit Klugheit und Beredtsamkeit geschickt, die einheimische Berathung in jeder Versammlung, auch der ganzen Burgerschaft, zu leiten, und der Alles konnte und übte, was da den Sieg verleiht; ein Mann von Muth, und, wenn er den schon nicht aller Orten gleich bewährte, dennoch tapfer in Gefahr; ungern da in der Höhe gesehen, wo sein eigentliches Vaterland nicht war, von denen, die von Alters her daher stammten.

Ihm gegenüber stand Ital Reding von Schwyz, aus einem zu bewundernden Geschlecht, das, wie kaum eines, vom grauen Alterthum bis auf unsere Zeiten immer mit großen Männern glänzte. Mehr als einmal ward er neben unsern Vorstehern erbeten, Frieden und Verträge zu stiften, und bey der Auskunft wegen Steinhausen mit dem Stand Zug war er von uns gewählter erster Schiedsrichter; von Begierde glühend nach Land und Leuten, die er seinem Stand erwerben könnte; vielleicht ermuntert zum

Kampf gegen Zürich; ein Mann von Geist, thätig, unverdrossen seine Absicht verfolgend, mit schnellem gutem Rath, mit allen Künsten der Beredtsamkeit, mit eilenden Reisen, mit Zudringen bey Herzog Friedrich, der das Feuer heimlich anscheuerte bey den Erben von Tockenburg, die seinen Absichten immer günstig waren, und bey dem Land selbst; einverstanden mit seinen Miträthen, des ganzen Beyfalls der Landsgemeinde sicher, die er mit kraftvollem Worte leitete; im Krieg nicht unerfahren, muthig durch vieles Thun und Widerstand und Gelingen, nahe am Ende zu hart, und zuletzt unerbittlich grausam.

So war die Lage der Dinge und der Gemüther, als der unselige Krieg sich erhob, den ich nun, so kurz und eingeschränkt wie möglich, beschreiben werde.

Aber eine warnende Naturbegebenheit — wenn man sie nur so betrachtet hätte — ereignete sich in dem Jahr, erschütternd für jedes fühlende Herz. Am Abend des 4. Merz versanken die zwey untersten Reihen Häuser in der untern Stadt Zug in den daran gestoßenen See, so daß nur Wenige, die ihre Häuser schnell verlassen konnten, gerettet wurden, und über 60 Menschen mit ihren Wohnungen und ihrer ganzen Habe unerrettbar in dem Wasser ihr Grab gefunden haben. Zürich eilte mit seinen immer in Bereitschaft gehaltenen Werkzeugen, aus der Tiefe des Sees Leichname und Güter herauszuheben, das Mitleiden über dieses traurige Ereigniß ihren werthen Eidgenossen zu bezeugen und die Höchstbetrübten wieder aufzurichten. Aber wie kömmts, daß der Schauer und das Entsetzen, die in alle Gemüther drangen, diese laut

und weit redende Stimme der Hinfälligkeit und Zergänglichkeit der menschlichen Dinge, nicht mehr Liebe und Nachsicht gegen einander, mehr Trieb zum Frieden und Eintracht, mehr Ueberzeugung, wie unbedeutend und ungewiß alles Glück, alle Erwerbung und Besitz der Menschen ist, bey den Eidgenossen, den nächsten Zeugen dieses Zufalls erreget hat? Aber wer kennt die Leidenschaft nicht, wenn sie einmal entzündet ist, und wie auch die größte Erschütterung der Gemüther nichts über dieselbe vermag? Nur eine Frau von Zug empfand dieses, die zu den Arbeitern, die um die Stadt Zug eine neue Mauer aufrichteten, in Gegenwart vieler Umstehenden sagte: „Was macht ihr da für eine neue Mauer? Aber Zürich, euere alte Vormauer, die wollet ihr niederreißen? Ist nicht schon genug Jammer vorhanden?"

(1436.) Den letzten Aprill starb Graf Friedrich von Tockenburg, dessen Abbildung oben schon geschehen, der Beherrscher so vieler Länder, der ein Freund unserer Stadt, wenigstens für einige Zeit war; der, hätte er mehr Festigkeit in seiner Seele gehabt, und sich also nicht einem jeden Eindruck hingegeben, unendlich Vieles vermieden, und mit würdiger Bestimmung, ohne jemand Unrecht zu thun, sich den Dank der Nachwelt erworben hätte!

Natürlich war es, daß nach des sel. Grafen Hinschied sich bey seiner Begräbniß alle Erben einfinden würden. Wie leicht wäre es da Zürich gewesen, die Losung der drey Herrschaften, die der Kaiser Siegmund ihnen vergönnt, bey sämmtlichen Erben zu suchen! Aber es geschah nichts. Sonst hielten die

Erben vorläufige Unterredung über das Verlassene; aber sie trafen einander nicht. Die Wittwe, welche die ganze Verwaltung wenigstens für eine Zeit, wo nicht für immer sich vorbehalten wollte, fand kein Gehör, und hatte nicht Kraft, die Forderung zu vertheidigen. Sie klagte es dem Kaiser Siegmund, der aber, weder für sie noch für Zürich, die Pfänder, die er selbst gegeben, auszulösen, nicht das Geringste that und keinen Einfluß mehr hatte. Bey dieser ersten Zertrennung der Erben ließen sie, ob aus Zorn, oder Unachtsamkeit, oder aus Absichten, in den Landen, die an die Eidgenossenschaft stießen, keine Verwaltung höherer Art anstellen, sondern überließen diese Länder, Tockenburg und Uznach, Sargans mit Windeck, Wesen und Gaster, den Hauptleuten und Räthen aus dem Volk. So gehet es bey Erben von fernen Graden, die einander nicht kennen, denen das Land gleichgültig war, und die sich nicht verstehen konnten. - Nun diese Nichtbeherrschung gedachter Lande war eine große Quelle vielen Unglücks; denn sich selbst überlassen fielen die Leute auf verschiedene Einfälle und Wünsche nach eigner Freyheit, oder hatten ungleiche Neigungen zu dem oder diesem Stand der Eidgenossen, und gaben Anlaß zu verschiedenen Einwürkungen derselben; und zuletzt gaben einige dem Herzog Friedrich einen Wink zur Einlösung.

In einer solchen Anwandlung verschiedener Begehren kamen also die von der Stadt Sargans, und einiger Dörfer umher, auf den Gedanken, den Herzog Friedrich von Oestreich zu erbitten, daß er sie wieder von den Erben zurücklösen sollte; dessen waren die

Erben nicht unzufrieden. Da ließ er Sargans, die Herrschaft mit Windeck, Wesen und Gaster, von den Erben ablösen. Da Zürich nichts davon wußte, hatte es sich bey Erwerbung von Greplang, einer kleinen Herrschaft, nach und nach großen Anhang in dem Sarganserland erworben, wie wir unten sehen werden. Das gab Anlaß zu dem Krieg der Stadt Zürich mit dem Herzog wegen Sargans, und machte diesen Fürsten den beyden Ständen Schwyz und Glarus geneigt zu vielen Machenschaften und Verbindungen, die Zürich höchst widrig waren und die allmählig eingeleitet wurden.

Indessen ging die Gräfin auf Zürich, wo ihr ein Vogt gegeben wurde oder sie sich selbst wählte, der Freyherr von Metsch. Hier erneuerte sie, mit Rath dieses Vogts, das Burgerrecht ihres verstorbenen Gemahls mit Zürich auf fünf Jahre. Ihr dortiger Aufenthalt war für die Einwohner und Einwohnerinnen eine Aufgabe, bey ihrer Trauer die Mäßigung der Vergnügungen zu finden, durch welche dennoch ihr Aufenthalt angenehm zu machen wäre, und bey ihrer schwankenden Gesinnung einiges Mißvergnügen auszuweichen. Man hätte sie leicht mit zu viel Ehre, die man sonst gerne Fremden erweist, übersättigen oder mit Zurückhaltung mißvergnügt machen mögen. Doch sagt die Geschichte nicht, daß sie mit ihrem Verweilen in Zürich unzufrieden gewesen. Aber bald ward sie nach Feldkirch berufen, um eine neue Unterhandlung mit den Erben in Beystand ihres Vogts vorzunehmen. Da ging es eher noch härter zu, als vorher, so daß sie genöthiget ward, eine Gesandt-

schaft von Zürich zu verlangen, die ihr in den Personen des Burgermeister Stüßi's und Rathsherr Jakob Brunner's, eines der verständigsten und rechtschaffensten Rathsglieder, und des Stadtschreibers Grafen zugesendet wurde, welche ihr aber wegen dem immerwährenden Zusammenstimmen der übrigen Erben wenig helfen konnte. Bey diesem Anlaß gab die Gräfin, aus Dankbarkeit für die Verwendung der Gesandten, ihre gütige Aufnahme in Zürich und willfährige Entsprechung ihrer Bitten die Versicherung, die Herrschaft Uznach unserer Stadt zu übergeben; nur bäte sie sich noch die Nutzung davon aus, so lange sie lebe. Uznach war ein altes Stammgut der Grafen, und der Stadt Zürich desto angenehmer, weil es viele Ereignisse des Alterthums ins Gedächtniß brachte. Von Feldkirch ging die Gräfin auf Meyenfeld, wo sie sich mit ihrem Gemahl oft verweilte, da es eine der angenehmsten Gegenden in Bündten ist. Alsdann schloß sie mit Zürich ein eigenes Burgerrecht für ihre Lebenszeit. „Sie klagt darin über die harte Behand„lung ihrer Verwandten, ihrer Miterben. Da sie „nun so gedrängt sey und mehrern Schirm nöthig „habe, sey sie die Verbindung eingegangen. Sie „verspricht in jedem Falle Hülfe, und mit ihren Be„sitzungen allen so beyzustehen, daß sie offne Häuser „der Stadt seyn sollen". Das Ganze ist von ihr, von ihrem Vogt und von ihrem Oheim gesiegelt den 29. Oktober. An gleichem Tage machte sie durch eine Urkunde die gleich vorgenannte Schenkung: „Auch nicht ohne schwere Klage über gegen sie verübte Gewalt; gedenkt darin der Dienste, die sie und ihr

Gemahl von Zürich erhalten; daher sie dann eben derselben die Stadt und Veste Uznach, den Uznacherberg und daß Dorf Schmerikon übergiebt, und sich lebenslänglich die Nutzung von dieser Herrschaft vorbehält, aber zugiebt, daß die Leute schon jetzt der Stadt Zürich schwören, derselben hülflich und gehorsam zu seyn, und daß nach ihrem Tod die ganze Nutzung der Stadt zufalle". Ob sie damals in Mayenfeld verblieben oder nach Zürich zurückkehrte, ist nicht zu bestimmen. Die von Zürich glaubten übrigens, aller der drey Herrschaften, die ihnen Kaiser Siegmund zu lösen bewilliget, sicher zu seyn; deßnahen wollten sie Uznach, als den Eintritt in diese Herrschaften, zuerst erhalten. Auf diese Schenkung der Gräfin hin (die von den übrigen Erben, so ungut gegen dieselbe sie auch gesinnet waren, dennoch nie widersprochen oder von Zürich zurückgefordert worden) wollte dieses letztere, durch Gesandte, die Leute von Uznach den Eid der Treue schwören lassen; aber sie waren vdn dem genossenen eignen Gewalt und von dem Einflusse näherer Stände so eingenommen, daß sie den Eid zu leisten versagten. Wenn Stüßi, der an der Gesandtschaft Spitze stand, vom Zorn sich zu ungeziemenden Reden hinreißen lassen, so hätte das nicht eine so genaue Anzeige in der Geschichte verdient; aber besser wäre es gewesen, wenn man mit einer Besatzung, wie Schwyz hernach that, sie gehorsam zu machen gesucht hätte; aber man scheuete, einen so harten Schritt zu thun. Nachher ward uns doch im Rechtsspruch vorgeworfen, wir hätten Uznach nicht in Gewehr und Gewalt gesetzt.

Da nach dem Vorgegangenen leicht abzunehmen war, daß die beyden Triebe nach Vermehrung der Länder aus dem Tockenburgischen Nachlaß eher harte Unfälle herbeyführen als vermeiden würden, kamen Gesandte von Bern mit denen von Schwyz, die sie dazu aufgefordert, nach Zürich vor den Großen Rath, und trugen, zu Vermeidung alles Streits, eine Gemeinschaft über einiges von dem Grafen zurückgelassene Land an, da beyde Stände Verbindungen mit demselben vorzuweisen hätten, die dahin führten. Nach weiser Berathung gab der Große Rath die Antwort: Wenn der Stand Schwyz die ganze March in Gemeinschaft setze, so wollte Zürich mit den Pfandschaften, die sie vom Kaiser erlangt, auch Gemeinschaft machen, sofern die halben Kosten, die darüber ergangen, ihnen vergütet würden; oder wenn Schwyz das nicht wollte, so möge jeder Stand das Seinige behalten, und, was beyde weiter gewinnen würden, mit einander theilen. So sicher glaubte Zürich das, was es Pfandschaften nannte, zu besitzen, daß es dieselben den von Schwyz schon erworbenen Ländern gleich hielt und vergaß, daß dieselben auch von den Erben eingelöst werden mußten, die es nie zu früh dafür belangen konnte, und doch so lange unterließ dafür anzugehen, auch von der Wittwe, wenn sie die als alleinige Erbin erkannten, die Einwilligung zu suchen. Jener Vorschlag nun schien selbst den Bernerischen Gesandten zu gefallen; aber anstatt eine freundliche Antwort an uns abzugeben, versammelten sich die Stände Schwyz und Glarus zu Lachen, und machten unter sich aus, das Land Tockenburg, viel-

leicht weiter noch die Pfandschaften, die Zürich in Ansprach nahm, in Landrechte aufzunehmen, die dann leicht in Herrschaft umzubiegen wären, da dieses die Absicht damaliger Zeiten bey den Land- und Burgerrechten meistens war; darum kam keine richtige Antwort über das Vorgeschlagene nach Zürich.

Da unterzwischen die Beeidigung von Uznach, und die Erwerbung, welche Zürich erhalten, ungleich angesehen ward, sandte man an die andern Stände eine Botschaft, den wahren Gang der Sache zu berichten, den allenfalls erhaltenen unstatthaften Bericht zu widerlegen und den darob geschöpften Unwillen auszulöschen. Aber hätte nicht zugleich eine festere Besitznahme, deren Mangel man uns nachher vorwarf, erfolgen sollen?

Man fertigte auch Gesandte an den Stand Schwyz selber ab, um gütliche Wege zu versuchen. Diese stellten nämlich dem Rath daselbst vor: Wie sie, die Gräfin, wegen vielen Diensten, so die Stadt ihrem Gemahl und ihr selbst erwiesen, und noch erweisen könnte, die Herrschaft Uznach, mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzung, ihrer Stadt geschenkt; das habe sie urkundlich mit ihrem Vogt und Oheim besiegelt; darüber, hoffe Zürich, werde niemand dasselbe bekümmern oder bedrängen, und wenn das von jemand geschehen sollte, ersuchen sie die von Schwyz, als ihre werthe Verbündete: Da ihre Vorfahren die Stadt so willig in den Bund aufgenommen, und dieselbe deßwegen viel gelitten habe, nicht nur in Kraft der ewigen Bündnisse Zürich gegen jede Bedrängniß zu helfen und beyzustehen, sondern auch kräftig Alles

abzuwenden, was zu einigem Mißvergnügen unter so nahen Verbündeten Anlaß geben möchte; ihre Stadt wolle in allen Fällen mit aller Beflissenheit das vergelten. Die von Schwyz sollten doch nicht glauben, daß Zürich wider seine Eidgenossen sich stärken wollte; denn Alles, was ersteres hätte, sey in ihrer Noth zu Hülfe und Beystand bereitet. Auch das soll ihnen keine Mühe machen, daß Zürich ihnen zu nahe trete, und daß sie einiges Ungemach daher zu erwarten hätten; wir hätten uns immer mit alter Freundschaft und Treue gegen sie benommen, und würden es immer thun. „Gönnet uns denn", sagten sie, „dieses übergebene Land aus einem Haus, das schon von den ältesten Zeiten an mit unserer Stadt in beßter Freundschaft gelebt, und vertheidigt dieses neue Geschenk, das kein Erbe widerspricht, so wird es uns zur wahren Verpflichtung, und der ganzen Eidgenossenschaft zur sichern Ruhe gereichen". Die Antwort war: Die Sache sey wichtig, und dermalen nur wenige Glieder des Raths vorhanden (es waren aber über vierzig zugegen); man wolle bey größerer Versammlung es an die ganze Gemeinde bringen und ihre Antwort ertheilen. Aber da Schwyz mit Glarus schon so weit sich verbunden, blieb die Antwort zurück.

Indessen hatten einige ansehnliche Gemeinden aus der Herrschaft Sargans (die Stadt daselbst und noch einige andere Orte hielten sich an den Grafen von Werdenberg, der dem Herzog Friedrich von Oestreich das Land als Pfand abgelöst oder es in seinem Namen verwaltete) um ein Landrecht bey unsrer Stadt angesucht. Ob die Verwaltung der Herrschaft Gräp-

lang, die Zürich damals besaß (wie wir aus dem Streit des Grafen Friedrichs und unsrer Stadt mit dem Stand Glarus und dem Urtheil darüber vernommen haben), zu diesem Ansuchen Anlaß oder Trieb gegeben, oder ob es ein eigner Wunsch der zustimmenden Gemeinden war, darüber finden wir keine befriedigende Auskunft. Genug, ein großer Theil von Sargans verlangte ein solches Burgerrecht. Es ward auch mit den Abgeordneten des Landes beschlossen und in Schrift verfaßt, wie es damals üblich war; und Freytags vor Weihnacht sandte Zürich eine angesehene Botschaft ins Land, das ausgemachte Burgerrecht zu beschwören. Daß Herzog Friedrich und der Graf von Werdenberg, sein Pfandher oder Verwalter, das ungern sahen, ist zu vermuthen. Aber ohne Widerstand ging Alles seinen ungehinderten Gang. Die weitläufige Urkunde dieses Burgerrechts übergehe ich, da das Werk doch keinen Bestand hatte.

Aber an gleichem Tag ging eine doppelte Gesandtschaft von jedem der beyden Stände Schwyz und Glarus, Ital Reding an ihrer Spitze, in das Land Tockenburg, nachdem sie die Leute auf diesen Tag nach Wattweil berufen hatten. Von diesen, die aber bey Weitem nicht alle vorhanden waren, forderte der erste Gesandte, Ital Reding, den Zutritt zu einem Landrecht, das ihr ehmaliger Landesherr einzugehen den Ständen Schwyz und Glarus bewilliget habe, und trägt ihnen angenehm den Hauptinhalt eines solchen Landrechts vor: Daß es nur zum Schirm beyder Theile gereiche. Da sie ihren vorigen Beschützer verloren, und noch keinen andern hätten,

so sey das für sie in allen Zeiten eine wahre Wohlthat. Dann trat er in die Artikel ein, und stellte sie als erwünscht für sie dar, dabey sie nicht die geringste Sorge hätten. Sie baten sich eine Bedenkzeit aus, da sie in dergleichen Handlungen nicht erfahren wären. Aber als sie lange zögerten, traf Jtal Reding mit aller Macht seiner kraftvollen Beredtsamkeit auf sie zu, daß sie nicht widerstehen konnten. Da wurden die zweyten Gesandten jedes Standes abgeordnet, in jeder Gemeinde den Eid auf das schon verfaßte Landrecht einzunehmen. Das Land fand sich beehrt, mit zwey freyen Ständen in gleiche Verbindung zu treten, und zog in spätern Zeiten dasselbe als ein großes Vorrecht an.

Die ersten Gesandten wandten sich hierauf noch zu einem eben so wichtigen Unternehmen hin. Da nämlich die beyden Stände, denen nichts entgieng, was zu ihrem Endzweck führen konnte, und die bey jedem neuen Ereigniß sogleich zu neuen Schritten sich gefaßt hielten, vernommen hatten, daß Herzog Friedrich die Pfandschaften alle, die Graf Friedrich von Tockenburg besessen hatte, wieder an sich gelöst hätte, wurden Gesandte sogleich nach Jnspruck zu dem Herzog abgeschickt, die ihn ersuchten, Schwyz und Glarus die Gnade zu thun, ein Landrecht mit den Leuten von Windeck, Wesen und Gaster aufrichten zu lassen. Vielleicht verhielten sie nicht, daß sonst Zürich, dem sie von dem Kaiser verheißen waren, diese Herrschaften an sich bringen könnte. Der Herzog aber war böse auf Zürich, wegen Sargans und des Kaisers Ungunst, da Friedrich meinte, sie seye von Zürich

angefacht worden, indem er sie so begünstigte. Einmal der Herzog bewilligte, nach langem Flehen, den beyden Ständen, ein Landrecht auf 30. Jahre mit Windeck, Wesen und Gaster aufzunehmen. Und nun waren die ersten Gesandten dieser ansehnlichen Gesandtschaft, die mit Tockenburg das Landrecht eingeführt, auf der Straße, die drey Herrschaften nach Vergünstigung des Herzogs in Eid zu nehmen, der nicht aller Orten so willig, sondern an einigen nur mit Widerstreben geschah, weil sie mehr Anmuth für Zürich hatten. So viel ward an Einem Tag gegen einander Widriges gethan.

Diese abgesönderte Handlungen, an gleichem Tag, von beyden streitenden Theilen unternommen, erbitterten beyde nicht wenig. Die Verbindung der Stadt Zürich mit Sargans, das sie einmal für sich zu gewinnen hofften, sahen Schwyz und Glarus mit neidischen Augen an; und Zürich bemerkte nicht minder jene Fortschritte der beyden Stände im Tockenburg mit dem empfindlichsten Mißvergnügen. Am meisten aber mußte es kränken, daß jene die drey Herrschaften, die ihm der Kaiser von den Erben zu lösen bewilliget hatte, auch in ein Landrecht aufgenommen hätten. Eben so tief mußte es Zürich empfinden, daß selbst Uznach, dieses von der Gräfin ihnen vergabte Land, zu gleichem Landrecht aufgefordert worden. So endete das Jahr, das so viel Wünsche rege gemacht, deren Erfüllung von dem einen Theil mit Eil und Gewandtheit aller Orten betrieben ward, so wie hingegen der andere, mit Zuversicht auf vorgethane Schritte, von weitern sich abhalten ließ.

Die Aufnahme vieler Gemeinden des Sarganserlands von der Stadt Zürich mißfiel hinwieder dem Herzoge Friedrich; er beklagte sich aber bey der Stadt nur darüber, daß seinen Angehörigen in dem Sarganserland die Zufuhr abgeschnitten werde, da, wie es scheint, Zürich in Lieferung der Frucht einen merkbaren Unterschied machte. Die von Zürich antworteten auf diese Klage, daß sie der Früchten halben eine Verordnung zu machen genöthiget worden, da ihnen niemand verwehren könne, den Umständen gemäße Bestimmungen zu treffen. Uebrigens sey seinen Angehörigen nicht versagt, in ihrem Land zu kaufen was sie wollen. Hinwieder ersuchen sie den Herzog, ihnen zu gönnen, die drey Herrschaften Windeck, Wesen und Gaster einzulösen, was ihnen der Kaiser schon verwilliget habe. Im Thun war der Herzog nicht so gelassen, wie in der Zuschrift; denn er ließ den neuen mit Burgerrecht Verbundenen von Sargans viel Schaden mit Raub zufügen, daher auch Zürich den Stand Schwyz zur Hülfe ermahnte.

(1437.) Bey der starken Empfindung des Unrechts, das, besonders wegen Uznach, Schwyz und Glarus begangen hatten, eilte Zürich mit der Rache nicht vor, welche Unterlassung von Andern der eingebrochnen Kälte wegen zugeschrieben wird, da doch die Ueberwindung in damaligen Zeiten selten war, und die Leidenschaft auch die herbste Kälte nicht scheute. Einmal Zürich begehrte nur einen Tag zu Luzern, um den Eidgenossen das Unrecht zu berichten, das an ihm geschehen wäre. Sie eilten aber selbst herbey in unsere Stadt. Da unterließ Zürich

wie vorher: Der erst Ausgezogene sollte es thun. Da gieng der edle Mann von Müllern von Bern mit Johannes Müller von Unterwalden nach Uznach, und besorgten den Rückzug des Volks. Zürich zog die Seinigen auch zurück. Zwey Tage blieb man zu Baden, aber es ward nichts ausgerichtet. Unglücklicher Weise um die nämliche Zeit nahmen die im Gaster zwey Schiffe mit Mehl und Brodt weg, die den Sarganser-Bürgern zukommen sollten, was wieder einen Anlaß zum Mißtrauen gab. Nun kamen abermals der Eidgenossen und vieler Städte Gesandte nach Zürich, und baten, den Frieden zu verlängern bis an die Pfaffen-Faßnacht. Das ward bewilliget. Zugleich ersuchten sie, daß man den Eidgenossen anvertraue, weiter gütlich zu handeln, mit der unverhaltenen Hoffnung, wegen Uznach möchte etwas Gedeihliches erfolgen. Man hörte das gerne. Auch könnte man alle Gemeinschaft vermeiden, und die 100 Mann, die nach Sargans gehen sollten, zurückbehalten. Alles verwilligte man. Mit dieser Erklärung kehrten die Eidgenossen nach Schwyz und Glarus vor die Landsgemeinden, und erhielten auch da die Verlängerung des Friedens, wenn Zürich den feilen Kauf gestatte und die Völker zurückhalte, die ins Oberland gehen sollten. Da hatten die Eidgenossen schon den Tag zu gütlicher Handlung nach Luzern bestimmt, den werde sich Zürich auch gefallen lassen. Ueber die Bedinge von Schwyz und Glarus aber antwortete Zürich nach reifer Berathung: Mit Zurückhaltung der 100 Mann wolle es entsprechen; aber wegen feilem Kauf könne man gegen erklärten Wider-

ken, daß das Unternehmen gegen Uznach am meisten Aufsehen machte, und leicht das Land von Zürich möchte eingenommen werden; deßnahen sandten sie Völker dahin, einen jeden Vorfall zu verhüten, und das nicht ganz gewonnene Volk mit Waffenmacht zur allgemeinen Zustimmung zu bringen. Da zögerte Zürich auch nicht, theils nach Pfäffikon auf der einen Seite des Sees, theils nach Rüti und Wald auf der andern, ihr eigen Land zu decken, und auf alle weitern Schritte der zwey Stände aufmerksam zu seyn. Zugleich ermahnte Zürich die Eidgenossen, ihm die Hülfe nicht zu versagen.

Je näher nun diese letztern die gegenseitige Waffenrüstung, und alles Volk zum Ausbruch bereitet sahen, um so viel mehr eilten sie, das aufgehende Feuer zu löschen und die immer bedenklicher werdende Zweytracht zu heben; sie erhielten auch wirklich einen Frieden bis zum 12. Jenner. Nach Verfluß desselben waren wieder Gesandte da, die eine Verlängerung dieses Friedens suchten und erhielten. Zugleich setzten sie mit beyden Theilen einen gütlichen Tag an, um friedliche Auswege zu suchen. An diesem Tage erschienen Zürichs Gesandte; aber sie fanden die von beyden Ständen nicht; sie seyen auf Feldkirch verreist, hieß es. Diese Leichtigkeit, den Tag zu versäumen, und die Reise selbst, brachte den Zürichern unangenehmen Verdacht bey. Die Eidgenossen beruhigten sie zwar über den vorgefaßten Wahn, setzten einen andern Tag nach Baden, und baten Zürich zugleich, es möchte seine Völker zurückziehen, wie sie schon bey dem ersten Tage verlangt hatten. Zürich erwiederte

wie vorher: Der erst Ausgezogene sollte es thun. Da gieng der edle Mann von Müllern von Bern mit Johannes Müller von Unterwalden nach Uznach, und besorgten den Rückzug des Volks. Zürich zog die Seinigen auch zurück. Zwey Tage blieb man zu Baden, aber es ward nichts ausgerichtet. Unglücklicher Weise um die nämliche Zeit nahmen die im Gaster zwey Schiffe mit Mehl und Brodt weg, die den Sarganser-Bürgern zukommen sollten, was wieder einen Anlaß zum Mißtrauen gab. Nun kamen abermals der Eidgenossen und vieler Städte Gesandte nach Zürich, und baten, den Frieden zu verlängern bis an die Pfaffen-Faßnacht. Das ward bewilliget. Zugleich ersuchten sie, daß man den Eidgenossen anvertraue, weiter gütlich zu handeln, mit der unverhaltenen Hoffnung, wegen Uznach möchte etwas Gedeihliches erfolgen. Man hörte das gerne. Auch könnte man alle Gemeinschaft vermeiden, und die 100 Mann, die nach Sargans gehen sollten, zurückbehalten. Alles verwilligte man. Mit dieser Erklärung kehrten die Eidgenossen nach Schwyz und Glarus vor die Landsgemeinden, und erhielten auch da die Verlängerung des Friedens, wenn Zürich den feilen Kauf gestatte und die Völker zurückhalte, die ins Oberland gehen sollten. Da hatten die Eidgenossen schon den Tag zu gütlicher Handlung nach Luzern bestimmt, den werde sich Zürich auch gefallen lassen. Ueber die Bedinge von Schwyz und Glarus aber antwortete Zürich nach reifer Berathung: Mit Zurückhaltung der 100 Mann wolle es entsprechen; aber wegen feilem Kauf könne man gegen erklärten Wider-

sächern das nicht thun. Schwyz möge das Gegenrecht gegen ihnen brauchen; was letzteres außer der Stadt Zürich und ihren Landen kaufe, das mögen sie durchführen durch das Land, und Schnitterlöhne seyen vorbehalten. Haben die Ihrigen noch Eßwaare in der Stadt, die mögen sie verkaufen.

Ueber den Tag von Luzern ist es beynahe kühn, unverholen zu schreiben, da unsere einheimische Verfasser in keine nähere Umstände einzutreten gut befunden haben. Das soll mich aber nicht hindern, der Wahrheit nachzuspüren. Vier und zwanzig Tage dauerte die, leider! vergebene Arbeit, den Frieden zu suchen. Das wenige Nachgeben, das man wahrscheinlich nicht ganz ohne Grund Zürich zur Last legt, mag vielleicht Ursache von dem Stillschweigen der Unsern seyn, wie es eben auch wahrscheinlich nicht eine kleine Ursache des nachher erfolgten harten Spruches war. Man hatte mit vieler Mühe bald Gesandte nach Zürich, bald nach Schwyz und Glarus gesandt, um Auskunftsmittel vorzutragen und zu belieben, und andere zu erfinden. Das erste, das vorkam, war: Man sollte Tockenburg und Uznach mit Zürich gemein haben; das nahmen die beyden Stände an, aber Zürich versagte es. Das Nächste hierauf, das entscheiden sollte, war: Zürich Uznach allein zu überlassen, und das andere in Gemeinschaft zu besitzen. Stettler sagt, Schultheiß Hofmeister von Bern habe den Gesandten von Zürich gesagt, er könnte das richtig von Schwyz erhalten. Aber Zürich verwarf auch das. Mußte das den Schultheiß von Bern nicht unwillig machen? Da das nicht zu erhalten war,

forderte man laut das eidgenössische Recht, welches auszuweichen Zürich gern Vieles hätte aufopfern mögen. Oder was hatte es dabey zu gewinnen? Hier schien Zürich die Klugheit des milden Nachgebens verlassen zu haben. Und da ein rechtlicher Entscheid unvermeidlich war, so stieg der Traum bey Zürich auf, 19. Männern, die zuerst am Frieden gearbeitet hatten, diesen wichtigen Entscheid zu überlassen, der von den beyden Ständen Schwyz und Glarus nicht verworfen wurde. Hätte Zürich die Herrschaft Uznach angenommen, ein altes Stammgut von Tockenburg, das nächst an seinen Grenzen lag, und ein Geschenk der Gräfin war, dann hätten die so geheißenen Pfandschaften bey hergestellter Ruhe vielleicht zum Theil erworben werden können, und das Unternehmen mit Sargans wäre vielleicht auch nicht ganz weggefallen. Und wer weißt, was bey entstandener Milderung noch erfolgt wäre? So aber machte das immerwährende Verweigern Zürich nicht angenehm, bereitete in denen, die über das Betragen unmuthig worden, nicht des Richters Gunst, die immer einen Werth hatte, und, wo sie vermißt wird, liebliche Gedanken nicht gern entstehen läßt, oder man kämpfe stark wider das unangenehme Gefühl. Das danket der damaligen Obrigkeit die Nachwelt, daß keine Gemeinschaft angenommen worden; denn Untergebene und Herrscher sind doch glücklicher, wo nur Einer gebietet, als wo mehrere vereint es thun. Ich hoffe, es werde diese wahre und freye Gesinnung über den Gang dieser gütlichen Tage niemandem Anstoß geben, da ich das harte Urtheil, das hernach erfolget, mit gleicher Wahrheit auch beurtheilen werde.

Ehe es aber um den bedauerlichen Rechtsspruch der 19. Männer, die zu demselben aus den Eidgenossen gleichsam ausgehoben worden, zu thun war, mußte noch Vieles vorgehen, das zur Sprache kam. Was zu Luzern schon wegen der Zahl und Auswahl der Richter verabredet worden, blieb unverändert. Wie aber der Spruch eingeleitet worden, ist noch zu berichten. Die eidgenössischen Gesandten waren bey den beyden Ständen gewesen, um zu erfahren, ob nicht die Minne anzuwenden ihnen gefällig seye? Sie schlugen aber die, welche schon lange vergebens gesucht worden, aus. Zürich, sagten sie, hätte ihnen vorgeworfen, sie hätten wider die Bünde gehandelt; und mit denen, die solches über sie ausgesagt, nehmen sie die Minne nicht an. Das eröffneten die Gesandten unsern Räthen. Damals war Zürich unbekümmert um den Ausgang, sehr begierig der Sache loszuseyn, oder begonnte lenksamer zu werden. Einmal es nahm auch das harte Recht an. Da rückten die Gesandten weiter heraus. Die Stände begehrten ein unbedingtes Recht; auch das verlangte Zürich, auf seine Begründniß sich stützend. Da mögen die Eidgenossen, die Last der auffallenden Rechtspflicht gegen Stände und Verbündete auszuüben, mehr als je empfunden haben, und fragten noch einmal der Minne nach; aber Zürich verlangte sie nicht mehr. Wäre sie von den Gegnern noch zu erhalten gewesen? Die Vorsätze waren schon bereits fester genommen auf beyden Seiten. Noch war die Frage von Verlängerung des Friedens, die ward von Zürich bis auf Mitte Fasten angenommen; und wenn die Handlung noch

länger währte, wollten sie ihren Gesandten Vollmacht geben, noch weiter das Ziel zu setzen. Da es noch einmal um die Bestimmung des Richters zu thun war, der wie in einem Senat absprechen sollte, ward noch gut befunden, wenn einer aus der Zahl absterben würde, so sollte der Stand, von welchem er her seye, auf der Stelle einen andern erwählen. Nachher war es um Aussetzung dieser Bedinge, wodurch das Richteramt festgesetzt, und seine Pflicht mit der Pflicht der Streitenden näher bestimmt wurde, zu thun, welche Urkunde man den Anlaßbrief nannte. Nach dessen Vollendung ward dieser Urkundsentwurf durch die eidgenössischen Gesandten nach Schwyz und Glarus gebracht. Zurück von dieser Unterhandlung kamen zuerst die drey Schultheißen von Bern, Freyburg und Luzern, und zeigten an, daß die Gegner die Verlängerung des Friedens sich gefallen ließen, bis auf Mitte Fasten, und noch weiters, wo die Dauer des Rechtstands es erforderte. Dann kamen die übrigen Gesandten auch noch, brachten die gesiegelte Urkunde der Anlaßbriefe, und bezeugten, wie viele Mühe sie angewendet, Verschiedenes, das noch gefordert wurde, mit Sorgfalt abzulehnen. Nur Weniges ward verändert, das Zürich auch annahm. Nun ward Alles für die Gewählten aus den eidgenössischen Ständen eingeleitet; und dieses war das erste Mal, wo die Macht in solcher Form ertheilt ward, um über den Streit gleich freyer Stände nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden. Wer konnte der Mehrheit sicher seyn, wo so leicht eine schwache unberedte Stimme von starker eindringender Beredtsam-

keit, oder eine stärkere und festere von dem Ansehen eines Großen gebogen oder hingerissen werden kann? Einmal war jetzt das Loos geworfen und die Schranken eröffnet.

Wenige Tage nachher hub die wichtige Handlung wirklich an. Da dieselbe für das künftige Schicksal des Vaterlands so entscheidend war, will ich dieselbe in ihren dreyzehn Punkten im Wesentlichen anführen und mit einigen Bemerkungen begleiten. Ueberhaupt ist dieser Spruch mit einer Ausdehnung abgefaßt, welcher der Ton damaliger Zeiten war. Nach einem wortreichen Eingang und Erzählung, was den Streit veranlaßt, ist der ganze Anlaßbrief und die Vollmacht der Gräfin völlig eingetragen. Von den dreyzehn Klagen der Stadt Zürich ist eine einzige zu Gunsten der Stadt beurtheilt, aber mit einem Zusatze, der sie wieder aufhebt; so daß der Richter, wie schon bemerkt, der Stadt nicht günstig war. Nur fünfe von dreyzehn Sprüchen sind einhellig gefallen, die acht übrigen mit Mehrheit; eine Anzeige, daß doch immer bey derselben mildere Gedanken vorgewaltet, aber nicht obsiegen können. Bey dem Gedehnten vermißt man ungern die Meinung der Mindern und die Zahl des Uebergewichts. Wie viel wohlthätiger — hätte man nicht nachgelassen, bis der Spruch mit wahrer Zustimmung Aller geschehen wäre, als es der Zahl der Hände zu überlassen.

Nun sind die Klagen, Antworten und Sprüche über jeden Punkt besonders zu bemerken.

Die erste Klage ist ganz im Namen der verwittweten Gräfin von Tockenburg geführt, gegen den

Stand Schwyz, daß er ohne ihr Wissen und Willen die Thäler des Tockenburgs in Eile, mit überwiegenden Zureden, ohne hinlängliche Bedenkzeit, ins Landrecht aufgenommen, und die Herrschaft Uznach, wider ihre Vergabung, mit Gewalt eingenommen habe. Sie forderte Rückgabe der beyden Länder.

Schwyz bezog sich auf die mündliche Bewilligung ihres Gemahls, die auch ihr bekannt sey, seine Leute ins Landrecht aufzunehmen; das habe es nach dieser Vergünstigung gethan, und da Uznach, wider das Recht, so die Erben haben, wo Alles unverrückt hätte verbleiben sollen, verändert, aber nicht in Gewehr ingehabt worden, habe Schwyz, nach gleicher Vergünstigung, die Leute auch angenommen, und glaube, niemand Rückkehr oder Ersatz schuldig zu seyn.

Der Spruch, mit Mehrheit beschlossen, setzt die Gründe von Schwyz wie voraus, nimmt dieselben kundbar an, und erkennt, man sey nichts zu ersetzen schuldig; die Leute müssen ihre Landleute bleiben. Der Gräfin wurden alle ihre Herrlichkeit und Nutzung über Uznach vorbehalten und eingeräumt, bis an die Leute, die sollten der Schwyzer Landleute bleiben; sonst soll Alles unverändert seyn, bis entschieden sey, wer Erbe bleibe. Am Ende wurde eine Untersuchung angeordnet, ob die Bewilligung von dem verstorbenen Grafen wirklich erfolget sey? Diese wird auf sechs Wochen ausgesetzt.

Da Alles auf die Untersuchung der Vergünstigung des Grafen von Tockenburg ankam, sollte die nicht vor Allem aus geschehen, und unterdessen die Landrechte für einmal eingestellt und Alles in vorigem

Stand gelassen werden? Jetzt aber nahm man die Gründe von Schwyz als kundbar an, überließ ihnen die Leute, entschied schon, was noch zu untersuchen war, und ordnete für die Form am Ende des Spruchs eine Untersuchung an. Und wie verhielt man sich mit Uznach und der Gräfin Rechten? Da durfte man ihr die Herrlichkeit und Nutzung nicht wegnehmen; aber man nahm ihr die Leute, gab sie den Schwyzern, und schränkte diese Herrlichkeit ein, nichts zu verändern, bis man wisse, wer Erbe sey. Hiemit war das, was die Gräfin nach eben dieser Herrlichkeit vergabet hatte, was kein Erbe nie widersprach, ohne Kraft, und ihr der Gräfin Rechte geschmälert, mithin Zürich verkürzt. Dann kömmt, und noch mehr in den andern Artikeln, das Recht der Erben zum Vorschein, das vielfältig begünstigt wird, da doch keiner von ihnen am Rechten stuhnd, oder man gegen sie nicht die geringste Pflicht hatte, sondern es nur darauf abgesehen war, das Recht der Gräfin zu kränken, und was sie nach demselben, unwidersprochen von den Erben, gethan, die Vergabung an Zürich, zu zernichten.

Die zweyte Klage von Zürich ist gegen Glarus gerichtet, auch im Namen der Gräfin: Daß dieser Stand, zugleich mit Schwyz, Tockenburg und Uznach zu einem Landrecht verleitet, und letzteres mit Gewalt eingenommen habe.

Glarus antwortete: Ihre alten Freunde von Schwyz hätten sie zu Mitgenossen der Gnade aufgenommen, die ihnen der Herr von Tockenburg vergönnt — in eine Gemeinschaft. Etliche der Erben ha-

ben es ihnen ebenfalls erlaubt; sie hoffen, sie haben recht gehandelt, und haben nichts zu ersetzen.

Spruch mit Mehrheit: Glarus habe kein Recht zu diesen Leuten; sie sollen dieselben ihrer Eide entlassen; es seye denn, daß sie ihre Ansprache mit der Gräfin oder der Erben Willen erhalten könnten.

(Der einzige Spruch, der Zürichs Gegner verfällt und Zürich zu begünstigen scheint; aber der Anhang hebt dann Alles wieder auf).

Die dritte Klage war diejenige der Stadt Zürich, wie die vorige der Gräfin, wegen dem Landrecht mit Tockenburg, wegen der gewaltsamen Wegnahme von Uznach, mit beynahe gleichen Worten wie bey der Gräfin Klage.

Diese wurde eben so beantwortet wie vorher.

Spruch mit dem Mehr: Alles sey schon in dem ersten Spruch entschieden.

(Aber war nicht Gewalt gebraucht worden? Warum machte auch das den Richter nicht aufmerksam? Doch es kommt in folgender Klage zum Vorschein).

Die vierte Klage gegen Schwyz allein: Daß es Zürich mit Gewalt die von der Gräfin ihnen geschenkte Stadt und Festung Uznach mit dem Berg und Schmerikon weggenommen. Zürich begehre daher Rückstellung.

Antwort: Schwyz habe Zürich nichts genommen; nur das gethan, was ihm der Graf bewilliget: es glaube daher nicht, daß es etwas zu erstatten habe.

Der Mehrheit Spruch: Weil Zürich das was

ihm gegeben worden, nicht in Gewehr gehabt, seyen die von Schwyz keine Rückkehr schuldig.

(So war doch Uznach Zürich gegeben — das anerkannte man; es hatte dafür, was das Eigenthum bestimmt, richtige Urkunden, und hatte den Eid aufgenommen. Was braucht es mehr, in Gewehr zu seyn? Etwa Gewalt? Die wollte es gegen seine neuen Angehörigen nicht brauchen; aber durch alles Andere, auch durch den Eid, hatte es Uznach inne. Und wie muß man denn etwas erhalten, wenn man vor Gewalt sicher seyn will?)

Die fünfte Klage gegen Glarus war wegen Hinterhalt des Eigenthums von Uznach, da solches kein Recht hatte zu diesem Land, am wenigsten mit Gewalt darin zu verfahren. Zürich begehrt Zurückgabe.

Glarus beantwortet das, wie oben, mit der Freundschaft von Schwyz, wodurch es eingetreten in die Bewilligung des Grafen, und verweigert den Ersatz.

Spruch mit Mehrheit: Weil Zürich die Herrschaft nicht mit Wehr ingehabt, sey Glarus keinen Ersatz schuldig.

(Wie ist man hier vom vorigen Grundsatz abgegangen! Da man vorher Glarus kein Recht zu dieser Gemeinschaft mit Schwyz zugesprochen; jetzt aber hatte es ein Recht auf Uznach, weil Zürich es nicht in Gewehr hatte. So hätte hiemit jeder ein Recht, das anzugreifen, was nicht mit Besatzung umgeben wäre, wenn es schon als erwiesenes Eigenthum sich jedem Ansprecher darstellte. Fast kommt es darauf hinaus: Ist keine Gewalt da, so kann man Gewalt brauchen).

Sechste Klage wegen Windeck, Wesen und Gaster; diese drey Herrschaften seyen denen von Zürich von Kaiser Siegmund bewilliget worden zu lösen; die von Schwyz hätten das wohl gewußt, daß sie Zürich so verwilliget worden; und haben doch ein Landrecht mit den drey Herrschaften aufzunehmen gesucht; sie sollten deßwegen die Leute wieder zurückstellen.

Schwyz antwortet: Diese ehemaligen Pfandschaften des Grafen von Tockenburg seyen mit andern von Herzog Friedrich von Oestreich eingelöst worden, und da Schwyz es wußte, und die Gräfin es auch wissen mußte, habe jenes sich bey dem Herzog gemeldt, und er habe ihm verwilligt, die drey kleinen Herrschaften in ein Landrecht aufzunehmen. Man sey also keine Erstattung schuldig.

Spruch, einhellig: Jedermann habe die Losung der Pfandschaft, so der Herzog gethan, richtig gewußt; über dieses wieder eingebrachte Eigenthum habe der Herzog denen von Schwyz ein Landrecht mit diesen Gegenden aufzunehmen bewilliget. Das könne man Schwyz nicht nehmen, und habe Zürich dawider nichts einzuwenden.

(Dieser bisher einzig einhellige Spruch ist wirklich in allen Theilen gerecht. Jene drey Herrschaften löset Herzog Friedrich ein; die Losung bezogen die Erben. Die Gräfin selbst empfängt ihren Theil davon. Da fiel alles hin, was Zürich nach des Kaisers Befehl an die Erben zu suchen hatte, weil sie nicht mehr Besitzer der Lande waren. Schwyz suchte ein Landrecht bey dem Herzog als Besitzer der Herrschaften, und erhielt es; und niemand konnte es streitig

machen. Aber warum suchte Zürich nicht sogleich nach Absterbung des Grafen, bey der Gräfin oder sämmtlichen Erben, die Losung der drey Herrschaften, die der verstorbene Graf den Erben zu thun überlassen? Das hätte schon vor der Losung des Herzogs geschehen können und sollen; aber sie wollten zuerst den Zutritt dazu, Uznach, haben).

Die siebente Klage gegen Schwyz: Daß es durch Entziehung von Uznach und der drey Herrschaften die Bünde gebrochen habe.

Antwort: Es habe die Bünde immer gehalten; aber Zürich habe sie gebrochen, da es den Rechtsgang der Bünde nicht gebraucht habe.

Einhelliger Spruch: Keiner von beyden Ständen habe den Bund gebrochen; wenn aber ein Theil den andern darin schuldig finde, möge er das Recht nach den Bünden brauchen.

(Es ist lieblich, beyden Streitenden mit Einmal Recht zu geben; und so hätte Zürich wenigstens die Hälfte gewonnen oder doch einen Wink erhalten, wo die Klage eigentlich hingehöre).

Die achte Klage gegen Glarus, wegen den drey Herrschaften, daß es diese in ein Landrecht aufgenommen. Hier wird in der Urkunde bemerkt, es sey die gleiche Klage und die gleiche Antwort gewesen, wie bey Schwyz in der sechsten Klage.

Der Spruch mit Mehrheit ist wie der auf die letztgenannte Klage: Die Herrschaften seyen an Herzog Friedrich durch Lösung gekommen; dieser habe das Landrecht mit den drey Herrschaften erlaubt. Wenn Zürich (thut man hinzu) von dem Herzog die Lösung

erhalte, müsse Glarus abstehen; auch der Bundbrief, so Zürich mit Glarus habe, versage keine neue Verbindung.

(Es scheint denn doch, es seye mehr in der Klage gesagt worden, als nur was bey der vorigen Klage; da der Spruch den Bund von Zürich mit Glarus berührt, so mag dessen wohl gedacht worden seyn. Aber Glarus bedachte nicht, daß es durch diesen Bund zu einer Gleichheit mit andern Ständen erst erhoben worden. Allein Zürich an den Herzog für die Lösung der drey Herrschaften zu weisen, war ein wenig Spott; mit dem sollte man den überall Verfällten nicht kränken; denn dieser, noch zu dem Verlust, thut doppelt wehe. Man wußte doch wohl, wie Zürich schon lange mit dem Herzog stuhnd, der Freude hatte, die Sache unter den Eidgenossen zu verwirren).

Die neunte Klage, wegen Annahme des Grafen Heinrichs von Werdenberg zum Landmann zu Schwyz und Glarus.

Hiebey ist nur keine Verantwortung.

Aber ein Spruch mit Mehrheit: Man hätte darüber nichts zu sprechen; es sey nichts in dem Anlaß begriffen.

(Es hätte doch diese Klage mehr Aufsehen verdient; denn da der Graf von Werdenberg in offner Feindschaft mit Zürich stuhnd, so war ein solches Landrecht, in der Zeit angenommen, als eine Verletzung der Bündnisse anzusehen; und der Anlaßbrief schloß nichts aus, so daß diese Klage wohl hätte aufgenommen und beurtheilt werden können).

Die zehnte Klage geht gegen Glarus, daß es den Bund übertreten.

Hier ist nicht einmal eine Antwort in der Urkunde.

Der Spruch einhellig: Daß nach dem Anlaßbrief man darüber nichts zu sprechen habe. Wer den andern beschuldigen wolle, soll das gewohnte Recht der Bünde brauchen.

(So hätte man alle Klagen abweisen können; aber eben deßwegen, weil man den Rechtsgang des Bundes schwer fand, hatte man zu diesen Männern und ihrer Gerechtigkeit Zuflucht genommen; aber sie waren müde über ihre schwer geleistete Pflicht, und wiesen Vieles weg).

Die eilfte Klage wegen dem Schloß Grynau blieb unbeantwortet, und im Spruch ward sie einhellig abgewiesen: Es seye nichts in dem Anlaßbrief, da doch Zürich in seinem Burgerrecht mit dem Grafen auch wegen Grynau eine Versicherung hatte.

Die zwölfte Klage wegen Schwyz und Glarus, daß sie den Frieden gebrochen.

Die Antwort ist kurz und verneinend. Der Spruch mit Mehrheit der Stimmen: Man habe sich wohl verantwortet; es sey weder Mord noch Brand geschehen. Der Schiffmann im Gaster, so in Eid genommen worden, soll des Eids entlediget seyn, und alle vergangene Sachen aufgehebt bleiben.

(Es waren doch Schiffe angehalten worden; ob die wieder mit Entlassung des Eids zurückgestellt worden? Deutlich steht es nicht, und doch war die That während dem Frieden geschehen).

Die dreyzehnte Klage ist wegen den Kosten. Es

sieht nicht von wem, noch an wen, und ward auch nicht verantwortet. So eilte man weg von der schweren Pflicht. Doch ist ein Spruch mit Mehrheit: Man habe darüber nicht einzutreten bis Austrag der Sachen. Man sah also noch weitere Eintretung vor, welcher eben der Spruch hätte vorkommen sollen.

Am Ende wird mit Macht beyden Theilen die genaue Befolgung des Gesprochenen ernstlich angesinnet, und mit den Siegeln der XIX. die Handlung beschlossen. (Dat. am nächsten Samstag nach Mitte Fasten).

Das ist nun der große wichtige Spruch, der Zürich in dem Innersten wehe thun mußte. Da er den Streitenden nicht eröffnet ward, bis die Urkunde ganz abgefaßt und dieselbe vor ihnen öffentlich abgelesen worden, so stelle man sich die Bestürzung, den kaum zurückgehaltenen Zorn und die wirkliche Wehmuth vor, die zugleich die Gesandten von Zürich befallen mußte, da sie in allen Punkten zurückgedrängt und noch wie mit Spott behandelt worden. Dann stelle man sich hinwieder die Siegesfreude von Schwyz und Glarus, und zumal des größten Kämpfers, Ital Redings, vor. So tief war kein Stand der Eidgenossenschaft noch herabgedrückt, als der, der so viel für den Bestand der Eidgenossenschaft und auch für den allgemeinen Wohlstand gethan. Wie schwer war dieses zu erdulden! Hätte Zürich auch vorher in Manchem sich versehen, mußte denn deßwegen Alles verloren seyn? Besser indessen wäre es gewesen, auch diesen harten Schlag, um des Friedens willen, zu erdulden und nachzusehen. Vielleicht hätte eher Alles noch eine bessere Wendung nehmen können, wenn der

erste Sturm sich einmal gelegt hätte. Aber wo war damals eine so sanfte Stimmung zu finden, da Rache, wie wir schon oft bemerkt, allgemeine strenge Sitte war. Aber, was mehr noch, als die Härte des Spruchs, Zürich wehe thun mußte, war, daß ihm das Vorhersehen bange machte, es werden die Eidgenossen, die einmal gegen dasselbe eingenommen seyen, kaum mehr sich trennen, indem sie da gleichsam ein aufgestecktes Zeichen des Widerwillens gegen sich erblickten. Dieses Gefühl des Unmuths und des höchsten Mißvergnügens verbreitete sich in zunehmendem Grade über Stadt und Land. Hatte man sich gleich einige Fehler vorzuwerfen, so war doch die Handlung so stark auf eine Seite hingeneigt, daß ein jeder billige kalte Beurtheiler es mitempfinden mußte. Aber war nun Alles zu stärkerer Empfindung aufgebracht, so mögen wir daraus des Himmels Leitung erkennen, daß diese Eroberungsbegierde, so die Eidgenossenschaft wie ein Verderben angewandelt, oder ihr aufgedrungen war, durch Jahre lang dauernde Zwietracht und schwächende Kriege zurückgeschreckt und ausgelöscht werden, und beyde Theile einsehen mußten, daß, um einiger Vortheile willen, die engsten Bande aufgelöst und das Vaterland seinem Verderben nahe gebracht würde. Und ein Wunder ist es, daß es bey so heftigen Gesinnungen und Thaten doch der Zwietracht nie gelang, den mit so vieler Mühe, mit so vielem Blute errungenen Verein zu zerstören; und daß Zürich, von allen Verbündeten als Feind behandelt, nie unterlag, und aus diesem Kampf, zu der alten ehrwürdigen Verbindung zurückkehrend, mit

nicht verletzter Würde aufgenommen wurde. So lieblich ist es, den Zwist der Brüder anzusehen, wenn er mit erneuter Liebe wieder gehoben wird.

Mittlerweile ereignete sich bedauerlich ein Mangel an Frucht, der auch zu friedlicher Zeit immer eine Einschränkung der Ausfuhr an andere Orte erfordert hätte. Von den Gegenden der Linth, die man uns entzogen hatte, und dem Theil von Sargans, der gegen uns widrig war, kamen Klägden, welche die von Schwyz und Glarus mit nicht so freundlichem Ton an Zürich gelangen ließen, daß man ihnen die Frucht wirklich zuwäge, und sie den einfachen Hausgebrauch vor der Lieferung der Frucht mit Eid bestätigen müssen, wo hingegen die Mitbürger in dem Saganserland wohl betrachtet würden. Ob die Noth diese ungleiche Behandlung abgedrungen, oder aus Unwillen etwas Menschliches erfolget, das ist in der Ferne nicht abzunehmen. Noch mochte der Unmuth etwas verhängt haben, das man mit eigner Bedürfniß und Mangel entschuldigen konnte.

Da der Herzog Friedrich vorsah, daß die Vesten Freudenberg und Nidberg im Sarganserland, die ihm gehörten, von Zürich nicht unbeschädigt bleiben würden, ließ er sie mit allem Nöthigen versehen, den Angriff eher auszuhalten, und schädigte die Gegenden, die das Burgerrecht mit Zürich angenommen hatten.

Inzwischen hatte die verwittwete Gräfin von Tockenburg, Elisabetha von Metsch, da sie gewahrte, daß die ehemals begünstigte Stadt Zürich, deren Bürgerin sie war, bey dem Spruch zurückgeblieben

und in Verlegenheit gerathen, hingegen die Erben besondere Gunst bey den Eidgenossen hatten, nach ihrer schwankenden Denkungsart, Zürich und seine Angelegenheit verlassen, und mit den Erben ihres Gemahls sich abgefunden, da sie für den Adel, aus dem sie auch abstammte, mehr Neigung hatte, als für eine Stadt, die sie vorher nie kannte, und wo es ihr vielleicht auch nicht so wohl war. Sie entsagte somit der Erbschaft, und ward mit etwas abgefunden, das ihr vielleicht am meisten angenehm war, oder so vorgestellt wurde. Und so verschwindet sie nicht unverdient aus der Geschichte.

Hingegen wurden die Erben in dem Spruch von Luzern nicht vergebens so hervorgestellt und der Gräfin vorgezogen; denn sie waren Schwyz und Glarus zugethan und uns abgeneigt, wo wir aber auch sie vielleicht zu wenig betrachtet oder ihnen entgegen gegangen sind, weil wir uns auf die Gräfin allein verlassen hatten. Jetzt, nachdem die Erben mit der Wittwe sich abgefunden, machten sie ein Landrecht mit Schwyz und Glarus, das einem Bündnisse gleich siehet. Sie versprachen, einander zu helfen, Städte und Schlösser offen zu lassen; bestätigten die gemachten Landrechte von Schwyz und Glarus mit Tockenburg und Uznach; versicherten wegen dem Gewonnenen im Krieg das Gewohnte, und was sonst noch in diese Art der Verbindungen fällt. Aber mit Steuern wollen die Herren nichts zu thun haben. — So gelang es Schwyz und Glarus mit nie unterlaßnen Reisen und Verschickungen, die Großen, den Herzog von Oestreich, den Grafen von Werdenberg und die Erben von

Tockenburg, angesehene reiche Edelleuthe von verschiedenen Orten her an sich zu ziehen, und mit ihnen neue Verträge zu ihrem Vortheil einzugehen.

Nach Verfluß der anberaumten Zeit gieng die vorbehaltene Untersuchung der mundlichen Erklärung des verstorbenen Grafen von Tockenburg über die Annahme seiner Leuten in das Landrecht mit Schwyz nun in Luzern vor. Da kamen die Städte aus der Nachbarschaft und aus Schwaben, die immer den würdigsten Trieb fühlten, unter den Eidgenossen, oder ihnen zum Beßten, mit Freuden Frieden zu stiften, mit ihren Gesandten herbey; selbst kleine unterwürfige Städte verschmäheten sie nicht, an ihrem edeln Vorhaben Antheil nehmen zu lassen. Diese alle drangen mit wahrer Treue, mit Anmuth und Stärke in die streitenden Theile, den ganzen Betrag des Streits mit Güte hinzulegen. Allein Schwyz und Glarus, die bey dem letzten Spruch obgesieget und seither noch mehr sich verstärkt hatten, wollten von keiner gütlichen Handlung mehr hören, sondern nur das noch vorgehen lassen, wofür der Tag eigentlich bestimmt war. So wurden die beßten Freunde der Eidgenossen, sie, die ehemals den Frieden mit Oestreich eingeleitet, in ihrer Absicht gehemmt, und der harte Weg des Rechtens einzig betrieben. Man will bemerkt haben, daß Schultheiß Hofmeister von Bern denen von Zürich vorgeworfen habe, sie hätten über ihn bitter geredt. Die Gesandten von Zürich wollten das nicht an sich kommen lassen; so blieb man empfindlicher gegen einander, wie es oft geschieht, daß der, so den beßten Vorschlag gethan, wo er verworfen wird, unwilliger

ist, oder es doch zu seyn scheinet. Es ward zuerst von beyden Streitenden gegen einander geredet in der gewohnten Zahl, da es weiter nichts bedurfte, als, nach der Darstellung der Zeugen von Schwyz und Glarus, die allfälligen Einwendungen von Zürich anzuhören, und, wo die entweder gehoben oder davon abgestanden worden, über die Annahme oder nicht Zulassen zu urtheilen, sie, im erstern Fall, anzuhören, und den Ausspruch, ob etwas erwiesen sey, zu thun. Da die Zeugen erschienen, und ihre Aussagen mit dem Eid bestätigten, ward anerkannt, daß die mündliche Bewilligung zur Annahme eines Landrechts mit Tockenburg und Uznach für Schwyz und Glarus erwiesen sey.

Nicht lange hernach geschah der Zug, den die Züricher unter so vielen lästigen Umständen dennoch nach dem Sarganserland, unter dem Befehl des Burgermeister Stüßi, als ihres Hauptmanns, übernahmen. Sie fuhren in dreyßig Schiffen den See herauf bis nach Schmerikon; da stießen die Völker aus den Aemtern Kyburg und Grüningen zu ihnen. Als sie nun gegen dem Gaster fortrückten, fand sich bewaffneter Widerstand. Allein das edle Betragen der Gesandten von Schwyz, die gegenwärtig waren, rettete sie. Sie wollten bey dem verharrten Widerstand die Züricher auf ihre March herüber nehmen, und versicherten dieselben dort ungestörten Durchzugs. Endlich mahnten sie die Gasterer noch einmal, den Zug nicht zu hindern, und da erhielten jene den ruhigen Fortschritt. So handelten die Eidgenossen im gesetzten Unwillen gegen einander mit einer Freundschaft,

wie wenn nichts vorgefallen wäre. Zu Wesen mußten sie still halten, weil ihre Schiffe zurückgeblieben waren, da die von Gaster weder Mann noch Pferd zu deren Fertigung hergeben wollten. So mußten die Züricher an ihrem Rücken die Schiffe durch die Linth heraufziehen. Zu Wallenstatt fanden sie schon bessere Behandlung; sie eilten aber den Vesten zu, sie einzunehmen. Nidberg war nicht haltbar; wegen baulosem Zustand und schwacher Besatzung wurde es bald eingenommen, zuerst geplündert und hernach mit Brand und anderer Macht zerstört; da zogen sie auf Freudenberg, wo die Verbündeten von Chur schon zugegen waren. Der Widerstand war hier größer als bey der vorigen Veste, und auch die Besatzung stärker, so daß man mehr Gewalt brauchen mußte. Bey Fortsetzung der Belagerung kamen die Leute in der Veste selbst in Streit wegen der Uebergabe; das beförderte sie, und der schönen Wohnung wiederfuhr das gleiche, was der schwächern zuvor geschehen war. Nachdem man Alles von Werth weggenommen hatte, ward dieselbe zerstört; aber weder von dem Herzog noch von dem Grafen von Werdenberg kam wieder anderer Zuzug noch Hülfe, als was schon in den beyden Vesten war.

Während dem, daß von Zürich so viel Volks im Oberland war, ruhete das schon tief eingesessene Mißtrauen nicht, mit hämischer Furcht und trüglichen Sagen sich auszubreiten. Bey Zürich schwebte die Furcht, Schwyz und Glarus möchten bey der entferntern großen Zahl des Volks die Leute am See überfallen, und Schwyz und Glarus trugen sich hinwie-

der mit dem Wahn, daß die Züricher bey der Heimkehr sie mit dem Muthe des Gelingens angreifen würden; da zogen beyde Theile mit einmal aus; denn in diesen Zeiten waren die Panner bald versammelt bey jedem Gerüchte. Die Züricher beriefen die Uebergebliebenen von Kyburg und Grüningen nach Pfeffikon; die andern schickten einen Theil Volks in die March, und die übrigen nach Uznach, die neue Besatzung zu bewahren. Erschrocken über diesen Auszug, sandten die übrigen Eidgenossen ihre Gesandten den Ausgezogenen zu, nachdem sie sich in der Eil versammelt, und eine treue ernste Mahnung zur Ruhe entworfen hatten, die sie, nach alter Sitte, den Gesandten mitgaben. Diese gingen in beyde Lager, und hatten so viel mit ihrer kraftvollen Beredtsamkeit ausgewirkt, und den Wahn, der zu diesem Auszuge Anlaß gegeben, bey beyden Theilen gehoben, daß jene mit ihren Völkern beyderseits sich zurückzogen. Unterdessen hatte doch bey dem ganzen Auszug so viel Vorsicht gewaltet, daß kein Angriff nie geschehen, sondern man sich nur einander beobachtet, und Wachen gegen einander ausgestellt hatte. Indessen hätte doch ein solcher Auszug, wo er nicht so früh belehrt worden wäre, wie es da geschehen, leicht wichtige Folgen haben können.

Damit aber keine Art unterlassen werde, womit die von Schwyz ihre Kräfte vermehren konnten, wandten sie sich an die Stadt Wyl und den Abt von St. Gallen, mit ihnen Verbindungen einzugehen auf zwanzig Jahre. So weit, dachten sie, möchte ihnen die zu verheißende Hülfe von Werth seyn.

Indessen war die Absicht deren von Zürich, ihren Mitbürgern aus dem Sarganserland Hülfe zu verschaffen, die Beleidungen, die ihnen aus den noch aufrechtstehenden Vesten wiederfahren, abzuwenden, und ihnen die neue Verbindung zu gewährleisten, erreicht; und da weiter kein Widerstand sich zeigte, so dachten sie auf ihre Rückkehr, die, um alles Ungute zu verhüten, von den eidgenössischen Gesandten begleitet war. Sie hielten auch die Leute im Gaster zurück, daß sie sich nicht widersetzten, oder kein anderer Unfall begegnen konnte. So gelangten sie ohne Widerstand bis nach Windeck am Stein; da stuhnden 200 Mann. Der Züricher-Hauptmann grüßte sie, aber man dankte ihm nicht, wie sonst gewöhnlich geschieht. Doch ließ die dort stehende Mannschaft das ganze Volk ohne einige Bewegung vorüberziehen. So kam das Kriegsvolk sicher und wohlbehalten in Zürich an, nachdem es seine freundlichen Begleiter an den Grenzen dankbar verlassen hatte.

Nach dieser vollendeten Waffenthat, die gegen die Eidgenossen nichts Widriges verübte, und von ihnen auch nichts dergleichen erlitt (die kurzen Züge ausgenommen, wo beydseitiges Mißtrauen und zu viel Achtung auf das Gerede, das sich erhob und bald wieder verschwand, und wo unterweilen wahre eidgenössische Sorgfalt und Treue wie das Licht durch dunkle Wolken durchschimmert), ließ der Herzog durch eine Gesandtschaft die versammelten Eidgenossen fragen, ob sie den fünfzigjährigen Frieden halten wollten oder nicht? Die allgemeine Antwort war: Sie hätten im Sinne, den Frieden zu halten. Luzern und Zug

thaten merkwürdig hinzu, in so fern der Herzog den Frieden mit Zürich halte; geschähe es nicht, so würden sie dem leztern helfen. So war die alte Stimmung gegen Zürich nicht ganz erloschen.

Da wandte sich der Herzog, mehr Ungemach befürchtend, an die Kirchenversammlung zu Basel, den Frieden mit ihren Ansehen zu erhalten. Diese Väter waren ungleich denen von Konstanz, liebten den Frieden, wie jene den Krieg auszustreuen, sezten beyden Theilen einen Tag an, und forderten Gesandte von Straßburg und Basel auf, mit ihnen die Sache zu behandeln; da dann mit vieler Mühe ein Stillstand der Waffen befördert worden bis in den Wintermonat. Den Frieden aber schon früher zu erhalten kamen diese Friedensstifter eher zusammen, als die Zeit erforderte. Daher ward noch nichts erhalten. Da aber unsere Kaufleute an der Etsch mit Anhalten ihrer Waaren beschädiget worden, gab das neuen Trieb, die Sache noch einmal vorzunehmen, und den Frieden bis Ende des Jahrs zu erstrecken.

Bernhard von Thierstein nahm in diesem Jahr das Burgerrecht von Zürich an, mit seiner Veste Wartau, die er der Stadt übergab, was in der Zeit von Werth war; aber bald soll er in Zürich selbst gestorben seyn. Inzwischen zeiget das an, wie verschieden getheilt im gleichen Land die Rechte waren, und daß die Verwirrung in Sargans immer zunahm, da die Güter und Gefälle bey den beyden zerstörten Vesten versteigert worden.

Da die Erben des verstorbenen Grafen von Tockenburg, nachdem sie mit der leicht zu vertrösten-

den Wittwe sich abgefunden, ihre Länder in Besitz nehmen wollten, die Gebrüder von Raron erkannte Herren im Tockenburg wurden, und man denen von Uznach den Eid absforderte, verweigerten diese denselben, da sie schon Schwyz und Glarus geschworen hätten, und ein Spruch über sie ergangen war, von dem die Erben nichts wußten. Da fanden die beyden Stände, die schon der Erben Verbündete waren, keinen Anstand, vermittelst einer Pfandschaft von 1000 fl., die Herrschaft an sich zu bringen.

Dieses gab den Anlaß, auch Windeck, Wesen und Gaster an sich zu bringen. Da diese Länder schon an eignen Bestand gedachten, und den Herzog um diese Gnade gebeten hatten, war es Zeit, daß Schwyz und Glarus auf diese Leute würkte. Ihre, der beyden Stände, Gesandten bearbeiteten dieselben auf alle Weise, mit Bitten, mit Vorstellung des schon erhaltenen Landrechts, mit Drohungen, und mit der Beredtsamkeit, die Alles durchbricht. Hierauf sandte man an den Herzog, wo es wieder großen Anstand gab. Endlich, da Abgeordnete aus dem Land dabey waren, die ihren Willen zur Uebergabe bezeugten, ließ sich der Herzog von den vielen dringenden Bitten der Gesandten überreden, ihnen diese Länder um 3000 fl. pfandweise zu überlassen. Der Herzog fand besser, bey so ungewissem Zustand der Dinge, diesen Werth dem unsichern Besitze vorzuziehen.

Aus eben dem Grunde der ungewissen Sicherheit bey fortdauernd ungleichen Gesinnungen im Sarganserland, entsagte Graf Heinrich, oder der Herzog selbst (in dessen Namen der Graf vielleicht handelte),

dem Schloß Sargans, und was noch der Herrschaft übrig blieb und unwidersprechlich gehörte, und gab es den beyden Ständen um 1800 Gulden. Das konnte der Herzog oder der Graf aus Mißvergnügen wohl thun; aber die beyden Stände hätten es besser bedenken sollen, da Zürichs Burgerrecht noch nicht erloschen, einen neuen Reiz zum Streit mit Zürich ohne Noth an sich zu bringen.

Denn dieses, und die andern zu gleicher Zeit vorgenommene Lösungen und Ankäufe, die auf den sonst bittern Spruch vorgenommen worden, wo Alles, was Zürich als vom Kaiser bewilligte Pfandschaften in Anspruch nahm, jenem mit einmal entrissen wurde, mußten demselben, alle Hoffnung benehmend, unendlich wehe thun. Da waren nur noch zwey Auswege übrig; der eine, Geduld und Erwartung besserer Zeiten und andern Erfolgs; der andere, Widersetzlichkeit und Rache. Der erste dieser Auswege schien Schwachheit, obschon zu einer Zeit, wo Ruhe in der Folge vielleicht noch etwas erhalten hätte, oder wenigstens das schon Besessene nicht verloren gegangen wäre. Man wählte das Zweyte, das man für Stärke hielt, und nahm größern Schaden auf. Man hätte bedenken können, daß das Erste gesucht ward, den Spruch der Eidgenossen zu erfüllen; das Zweyte, dem Begehren der Landleute nach eigner Beherrschung zuvorkommen mußte; das Dritte den beyden Ständen von dem bisherigen Besitzer, welcher der Unruhe und der Zwiste müde war, gleichsam nachgeworfen worden.

Eine Probe der eilfertigen Bereitheit zu jeder Unternehmung war der Schritt, den die von Schwyz

thaten, da ihnen Zürich nicht den unbedingten Kauf der Frucht gestatten wollte, und sich auf des Kaisers ertheilte Freyheit berufen, ungesäumt die Reise zum Kaiser selbst zu machen, wo sie einen Gebotbrief an Zürich erhielten; aber einen deutlichen Befehl eben des Kaisers wegen der Pfändung der drey Herrschaften hatten sie verachtet. Zürich sollte nach dem Befehl die Früchte an Schwyz und die Ihrigen ungehindert, wie sonst gewohnt, überlassen. Aber dieser in Eil erhaltene Befehl machte nicht allen Eindruck. Die Schwäche des Kaisers beym abnehmenden Leben gab seinen Befehlen schon lange nicht mehr die Kraft, die sie ehemals hatten.

Denn am Ende dieses Jahrs hatte Kaiser Siegmund auch wirklich das Ziel seines Lebens erreicht. Bey der guten Absicht, einem Aergerniß in der Religion abzuhelfen, hatte er zweymal wichtiges Unrecht begangen. Einen tugendhaften Vertheidiger der Wahrheit gab er, wider sein gegebenes Wort, dem Neid und dem Aberglauben zum Opfer hin, und unsere im Frieden lebende Nation brachte er auf gegen einen Mann, den er haßte, und der eine Uebereilung, die er begangen, hart büßen mußte. Er zwang die Eidgenossen wider ihren Willen Eroberer zu werden, und lösete mit seiner heiligen Versammlung die Bedenken auf, einen drey Jahre zuvor auf fünfzig Jahre geschloßnen Frieden zu brechen. Das erste Unrecht brachte des tugendhaften Bürgers ganze Nation auf, und machte es ihm sauer genug, die aufgereizte, weit verbreitete Wuth zu stillen. Das zweyte Unrecht veruneinigte unser Vaterland, und brachte mit

der Länderbegierde, langwierigen Streit, und zuletzt innerlichen Krieg unter den Eidgenossen hervor. Unserer Stadt, die ihm Gefälligkeiten erwies, war er nicht ungeneigt, ehrte unsere Führer, und wandte uns in der höchsten Fülle seiner Macht wichtige Vortheile zu. Seine Thätigkeit, einmal vorgenommene Absichten zu erreichen, war zum Erstaunen. Albrecht von Oestreich folgte ihm nicht für lange Zeit in der höchsten Würde nach.

Am Ende des Jahrs machte Markgraf von Hochberg, östreichischer Landvogt, zwischen dem Herzog Friedrich von Oestreich und der Stadt Zürich einen Waffenstillstand, wegen dem Sarganserland, bis auf den drey Königstag. Dieser Streit mit dem Herzog vermehrte noch den Haß, den er gegen Zürich trug, womit er aber auch seinem eignen Vortheil nicht schonte. Deßwegen begünstigte er mehr die beyden Stände Schwyz und Glarus, die, was sie wollten, was Zürich wehe that, von ihm erhielten. So lauerte der alte geplagte Mann, die zu theilen, und immer einander widriger zu machen, die ihm sein Land auf hohen heiligen Befehl weggenommen hatten.

(1438.) Mit dem drey Königstag dieses Jahrs ging der Stillstand mit Herzog Friedrich und der Stadt Zürich aus. Dennoch blieben die Sachen unberuhigt, da man im Sarganserland die Güter und Gefälle von den zerstörten Vesten Freudenberg und Nidberg versteigert hatte. Auf diese Schritte kamen die von Feldkirch in das Land, und nahmen starken Raub und Gefangene weg. Auch im Etschlande wurden den Zürichern ihre Kaufmannsgüter weggenommen.

Da gab sich jedermänniglich Mühe; nämlich die Väter der Kirchenversammlung zu Basel, diese Stadt selbst, die Eidgenossen und der neue Kaiser Albrecht II. den Frieden wieder zu erhalten. Es lag noch genug Streit und Widerwillen auf der Eidgenossenschaft; und die, so Zürich nicht liebten, wünschten dennoch nicht einen fremden Krieg, dessen Ausgang man nicht wußte. Einmal es finden sich viele Urkunden und Schreiben, die dahin zielen, im Jenner und Hornung dieses Jahrs; aber keiner vermochte diesen wichtigen Endzweck zu erreichen, als der würdige Bischof von Konstanz, Heinrich von Hewen. Mit einem Herzen, das seinem großen Beruf Ehre machte, gieng er zum Herzog Friedrich hin, verweilte drey Wochen bey ihm, und erhielt endlich den Frieden, vom Merzen bis zu Katharinatag, und dann noch ein volles Jahr bis wieder auf diesen Tag. Die Gefangenen wurden einander wieder zugestellt; und wenn der Bischof noch einen Tag setzen würde, weiters in der Sache zu handeln, so sollte der von beyden Theilen besucht werden. Das versicherte der Herzog durch ein Schreiben an Zürich, und diese Stadt durch eine Friedensurkunde, die sie ausstellte. So ward dieser wichtige Endzweck erreicht.

Aber der Streit beyder Theile mit Zürich ruhete noch nicht; und was auch nicht so absichtlich geschehen war, wurde dennoch zum Mißvergnügen ausgelegt; und wirklicher Mißwachs, dieses Ereigniß der Natur selbst, mußte, anstatt dasselbe mit Geduld zu ertragen, durch die ungute Stimmung der Gemüther zum Widerwillen neuen Anlaß geben. Dazu kam,

daß Schwyz und Glarus, weil sie wußten, daß Zürich nicht ohne Grund das Recht, so die Bündniß forderte, damals abzulehnen forderte, bey jedem Anlaß dasselbe vorschlugen, und mit Ungestüm forderten.

In diesem Jahr war eine Theurung, die, nach allgemeinem Zeugniß, auf viele Länder sich erstreckte; und doch mußte nothwendig von den obern Gegenden an der Linth, und den Ländern der beyden Stände selbst, ihre gewohnte Frucht von uns gezogen, oder, wenn sie die von Ferne her kommen ließen, durch unsere Stadt und Land durchgeführt werden. Nun bey der gedrängten Zeit konnte niemand das Gewohnte an Frucht erhalten. Dabey war der Wucher aufmerksam, das Erhaltene theurer zu verkaufen; und diesen Uebernutz konnte man bey diesem Mangel nicht leiden. Deßnahen wurde aller Bedarf eingeschränkt; man mußte, Allen zu helfen, kleine Portionen geben; und, um gewiß zu seyn, daß auch mit dem Wenigen nicht Wucher getrieben werde, mußten die Bezieher den Hausgebrauch eidlich betheuern. Dessen Alles war man sonst sich nicht gewohnt, und klagte darüber. Vielleicht entzog man einigen Gegenden, mit welchen man nicht zufrieden war, etwas mehr. Aber Stettler sagt selbst, von St. Gallen-Tag bis Ende des Jahrs habe Glarus 1000 Mütte bezogen. Dieses Ungemach ward aber von der Natur herzugebracht; und, was nur eigne Sorge war, brachte die sonst Zürich ungünstigen Stände auf; man hielt das für Feindschaft, was Vorsicht war, und klagte laut über die von Zürich, die das aus Rache thäten, was die Zeitumstände forderten.

Zu dieser schweren Lage der Sachen, wo alle Leidenschaften gegen einander gespannt waren, kam noch ein neues Ereigniß, das den bereits aufgebrachten Unwillen noch vermehrte. Ein Mann, der, von seiner Wohnung im Wald her, der Oberholzer genannt war, hatte sich ungehorsam gegen Zürich erzeigt, da er, der an den Grenzen der Herrschaft Grüningen gegen Uznach zu wohnte, vorgefordert werden mußte, und in die strengste Gefangenschaft gelegt, auch mit 200 Pfund Heller Buße belegt wurde. Er hatte auch das Landrecht zu Schwyz und Glarus aufgenommen. Die Behandlung dieses Mannes machte bey Schwyz und Glarus eine starke Empfindung rege; sie hielten ihn für ihren Angehörigen von Uznach, und deßnahen forderten sie mit Strenge, daß er des Verhafts entlassen, und, wenn die March zwischen beyden Herrschaften streitig sey, die Sache untersucht und rechtlich ausgetragen werde. Zürich antwortete, dieser Mann sey ihnen zu versprechen; er werde nicht entlassen, bis er die Buße bezahlt. Das geschah vielleicht auch nicht mit den freundlichsten Worten; der Mann mußte die Buße entrichten. Da schrieben die beyden Stände noch härter und so drohend, daß Zürich sich veranlaßt fand, 300 Mann nach Pfäffikon zu legen, um auf alle Fälle hin wachbar zu seyn.

Diese Hebung der Waffen, und die zwey schwierigen Fragen wegen der Zufuhr und dem Oberholzer, welche die sonst mißliche Lage noch mehr belästigten, veranlaßten eine schnelle Versammlung zu Luzern. Von diesem Tag schrieb Zürich an die vier Städte Schaffhausen, Konstanz, Ueberlingen und Raven-

spurg in dem innigst vertraulichen Ton, und stellten vor: Es sey nichts ausgemacht, und ein anderer Tag auf Rapperschweil gesetzt worden; doch soll der Oberholzer die Buße bezahlen, und schwören, den Gerichten gehorsam zu seyn, und soll es bey der Ordnung der Fruchtzufuhr, so Zürich gemacht, verbleiben.

In der Zwischenzeit geschah von Schwyz an Zürich eine Mahnung zum Rechten. Es wird Zürich zur Last gelegt, daß sie dieselbe mit Spott abgetrieben haben. Das eine war ungewohnt; das andere, wenn es geschehen wäre, konnte nur reizen. Da nahm die Sitte überhand, einander verschiedene Rechte zu bieten oder anzutragen. Die zwey Stände wollten vor den Eidgenossen das Recht suchen; Zürich trug das Recht vor dem Kaiser an, da sie die Marktfreyheit von Kaisern her haben.

Da Alles dieses die Gemüther noch mehr aufgebracht hatte, versammelten sich die Eidgenossen nach Abrede zu Rapperschweil, und der Städte Gesandte erschienen auch da, welche Zürich von dem Ausgange des Luzernertags berichtet hatte; vielleicht mehrere noch mit den Eidgenossen; sie, die Städte, die so oft über der Eidgenossen Beruhigung mit Oestreich und Andern sich verwandt hatten. Allein hier war stärkerer Widerstand. Sie und die Eidgenossen bemüheten sich, zu den Streitenden selbst, und für ihre höchsten Versammlungen sich zu begeben; aber ohne Erfolg.

Endlich kamen die Eidgenossen zu Bern zusammen, vermuthlich nach einer getroffenen Abrede; da vereinigten sie sich mit dem Rath der Stadt Bern,

eine Auskunft zu erzielen. Man nahm zuerst die Klagen von Schwyz gegen Zürich, und von Zürich gegen Schwyz, mit Antwort, Red und Wiederrede auf; und nachdem die Gesandten der beyden Theile sich nach Hause begeben, gaben sie den Ausspruch oder die Berednis, wie sie dieselbe benennen. Jeder Stand nahm den Aufsatz davon, um ihn zu näherer Ueberlegung an seine Obern zu bringen; und zu Luzern sollte man die allfälligen Gedanken eröffnen. Auch das war eine neue Art der Handlung, daß Gesandte eidgenössischer Stände mit einem ganzen Rath sich vereinigten, über streitende Eidgenossen den Ausspruch zu thun. Daß aber diese Art auch von den Streitenden angenommen worden, ist aus ihren eignen Aeußerungen abzunehmen.

Es ist über den Gang dieser Handlung noch Verschiedenes zu bemerken. Es waren bey der Handlung die Häupter von Schwyz und Glarus, die erst in diesem Geschäfte am meisten handelten, Ital Reding und Jost Tschudi, nicht zugegen; wohl aber andere Gesandte. Hingegen von Zürich waren die gewohnten Abgeordneten gegenwärtig. Alle Klagen geschahen nur von Schwyz. Von Glarus, wiewohl ihre Gesandten bey dem Verhör auch waren, ist in der ganzen Verhandlung keine Rede. Alle die Klagen, die Antworten, die Sprüche sind kurz abgefaßt, da der Spruch vorigen Jahrs hingegen äußerst gedehnt war. Es ist auch hier von keinem Mehr noch von Einhelligkeit nicht das Geringste gemeldet, wie damals.

Nun kommt Michael Graf, Stadtschreiber zu Zürich, der wenige Zeit vor dem Ausbruch des Kriegs

von Stockach, wo er gebürtig war, herkommend, zum Bürger und Stadtschreiber gewählt worden, in einer offnen Schrift zum erstenmal ans Licht. Freylich war er bey allen Tagen, die über den Streit gehalten worden, und führte das Wort. In Reden und Wiederreden, in jeder Art von Schriften war er erfahren und geschickt, so daß sie mit vieler Ordnung, Nachdruck und Zierde für die damaligen Zeiten sich ausnahmen. Man sagt, er habe oft seinen Vorsteher, von überwiegendem Ansehn, selbst geleitet; doch wußte er der Leidenschaft nicht zu gebieten. Er machte über die Handlung zu Bern, freylich aus höherm Rathsbefehl, nach jedem Spruch, Bemerkungen von Zürich; aber, anstatt die weisen Gedanken seiner Obern mit Mäßigung vorzutragen (was oft eines Schreibers, auch gegen diese leztern selbst, wenn die Hitze sich geleget, eine nicht unangenehme Pflicht ist), sparte er die härtern Ausdrücke selten, was dann noch mehr Reizung verursachte.

Damit alles Wesentliche über den Hergang nicht fehle, zumal diese Handlungen von Gewicht sind, will ich den Eingang, die Klagen, die Antworten, den Spruch, und die Bemerkungen von Zürich, mit einigen Worten, wie ich hoffe bescheiden, berühren.

Der Eingang zeigt den Streit und die bisherigen Bemühungen an, und daß die Stadt Bern die sämmtlichen Eidgenossen berufen und befragt habe, welchen Gewalt sie hätten, und sie bezeuget, sie hätten nichts weiter in Auftrag als gütlich zu handeln; aber daß der Rath zu Bern und die Eidgenossen dennoch nicht abließen, beyde Theile fürzunehmen, ihre Klagen und

Antworten, Red und Widerred zu vernehmen, und nach dem beßten Verstand, so sie immer könnten, und nach dem beßten Recht zu sprechen, und das Geschehene an ihre Herren und Obern zu bringen. Dann aber ist ihre ganze Meinung, daß diese Beredniß von beyden Theilen sollte angenommen werden: Wer sie eingeht, dem wollen es ihre Herren und Obern nie vergessen; welche es nicht eingehen wollten, da dünkte ihre Herren und Obern, daß es Muthwillen sey; und über einen solchen Muthwillen wollen sie den Theil, so gehorsam wäre, an Leib und Gut, mit allem ihrem Gewalt versorgen, wo es die Nothdurft erforderte.

Ohne die Bemerkungen von Zürich zu berühren, die nichts weniger als schonend sind, darf ich etwa gelassen fragen? „Da alle Eidgenossen sich erklärten, sie seyen vorhanden, nur gütliche Austräge zu suchen, ob es nicht diesem übernommenen Beruf gemäßer gewesen wäre, die ganze Handlung nicht nur den Ständen, deren Gesandten daran gearbeitet, sondern auch den beyden Theilen zu übergeben, damit das etwa noch Unsanfte gemildert, und das Mangelnde an Ausdrücken und an Sätzen eher ausgemittelt werden könnte? Dann war es doch stark, zum Voraus und schon im Eingang zu bestimmen, daß der nicht Zustimmende aus Muthwillen handle, und über ihn die ganze Gewalt der Stände aufzurufen.

Nun kommen wir auf die Klagen und den Spruch selbst. Die erste Klage von Schwyz war, daß die von Zürich ihrem Landmann, Graf Heinrich von Sargans, seine Leute in Sargans zu Landleuten an-

genommen. Zürich sagte: „Es hätte die Leute angenommen, ehe der Graf sein Landmann worden".

Der Spruch bestätigt Zürichs Vorbringen: Es wäre am Grafen zu klagen und Recht zu suchen; doch nicht nach dem Bund.

Die Bemerkung von Zürich ist die sanfteste, doch nicht heiter.

Die zweyte Klage von Schwyz ist wegen dem Oberholzer, der sein Angehöriger sey und hart gehalten worden. Zürich sagt, der Hof sey in seinen Gerichten; der Mann sey ungehorsam gewesen und deßwegen gestraft worden. Dann habe Zürich so gut auf Uznach Recht, als Schwyz.

Der Spruch bestätigt die Strafe, wenn bey Untersuchung der Hof nach Zürich gehöre; wenn aber Untersuchung verlangt werde, soll es geschehen, und mit dem Rechten des Bundes entschieden werden.

Die Bemerkung von Zürich will von keiner verlangten Untersuchung wissen; sie glaubt, daß man wegen Uznach Untersuchung schuldig sey, denn ihr Recht an Uznach sey das bessere. Dann beruft sich Zürich auf die Schenkung der Gräfin und führt noch zwey Gründe an: Der Oberholzer habe sich verfehlt, da Schwyz noch keine Rechte auf Uznach hatte; dann sey der Hof des Oberholzers in Zürichs Gewehr und Gewalt.

Die dritte Klage von Schwyz ist wegen einem verwundeten Knecht, der zu Rapperschweil sollte berechtiget werden. Zürich sagt: Er seye in Gerichten verwundet worden, er sollte deßnahen auch dort gerichtet werden.

Der Spruch weiset das Geschäft an den Richter, wo die Verwundung geschehen.

Die Bemerkung hätte das eher von Schwyz zugestanden erwartet.

Die vierte Klage von Schwyz ist wegen hinterhaltener Zufuhr oder feilem Kauf, den Zürich die Zeit her nicht, wie sonst gewohnt, gegeben, und darum auch nicht zu Recht stehen wollen.

Zürich sagt: Die Zeit her sey, wie bekannt, Theurung, so daß man Alles einschränken müsse. Dann sey es vom Kaiser befreyt, dergleichen Anordnungen zu machen, und habe darum auch nicht ans Recht zu stehen.

Der Spruch ist: Schwyz habe darüber nichts zu wehren, noch ans Recht zu kommen, sondern soll Zürich bey seiner Freyheit bleiben; doch daß es den Kauf nicht ganz abschlage, sondern zugehen lasse; wollte es ganz abschlagen, daß es dann das Recht zu besuchen habe.

Die Bemerkung ist hierüber weitläufig, wirft Widersprüche vor, die aber nicht völlig vorhanden, aber dennoch auf einen ganz entsprechenden festen Satz, das zweyte auf einen nie erfolgten Fall hart ausspricht. Es that Zürich wehe, daß es jemals seine Anordnung dem Rechten unterwerfen sollte; es war aber das Recht nur auf den Fall bestimmt, wenn es gar nichts verabfolgen ließ, was es aber nie zu thun Willens war. Aber nur bey dem Gedanken, daß es einst könnte vorgefordert werden, erhob es sich mit Gründen gegen diese doch einst entstehen mögende Mahnung zum Rechten.

1) Weil es niemals über seine Ordnungen zu Recht gefordert worden.

2) Daß die Altvorderen schon darüber sich vorsahen, niemand darüber Bescheid am Recht zu geben, und auch die Bündnisse vom freyen Kauf nichts sagen.

3) Beruft es sich auf zwey Artikel des Bundes; in dem einen werde die Stadt bey ihren Satzungen beschützt; in dem andern werde angesehen, daß jede Stadt, jedes Land, jedes Dorf bey seinen Rechten bleiben solle. Wie könnte das aber seyn, wenn man darüber zu Recht stehen müßte?

4) Niemand werde sagen, daß man über solche Verordnungen gerechtet habe, bis Schwyz Landleute angenommen, für welche es das fordere; da es aber feindlich sich erzeigt, sey man ihm das nicht schuldig.

5) Der Artikel könnte gar zu lästig werden, wenn man feilen Kauf noch von andern Sachen verstehen wollte. Will man das nur von der Frucht verstehen, wollte es doch eher ohne Vorschrift bleiben.

6) Müßte der Artikel so bleiben, so müßte Zürich in allen Dingen, in allen Anordnungen gedrängt und verhindert seyn; und doch habe es in seinen Bündnissen immerhin der Stadt Freyheiten vorbehalten.

7) So wäre auch die Mahnung, die es nach dem Bund an alle Eidgenossen gethan, daß man ihm helfe, unnütz und vergebens. Alles mit mehrerem daraus Gezogenem, daß es über seine Satzungen nicht ans Recht zu stehen habe.

Könnte man nicht bescheiden fragen: Warum es nöthig war, da man im Anfange des Spruchs die Einschränkung der Zufuhr billigte, nachher so hart

von gänzlichem Abschlag, der nie in der Absicht war, zu reden? Hätte nicht das, was Zürich wehe thun mußte, vermieden werden können? Aber die bedenkliche Unterwerfung besonderer Satzungen unter das Recht der Bündnisse mußte starkes Bedenken erregen. Im Anfange des siebenten Jahrzehends des letzthingewichenen Jahrhunderts hatte der Himmel, zum Glück, bey großer Theurung, Italien eine so überschwengliche Menge von Frucht verleihen, die bis in Bayern den Mangel ersetzte, und vielen eidgenössischen Ständen hinlängliche Speise gab, so daß unser Markt von ihnen nie besucht wurde, wo natürlich viele Einschränkungen hätten gemacht werden müssen, die ohne diese von Oben gegebene Beyhülfe Vielen beschwerlich gewesen wären.

Nun folgen die Klagen von Zürich.

Die erste Klage von Zürich ist: Daß Schwyz in seinem Gebiete neue Zölle angelegt habe. Schwyz sagt: Es seyen an einigen Orten ungute Straßen gewesen; so habe es nach des Kaisers Erlaubniß etwas aufgesetzt. Zürich habe auch seine Zölle in der Stadt auf das Land hinaus gesetzt.

Der Spruch hebt alle neue Zölle auf.

Die Bemerkung ist ohne Noth gedehnt, und unfreundlich, da doch Alles erhalten war.

Die zweyte Klage von Zürich ist: Daß die zwey Stände, Schwyz und Glarus, Uznach an sich gebracht, wozu jenes durch Geschenk der Gräfin, das von den Erben nicht widersprochen worden, das erste Recht hatte. Schwyz sagt: Die Herren, denen es gehörte, haben es ihm verpfändet.

Der Spruch ist: Es sey darüber schon gesprochen. Wenn es Zürich nicht billig scheine, so möge es das weitere Recht suchen.

Die Bemerkung ist bitter, und ein Nachhall des Mißvergnügens über den ersten ergangenen Spruch, der bey dem ersten Anfall alle Nachsicht verdiente; aber jetzt, da für Uznach schon die Pfändung bezahlt worden, war Unwillen darüber zu spät. Doch that es Zürich wehe, daß ohne Noth wieder dem fatalen Recht gerufen wurde.

Die dritte Klage von Zürich ist: Daß die von Schwyz Friederich von Hinweil, seinen Burger und dessen Leute, die ihm mit allem Recht zu versprechen stehen, zu Landleuten angenommen habe. Schwyz will nichts davon wissen. Es wolle sich erkundigen.

Der Spruch ist: Man soll die Leute wieder ledig lassen, wenn sie dem von Tockenburg nicht eigen und Landleute zu Schwyz seyen.

Die Bemerkung ist damit auch nicht ganz zufrieden. Auch die Landleute sollten schwören.

Die vierte Klage von Zürich ist: Daß die von Schwyz einem Knecht, der Zürich gehört, in der March sein Korn abgeschnitten und weggeführt haben.

Schwyz will auch von dem nichts wissen.

Der Spruch ist: Schwyz soll dem Knecht das Seinige wieder geben.

Die Bemerkung fordert noch Strafe.

Auf diese Sprüche folget der Beschluß: „So sollen", heißt es, „die Streitenden gerichtet und geschlichtet seyn. Und wer einen Spruch begehrte, dem soll Luzern auf Pergament einen Brief geben, von

diesem Stand in Aller Namen gesiegelt. Geben Freytag vor St. Lucientag".

Die Bemerkung beklagt sich über die Feindschaft von Schwyz, da Zürich immer begehrt, in allem Möglichen diesem Stand zu entsprechen. Dann ersucht man die Eidgenossen, und Luzern insbesonders, über diese Handlung keinen Brief auszustellen; denn sie sollte von keiner Würkung seyn. Dann aber äußert sich Zürich noch absonderlich über den Gang der Sachen, wie ihm dabey immer zu nahe geschehen und viele seiner Klagen übergangen worden.

1) Wegen dem Ausfuhrverbot von Schwyz, von Heu, Stroh und andern Sachen.

2) Von harten Zulagen, als ob Zürich dem Bund nie nicht genug gethan hätte.

3) Daß man Zürich beym Kaiser verklagt, und einen Gebotbrief wider seine Freyheiten ausgebracht habe.

4) Ueber Verläumdungen, die von Schwyz ausgestoßen worden.

5) Daß die Marchen am Pfäffikersee um 400 Schritte weiter gerückt worden.

6) Wegen den Kosten.

Diese Klagen mögen wohl vorgetragen, aber aus guten Absichten übergangen worden seyn. Diese Bemerkungen, mit dem ganzen Spruch untermengt, sind vom ersten Hornung 1439. zur gänzlichen Ausfertigung datirt. Ich wollte sie nicht söndern, da sie so untermengt mit den Bemerkungen von Zürich selbst im Drucke erschienen. Hätte der Eingang nicht schon zum Voraus den, der den Spruch nicht annahm,

dem Unwillen der Eidgenossen bloß gestellt, und nicht so oft, ohne Noth, dem Rechten gerufen, da man wohl wußte, wie unangenehm es der Stimmung der Gemüther in Zürich war — hätte man dem Artikel der Zufuhr nicht zuerst die entsprechende Wendung gegeben, und, mit einem anscheinenden Widerspruch, auf den nie erfolgten Fall eines gänzlichen Abschlags der Zufuhr, das Recht gefordert, und Zürich dasselbe einzugehen auferlegt, welches eine schwere Frage auf die Bahn brachte — so wäre die harte Ansicht des geschehenen Spruchs nie erfolgt. Aber in dem vorjährigen Ausspruch in keinem Punkte begünstiget, in diesem aber das Recht, die Zufuhr anzuordnen, welches Kayserliche Freyheit, und Polizeysache war, dem Eidgenössischen Recht unterworfen — mußte Zürich wehe thun, so daß es desto weniger in einer gleichsam abgedrungenen Schrift, und bey der Feder eines erhitzten Mannes, die Mäßigung beobachten konnte, die mehr beruhigt als gereizt hätte. Neben dem, daß harte, ungute Reden gegen einander damals auch allgemeine Sitte waren, so mußten, bey vielem Guten, so die Sprüche enthielten, der ganze wieder, so wie der vorjährige sonst weit härtere Spruch, neue Unzufriedenheit erwecken, und konnte wirkliche Ausbrüche des Kriegs nicht abwenden, welches doch die eigentliche Absicht hätte seyn sollen, sondern diese Ausbrüche noch zuziehen. Indessen war der Friede bis im May angenommen noch dauernd.

Jene kühne Schrift nun, die dem Unmuth nicht mißfallen konnte, der allgemein über Zürich schwebte, und welche schon beyden Räthen vorgelegt worden,

ward dann auch an die ganze Gemeinde gebracht, und da, nach einer Urtheil, die in einer Urkunde vorhanden, verlesen, und erkannt: Daß man einander dabey schützen und schirmen wolle; und wer darwider thäte, den sollte man sogleich an Leib und Gut strafen; es soll auch diese Erkanntniß nicht abgelesen werden, weder vor Rath, noch vor den Zweyhunderten, bis es wieder an die Gemeind komme, und mit der Gemeind Wissen und Wille geschehe. Dann soll man eine ansehnliche Botschaft in Städte und Länder schicken, und die Schrift, wenn es sie gut dünket, an ihren Gemeinden ablesen lassen, den Artikel ausgenommen, da man sie als Sächer (partheyisch) erklärt; auch den Mahnbrief, den man den Eydgenossen zugesandt habe, sollte man verlesen, und drungenlich bitten, daß man Zürich bey seinen Freyheiten lasse, wie es hergekommen sey; und was man sonst noch Guts reden möge, daß Zürich also bleibe; und soll man ihnen sagen, daß eine ganze Gemeinde dessen einhellig seye, und Leib und Gut daran binde. Darum sollen die Boten eine Antwort fordern. Ist die Antwort, daß man Zürich wolle bleiben lassen, so besteht die Sache im Guten; ist's aber, daß man uns weiter drängen will, so soll man es wieder an die Gemeinde bringen; und was weiters das Mehr wird, das soll bestehen. So weit das Urtheil der Gemeinde.

So suchten die, welche der Sachen schweren Ausgang sahen, der Gemeinde sich zu versicheren, und dieselbe, vermittelst jener Schrift, in die Verfassung zu bringen, daß keine Rückkehr zu mildern Gedanken

mehr möglich wäre; denn was eine ganze Gemeinde so stark beschlossen, und mit den größten Strafen, wie mit einem Bollwerk umgeben hatte, war kaum mehr zu ändern, oder gefährlich auch nur den Versuch zu wagen. Mir scheint es, die harte Schrift habe der Gemeinde so gut gefallen, daß sie dieselbe durch eine Botschaft wollte an alle Orte bringen, und vor der höchsten Gewalt verlesen lassen; ich finde aber nicht, daß diese mit der Gesandtschaft wohl aufgenommen worden seye, da alle Orte, die nicht im Streit begriffen waren, den Spruch von Bern genehmigten. Ueber das, was in dieser Schrift allzu freymüthig geäußert ward, so wie die Nachricht von dem Erfolg einer solchen Gesandtschaft, gehet uns ab.

Hingegen ist aus den Urkunden abzunehmen, daß die von Zürich früh im Jahr eine Gesandtschaft an den Kayser Albert abgefertigt, weil die Freyheit ihres Markts, die sie von den Kaysern hatten, einem Rechtsstand unterworfen werden sollte, das jetzige Reichsoberhaupt davon zu berichten, seine Hülfe zu erflehen, und ihn zu befragen, ob er nicht den Entscheid übernehmen, oder doch veranstalten wollte? Denn aus späteren Briefen an ihn, und hernach von ihm, im Augst- und Herbstmonat, die wir unten anführen werden, zeiget sich, daß eine frühere Gesandtschaft wohl empfangen worden, indem man danket für diese Aufnahme. So hatte Zürich noch, ehe es an einen Bund mit dem Kayser gedachte, den Weg an den Oestreichischen Hof gefunden.

Indessen dauerte der Friede noch bis zu Eingang des May's: Ob der ungünstige Erfolg der Botschaft

an die Eydgenossen, oder der im Spruch von Bern angekündete Unwille gegen den, so denselben nicht annähme, oder der immer feindschaftliche Sinn gegen einander Schuld war, oder ob die Gesandtschaft an den Kayser, und ihre gute Aufnahme, den Muth erhöhete — einmal zog man bis 4000 Mann des Zürcher-Volks zusammen, führte sie nach Pfäffikon, und ordnete auch einen Zug nach Wald und ins Fischenthal, (den ersten gegen die March, den zweyten gegen Uznach), daß nicht daher Einbruch geschehe. Daneben mahnte Zürich alle Eydgenossen zum Zuzug auf. Da blieben die von Schwyz auch nicht zurück, und zogen mit ihrem Panner auf den Ezel; die von Glarus aber mit ihrem Zuzug ins Uznacher-Land auf Eschibach, wo ihnen einige von Tockenburg und von Wyl zuzogen. Auch Schwyz mahnte nun alle Eydgenossen auf. Da schrieben die von Zürich an Schwyz aus ihrem Lager. (Der Brief ist nicht vorhanden; aber aus der Antwort von Schwyz, die ich hier im Auszug anführe, ergiebt sich der Innhalt des erstern). In dieser Antwort heißt es nämlich: „Die von Zürich beklagen „sich, man wolle sie von ihrer Freyheit, Verordnungen zu machen, drängen; eine Freyheit, die doch in „den Bund gebracht, darinn vorbehalten, und die man „gewährleistet habe. Diese Klage dünke aber sie (die „von Schwyz) unbillig, da die Leuthe, ob denen „der Streit entstanden, mit Ehren an sie kommen. „Die Zürcher werden wissen, wie oft man an sie kommen (dieß mit schweren Worten): Das Recht, „über das man sich jetzt beschwere, suchte Zürich und „nicht sie (die von Schwyz); und es ward geur-

„theilt bey dem Eyde. Bisher seye manches unfreund„liches Werben und Suchen über die Rechtssprüche „ergangen; viel Klag über sie. Sie und die Ihri„gen seyen gedrängt, ihnen Allen sey der Kauf ab„geworfen, viel Ordnungen gemacht, viel Unfreundli„ches vorgenommen, da sie doch nichts verlangt, als „den Rechtsgang nach den Bünden, wofür es immer „sey. Das begehren sie noch jetzt, und haben es „immer begehrt, und wollen sich mit dem vergnügen. „Man habe Zürcherscher Seits Recht geboten auf „den Kaiser; das möchte vielleicht gut seyn, aber unsre „Bünde fordern es nun einmal nicht; man sey freylich mit „dem Reich verbunden, und dem höchsten Oberhaupt „Ehre schuldig; aber die ewig beschwornen Bünde „legen diese Pflicht nicht auf. Sie, von Schwyz, „meynen nicht, daß Zürich so befreyt sey, ihnen den „Kauf abzuwerfen, oder solche Ordnung wider sie zu „machen. Wie dem aber sey, kriege man nicht gern „mit ihm; wollte es aber das Recht nicht eingehen, „bieten sie Recht auf alle Eydgenossen, daß jede Stadt „und Land die Schiedlichsten dazu nehme, welche „beyde Theilen so finden; oder auf den Rath zu Bern, „oder den Schultheiß Hoffmeister, oder auf die von Erlach „und Rigoltingen. Endlich hoffen sie, man werde „Antwort geben; wo nicht eines der Rechte angenom„men werde, füraus das des Bundes, werden sie „von Schwyz für ihre Sicherheit sorgen, und im „übrigen ihre Ehre hiemit verwahren."

Viel Feinheit, listige Abwendung, kalte Vorwürfe, und bisweilen etwas Spott liegt in diesem Briefe. Nie ist er zuversichtlicher, als wo er das Recht der Bünd-

nißе fodert; und doch mußten wir am Ende das eingehen. Aber wie hart hielt es schon damals, den herrschenden Fünften, den Obmann zu finden? Und wo hätte man damals den billigeu Fünften gefunden? Die Kaiserin Agnes hatte schon frühe geschreckt.

Zürich antwortete kurz und trocken: Es habe Alles gesagt, und behalte sich seine Ehre auch vor.

Nun dachte man nichts weiter als an Krieg, und floß in denen Tagen das erste Blut der Eydgenossen gegen einander, das leider noch mehrerem rufte, jetzt aber noch in geringem Maaße, und wie durch Zufall vergossen wurde. Die Schwyzer, die den Vortheil der Anhöhe hatten, begaben sich an die oberste Höhe des Ezels, und hielten sich da stille. Da sandten die Züricher 1000 Mann auf die Höhe hin, jene zu beobachten, und gaben noch 50 Mann den Befehl, noch nähere Kundschaft einzuziehen, und sich der gedachten Höhe zu nähern. So kamen diese zu den ersten Wachen der Schwyzer; und da entstuhnd ein Gefecht. Wer es angefangen, zur Vertheidigung oder Angriff, ist ungewiß, oder ungleich erzählt. Dieß dauerte, bis die größere Zahl der Schwyzer nachrückte. Da sahen die Züricher sich übermannt, und zogen sich zu den ihrigen, die sie abgeordnet, zurück. Diese fanden auch selbst besser, sich wieder zu dem größern Corps zu begeben. Bey diesem Scharmützel verloren einige Züricher das Leben; von den Schwyzern mögen auch einige gefallen seyn. Diese eroberten einen kleinern Fahnen, den die jungen Seeleuthe sich machen lassen, und gewannen einige Beute. Indessen fanden sich Gesandte von Uri und Unterwalden sogleich bey den

Schwyzern ein, und baten, die Feindseligkeiten einzustellen. Mittlerweile nun das am Obern Ezel vorgieng, zogen die Züricher, welche zu Pfäffikon waren, gegen die March; da sie aber den Vorgang am Obern Ezel vernahmen, begaben sie sich wieder zurück. Zu den Gesandten von Uri und Unterwalden kam auch ein Läufer von Luzern, und brachte einen Brief, man sollte doch mit dem Gefecht aufhören. So beschworen und baten sie die Schwyzer: Es werde ein Tag zu Luzern seyn, wo man dann an einem dauerhaften Frieden arbeiten werde.

Es ist leicht zu erachten, daß, auf die Mahnungen von beyden Theilen, man, mehr erschrocken über den Ausbruch des Krieges als entschlossen war, dem einen oder andern Theil in der Eile zuzuziehen. Nur Uri und Unterwalden waren aufgebrochen mit ihrem Volk, und zogen auf den Ezel; doch nicht rasch sich einzulassen, sondern noch zu verhüten, daß nichts Thätliches erfolge. Unterdessen eilte eine große Eydgenössische Gesandtschaft beyden Theilen zu, mit aller Stärke der Beredtsamkeit, mit dem rührendesten Angedenken der ewigen Bünde, des bisherigen Zusammenstehens für Einen Mann, und des siegreichen Gelingens des erst neu erlangten Bestands ihres Vereins, sie zu ermahnen, alle die traurigen Feindseligkeiten einzustellen, und Gedanken zum Frieden Gehör zu geben. Dazu kamen noch Gesandte von Straßburg, Herr Burkhard von Müllheim und Adam Rieff, von St. Gallen, Schaffhausen und Wyl, und mehr andern Städten; die gaben sich alle Mühe, den Frieden zu erhalten. Merkwürdig ist, daß Adam

Rieff denen von Schwyz und Glarus gerade heraus-sagte, daß die von Zürich in allen Sachen, wie sie begehrt, zum Rechten mit ihnen zu kommen, nach der Bündniße Vorschrift, allerdings nicht wollen, aus vielen Gründen, die sie vorwenden. Dieß that den beyden Ständen wehe; aber es war in der Zeit und Stimmung der Gemüther nicht möglich, einen solchen Rechtsstand zu bestehen. Wäre es der unendlichen Mühe aller dieser Gesandten gelungen, einen Austrag des ganzen Streites zu finden, wie viel Unglück wäre erspart worden? Aber was sie erhalten konnten, das thaten sie, und verdienten auch den Dank der Nachwelt. Sie machten nämlich einen Frieden oder Stillstand des Kriegs: „Von der Auffahrt an gerech-„net für ein ganzes Jahr; während der Zeit giebt „man Jedem von beyden Seiten, und wer ihnen eini-„gen Beystand geleistet, offnen Zugang und Sicher-„heit Leibs und Guts. Die von Zürich sollen den „beyden Ständen, und denen, die ihnen geschworen „haben, durch ihre Stadt und Gebiet freyen Kauf „lassen zugehen; und was sie kaufen, verschiedene „Güter und fremden Wein, außerhalb der Stadt-„Gebieten, das mögen sie führen, so lange der Friede „währet, ungesäumt an ihre Gewahrsame. Einsied-„len soll man lassen den Wein zukommen, wie es „immer gewesen. Was ein Theil dem Andern genom-„men hat, und sich noch erfindet, das soll man zurück-„stellen. Auch die Gefangenen soll man von beyden „Seiten einander zurückgeben.“ (Geben an dem H. Auffarths-Tag). Da indessen die Zufuhre des frem-den Guts angenommen worden, so ward dadurch für

die Zufuhr, welche die Stadt zu leisten hätte, nichts verfügt. So viele Städte von Schwaben, die da unterhandelten, konnten den beyden Ständen für ihr Bedürfniß wohl sorgen; der übrige freye Zutritt, der Gefangenen gegenseitige Loslassung, Erstattung des Eigenthums, und was man Einsiedlen erläßt, ergab die Natur des Friedens; wenn nur die Gemüther so leicht besänftigt worden wären, als sich das Verheissene erstatten ließ.

Aber man hatte immer etwas zu klagen. Bald ward die Zufuhre nicht geleistet, wie man wünschte, und der Friede gebot; bald hatte man nicht so freundlich sich betragen, als man wünschte; und noch blieb ein Zank-Apfel übrig, der oben nicht berührt worden, nämlich im Sarganserland; da waren die beyden Stände mit Graf Heinrich durch Landrecht verbunden, und empfanden Alles, was von dem einen Theil des Landes, der mit Zürich im Bürgerrecht begriffen war, unternommen ward, als ob es ihnen zu leid geschehe. Dann entfluhnd zwischen dem Gaster, und andern nahe gelegenen Gegenden, die den gedachten zwey Ständen zugehörten, auch viel Ungutes. Man raubte einander Vieh und Haabe, wie es damals leicht geschah; dann begehrte der eine oder andre Stand Ersatz von den Sargansern, und diese foderten hinwieder das Gleiche. Und so ward die ungute Nachbarschaft, von diesen Bürger- und Land-Rechten genähret, immer ein Gegenstand fortdauernden Mißvergnügens, unguter Gesinnung, und nicht abgelegter Feindschaft.

Indessen war Zürich, da seine Gesandten an dem

Hof des Kaysers so wohl empfangen worden, darauf bedacht, von Kayser Albert zu erhalten, daß er das Recht, welches dieser Stand schon so oft vor dem Kayser vorgeschlagen, übernehmen, und entweder selbst vollführen, oder Commissarien an seiner statt zu diesem Austrag Rechtens bestellen möchte. Man wandte sich deßnahen schriftlich an den Fürsten selbst; aber noch vertraulicher an den Kanzler Schlik, dem man alle seine Wünsche entdeckte, wem der Kayser zu schreiben hätte, und diesen Entscheid übergeben sollte; dann an Marquard Brisacher, Protonotarius, dem man für einen Bruder eine kürzlich erledigte Chorherrn-Stelle versprach. Dieß Alles vermochte so viel, daß Albert selbst an die beyden Stände schrieb, und an Glarus namentlich, daß es den Entscheid seines Streits mit Zürich ihm übergeben sollte; er werde selbst ins Land kommen. Ein gleiches Schreiben erließ er an die übrigen Eydgenossen, daß sie ein solches Recht einleiten, und die beyden Stände dazu bewegen sollten. Das gleiche schrieb er auch an St. Gallen, und sogar an Wesen, an Gaster, an Liechtensteig und andere Ort im Tockenburg. Die Briefe alle sind noch in unserm Archiv vorhanden, und waren aber dieselben nie an ihre Behörden abgegangen; entweder weil der Friede schon in völliger Ordnung war, oder weil der bald eingebrochne Hinschied des Kaysers selbst Alles vereitelt hatte *); dennoch mag der Schritt, wo er kundbar worden, neues Mißvergnügen erregt, und die am Hofe gemachten Bekanntschaften leicht zu spätern Schritten der Stadt Anlaß gegeben haben.

*) Unterschrieben sind die Briefe am 20 August. Der Kaiser starb im October.

In der Zeit ereignete sich ein besonderer Vorfall, der die damaligen Sitten zu erkennen giebt. Unversehens sendet ein Adelicher, Hans Rechberg von Hohen-Rechberg, mit 15 Andern, zum Theil Adelichen, zum Theil von gemeinem Schlag, einen förmlichen Absags-Brief, ohne zu gedenken, aus was für Gründen, der Stadt Zürich zu. Diese erstaunte über eine solche Schrift; wandte sich an den Grafen von Tengen, von Nellenburg, und Herrn zu Eglisau, der damals in der gleichen Stadt, wo der Rechberg war, sich aufhielt; bezeugte ihre Verwunderung, daß, ohne vorher die geringste Ansprache an Zürich zu machen, oder einen Grund zu sagen, man mit einem Absags-Brief ungewarnet sie bedrohe, und bittet den Grafen, diesen raschen Mann abzuhalten, und ihm natürlich vorzustellen: Daß, wenn er eine Ansprache an sie habe, er sie vor Allem am Rechten suchen sollte, vor ihm dem Grafen, oder vor andern Rechten, deren man ihm mehr als fünf verschiedene, nach damaliger Uebung, wie aus einem Musterbuch vorschlug. Der Graf antwortete mit vielem Anstand, verwunderte sich über das Betragen, und verhieß darüber Vorsehung zu thun. Man schrieb auch selbst an den von Rechberg, und stellte ihm sein unartiges Verfahren in starkem Ton vor, da man doch mit seinem Geschlecht immer in Freundschaft gestanden; zeigte ihm die Rechte auch an, die man bestehen wollte, und redete ihn unverholen mit Du an, wie ungeziemend das wäre, ohne vorhergehende Klage oder Recht suchen, so zum Aeußersten zu schreiten. — Das alles hatte die Folge, daß ein Herr von Bodman, Haupt-

mann der Ritterschaft von St. Georgen-Schild, die Stadt fürforderte wegen Hansen von Rechberg, und vor ihm ein gütlicher Vergleich oder Rechtsspruch erfolget ist, der aber in den Urkunden sich nicht findet. — Daß dieser schnelle Anfall einiges Verhältniß mit der großen Zweytracht gehabt, ist kaum zu vermuthen. Es kömmt aber in der Folge dieser unruhige Mann noch weiters vor.

Mit Catharinen-Tag dieses Jahrs gieng auch der Friede mit Oestreich zu Ende. Da zögerte der würdige Bischof Heinrich von Constanz nicht, mit der Treue, die seinem Amt angemessen war, denselben bey Herzog Friedrich dem Jüngern wieder auf ein Jahr zu erstrecken, da in der Zeit des auslaufenden Jahrs nicht Schweres vorgegangen war; dabey ist nur beredt, daß man mit dem Herzog einen guten freundlichen Tag zu Feldkirch an St. Geörgen-Tag halten soll, ob dann die Sachen freundschaftlich beygelegt werden könnten; und wie es sich da ergiebt, und wenn die Sachen auch nicht betragen, oder der Tag nicht geleistet würde, soll der Friede dennoch bestehen. Wäre es, daß der Fürst selbst ins Land käme, und früher als Georgen-Tag den Tag leisten wollte, und er an gelegene Stelle gesetzt wurde, darinn sollte man ihm folgen. Der Brief ist geben Donnstag vor St. Gallen Tag. — So hatte der redliche Bischof gehandelt, und damit, da sonst Zweytracht genug ob dem Land schwebte, auch verhütet, daß keine fremde Macht, noch mehr Brand zu dem Feuer, das schon genug loderte, beytragen möchte; was ein wahres Glück für unsere sonst zerrüttete Eydgenoßschaft war.

(1440.) Schon im Anfange dieses Jahrs fühlte man auf beyden Seiten die traurige Lage mit trüber Vorahnung. Auf keiner Seite war durchgehends gleiche Gesinnung. Auch zu Schwyz gab es noch Redliche, die es kränkte, mit Zürich so hart, so feindselig zu handeln; und in Zürich waren auch Viele, die glaubten, man könnte gegen die beyden Kantone gelinder fahren, den freyen Kauf weniger beschränken, und was geschehen an seinem Ort gestellt seyn lassen. Aber die Erhitzten, Wüthenden bey beyden Theilen, ließen die Stimme der Redlichen nicht aufkommen. Der am meisten schmähete, auf Krieg und Waffen schrie, der war beliebt, gehört, befolget. So mußte dieses Jahr die bangsten Auftritte der Zerstörung und des vielfältigsten Ungemachs herbey rufen, bis Zürich einmal nachzugeben, und das übrige Land zu retten beschloß. Möchte es nur Alles gerettet haben!

Da die unguten Gesinnungen und Reden gegen einander nicht konnten verborgen bleiben, und das Drohen nie unterblieb, hatten die Eydgenossen einen Tag zu Zug angesetzt, die Sache zu beruhigen, wo beyde Theile gegenwärtig waren. — Da gieng es wieder an ein Recht bieten, das die Sache noch mehr erbitterte. Die von Zürich (wenn man sie nur bey ihren Freyheiten ungestört lasse) wollten das Bundes-Recht nicht abgehen, sey es nun für die Eydgenossen, mit gleich viel Stimmen für jedes Ort, oder für den künftigen König für Alles, oder für die Eydgenossen und Reichs-Städte, jede unerbeten, die vielleicht schon mit ihren Gesandten gegenwärtig waren. Nähmen aber die beyden Stände eins von diesen Rechten, so

des Rechtens möchte ihm unangenehme Folgen zuziehen; aber die Sache selbst bey der Erbitterung der Gemüther und der Ungewißheit, wer am Ende über wichtige Rechte entscheiden würde, war auch bedenklich. Es milderte daher seine Antwort so viel es konnte; aber Zusage, wie man sie verlangte, war ihm nicht möglich.

Nun versuchten die Eydgenossen bey einem neuen Tag zu Luzern noch ein Mittel, die Sache zu befördern. Diejenigen Stände, welche die ewigen Bündnisse mit Zürich errichtet, und nicht von den Streitenden waren, entwarfen eine Ermahnung, die von jedem Stande besonders an jeden Theil abgegeben, und mit den Vorstellungen der Abgesandten aller Eydgenossen begleitet werden sollten. Sie wollten aber vorher wissen, ob man eine solche Ermahnung annehmen würde? Zürich versagte das nicht; aber Schwyz wollte davon nichts hören, bis es mit vielen Vorstellungen dazu mußte bewogen werden. Samtliche Eidgenössische Gesandten brachten dann die Ermahnungen von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug nach Zürich. Sie ward vor dem kleinen und dem großen Rath, nachher vor der Gemeinde verlesen. Der Gesandte von Bern begleitete sie mit einer ernsten Vorstellung: Obgleich seine Stadt nicht einen solchen ewigen Bund mit Zürich gemacht, so sey dennoch der Wohlstand dieser alten angesehenen Stadt der ihrigen am Herzen; Zürich sollte doch Alles bedenken, was innerlicher Krieg unter so nahe Verbündeten für traurige Folgen nach sich ziehen könnte, der, mit Zugestehung des Rechts, das doch so deutlich im Bund enthalten sey, vermieden

Einen, von den Richtern ausgefällten, Urtheil entscheidend zustimme. Wenn der Stadt Freyheit durch einen Rechts-Spruch verloren gienge, und der Fünfte oder Obmann bekräftigte das Urtheil, so war jene unwiederbringlich verloren. Ein solcher Entscheid geziemete noch in weit frühern Zeiten, wo unaufgebrachte Leidenschaft und beyderseitige Liebe zum Frieden, den bey dieser Lage der Gemüther nicht gefährlichen Ausgang suchte; wo öfters zwey redliche Männer, statt eines Einzigen, mit den Richtern entschieden, oder vielmehr die Sache vermittelten. — Jetzt aber war zu viel und zu Wichtiges zu entscheiden; die Leidenschaften waren zu erhitzt, wer aus den Streitenden konnte da ruhig sprechen? Und wo war der Obmann zu finden, wo beynahe Alles veruneinigt war? Währte es nicht am Ende Jahre lang, und mußte alle Kunst angewendet werden, einen solchen zu erhalten?

Nachdem nun dieser Tag einen solchen Ausgang genommen, und man immer mehr von Zubereitung der Waffen und des Krieges sprach, ritten die Eydgenossen nach Schwyz, kamen vor die Landsgemeinde, ermahnten sie zum Frieden, und wollten daneben doch hören, was man dort verlange? Da hieß es: Zürich und die Seinigen seyen sicher vor ihnen und den Ihrigen bis ans Recht; aber wenn man Stöße und Mißverstand mit ihnen habe, müsse man ans Recht kommen nach dem Bunde. Auf diese Antwort kamen die Eydgenossen nach Zürich, und wollten solches bereden, das Recht zu bestehen; und verhielten nicht, die Versagung dessen möchte ihren Herren und Obern nicht gefallen. Zürich empfand wohl, der Abschlag

des Rechtens möchte ihm unangenehme Folgen zuziehen; aber die Sache selbst bey der Erbitterung der Gemüther und der Ungewißheit, wer am Ende über wichtige Rechte entscheiden würde, war auch bedenklich. Es milderte daher seine Antwort so viel es konnte; aber Zusage, wie man sie verlangte, war ihm nicht möglich.

Nun versuchten die Eydgenossen bey einem neuen Tag zu Luzern noch ein Mittel, die Sache zu befördern. Diejenigen Stände, welche die ewigen Bündnisse mit Zürich errichtet, und nicht von den Streitenden waren, entwarfen eine Ermahnung, die von jedem Stande besonders an jeden Theil abgegeben, und mit den Vorstellungen der Abgesandten aller Eydgenossen begleitet werden sollten. Sie wollten aber vorher wissen, ob man eine solche Ermahnung annehmen würde? Zürich versagte das nicht; aber Schwyz wollte davon nichts hören, bis es mit vielen Vorstellungen dazu mußte bewogen werden. Samtliche Eidgenössische Gesandten brachten dann die Ermahnungen von Luzern, Uri, Unterwalden und Zug nach Zürich. Sie ward vor dem kleinen und dem großen Rath, nachher vor der Gemeinde verlesen. Der Gesandte von Bern begleitete sie mit einer ernsten Vorstellung: Obgleich seine Stadt nicht einen solchen ewigen Bund mit Zürich gemacht, so sey dennoch der Wohlstand dieser alten angesehenen Stadt der ihrigen am Herzen; Zürich sollte doch Alles bedenken, was innerlicher Krieg unter so nahe Verbündeten für traurige Folgen nach sich ziehen könnte, der, mit Zugestehung des Rechts, das doch so deutlich im Bund enthalten sey, vermieden

werden würde. Die Ermahnung selbst war mit Klugheit abgefaßt; sie sollte nur an das erinnern, was man so treu und auf ewig einander verheißen hatte. Deßnahen wurden der Eingang des Bundes, und der Artikel, daß auch Jünglinge von sechszehn Jahren denselben feyerlich beschworen hatten, und alle zehn Jahre denselben beschwören mußten, wörtlich eingetragen, und damit angesinnet, daß man denselben treu zu halten habe. Des Rechts-Standes wird nicht ausgedruckt gedacht; nur sollte man den Stand Schwyz nicht weiter drängen. Aber was konnten Worte und Schriften bey erbitterten Gemüthern helfen?

In Mitte des Monats May erkannte Zürich, daß man denen von Schwyz und den Ihren weiter keinen Kauf zugehen lasse; das erwiederte Schwyz mit dem Verbot von dem, was man gewohnt war, an Holz oder aus Holz Verfertigtem, als einen wahren Bedarf, dorther zu ziehen. So versagten ewige Eydgenossen einander das, was man dem Fremdling kaum abschlägt. Den Klöstern und Partikularen versagte man den Wein, der ihnen gebührte, und der auf ihrem Eigenthum wuchs. Ob man noch weiter geschritten, und daß man den Schnitterlohn für Schweizer-Angehörige, der hieher geliefert wurde, hinterhalten, ist bey einseitiger Sage nicht zu vermuthen. Einmal gesetzt war der Sinn bey dem Stand Schwyz, kein anderes Recht anzunehmen als das, welches in den Bünden, nach damaligem allgemeinen Bestand, fast in jedem Bund ausgesetzt und angenommen war.

Indem nun Eydgenössische Stände einander die nöthige Zufuhr abschlugen, und schon an feindliche

Anfälle gedachten, nahm der unruhige von Rechberg von Hohen Rechberg, der geschehenen Vermittlung ungeachtet, durch seine Leuthe einen neuen feindlichen Angriff vor, da ein Bürger von Zürich auf offner Straße überfallen, er und die Seinen gefangen, und mehrere Pferde weggenommen worden. Darüber beklagte sich Zürich bey dem Bischof von Constanz, der am Beßten auch feindliche Gemüther zum Frieden leiten konnte. Dieser würdige Mann verwies dem von Rechberg diese neue That. Da beklagte sich dieser unruhige Mann bey der Stadt Zürich, läugnete die That, bot aber dennoch eine Menge Rechte, wie es damals üblich war. Zürich bestuhnd auf seiner Klage, und schlug unter andern Thüring von Hallweil zum Vermittler dar. Dieser machte einen Frieden, aber nur auf drey Monathe, da dergleichen Leuthe kaum einen von längerer Dauer sich gefallen ließen. Für diese Zeit ward Sicherheit gegen Anfälle unbedingt verheißen, die Gefangenen gegen Lösung entledigt, und freyes Zusammenwandeln versprochen; doch sollten zwey seiner schönen Gefehrten, die einen Mord im Appenzeller-Land begangen hatten, das Land und die Stadt St. Gallen meiden. So wurden dergleichen Verbrechen noch beschützt von diesem räuberischen Adel. Endlich ward noch eine Zusammenkunft von beyden Theilen angesagt, sich näher zu vergleichen. Bey derselben, die in Schaffhausen gehalten, und wo der Friede, bis auf Abkünden, und noch einen Monat dazu bestimmt worden, das alles ist weitläufig in den Urkunden, und gieng in den Sommer-Monathen vor sich. In der Vermittlung dessen

von Hallweil wird auch der Eydgenossen als Helfer derer von Zürich gedacht, und werden sie in den Frieden eingeschlossen. Dieser Rechberg war, nach allem Bericht der Urkunden, ein verdorbener unruhiger Adelicher, sonst von der beßten Herkunft, der mit noch schlimmern Gefehrten das Handwerk der ehemaligen Bewohner der Burgen, welches doch sonst durch Widerstand und Gesetze fast aufgehoben war, vermessen trieb, um Unschuldige zu beschädigen, zu fangen, zu mißhandeln, und wo man denn doch mit solchen Räubern Frieden schließen mußte. So gedrängt war Zürich auch auf dieser Seite. Nachher wird Rechberg in der Geschichte zwar immer noch als ein roher Mann, aber als unser Freund und Führer erscheinen.

Da Zürich wohl vermuthen konnte, daß die beyden Stände bald losbrechen würden, und daß Sargans angegriffen werden möchte, mahnte es den Bischof und die Stadt Chur und einzelne Gemeinden auf zur Hülfe; aber dieselbe entgieng uns, da die Angriffe im Sarganser-Land entstuhnden, und der Weg durch die Bezwingung des Sarganser-Lands verschlossen war. Denn Schwyz und Glarus hatten schon ihren Zug zubereitet, den sie im Weinmonat ins Oberland thun wollten, um da allen Einfluß, den Zürich in diesem Land noch hatte, auszulöschen, und ihrem Landmann Graf Heinrich von Sargans dasselbe wieder gänzlich einzuräumen. Mit 800 Mann zogen sie dahin, wo ihnen der Weg gebahnt war, durch die Oerter, die bereits schon ihre Angehörigen waren. Kurz war der Widerstand, der noch an Zürich

ergebenen Bewohner des Lands; sie mußten der Uebermacht weichen, da der Zuzug des Grafen dieselbe um Vieles vermehrt hatte. Die Ueberwundenen flehten um Gnade, und erhielten sie nach ihrer mehr oder minderen Begünstigung, mußten dem Grafen schwören, und das Burgerrecht mit Zürich abschwören. Daß Zürich den Zug erfahren, kann kaum in die Frage kommen. Es hatte doch so viel Angehörige in der Nähe, denen das nicht verhalten seyn konnte; aber der Weg war Zürich verschlossen, wie er hingegen Schwyz und Glarus offen lag. Daher mußte es seine ehemaligen Mitbürger ihrem eignen Schicksal überlassen, da beyde Stände in der Nähe noch mehrere feindliche Anfälle bereiteten. Denn bey dem als sicher angenommenen Erfolg des Zugs ins Oberland, wer konnte sie hindern mit dem Panner auszuziehen, und dasselbe wieder, wie vor einem Jahr, an die Höhe des Ezels zu verpflanzen, die sie nie ganz verließen? Da sandte Zürich 600 Mann auf Pfäffikon, eben so viel von Grüningen und Greifensee nach Bubikon, und 1200 aus der Grafschaft nach Elgg. Da nun von beyden Ständen Schwyz und Glarus an zwey Orten der Krieg angekündet und geführt ward, eilten der Eydgenossen Gesandten mit der guten Städte Gesandtschaft zu. Zürich wäre noch zu gewinnen gewesen. Aber als man in dem Lager auf dem Ezel angekommen, fand man dort von dem erfahrnen Gelingen im Oberland die Gesinnungen höher gehoben. Hier verlangte man nicht weniger als 30,000 fl. an die Kosten, Abtrettung des Sarganser-Lands, der großen Büchse, die Zürich in Walen-

stadt zurückgelassen hatte; dann von der Pfandschaft Windecks, Wesens, und des Gasters abzustehn, Gräplan den beyden Ständen zum offnen Hause zu überlassen, und den feilen Kauf oder Zufuhr unbedingt zu erhalten. — Wer hätte damals das als ein Mittel zum Vergleich vortragen mögen? Da kam der Zug siegreich aus dem Sarganser-Land zurück. Nun konnten sie nicht mehr zurückhalten, ihre feindlichen Absichten weiters fortzuführen; sie mahneten alle Eydgenossen gegen Zürich und für sich zur Hülfe auf, da letzteres das Recht des Bundes nicht eingehen wolle. Das ward der stärkste Grund der Mahnung.

Da ließ Zürich den Sturm ergehen, und zog hernach mit 40 Schiffen den See hinauf bis nach Pfäffikon, mahnte die Eydgenossen wegen dem Uebermuth der beyden Stände zur gedeyhlichen Hülfe, und erhielt den drohenden Absag-Brief von Schwyz und Glarus. So hatten nun die Eydgenossen Mahnungen von beyden Theilen, und unter ihnen zu richten, wem Sie zuziehen wollten. Die beyden Stände Uri und Unterwalden hatten die ersten ihre Gesandten auf dem Ezel, den Zuzug zu verkündigen. Aber sie mahnten noch treulich vom Angriff ab, und versprachen auch nicht, einen solchen mit ihrem Volk zu unterstützen. Die Völker von Uri hatten an der Sihlbrücke noch gemehret, wem sie zuziehen wollten; so wenig waren sie noch entschlossen, und nur eine feste Rede des Pannermeisters entschied, der nicht wollte denen zuziehen, die das Bundes-Recht nicht halten. So viel Gewicht legte man auf die in gegenwärtigem Fall nöthige Ablehnung des beschwerlichen Rechtsstands;

und blieb dieser Zuzug gleichsam nur aus Zufall für Zürich verloren.

Unterdessen hatte man von Zürich schon früher Befehl, daß Völker aus dem Freyenamt die Höhen, die über den Ezel sind, besteigen, so den Feind in die Mitte nehmen, und damit seine Niederlage befördern sollte.

Ob dieser gute Anschlag vermieden geblieben, und die von Zürich das wußten, und desto mehr ausgesetzt waren, oder ob in der Nacht der Zug am Ezel sich zu nähern schien; ob der Mangel an Zuzug von den Eydgenossen, und der Zutritt derselben zu ihren Feinden ihnen Sorge gemacht, oder die Verstärkung ihrer Feinde durch die Eydgenossen ihnen als vollständig vorkam, das ist ungewiß; aber das ist auch von den einheimischen Forscheren nicht geläugnet, daß die Menge zu Pfäffikon in der Nacht eine Furcht angewandelt, die sie nicht überwinden können. Das grössere Kriegsgeräth schickten sie in Schiffen gerade zu nach Zürich. Der ganze Zuzug aber fuhr über den See nach Uerikon; da brach dann ungute Zweytracht aus. Die, so den Krieg nicht gern sahen, warfen denen, so ihn nicht auswichen, ihre Feigheit vor; diese den Andern ihre ungute Gesinnung gegen das Vaterland. Im Schloß zu Pfäffikon hinterließen die von Zürich zwey Hauptleuthe, Zoller und Brunner. Die Hofleuthe, verlassen, nahmen ihre Zuflucht zu dem Herrn von Einsiedlen (sie nannten ihn so, weil sie meistens seine eignen Leuthe waren). Dieser entließ die beyden Hauptleuthe von Zürich. Und da die auf dem Ezel endlich, nach langem Forschen und

Zweifeln, den Aufbruch der Züricherischen erkannten, ließen sie sich auch herab in das Dorf Pfäffikon, und nahmen es ein; auch die übrigen Höfe, die Zürich gehörten, fanden sich ein, ergaben sich, und schwuren den Eyd.

Da die Edeln von Raron, Gebrüder, als Erben des Grafen von Tockenburg vom Vater her, diese Grafschaft neulich in Besitz genommen hatten, und, auch mit Zutritt aller Erben, ein Bündniß mit Schwyz und Glarus gemacht, wurden sie von beyden Ständen aufgemahnet, und so auch die von Wyl, die in gleicher Verbindung waren, die dann ihren Zuzug, wie auch der Graf Heinrich von Sargans mit 400 Mann leisteten, wie wir nachher vernehmen werden.

Von da an zogen die andern Eydgenossen zu:

Luzern mit : : : :	1200	Mann
Uri und Unterwalden mit :	1000	—
Zug mit : : : :	400	—
Bern endlich mit : :	2000	—
Schwyz und Glarus hatten im Feld	2000	—

So war das Eydgenössische Heer 6600 Mann stark, ohne was die von Raron, von Wyl, Beringer von Landenberg, den unsere Chroniken den Bösen nennen, und Graf Heinrich von Sargans für Völker noch sandten.

Von dem an, daß die Orte mit ihren Völkern anrückten, strömten der Stadt Zürich einzelne Absags-Briefe nicht nur von denen, welche Schwyz zur Hülfe aufgefordert, sondern von einzelnen Edelleuthen aus dem Aargau, von Beringer von Landenberg mit einer

Zahl Gehülfen, ja sogar von Adelichen aus dem Herzogthum Würtemberg, nach vorgekanntem Willen des dortigen Herzogs zu.

Ehe auch noch die Hülfsvölker versammelt waren, da nur noch die von Uri und Unterwalden die feindselige Behandlung des verlaßnen Landes mehr noch hinderten, als betrieben, breitete sich schon die rasche Jugend in die Orte aus, die Zürich gehörten. Hugo, Graf von Montfort, Meister des Johanniter-Ordens, bat sich bey den beyden Ständen die Verschonung der Angehörigen seines Hauses, und der Dörfer Richtenschweil und Wädenschweil aus. Der Name des Manns, und die Achtung für den Orden, erhielt die verlangte Schonung. Ob sie durchaus beobachtet worden, das wollten wir nicht gewährleisten. Desto schlimmer waren die folgenden offenbaren Angehörigen von Zürich daran: Horgen, Thalweil, Rüschlikon, und Kilchberg, das späterhin ein Schauplatz des Friedens ward, wurden jetzt übel mißhandelt, ihre Wohnungen zerstört, ihr Vieh und übrige Haabe geraubt, was nicht vorher schon zum Schutz sich begeben hatte. Die Eydgenossen befanden sich zu Thalweil, Adlischweil, Rüschlikon und Kilchberg in einem Lager, woraus sie noch viel Verderbliches anlegten und ausführten.

Laßt uns nun einen Blick auf die Stadt thun, wo in 32 Schiffen ihre Krieger, die sie ausgesandt hatte, noch mit vielem Volk von beyden U[illegible] Sees zurückkehrten, und tä[illegible]ich sich mi[illegible] das mit seinem Vieh un[illegible] iner [illegible] dahin flüchtete, vermel[illegible] Geschichte kann nic[illegible]

Unruhe und die Unordnung in der Stadt war. Man räumte den Landleuthen die beßten Wohnungen ein. Damit waren sie nicht zufrieden; sie nahmen noch das Beßte in der Metzg und auf dem Gemüsemarkt weg. Dann waren die Gesinnungen getheilt. Man tadelte den Krieg, den Rückzug, den Abschlag des Rechts, die Begierde nach Land und Leuthen; daß man von Eydgenossen sich gewendet, daß sie alle wider uns sind. Die Oberkeit hatte schwer, ihr Ansehen zu behalten. So viele Vorwürfe machten sie zornig und mißmüthig; so viel Mißlingen verlegen, so viel Widerstand unwillig, und das Alles gab eine überladene Stadt der Zweytracht preis, und entstellte ihr Ansehen, und ihre ehemalige Würde.

Aber wie sahe es auf dem Lande aus? Das Frey-Amt ward mit der vereinten Kraft der beyden Stände Schwyz und Zug bald eingenommen. Von Kilchberg aus ward der Anschlag gemacht, die Herrschaft Grüningen einzunehmen; man sandte Volk über See, und des Grafen von Sargans Zuzug half dieses Volk bezwingen, das von Schwyz so einnehmend behandelt worden, daß nun keiner mehr an Zürich zurückkehren wollte. Die von Raron handelten mit ihren Gehülfen eben so thätig in der Grafschaft Kyburg. Man raubte, plünderte ringsherum, beynahe ohne Widerstand. Zwar that man, was man konnte aus der Stadt mit Aufmahnen des Volks, mit Rath und Zuzug von Bürgern, die aber nicht stark genug an der Zahl waren, und das gedrängte Volk nicht zum Widerstand vermochten. Man schoß in der Nähe auf dem See gegen den Feind; aber der rief: Mit

jedem Schuß müßte ein Haus auf dem Land im Rauch aufgehen. So wurde unser Land 24 volle Tage dem Raube, der Entstellung, der Plünderung ausgesetzt, fast ohne Widerstand. Wie das den sanften, stillen, eingezogenen Bürger kränken mußte, sein ganzes Vaterland ohne Rettung, dem Muthwillen rascher Krieger ausgesetzt zu wissen, und im Innern der Stadt so wenig Ruhe, so wenig Ordnung, so wenig treue Rücksicht auf des Vaterlands ächten Wohlstand, und dafür so viel Mißtrauen, so viel hämische Freude, so viel Haß, so viel Neid und Zweytracht zu sehen.

Indem dieses Uebel über Stadt und Land schwebte, kamen Gesandte von freundlichen Städten, von Basel, Constanz, Ravenspurg, St. Gallen, Ueberlingen (diese, die gewohnt waren, den Frieden hervorzurufen, wo er noch in der Dunkelheit lag) nach Zürich, und stellten beyden Räthen der Stadt mit Angelegenheit vor, daß, wenn sie sich dem Verderben, das allbereits weit angerückt sey, entziehen wollen, es hohe Zeit seye, nachzugeben, und den Eydgenossen zu entsprechen; sie wollten, sagten sie, deßnahen in der Eydgenossen Lager gehen, und vernehmen, ob nicht, vermittelst einer Zusage zum Rechten, einige Milderung und wirkliche Zusammenkunft zu erhalten sey. Der Himmel hatte unter den Gesandten einen Bubenberg, welcher Vorsteher der Versammlung von Eydgenossen war (der Name dieses Hauses hatte schon großes Lob), einen von Muhleren, der schon früher zum Frieden mit Rath und That sich verwandt hatte, und mehrere, den allzustarken Trieb

von Schwyz bemerkende, rechtschaffne Männer ins Lager geführt, die den mit einnehmender Beredtsamkeit geschehenen Antrag zu einem Zusammentritt nicht verwarfen, wenn Zürich sich zum Rechten des Bundes bequemen wollte. Das brachten der Städte Gesandte an Zürich, und von dessen Seite geschahe nun ein schriftlicher Antrag, der den billigen Eydgenossen nicht mißfallen konnte.

Hierauf versammelten sich die Gesandten dieser letztern, der vermittelnden Städten angenehme Botschaft, der Graf von Montfort, Ordens-Meister des Johanniter-Ordens, der auch nicht von den Widrigen, und mit seinem Ansehen viel vermochte, des würdigen, friedliebenden Bischofs von Constanz ähnlicher Bruder, und endlich die Abgeordneten von den streitenden Theilen zusammen. Von ihnen ward eine freundliche Unterhandlung und Beredung mit beyden Theilen eingeleitet. Es brauchte Muth und Klugheit, die harten Foderungen von Schwyz, die nichts weniger als das Frey-Amt und das Amt Grüningen verlangten, herabzustimmen. Die Angesehensten der Gesandten ließen sich vernehmen, daß man Schwyz nicht zugezogen sey, seine Länder zu vermehren, sondern Zürich zum Rechten zu vermögen, und Alle bezeugten, das seye zu viel verlangt. Nachdem man für einmal die Rechtsbote, die geschehen waren (da auch die von Schwyz anerkannte, als fremde, nicht angenommen wurden) auf die Seiten gelegt, arbeitete man unverdrossen an der Unterhandlung des Friedens, und entwarf eine Art von Präliminar-Punkten, die man nach dem damaligen Gebrauch das Notel nannte.

Bullinger setzt die Zahl der Punkten auf neun, die ich nun anführen werde, mit kurzen Bemerkungen begleitet.

1) „Sollen die Schwyzer, und ihre Helfer, nach „Abschluß der Punkte, das Feld räumen, und ihre „Völker zurückrufen, und die von Zürich und die „Ihrigen nicht weiter schädigen". Das war desto eher nöthig, weil das Land aller Orten täglich durch Raub und Brand viel leiden mußte. Es geschah auch unverzüglich.

2) „Sollten die von Zürich die Reichs-Straße „öffnen, und die Zufuhr unverhindert fortgehen lassen, „es sey wenig oder viel, wie es sich begiebt; dabey „zahlt man die Zölle und das Umgeld, wie von Al„tem her". Dieser Punkt verbessert die stärkste Abirrung von Zürich, und giebt Schwyz und Glarus wieder, was sie am meisten verlangten, ohne daß man dem Recht die kostbare Freyheit einer unbedingten Markts-Ordnung aussetzen mußte, die, mit dem Recht bestimmt, viele nachtheilige Folgen nach sich gezogen hätte.

3) „Daß der fremde Wein, Elsaßer, Burgauer, „und andre, durch die Stadt Zürich und ihr Land „ungehindert durchgeführt werde", was bisdahin, wie es scheint, auch nicht nach der Freundlichkeit, versagt war.

4) „Was in dem Sarganser-Land eingenommen „und aufgehebt worden, so wie das Burgerrecht von „Zürich mit Sargans, und die erworbenen Leuthe oder „Gut, sollen bey den Ständen Schwyz und Glarus „verbleiben, und Zürich nimmer mehr etwas dort zu

„sprechen haben". Da die untern Gegenden für Zürich wegfielen, war dort oben nichts weiter für dasselbe zu thun. Die Grafschaft Sargans blieb dem Grafen Heinrich; Leuth und Gut aber, als Landleuthe die einen, als Beute die andern, fielen den beyden Ständen zu.

5) „Sollen die Höfe Pfäffikon, Wollrau, Hurden, und Ufnau, und was dazu gehört, mit aller „Gewalt und Herrlichkeit, Rechten, Zinsen, Steu„ern, und was die von Zürich an diesen Höfen ge„habt, denen von Schwyz gehören, und Zürich nicht „mehr zukommen". Das war die erste Eroberung, welche so enge Verbündete, die gleichsam nur Einen Staat ausmachten, an einander gemacht. Die Leuthe waren Eigen von Einsiedlen, und Schwyz gehörte die Advocatie über dieses Stift. Danahen foderte dasselbe auch eher diesen Besitz, an welchen sein Land gränzte, da es auf größere Besitzungen Verzicht gethan, oder thun müssen. Aber eine der ersten Erwerbungen von Zürich waren eben diese Höfe, die bey Tettweil schon mit ihrer Eile, und späten Ankunft bey der Nacht, beynahe den Sieg entscheiden haben. Mußte dieser Verlust Zürich nicht wehe thun?

6) „Die Leuthe von Richtenschweil und Wädenschweil sollen niemand als dem Johanniter-Haus, „wie von Alters her, gebühren, und weder Schwyz „noch Zürich derselben Leuthen oder Gewaltsamen „sich nicht anzunehmen haben". Es hatte Zürich mit dem Haus zu Wädenschweil ein Burgerrecht und andere Verträge, und stuhnd in genauer Freundschaft, so daß vielleicht eine Art von Herrschaft über einen

Theil dieser Gegenden vorwaltete. Es war dem Ordensmeister damit auch ein Gefallen, wenn weiter Uneinigkeiten ausbrechen würden, seine Leuthe ohne Ansuchen verschont zu wissen.

7) „Grüningen und das Frey-Amt, die beyde „Zürich gewesen, aber Schwyz und Glarus schon „geschworen haben, sollen diese beyden Stände ihrer „Eyde entlassen, und sie Bern schenken, um damit „zu thun oder zu lassen, was ihm das Beßte dünkt". Was Bern zum voraus verheißen hatte, wußte Zürich schon, und die That zeigte nachher, wie sehr sich Bern für Zürich verwendet. Mußte doch dem zurückgedrängten Begehren von Schwyz etwas nachgesehen werden, so fiel doch das Größere anheim; aber gerade an Zürich durften die Länder nicht abgegeben werden. Wer darauf bestanden, ist leicht zu erachten.

8) „Die von Raron und die von Wyl, die, „aufgefordert zwar, denen von Schwyz zugezogen „waren, und viel Land von Zürich eingenommen hatten, sollten demselben alles wieder zurückstellen". So mußten die Erben von Tockenburg, da das Haus ehedem von Zürichs beßten Freunden war, beym ersten Antritt ihrer Herrschaft die feindlichsten Thaten gegen das Land von Zürich begehen. Nicht nur aus dem Hinterlaßnen dieses ehemals so freundschaftlichen Hauses fiel für Zürich Alles weg, sondern die Erben entzogen ihm noch sein eigen Land.

9) „Sollte jede Parthey zwey Mann stellen, und „diese vier einen Obmann wählen, die für die übrigen Sachen, so noch ans Recht gestellt würden, zu

„Einsiedeln absprechen sollen". So ward doch erst nach dem Frieden, da das Gewichtigste schon entschieden war, das Recht angesetzt; und damit ward angenommen daß dieses Recht erst nach dem Frieden, und also nicht in dem Brausen der Leidenschaft, mit Zuversicht anzunehmen seye.

Tschudi, der diesen Vorvertrag nicht articuliert, sagt noch am Ende, da er von demselben redt: Es seye Zürich angebunden worden, Hans Meiß, der lange im Wellenberg gefangen lag, weil er in beyden Räthen behauptete, man sollte den Schwyzern das Recht nicht versagen, von Stund an loszulassen. Aber unsere Geschichtschreiber und die Urkunden reden davon nichts; wohl später, von einer schweren Strafe, die über einen dieses Geschlechts verhängt worden. Ob sich da ein Irrthum eingeschlichen, oder der Gleiche zweymal, aber ungleich gestraft worden, will ich nicht entscheiden. Johann von Müller nimmt es an, und hält diesen Meiß für des würdigen, trefflichen Burgermeisters Meißen Sohn, der in seiner Würde so lang für unsere Stadt viel Rühmliches gethan hatte. Tschudi sagt nachher, er seye der nämliche, der später am Leben gestraft worden. So wenig konnte er, was er als Wahrheit erkannte, verschweigen.

Dieser im Feld zu Kilchberg gemachte Vertrag, so man den Notell nannte, wurde von den anwesenden Gesandten allen unterschrieben, dem versammelten Kriegs-Volk von Schwyz und Glarus vorgelesen, und von ihnen angenommen. Da ritt die ganze Gesandtschaft am Abend noch gen Zürich, und verlas

das zu Kilchberg Abgeschloßne vor der ganzen Gemeinde, die auch damit zufrieden war. Es ward auch ein Tag abgeredt, nach Luzern, das nun Entworfene ausführlich in eine Friedens-Urkunde zu verfassen; auch wurde abgeredt, daß die Botschaft der Städte, und wer noch mehr bey dem ersten Entwurf gegenwärtig war, sich wieder einfinden sollte.

Von dem Tag an, dieses errichteten Vorvertrags, (ist es nicht billig daß man ihn so nennt?) es war der 29 November eines unruhevollen Jahrs, zog Alles, die Einen williger als die Andern, die so des Kriegs satt waren, und die welche noch länger ausgehalten hätten, aus dem Feld, und ward an alle Orte, wo noch feindliche Völker sich befanden, mit Eil angesagt, daß sie ebenfalls das Feld räumen sollten. Unserm Land mag es gewesen seyn, als wenn man eine schwere Decke von drückendem Gewicht ihm abgenommen hätte.

In der Friedens-Urkunde erscheinen keine andre Namen, als die der Eydgenössischen Gesandten von unpartheyischen Orten, wenn schon die Gesandten der Städte auch dabey waren.

Der Eingang ist ein wenig hart für Zürich ausgefallen. „Es werden alle Klagen wegen Hinterhal„tung des Eigenthums der Klöster, der Geistlichen „und Weltlichen, Abschlag des feilen Kaufs, Ableh„nung des Rechtgangs nach dem Bund, mit aller „bittern Ausdehnung angeführt; danahen die übrigen „Eydgenossen nicht hätten abseyn können, Schwyz „und Glarus Hülfe zu leisten. Da aber Zürich sich „anerboten, wo es gefällig, ans Recht zu stehen,

„hätten die Gesandten mit beyden Theilen geredt, und „mit ihrem Wissen und Willen eine Richtung gemacht, „wie hernach folge“. Obgleich beyde Stände nichts weniger als ohne Fehler waren, mußte, weil Alles ihnen zugezogen war, die ganze Last der Vorwürfe, wiewohl nicht alle gleich verdient, auf Zürich fallen. Aber da war Alles, mit Wissen und Willen beyder Theile, und nach Vorstellungen und weisem Rath abgeschlossen, ohne Mehrheit, und in bindendem Ausspruch.

Der erste Punkt (der vierte im Notell) betrift das, was die beyden Stände, Schwyz und Glarus, im Sarganser-Land gewonnen haben. Hier heißt es: „Was ob dem Wallensee gewonnen worden, liegend „oder fahrend Gut, Herrlichkeit oder Gewaltsame, „so die Stadt Zürich daselbst gehabt, soll denen von „Schwyz und Glarus ewig bleiben, und sie sowohl, „als ihre Helfer, und die ihnen dazu gerathen, im „Land selbst oder die Ihrigen, unbestritten bleiben, „von denen von Zürich immerdar unverhindert. We„gen dem Haus Flums (Gräplan) soll dasselbe dem „Gottshaus Chur und dem jetzigen Pächter vorbe„halten seyn; doch daß dieses Haus nicht wider „Schwyz und Glarus seyn soll. Die 2000 Gulden, „welche Zürich auf dem Sarganser-Land zu fordern „hat, sollen die Landleuthe bezahlen“. Dieser Artikel ist mehr ausgearbeitet als im Notell. Auch des Hauses Gräplan wird gedacht, das von Chur her erworben worden. Was die von Zürich im Lande hatten, fiel beyden Ständen zu; wie sie es mit Graf Heinrich hatten, der doch Herr von Sargans war,

ist aus dem Erfolg abzunehmen. Eine beträchtliche Schuld, so die Stadt noch zu fordern hatte, wird ihr billig und rühmlich gut erkannt; aber für jeden künftigen Anfall wird vollkommne Sicherheit eben so billig anbedungen.

Der zweyte Art. (der fünfte im Notell) übergiebt die Höfe, die oben schon benannt sind, mit dem Zusatze: „Daß sie gehen bis an die March und die „Gränzsteine dieses Lands von dem See hinauf, und „von Zürich immerdar unersucht und unverkümmert „bleiben sollen“. Die Lage dieser Höfe, die hier besonders bestimmt wird, gab denselben mehr Ansehen und mehr Werth.

Der dritte Punkt (übereinstimmend mit dem neunten im Notell) bestimmt über das, was Schwyz (von Glarus wird nichts gemeldet) anzusprechen habe: „Von Kosten, von Schaden, oder von Anderm; jetzt „oder künftig, sollen ihm die von Zürich zu Recht „stehen nach Innhalt des Bundes und des Artikels, „der in seinem Anfang von Wort zu Wort eingetragen ist“. Das Gegenrecht ist Zürich verheißen. Weil darinn der größte Anstoß war, so mußte auch die größte Deutlichkeit einfließen; viele Bündniße des Alterthums hatten diese Bestimmung des Rechtgangs; viele spätern Bünde, und so auch die der Eydgenossen, haben dieselbe Bestimmung; aber in Zeiten der stürmenden Leidenschaft ist die Ausführung schwer. Aber nach dem Frieden, wo das Wichtigste schon erörtert ist, (da ist dieser Rechtsgang) mag man das Recht brauchen. Bey einigen nicht so hitzigen Streiten waren zwey Gemein-Männer statt Eines erkohren; dabey

war mehr Ueberlegung; einer half dem andern billig seyn; auch behagte es unterweilen, Andere, als die eignen Räthe, zu Richtern zu wählen. Aber das Zutrauen mußte groß seyn.

Der vierte Punkt (übereinstimmend mit dem zweyten im Notell) betrift die Reichsstraßen und Märkte: „Daß die von Zürich den beyden Ständen, und allen „ihren Landleuthen dieselben offen lassen sollen; daß „man allerley Kauf zu ihnen und von ihnen führen „möge durch Zürichs Stadt und Land, sie thun es „oder Andre; daß sie aber Zölle, Gleit, Immi und „Umgeld, wie es von Alters herkommen, ohne Neue„rung abstatten". Hier war eigentlich der ganze Haft des Streits eingeschränkt, und versagt wurde die Abfuhr der Früchte mehr als die Theurung vielleicht verlangte, wenigstens nach den neu erworbenen Herrschaften von Schwyz und Glarus. Das hinderte den täglichen Genuß; das nun wollten die Länder nicht ertragen, und riefen darüber das Eydgenössische Recht an; da widersetzte sich Zürich, über die Freyheit ihrer Verordnungen das Recht zu bestehen. Danahen zwey harte Klagen über Zürichs Einschränkung oder Verweigerung der Früchte und des Rechtens entstanden. Ueber den Wein ist die Bestimmung, wie in dem Notell von Wort zu Wort.

Der fünfte Punkt ist (schicklicher in dem Notell als der erste bestimmt): „Daß die von Schwyz und „ihre Helfer" (Glarus wird da nicht besonders genannt) „allenthalben das Feld räumen, und die von „Zürich unbekümmert lassen". Das war schon nach verlesenem und genehmigtem Notell, nach dem Zeugniß

ten im Notell) ist auch mehr ausgearbeitet: „Alle „Gewalt“ (heißt es da) „oder Gerechtigkeit, so die „von Zürich an dem Haus von Wädenschweil, das „dem Orden von St. Johann deutschen Lande gehört, „und was es an Leuten daselbst besessen, die sollen die von „Zürich fürohin ablassen, und keine Gerechtigkeit da „besitzen, weder an Haus noch an Leuten, daß denen „von Schwyz nach denen von Zürich von da kein „Schaden geschehe, und kein Theil Gewaltsame da „habe, sondern der Ordens-Meister die Leute allein „beherrsche“. Es scheint, die Beamtete des Ordens hatten Zürich mehr eingeräumt, als die Verträge kaum forderten; das nun wird aufgehebt, was es immer war. Vielleicht besorgte der Ordens-Meister, daß er noch einmal beeinträchtiget werden könnte, und wollte sein Land zum voraus bewahren.

Der zwölfte Punkt ist neu und billig: „Daß „jeder Parthey, was ihr vor dem Zug hinterhalten, „oder ins Verbot gelegt worden, wieder zugestellt, „oder das Recht angerufen werden soll“.

Der dreyzehnte Artikel beruft sich auf einen besondern Vergleich, der zwischen der Stadt Zürich und den Netstalern, einer reichen Familie im Glarner-Land, die zu Meilen eigne Güter hatte, gemacht worden. Vermittelst dessen erhält die Stadt Zürich von den Netstalern 1100 Gulden; damit dann wurden ihnen ihre Güter, liegendes und fahrendes, wieder zugestellt. Das war eigentlich nur eine Bestätigung des Privatvertrags, der zwischen Zürich und diesen angesehenen Leuten gemacht worden, damit er desto eher beobachtet werde.

Der vierzehnte Artikel ist von besonderm Innhalt: „Es sollen nämlich alle die Mahnungs-Briefe, die „von beyden Theilen während dem Krieg gegen ein- „ander abgegeben worden, wieder jedem Stand zurück- „gestellt werden“. Wohl eine rühmliche Verfügung, daß diese Zeugen der feindlichen Gesinnung ewiger Eydgenossen gegen einander vernichtet werden sollten. Denn Mahnungen nach den Bündnißen allen geschehen nur gegen Feinde. Wenn nur die so abweichende Art derselben nicht zu bald wieder hervorgenommen worden wäre!

Der fünfzehnte Punkt verspricht, daß diese Artikel des Friedens den Bündnißen der Eydgenossen unschädlich seyn sollen. — Konnten vielmal leibliche Brüder sich bestreiten! Was in denen Fällen leibliche Bande zum Frieden oft schon vermögen, sollten ewige Verbindungen bey den Verbündeten wirken.

Endlich der sechszehnte Artikel sagt alle Helfer und Beförderer der Sachen auf beyden Seiten aller Verantwortung ledig. „Und, wer auf beyden Theilen geheft, gewerdt und verdächtig war“, (so lauten die alten Ausdrücke) „soll in völliger Sicherheit seyn“. Wer auf beyden Theilen das Feuer angeblasen und vermehrt hatte, dem war seine eigne Verurtheilung in seinem Gewissen, und eine höhere Macht konnte ihn finden. Das ist der Friede des ersten Zürich-Kriegs; gesiegelt und geben am Donnstag vor Andreas-Tag.

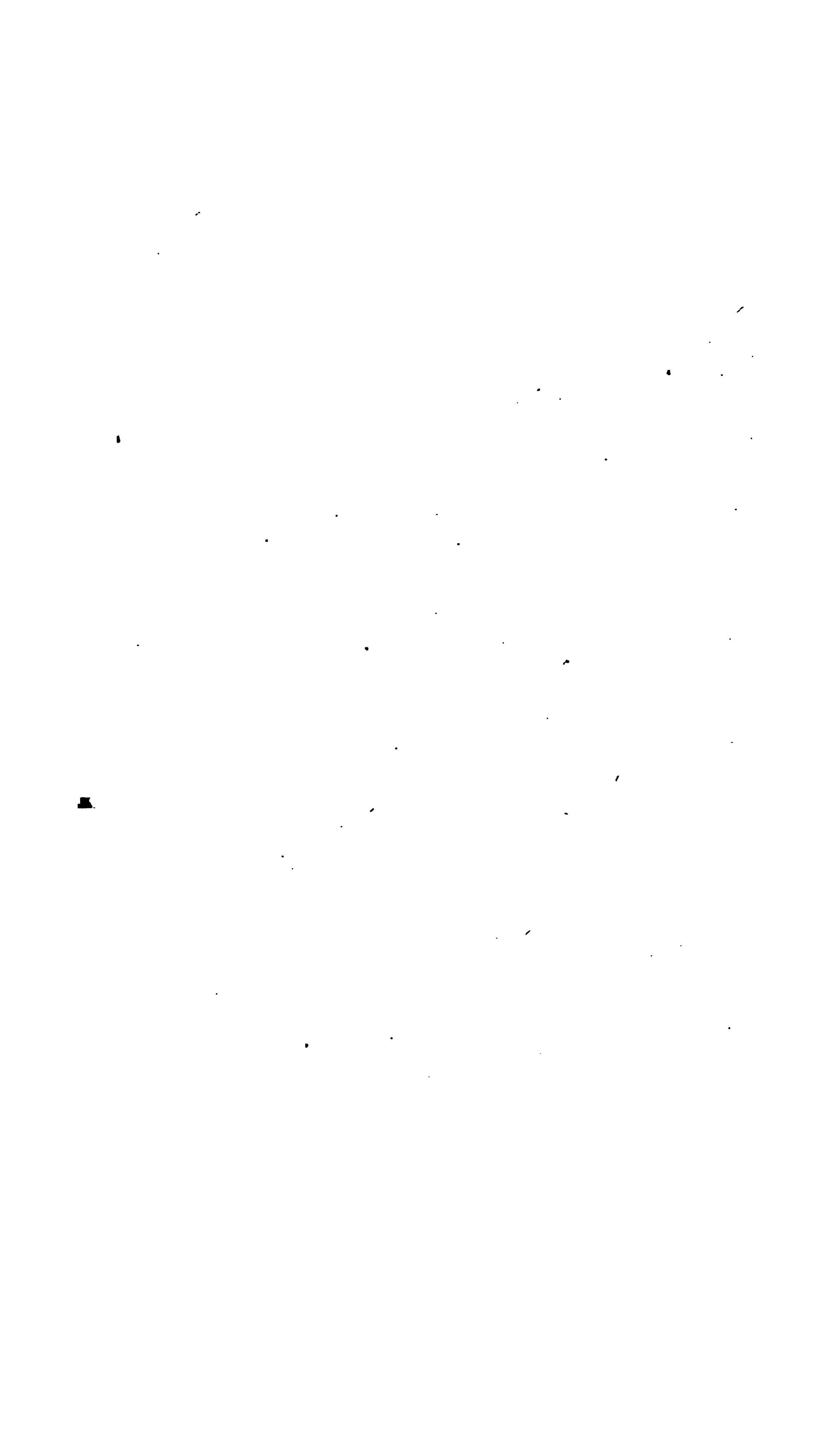
Noch bleibt mir einige Rücksicht auf unsere Stadt übrig, ehe ich dieses Buch beschließe. Mit der Räumung des Feldes zog sich auch die Menge der Land-

leute, die in die Stadt sich geflüchtet hatten, in ihre Heimathe zurück; wo diese zerstört waren, nahmen sie Verwandte, Nachbarn, Freunde liebreich auf. Jederman half sich, so gut man konnte, litt sich, und wünschte keinen Krieg mehr zu erleben. Auch die Stadt erholte sich von der Menge ihrer gewesenen Bewohner; Ordnung und Gehorsam traten wieder ein; man erkannte sich wieder. Gleich erschrocken waren Alle, wer den Krieg gewünscht, und wer ihn nicht gewünscht; die Einen drückte der Wunsch, die Andern die Folgen davon. Die Vorwürfe verstummten, wie vorher die Sprache der Vorsicht; niedergeschlagen war Alles. Die Weisesten bewunderten das Schicksal unserer Stadt, und verehrten die Leitung des Höchsten mit dem lebhaftesten Dank, daß sie von der Macht der samtlichen Eydgenossen (denn es waren nicht alle gleich kriegsgesinnt; die Einen weilten in ihrem Lager, wo die Andern immer thätig waren) nicht niedergedrückt worden; daß sie von dem Land, das, beynahe sich selbst unbehülflich überlassen, von allen Seiten gedrängt war, dennoch nichts verloren, außer die entfernten Höfe, die den beyden Ständen näher lagen. Das bewürkten die vereinten Gesandten der Eydgenossen alle, besonders aber Berns vortreflichste Männer, welche einsahen und fühlten, wo Einiger gesetzte Absicht hinreichte; und der beste Dank sey ihnen Allen gelobet. Auch die Gesandten aus den immer vertraulichen Städten der Nachbarschaft hatten viel gethan. Endlich mußte es doch Allen einleuchten, daß eine alte angesehene Stadt, die um des Vereins willen so viel gelitten, nicht Unterdrückung

verdiene. Hätte sie nur von dieser Demüthigung gelernt, das wieder erhaltene Land nicht mehr dem ungewissen Kriegsfall auszusetzen, das Ihrige treu zu verwahren, das Verlorne dahinzugeben, das lang Erwünschte zu verschmerzen, und gelaßner nach ausgestandner Noth zu seyn. Der tägliche Umgang mit den ehemals unguten Nachbarn, der wieder hergestellt worden, war, wie leicht zu erachten, im Anfang nicht so freundlich; doch nahm sich ein jeder in Acht, nicht zu reitzen, besonders wo er in fremden Landen war. Wie hätte man auch wieder so leicht zur ächten Eydgenössischen Eintracht und Vertraulichkeit zurückkehren können, wenn nicht ein neuer Anlaß zur Zweytracht entstanden wäre!

leute, die in die Stadt sich geflüchtet hatten, in ihre Heimathe zurück; wo diese zerstört waren, nahmen sie Verwandte, Nachbarn, Freunde liebreich auf. Jederman half sich, so gut man konnte, litt sich, und wünschte keinen Krieg mehr zu erleben. Auch die Stadt erholte sich von der Menge ihrer gewesenen Bewohner; Ordnung und Gehorsam traten wieder ein; man erkannte sich wieder. Gleich erschrocken waren Alle, wer den Krieg gewünscht, und wer ihn nicht gewünscht; die Einen drückte der Wunsch, die Andern die Folgen davon. Die Vorwürfe verstummten, wie vorher die Sprache der Vorsicht; niedergeschlagen war Alles. Die Weisesten bewunderten das Schicksal unserer Stadt, und verehrten die Leitung des Höchsten mit dem lebhaftesten Dank, daß sie von der Macht der samtlichen Eydgenossen (denn es waren nicht alle gleich kriegsgesinnt; die Einen weilten in ihrem Lager, wo die Andern immer thätig waren) nicht niedergedrückt worden; daß sie von dem Land, das, beynahe sich selbst unbehülflich überlassen, von allen Seiten gedrängt war, dennoch nichts verloren, außer die entfernten Höfe, die den beyden Ständen näher lagen. Das bewürkten die vereinten Gesandten der Eydgenossen alle, besonders aber Berns vortreflichste Männer, welche einsahen und fühlten, wo Einiger gesetzte Absicht hinreichte; und der beste Dank sey ihnen Allen gelobet. Auch die Gesandten aus den immer vertraulichen Städten der Nachbarschaft hatten viel gethan. Endlich mußte es doch Allen einleuchten, daß eine alte angesehene Stadt, die um des Vereins willen so viel gelitten, nicht Unterdrückung

Siebentes Buch.



Siebentes Buch.

So sehr es mich freute, der Last, einen einheimischen Krieg unter ewig Verbündeten zu beschreiben, entlassen zu seyn, und eine nöthige Erholung zu genießen; so sehr macht es mir bange, sogleich wieder einer zweyten vermehrten Last mich zu unterziehen, da, bey unbefriedigter Leidenschaft gegen einander, ein neuer Krieg, noch länger und blutiger gegen unsre Stadt ausgebrochen, dauerte. Doch ehe ich mich dem drückenden Geschäfte ergebe, fallen mir, zu einer Beruhigung, die Folgen des letzten Friedens zu beschreiben, noch vor; wo der Eydsgenossen, besonders der Stadt Bern, treue, biedere Bemühung, uns die Länder einzuräumen, die der Friede uns zutheilte, in das schönste Licht zu setzen ist. Diese Beschreibung voll Anmuth mildert die unterweilen stärkere Empfindung, wenn man schwächere Handlungen gewahr wird, zur ruhigern Gesinnung herab; und dem Treuen, der Nichts verschweigt, aber Alles in sanftern Lichte zeigt, werde nie unverdienter Unwille zu Theil! —

(1441.) Das erste, was der Friede selbst foderte, und in diesem Jahr geschah, war die übernommene Pflicht der Eydsgenossen, der Stadt Zürich die Länder wieder zuzuwenden, welche die Edeln von Raron, Herren von Tockenburg, und die Stadt Wyl, als Verbündete und Hülfsvölker der beyden Stände Schwyz und Glarus, forderten; nämlich die Graf=

schaft Kyburg, Andelfingen, Oßingen, Bülach und Elgg. Diese letztere kleine Stadt gehörte Hans Meiß und seiner Gattin. Schwyz und Glarus hatten schon, nach der Vorschrift des Friedens, diese ihnen Zugezogene treu ermahnt, jene Länder zurückzugeben; aber sie wollten es durchaus nicht thun. Sie hätten, sagten sie, da eine eigne Tagsatzung nach Wyl ausgeschrieben war, dieselben mit Mühe, Gefahr und Kosten erworben. Das Landrecht, das sie haben, gebe zu: Wo sie, ohne daß die Panner von Schwyz und Glarus zugegen wären, etwas eroberten, daß das ihnen zugehöre. Mit Ehren hätten sie es erlangt; mit eben der Ehre wollten sie es erhalten. Da ward die Sache dem Recht des Bundes übergeben; so wenig konnte uud wollte man, in jenen Zeiten, sich demselben entziehen; Alles gieng nach den Bünden vor. Man kam nach Einsiedeln. Die gewählten Richter, und die streitenden Theile erschienen; nachdem alles Nöthige vorgegangen war, kam es zum Spruch, und die Richter zerfielen. Man wählte schon den redlichen und dafür erkannten weisen Mann, Johannes Müller von Unterwalden, zum Obmann. Aber alle diese Richter, füraus der Gewählte höherer Art und Pflicht, waren überaus zufrieden, daß ihnen die Sache durch einen Vermittlungs-Spruch abgenommen wurde; und allgemein sah man ein, daß der Gang des Rechts, den der Bund forderte, das treue Alterthum setzte, und Zürich nicht unweise ablehnte, nicht ohne großes Bedenken sey, wenn schon diese Versagung der größte Grund ist, warum Alles Zürich so ungeneigt war.

Die Herren von Raron, und die von Wyl, um nichts zu unterlassen, was ihnen die Länder, die sie leicht eingenommen hatten, beybehalten möchte, schickten einen gewissen Kaspar Thorner von Schwyz, der als ein Abentheurer ehedem dem Hof des Kayser Siegmunds nachgezogen war, an den jetzigen Kayser, Friedrich von Oestreich. (War der Verdacht nicht zu verzeihen, daß der Geburtsort des Abgesandten auch darum wüßte?). Dieser suchte und erhielt Befehl von dem jungen Kayser: Daß man Schwyz und Glarus das Freyamt und Grüningen, den Herren von Raron Kyburg, Andelfingen u. s. w. zustellen sollte, mit Befehl an diese Länder selbst, jene als Landsherren anzunehmen. Man findet diese Befehle nicht mehr; aber daß sie da waren, erscheint sich aus des schon oft belobten redlichen Landammann Müllers von Unterwalden freymüthiger Rede, welcher sagte: Wenn mehr dergleichen Befehle kämen, und sogar vom Papste selbst, nähme er sie nicht an.

Weil aber diese und andere Wege abgeschnitten wurden, versammelten sich die Eydgenossen zu Luzern, wo Alles, wie auf dem Tag zu Wyl, sich einfand. Da ward vorerst abgeredt, auf welchen Tag der Stand Schwyz seine Gesandten mit denen von Bern und Zürich zuerst in's Freyamt, hernach in die Herrschaft Grüningen senden sollte, die Leute ihres Eydes zu entlassen, damit die übrigen Beeidigungen vor sich gehen möchten. Darnach schritt man zu der Handlung mit den Herren von Raron und ihren Mitgenossen, da denn zuerst die mit diesem Streit bemüheten Richter und Obmann von ihren Verrichtungen die

schaft Kyburg, Andelfingen, Oßingen, Bülach und Elgg. Diese letztere kleine Stadt gehörte Hans Meiß und seiner Gattin. Schwyz und Glarus hatten schon, nach der Vorschrift des Friedens, diese ihnen Zugezogene treu ermahnt, jene Länder zurückzugeben; aber sie wollten es durchaus nicht thun. Sie hätten, sagten sie, da eine eigne Tagsatzung nach Wyl ausgeschrieben war, dieselben mit Mühe, Gefahr und Kosten erworben. Das Landrecht, das sie haben, gebe zu: Wo sie, ohne daß die Panner von Schwyz und Glarus zugegen wären, etwas eroberten, daß das ihnen zugehöre. Mit Ehren hätten sie es erlangt; mit eben der Ehre wollten sie es erhalten. Da ward die Sache dem Recht des Bundes übergeben; so wenig konnte uud wollte man, in jenen Zeiten, sich demselben entziehen; Alles gieng nach den Bünden vor. Man kam nach Einsiedeln. Die gewählten Richter, und die streitenden Theile erschienen; nachdem alles Nöthige vorgegangen war, kam es zum Spruch, und die Richter zerfielen. Man wählte schon den redlichen und dafür erkannten weisen Mann, Johannes Müller von Unterwalden, zum Obmann. Aber alle diese Richter, füraus der Gewählte höherer Art und Pflicht, waren überaus zufrieden, daß ihnen die Sache durch einen Vermittlungs-Spruch abgenommen wurde; und allgemein sah man ein, daß der Gang des Rechts, den der Bund forderte, das treue Alterthum setzte, und Zürich nicht unweise ablehnte, nicht ohne großes Bedenken sey, wenn schon diese Versagung der größte Grund ist, warum Alles Zürich so ungeneigt war.

Die Herren von Raron, und die von Wyl, um nichts zu unterlassen, was ihnen die Länder, die sie leicht eingenommen hatten, beybehalten möchte, schickten einen gewissen Kaspar Thorner von Schwyz, der als ein Abentheurer ehedem dem Hof des Kayser Siegmunds nachgezogen war, an den jetzigen Kayser, Friedrich von Oestreich. (War der Verdacht nicht zu verzeihen, daß der Geburtsort des Abgesandten auch darum wüßte?). Dieser suchte und erhielt Befehl von dem jungen Kayser: Daß man Schwyz und Glarus das Freyamt und Grüningen, den Herren von Raron Kyburg, Andelfingen u. s. w. zustellen sollte, mit Befehl an diese Länder selbst, jene als Landsherren anzunehmen. Man findet diese Befehle nicht mehr; aber daß sie da waren, erscheint sich aus des schon oft belobten redlichen Landammann Müllers von Unterwalden freymüthiger Rede, welcher sagte: Wenn mehr dergleichen Befehle kämen, und sogar vom Papste selbst, nähme er sie nicht an.

Weil aber diese und andere Wege abgeschnitten wurden, versammelten sich die Eydgenossen zu Luzern, wo Alles, wie auf dem Tag zu Wyl, sich einfand. Da ward vorerst abgeredt, auf welchen Tag der Stand Schwyz seine Gesandten mit denen von Bern und Zürich zuerst in's Freyamt, hernach in die Herrschaft Grüningen senden sollte, die Leute ihres Eydes zu entlassen, damit die übrigen Beeidigungen vor sich gehen möchten. Darnach schritt man zu der Handlung mit den Herren von Raron und ihren Mitgenossen, da denn zuerst die mit diesem Streit bemüheten Richter und Obmann von ihren Verrichtungen die

gehörige Nachricht ertheilten, und baten, daß die Eydgenossen mit ihrem Ansehn und ihrer Weisheit diesen harten Anstand zu heben sich entschließen möchten. Da unterließen die Gesandten der Eydgenossen nicht, diesen gewesenen Hülfsvölkern von Schwyz den Irrthum zu benehmen, daß sie in diesem Verhältniß Eroberungen zu machen gehabt. Sie selbst, die mit Schwyz näher verbunden, und auch Hülfsvölker gewesen, fodern für diese Verwendnng nichts; wie sollten denn jene, die Entferntern in der Verbindung, so viele Länder an sich nehmen? Hätten sie nicht schon genug erpreßt und weggenommen? Solches Benehmen werde ihnen doch kein Recht auf die verlangten Herrschaften geben. Habe der Stand Schwyz auf minder Land Verzicht gethan, wie könnten denn sie, ihre Hülfsvölker, noch mehrers fordern? Das werden sie, die Eydgenossen, niemals an sich kommen lassen. Dieses sagten sie mit einer Festigkeit, die man an ihnen kannte und ehrte.

Nach diesen geäußerten Gesinnungen, und nach dem Vorhersehen, daß Alles zu einem gütlichen Ausspruch sich anlassen wollte, vereinigte sich die ganze Versammlung der Eydgenossen, mit Zustimmung beyder Theile (die unterweilen ihre Vollmachten eingeholt hatten) zu einem solchen Spruch; und nach sorgfältigem Verhör beyder Theile ward das billige Urtheil gefällt: 1) „Daß alle Feindschaft zwischen der „Stadt Zürich und den Herren von Raron, der „Stadt Wyl, und denen von Tockenburg, mit Ko„sten und Schaden, aufgehebt seyn soll“. 2) „Sol„len die Herren von Raron, und die Zugezögenen

„mit ihnen, der Stadt Zürich alles Land, das sie in „dem Krieg eingenommen: Die Grafschaft Kyburg, „Andelfingen, Oßingen, und Alles andere, nichts „ausgenommen, ungesäumt wieder zustellen". 3) „Da „Rudolf Meiß, und seine Hausfrau, das Städtli „Elgg und das Dorf Wiesendangen in dem Krieg „verloren, sollte das auch ihnen wieder zugestellt wer„den". 4) „Da von dem Kayser den Herren von „Raron der Befehl zugestellt worden, das Städtli „zu bewahren, soll ihnen Rudolf Meiß die dafür „geforderten 112 ℔ Heller bezahlen; aber sonst keine „andern Kosten tragen, und alle Bürger, und Hin„tersäßen, die den Herren von Raron geschworen, „der Eyden ledig seyn". 5) „Die von Zürich und „die Meißen sollen zu ihrem Land, und zu dessen „Nutzen, der noch vorhanden, ungehindert kommen, „so daß die von Raron und ihre Mithaften fürohin „kein Recht und keine Gewalt mehr da haben. Sie „sollen auch den Leuten schreiben, und sie ihres Eydes „entlassen, und ihnen anzeigen, daß sie denen von „Zürich zu schwören haben". 6) „Wegen den Ge„fangenen: Wenn sich die gelöst, sollen sie es ertra„gen; aber die, so noch nicht gelöst, sollen ohne „Lösegeld ledig seyn". 7) „Die einzige Ausnahme „ist Gaudenz von Hofstetten: Dieser soll zuerst die „angelegte Brandschatzung von 500 fl. bezahlen, „dann soll er seiner Eyde ledig seyn". 8) „Wegen „dem Wein, da die von Zürich klagen, daß ihnen „bey 40 Saum weggenommen worden, ist der Spruch: „Daß alles fahrende Gut, Wein, Korn, Heu, „Zehenten oder anderes, was hinweg ist, hin und

„ab seyn solle, und nichts dafür zu ersetzen sey“. 9) „Der gleiche Spruch betrift auch Ulrich von Lom„mis, der, wie es scheint, einen gleichen Verlust „erlitten hatte“. 10) „Auf die Klage von Zürich: „Die Herren von Raron und ihre Mithelfer hätten „das Geschehene mit Unrecht gethan, fanden die „Eydgenossen, das sey ihnen nicht vorzuwerfen“. 11) „Daß die Leute zu ihren vorigen Besitzungen, „Lehen und liegenden Gründen wieder kommen, und der „geleisteten Eyde nicht entgelten sollen“. 12) „Auf „die Klage wegen Beringer von Landenberg“ (den man, weil er harte Rache ausgeübt, den Bösen nannte, um ihn von einem andern gleichen Namens zu unterscheiden) „haben wir“ (heißt es) „nicht gespro„chen, sondern es bestehen lassen“. 13) „Der „Schluß zeigt an, daß man nun über Alles gespro„chen, und daß das Alles, was dem Frieden gemäß „verordnet worden, redlich gehalten werde“. (Geben den 19 Februar). Nur ein Gesandter jedes Stands siegelte für sich und seine Gefährten, von Allen aber zugleich ward das Siegel des Reichs beygedrückt.

Nun hatte Schultheiß Hofmeister von Bern, wenn er je vormals bey dem großen Spruch der 19 gewählten Richter Zürich nicht so günstig war, mit diesem Spruch, den er, als Vorsteher der Versammlung leitete, umgeben von gleichgesinnten Eydgenossen, die damals, wie man glaubte, uns entzogene Gunst wieder treulich ersetzt, und, indem er alle Irrungen vermied, das Billiche und Wahre zu jedermanns Zufriedenheit rein ausgesprochen. Beringer von Landenberg, anders denkend, als sein edler Ge-

schlechtsverwandter, den wir großmüthiger in dem folgenden Krieg werden kennen lernen, übte Rache aus, weil er Andelfingen nach dem Ankauf von Kyburg abtreten mußte. Er hatte nun seinen eignen Krieg, und handelte nicht gemeinsam mit denen von Raron. Deßwegen, und weil er böse war, wollte man nicht über ihn sprechen.

Nun war es an dem, daß die durch den Frieden an die Stadt Zürich zurückgefallenen Herrschaften, nach der Abrede zu Luzern, von der Gesandtschaft von Schwyz, der ihnen geschwornen Eyden entlassen, und von der Gesandtschaft von Bern in Huldigung genommen werden sollten; aber daß sie sogleich auch von den Gesandten der Stadt Zürich wieder in den vorigen Eyd aufgenommen würden. Dieses gieng zuerst im Freyen-Amt ohne Widerspruch mit allseitigem Vergnügen von statten; und als man in gleicher Absicht nach Grüningen kam, ließen die Landleute die beyden ersten Handlungen, der Entlassung und der Huldigung an Bern, ungehindert vor sich gehen; aber als sie nun auch den Gesandten von Zürich schwören sollten, weigerten sie sich, alles Zuredens und Versprechungen ungeachtet, den Eydschwur für Zürich zu thun, bis ihnen ihre Klagen gegen diese Stadt vernommen seyen. Bern versprach, dieses zu thun; aber auch auf dieses Anerbieten gaben sie nicht nach. Zuletzt foderten die Gesandten von Bern, ihre Klagen einzugeben, und verhießen eine getreue billige Antwort darüber zu geben, das auch hernach geschah. Dennoch übergaben zuletzt die Berner-Gesandten die Veste Grüningen an Zürich; aber Geschütz und Waffen jeder Art bezogen die von Schwyz.

Nach einigen Wochen kamen Gesandte von Bern, von denen aus Zürich begleitet, nach Grüningen. Die erstern gaben den Landleuten die Beantwortung auf ihre Klagen, als Beschluße des Standes; diese ließen sie dem ganzen versammelten Volk vorlesen, deren unbescheidenen Wünschen sie aber nicht entsprachen. Zürich verhieß ihnen, sie bey ihren Freyheiten als treue Väter zu schüßen, und sie ihren Widerstand niemals entgelten zu lassen. Nach diesen wichtigen Zusagen, und der Berner-Gesandten ernsten und dringenden Vorstellungen, ergaben sie sich endlich, und leisteten den Eyd. Diese Landesgegend, die noch nicht lange die unsre war, mußte, seit dem Erwerb, oft zum Zuzug aufgefordert werden, was ihr Mißvergnügen vielleicht vermehrte; und wer weiß, was für eine unterweilige Verwaltung den guten Willen entzog? Dann hatte der junge Reding, der diese Herrschaft eingenommen, sie mit dem Versprechen eigner Selbstständigkeit hingehalten; und das gaben die Einwohner nicht gern auf.

Noch geschahe in eben diesem Jahre, daß in einer Versammlung der Eydgenossen von unpartheyischen Orten der Spruch ergieng: Schwyz hätte keine Kosten von Zürich zu fordern; so sehr war man ermüdet, diesem leztern Stande zu nahe tretenden Begehren zu entsprechen.

Nun hatte Zürich alles Land wieder erworben (die Höfe ausgenommen), deren Rückgabe in dem Frieden ausbedungen war; und in dem Benehmen mit den Herren von Raron mußte es der Eydgenossen beharrende Treue erkennen und empfinden. Wie

konnte es denn in eben dem Jahr, wo diese Erstattung geschahe, den Entschluß fassen, einen gefährlichen Schutz in einem ewigen Bündniß mit dem Kayser Friedrich und dem Haus Oestreich zu suchen? Indessen vergesse man nicht, was die Geschichte ausdrücklich bezeugt, daß die Demüthigung, die unsre Stadt, wegen ihrem zu leichten Hingeben in den Willen der Eydgenossen, wegen ihrem Verlust an Land und Leuten, der sie so ernstlich kränkte, wegen drückendem Hohn darüber, und über das verlorne Ansehn unter den Eydgenossen (was man ihren Gesandten oft mit einem Benehmen, welches an Verachtung gränzte, zu verstehen gab) erlitten — daß das Alles ihr empfindlich fallen mußte, und den Wunsch rege machte, mit Anschließen an einen Mächtigen sich wieder zu heben, und ihr verlornes Glück wieder herzustellen. Man bedenke ferner, daß selbst bey dem neuern Sieg über die von Raron Zürich sich zuerst einen Rechtsstand, und hernach einen drückenden, einem Verweis ähnlichen, Auftritt bey dieser Beylegung mußte gefallen lassen; und endlich, daß der unangenehme Widerstand von Grüningen das Mißtrauen gleichsam zu einem beständigen Gefühl erheben mußten. — Wie ist es da in einem solchen Zustande so bald vergessen, daß uns ein so starkes gefährliches Mittel nie hätte behagen sollen? Aber zum Glück hatten wir an einen Fürsten uns ergeben, der, immer schwankend und unzuverläßig, weder Kraft noch vorsehende Weisheit hatte, gemeinschaftlich mit uns den ganzen Verein zu zerstören und zu verschlingen. Dazu war Friedrich zu gut, und zum Herrschen zu schwach;

doch drohete er oft; aber jenes Aeußerste ward glücklich abgewendet. Noch eine Vermuthung findet hierin Platz. Kaspar Thorner von Schwyz hatte voriges Jahr so viele Befehlbriefe vom Kayser gebracht, die damals nicht geachtet wurden; wie wäre es, wenn dieser Thorner auch jetzt an den Hof mit gewissen Anträgen geschickt worden wäre? War es nicht gut, da vorzubeugen, da Schwyz in so Vielem immer vorschritt, und dadurch Vieles erhielt; war es nicht besser, auch einmal vorzueilen, damit wir nicht dem Vorsprung immer weichen müssen? Was diesem Gedanken noch mehr Gewicht giebt, ist, daß unsere Gesandten am Hof einiger Schritte derer von Schwyz wirklich gedenken. Auch ward, bey den letzten Rechtsständen, von Zürich immer vorgeworfen, wenn es den Bund nicht gemacht, so hätten andere Eydgenossen es gethan. Dann hatte Zürich schon an der Hofstatt des vorigen Kaysers sich den Weg gebahnt und Bekanntschaften erworben, die den neuen Zutritt leiteten. Ueber das war der Markgraf von Hochberg, Herr zu Röthelen, in der Nähe, und Thüring von Hallweil nicht ferne, bey denen man Rath und Hülfe erhielt. An diese sich zu wenden, konnte der unausgetragene Zwist wegen Sargans die Veranlaßung seyn; und eben dieselben haben wahrscheinlich den ersten Wink gegeben, daß, vermittelst der Ueberlassung von Kyburg, Alles von Oestreich zu erhalten wäre. Diese Gedanken mußten doch außer Zürich herstammen, da es letzterm so viel Mühe machte, dieses Kleinod herzugeben. Deßnahen ist noch in dem Jahr, und zwar schon früher, ein Kayserliches Geleit für die

Gesandten, durch ihren Pfarrer, Noß, der am Hof sehr bekannt war, in Verlegenheiten hernach gebraucht wurde, und der vielleicht auch dazu gerathen, überhaupt viel galt, und viele bedeutende Bekanntschaft hatte, ausgewirkt worden. Dieses Alles stimmte zusammen, den schweren, wichtigen Entschluß zur Vollendung zu bringen.

Ehe ich aber da eintrete, muß ich noch eines Rechtstandes gedenken, der sich aber in eine Vermittelung auflöste, und seine eigne Leitung hat. Der Stand Luzern rufte Zürich an das Recht der Bünde nach Einsiedeln wegen dem Commenthur von Hohen-Rein, dem von Zürich her Wein und Fässer weggenommen worden. So mußte die Stadt damals um jede Kleinigkeit an's Recht stehen, damit es jedermann einleuchte, wie es mit Versagung der Rechte sich verfehlt, und jetzt hingegen bey jeder Aufforderung nicht entstehe; was auch eine Art von Demüthigung war. Zwar überließ man frey, in Zug sich zu versammeln; doch behielt man sich den Buchstaben der Bünde vor. Die Richter kamen somit in Zug zusammen, sprachen, zerfielen, und wählten den rechtschaffnen und Wahrheit liebenden, weisen Mann, Johannes Müller von Unterwalden, zum Obmann. Er ward von seiner Obrigkeit angewiesen, die Stelle zu übernehmen. Er fragte Raths, und erhielt einen ungleichen, der ihn mehr verwirrte, als beruhigte. Dann ließ er die Streitenden vorkommen, die Sprüche der Richter verlesen, und da fragte er die Partheyen vertraulich: Ob sie ihm nicht, ohne an die ungleichen Sprüche gehalten zu seyn, die Beylegung des Streits über-

geben wollten? Sie sagten beyde es seiner Redlichkeit zu; und so gieng die Form des Rechts in Vermittlung über. Sein Ausspruch war: „Daß die von „Zürich dem Commenthur an seinen Verlust 25 fl. „an Geld, guter käuflicher Währschaft, nach Luzern „senden sollen. Wegen den Fässern, sollen die noch „vorhandenen anerkannten in die Stadt Zürich gebracht „werden; wenn aber keine mehr zu finden, oder sie „schadhaft sind, sollen die von Zürich in Allem 40 „Emr. Faß stellen, daß der Commenthur, wenn er „zu Weihnacht nach Zürich kommt, sie da finde. „Den Kosten soll jeder Theil tragen". Darüber gab er zwey gleichlautende gesiegelte Briefe, den 29 November. So führte man das Eydgenössische Recht über Dinge auf, die in unsern Zeiten ein jeder Friedensrichter in einer Viertelstunde beylegen würde; und in diesem kleinen Streit mußte Alles vorgehen, wie die Bünde es forderten — wie wenn man Zürich vorzeichnen wollte, was es unterlassen hätte. Hätte man nicht denken sollen, daß nach einem Frieden, wo die Leidenschaft abgekühlt ist, die Lust an harten Rechtsständen jedermann verloren, und man sich lieber an bloße Vermittlung gewendet hätte?

Nun komme ich auf die Verhaltungsbefehle, die man für die Gesandten von Zürich, welche an den Kayserlichen Hof, nach erhaltenem Geleit abgehen sollten, am Ende dieses Jahrs abfassen ließ, und zwar in einer Versammlung von 16 Mitgliedern aus dem Kleinen und Großen Rathe. Die Urkunde nennt die Herren Schwend und Rudolf Stüßi, als die beyden Bürgermeister, dann Heinrich Schwend, der

Gesandte, Alt-Brunner, und Heinrich von Eßikon; diese waren die Vornehmsten. Unter den andern befanden sich ein Schmid, Conrad von Cham, und ein Göldi. Die übrigen sind unbekannte Namen. Dieser Befehl zeigt in seinem Eingang, daß Herr Marquard Breisacher vor beyden Räthen gewesen, und hernach vor die CC. kommen, und etwas geredt habe, von des Kaysers wegen. Dieser Marquard ist schon von oben bekannt, der vielleicht seinen Bruder Chorherr besuchte. Dieser that vor den CC. den Antrag, der so oft hier berührt wird; und hierauf sind die Vorbenannten zu einem satten Rathschlag ausgewählt worden. Diese Befehle waren aber nichts weniger, als kühn, sondern umsehend, mühsam, abgewogen, bedacht bey jedem Schritt.

1) „Wurden den Gesandten vidimierte Abschriften von allen Briefen über die Erwerbungen von „Kyburg, Andelfingen, Regensperg, Grüningen, und „den Gülten, so die Stadt angekauft hat, zugestellt, „um über Alles Auskunft zu geben, was etwa vorfiel".

2) „Ist mitzugeben ein eigen Büchli von dem „was Kayser Siegmund uns gegeben, und was in „der Kanzley Costanz wegen Herzog Friedrich zu „finden". Vermuthlich was über die Eroberungen, die von dem Concilium angetragen waren, vom Kayser in der Versammlung ausgesprochen ward.

3) Den König zu bitten: „Bey diesen Briefen „und Pfändungen, und was wir im Namen des „Römischen Reichs innhaben, uns verbleiben zu lassen, da wir die mit unserm baaren Geld erworben". Es ist bekannt, daß Kayser Siegmnnd auf eine Zeit

mit Ertheilung der Pfandschaften und Ländern sehr günstig, aber nichts weniger als milde bey den dafür verlangenden Aufwendungen war. Deßnahen sollten die Gesandten für die Beybehaltung der so theuren Besitzungen sich alle Mühe geben.

4) „Möchte die Uebereinkunft nicht anderst zu „erhalten seyn, als daß man Kyburg gebe, das sonst „des Kaysers Titul ist, wovon er sich schreibt, so soll „man sagen: Man sey nicht gebunden, vor 15 Jah„ren die Lösung zu gestatten; jedoch damit man zu „Hulden käme, wolle man sich dieser Freyheit bege„ben, und dem Kayser willfahren; doch mit dem „Beding, daß uns bleibe, was hieher der Glatt und „unbemarchet sey zwischen der Stadt und der Graf„schaft Kyburg. Das mache wenig aus, und ver„meide Streit". Man mußte schon vorher wissen, daß die Grafschaft hinzugeben sey; und doch gab man sie so ungern hin. Auch da noch behielt man sich inzwischen klug einen Theil diesseits der Glatt vor, der so nahe an der Stadt gelegen war.

5) „Behaltet man sich die Pfänder vor, und die „Lehen bey Geistlichen und Weltlichen, die von Ky„burg abhangen, so daß diese der Stadt bleiben sol„len". Sorgenvoll waren alle diese Vorbehalte: Aber was setzte die Stadt mehr noch, als nur Sorgen aus? Die Verwahrung des Uebrigen, die so oft ungewiß war.

6) „Die Stadt behaltet sich vor den Zoll zu Klo„ten, den sie erkauft habe". Das war ein besonderes Eigenthum, das sie nicht mit der Grafschaft erlangt hatte, sondern durch einen eignen Kauf.

7) „Wenn die ganze Summ, die auf Kyburg „verwendet worden, nicht zu erheben sey, so möchten „doch die 4000 fl. die wegen dem Bauen darauf ge„schlagen seyen, auf andere Pfänder von dem Reich, „oder von der Herrschaft Oestreich geleget werden, „wo denn das Uebrige baar bezahlt würde, wie es „der Herrschaft eben so zugekommen sey; doch daß „die Leute, die gen Kyburg gehören, ewiglich uns „bleiben“. Hier fordert man das Geld, doch nicht mit aller Hoffnung; wenigstens begehrt man einen Theil gesichert zu wissen; und die Leute, die zu Kyburg gehören, möchten Leibeigen seyn, die dahin gehörten, mithin ewig uns verbleiben.

8) „Daß der Kayser mit der Herrschaft Oestreich, „Land und Leuten, mit Kyburg, Waldkirch, Rhein„egg, Thurgau, Seckingen, Waldshut, Laufenburg „und dem Schwarzwald, und was sie in diesen Ge„genden besitzt, oder erlangt, ewig verbunden sey „zur Hülf und Nothdurft der Stadt“. Hier ist die Anlage des Bündnißes, und sind weislich die Orte ausbedungen, woher die Hülfe zu leisten sey, die theils wegen der Nähe bekannt und vertrauter waren, theils damit Oestreichs größere Macht abzulehnen, theils zu verhüten, daß die Hülfe in keine gefährliche Uebermacht ausarten möge.

9) „Sollte der Kayser es einleiten, daß mit St. „Gallen, Dießenhofen, Schaffhausen, Rheinfelden, „ein eignes Bündniß aufgerichtet würde mit unsrer „Stadt, so ließen wir es uns gefallen“. Diese Städte, wenigstens einige davon, hatten das Recht, Bündniße zu machen, ausgeübt; sie durften auch dem Kayser es

nicht versagen; und doch geschahe es nicht. Es wollte niemand so leicht mit den Eydgenossen, deren Stärke man kannte, sich einlassen. Die Städte waren immer Freunde unserer Stadt gewesen; sie, und noch Mehrere eilten herbey, so bald der Anschein zum Frieden nur von ferne sich zeigte; aber kriegen wollten sie mit keinem Theil.

10) „Wollte die Stadt den Bund mit den Eyd„genossen vorbehalten. Zu dem Ende sollte man dem „Kayser eine Abschrift der ewigen Bünde geben, „und ihn versichern, daß man es Ehre halber nicht „anders thun könnte; man müße den Bund vorbehal„ten, und man habe es in dem Bündniß mit Karl „IV. auch gethan". Es ist zum Theil rührend, wie man, eine Veränderung vorahnend, den alten Bund vorbehält. Damit hatte man aber das Zutrauen bey beyden Theilen verloren. Die Oestreichischen meinten und merkten, daß doch immer noch eine Art von alter Zuneigung zu den ehemaligen Freunden hinzog; und die Eydgenossen trauten auch der Spur von der alten Gesinnung nicht.

11) „Die Freyheiten der Stadt, die der Kayser „noch nie bestätigt hatte, sollte man nicht unterlassen, „bestätigt zu erhalten". So vergaß Zürich nie die Pfade, die zur Unabhängigkeit führten, suchte dieselben immer offen zu behalten, und gab sich nicht schnell der Gefahr bloß, dieselben unverwahrt zu verlieren.

12) „Dem eignen Befinden ist heimgestellt: Ob „man wieder ein Hofgericht von dem Kayser begehren „solle. Die erste Begabung der Stadt damit hätte „wenig Nutzen, und vielleicht wenig Ehre gebracht".

Der Landrichter war ein Adelicher, im Anfang von der Wahl des Kaysers, nachher von unserm Rath. Der Zutritt zu diesen Rechten war nicht geboten, und willkührlich für jeden, der Recht bedurfte. Darum ist der Befehl so gleichgültig überlassen.

13) „Wünschbar wäre es doch gewesen, wenn „der Kayser (was den Gesandten auch überlassen ist) „sich wurde erbitten lassen, das Tockenburg zu kau„fen, und das dann uns zu übergeben, damit das „Landrecht mit Schwyz und Glarus aufhöre; es „wäre so wohl gelegen". So lag der Stadt auch Tockenburg am Herzen; doch hatte sie sich vorher mit Uznach und ihren vermeinten Pfanden, und einem Theil von Sargans gesättigt. Mit solchen Hofnungen hatte der neue Bund einen großen Werth, und konnte und durfte nicht so leicht aufgegeben werden. Da aber Alles unerfüllt blieb, war die Aufhebung eher zu erreichen.

14) „Möchte aber wegen Kyburg das obige Vor„geschlagene nicht erhalten werden, und der Kayser „es ohne Geld, und nicht anders annehmen wollen, „so bringen das die Gesandten wieder zurück, und „haben keine Vollmacht dazu; aber mit obigen Be„dingungen mögen sie wohl handeln und beschließen, „daß wir mit dem Haus gänzlich verglichen werden". Der mögliche Ankauf von Tockenburg brachte die Gedanken auf Kyburg zurück, das man kaum verlassen konnte; dem Fürsten ohne Entgeld diese Besitzung zu überlassen, war schwer, das durften die Gesandten nicht eingehen; und doch war es unangenehm, bey so offenem Schritt mit dem hohen Haus

überall betrogen zu werden. Deßnahen der Verheissungen mehrere waren.

15) „Möchte mit Kyburg kein Geld zu erhalten „seyn, so könnte der Kayser ein anderes Pfand se„tzen: Waldkirch, Laufenburg, oder andere, die ihm „gelegen sind, damit die Sache Fortgang hätte". Schon schwebt die Verzögerung als nachtheilig vor; deßnahen erhielten wir verschiedene ehrenvolle, aber unsichere Vorzüge verheißen.

16) „Würde der Kayser Baden und das Aar„gau an sich bringen, und diese Lande nebst Winter„thur, Rapperschweil und dem Thurgau mit der „Stadt verbünden, so wäre das kommlich, wie wir „immer mit der Herrschaft stühnden". Das hatte schon den Anschein eines eignen Vereins, und zeugte übrigens nicht von dem innigsten Zutrauen zu der neuen Verbindung.

17) „Wünschte man am Hof zu wissen, wie wir „das ansehen, worüber Schwyz geklagt, so hoffen „wir mit Glimpf und Ehre zu bestehen. Fragte man, „wie es uns ergangen, so sollte man sagen, wie wir „stark mitgenommen worden; doch gezieme es sich „nicht, Vieles darüber zu reden; die Sache sey ab„gethan. Wenn aber der Kayser Alles anhören „wolle, und uns dazu auffodere, so sollen die Ge„sandten gehorsamen". Dieser Punkt, wie viele andere — aber dieser voraus, macht der Stadt Ehre, da sich im Ganzen keine Leidenschaft gegen die Eydgenossen zeigt. Hätte man nicht Vieles mehr von Schwyz klagen können? Aber die Sache sey abgethan, sagt Zürich einfach und zurückhaltend; und doch

hätte man denken mögen, eine gesetzte ausführliche Klage hätte den präsomptiven Verbündeten zu mehrerer Theilnahme, und hernach zu größerer Hülfe im Fall der Noth bewegen können; aber nein, man wünschte der Sache kein neues Gewicht mit leidenschaftlicher Darstellung beyzulegen.

(1442.) Diese Arbeit vom Ende des Jahrs 1441. kam erst im Jenner des folgenden Jahrs zur Berathung vor den Versammlungeñ, und ward zum voraus erkennt, daß man einander bey dem, was die Mehrheit beschlossen, schützen wolle. Auch erscheint sich, daß nicht Alles mit einmüthiger Stimme angenommen worden. Einige kurze Winke stehen noch beygefügt, die vermuthlich als Verbesserungen bey der Berathung aufgenommen und angenommen worden. Einige sind, wie gesagt, nur kurz angedeutet; aber die meisten dennoch von Gewicht.

1) „Die Vogtey Kyburg zu besetzen, von unsrer „Stadt, oder aus dem Thurgau, oder Aargau — „von den Geschlechtern". Dieses und Mehrers noch, in mehrerer Hoffnung, wurde erhalten.

2) „Daß wenn man Kyburg versetzen würde, es „uns wieder zukommen sollte". Eine gute Vorsorge, die ehedessen auch schon genommen wurde.

3) „Die andern Pfänder soll man uns einige „Jahre lassen, so lange es seyn mag; wo nicht, so „lange die Briefe lauten". Dieß ist eine Erläuterung des 5. Artikels der Verhaltungsbefehle.

4) „Daß man Niemand lasse lösen, als die Herrschaft selbst, Niemanden in ihrem Namen; und daß erstere die Pfandschaften selbst behalte". Das ist eine

mit der Zeiten Verwirrung ablehnten; wobey sie von den Räthen des Kaysers, die ihnen günstig waren, unterstützt, und die Sachen in milderes Licht gestellt wurden, da sie, schon von der vorigen Sendung an Kayser Albrecht her, die Zuneigung angesehener Personen sich erworben, und nunmehr auch Andere, die sie damals noch nicht kannten, zu gleichen Gesinnungen gebracht hatten. Vorzüglich aber der Markgraf von Hochberg und Thüring von Hallweil, diese beliebten Nachbaren, verwandten sich jetzt noch mehr, daß der Unwille des Kaysers bald in gütige Huld sich auflöste; besonders da die Gesandten nicht verhielten, daß sie in der Absicht gekommen wären, einen feyerlichen Vertrag, und ein ewiges Bündniß nach dem Wohlgefallen des Kaysers zu schließen; und sollte es auch mit Hingebung des alten Stammguts der Grafschaft Kyburg geschehen.

Da trat man, auf des Kaysers Befehl, mit seinen Räthen in wirkliche Unterhandlung ein — zuerst über den Vertrag, der auch seinen Einfluß auf das Bündniß selbst haben mußte. Hier nun brachte man unsre kühnen Forderungen, theils erwünschter Gestattungen, theils einiger Einschränkungen vor, oder trat mit dem Vorbehalt dieses oder jenes Verhältnißes auf, so wie die Gesinnungen des Hofs mehr oder weniger entsprechend scheinen konnten. Und so entstuhnd dann der Vertrag, den ich, mit einigen Bemerkungen, in seinem wesentlichen Innhalt nun anführen will.

Die Urkunde fängt mit dem Name Friedrichs an, der zu einem Römischen Könige gekrönt sey, ohne An-

c) Die Freyheitsbriefe ohne große Kosten zu erhalten.

Das sind nun die Verhaltungsbefehle, die den Gesandten mitgegeben worden, die alle ihren Bezug haben auf das schon im Vertrauen Eröffnete, von wo solches immer hergekommen seye. Mit vieler Sorgfalt und Aengstlichkeit ist Alles abgewogen, und nichts vergessen, was die Hingabe einer beträchtlichen Herrschaft mit möglichster Sicherheit und Vorsorge begleiten konnte. Die Eydsgenossen sollten nicht gereizt, auf das Bündniß mit ihnen die möglichste Rücksicht genommen, mit andern Städten nur auf Jahre eingetreten, unter des Mächtigen Schutz der Stadt mehr Ansehen, mehr Antheil an ihren Schicksalen erworben, und die Verwaltung der Grafschaft in die Hände eines Bürgers gelegt werden. Dann nährte man noch andere Hoffnungen, die Stadt über ihren Verlust zu entschädigen, und unerfüllte Wünsche zu befriedigen.

Mit dem 2. Hornung, nach vieler Zubereitung zu dem wichtigen Geschäft, reisten unsre Gesandten, Ritter Heinrich Schwend, und Stadtschreiber Michael Graf, dem einige besonders viel Trieb zu dieser Neuerung beymessen, zuerst nach Salzburg. Da aber der Kayser wegen der Krönung auf der Reise begriffen war, wurden sie erst zu Jnspruck vorgelassen und verhört. So demüthig sie aber wegen dem, so in Sargans geschehen war, ihre Abbitte machten, und sich darüber der Kayserlichen Huld und Gnade zu möglichster Nachsicht empfahlen, mußten sie doch zuerst harte Vorwürfe erhören, die sie aber geschickt

mit der Zeiten Verwirrung ablehnten; wobey sie von den Räthen des Kaysers, die ihnen günstig waren, unterstützt, und die Sachen in milderes Licht gestellt wurden, da sie, schon von der vorigen Sendung an Kayser Albrecht her, die Zuneigung angesehener Personen sich erworben, und nunmehr auch Andere, die sie damals noch nicht kannten, zu gleichen Gesinnungen gebracht hatten. Vorzüglich aber der Markgraf von Hochberg und Thüring von Hallweil, diese beliebten Nachbaren, verwandten sich jeßt noch mehr, daß der Unwille des Kaysers bald in gütige Huld sich auflöste; besonders da die Gesandten nicht verhielten, daß sie in der Absicht gekommen wären, einen feyerlichen Vertrag, und ein ewiges Bündniß nach dem Wohlgefallen des Kaysers zu schließen; und sollte es auch mit Hingebung des alten Stammguts der Grafschaft Kyburg geschehen.

Da trat man, auf des Kaysers Befehl, mit seinen Räthen in wirkliche Unterhandlung ein — zuerst über den Vertrag, der auch seinen Einfluß auf das Bündniß selbst haben mußte. Hier nun brachte man unsre kühnen Forderungen, theils erwünschter Gestattungen, theils einiger Einschränkungen vor, oder trat mit dem Vorbehalt dieses oder jenes Verhältnißes auf, so wie die Gesinnungen des Hofs mehr oder weniger entsprechend scheinen konnten. Und so entstuhnd dann der Vertrag, den ich, mit einigen Bemerkungen, in seinem wesentlichen Innhalt nun anführen will.

Die Urkunde fängt mit dem Name Friedrichs an, der zu einem Römischen Könige gekrönt sey, ohne An-

führung irgend einer Beherrschung. „Er findet sich,
„in Kraft seines hohen Amtes, verbunden, zwischen
„ihm und den Fürsten von Oestreich, seinen Brüdern
„und Vettern, mit der Stadt Zürich wegen Sar-
„gans, und was sich dort erzeiget, seinen Frieden
„zu machen". Aber — gerade wegen Sargans kömmt
in dem ganzen Vertrag nicht das geringste vor.

1) „Haben die von Zürich mit gutem Willen
„sich begeben, die Grafschaft Kyburg zu Handen des
„Kaysers, als eines Fürsten von Oestreich, wie sie
„die vom Herrn von Tockenburg sel. gelöst, mit
„andern Lösungen, es sey von den Mandachen von
„Schaffhausen, von einem Arzt von Constanz und
„von Kaspar von Bonstetten, samt einer Wiese, die
„sie gekauft haben, zu übergeben". Das ist, was
dem Kayser gefallen, und was dem, so Zürich erhielt,
den Weg bahnen sollte.

2) „Hat der Kayser einen eignen Brief wegen
„dem Krais ennert der Glatt gegen der Stadt Zü-
„rich errichtet, daß ihr derselbe weiter gehören soll".
Dieses war auf jeden Fall ein annehmliches Geschenk,
da dieser Krais, der der Stadt so nahe ist, ihr im-
mer zudienen sollte. Es ward auch derselbe niemals
mehr mit Kyburg vereint.

3) „Bleibt der Stadt der Zoll zu Kloten, da dann
„der Vogt zu Kyburg die Stadt dabey schützen soll,
„so oft es nöthig ist". Dieser Zoll war ein erkauf-
tes Eigenthum, das von Oestreich und von der Graf-
schaft Kyburg weg, einem Burger von Schaffhausen
zuerst verkauft ward, und hernach an uns gelangte.

4) „Die Herrschaft Andelfingen, die Zürich ge-

„löst, bleibt der Stadt, bis Oestreich sie löst; doch „bleibet die Lösung vorbehalten, weil sie auch von „Oestreichs Vorfahren her ist“. Ungern nahm Beringer von Landenberg die Lösung von unsrer Stadt an; er mußte gezwungen werden; deßnahen seine Rache im ersten Krieg gegen uns, und der Name des bösen Beringers entstuhnd.

5) „Wenn Kyburg übergeben ist, so anvertraut „der Kayser die Verwaltung dieser Vogtey in den „ersten zwey Jahren Heinrichen Schwend von Zürich, „und nach seinem Abgang, oder seiner Veränderung, „verheißt der Kayser, daß diese Grafschaft mit Land„leuten besetzt werde, so daß, wo er Zürich 6 oder 8 „Edelleute vom Aargau, vom Thurgau, Zürichgau, „Brisgau, und aus dem Schwarzwald vorschlage, wel„chen die Stadt dazu anzunehmen bitte, der soll diese „Vogtey empfangen; und dieser soll unter den Landvög„ten seyn, wie andere Burgvögte. Es soll auch dieser „Vogt die von Zürich gütlich halten, und sie bey ihren „Rechten bleiben lassen, auch den Bund beschwören“. Dieses war ein etwelcher Ersatz für die Abtretung der Grafschaft; auch selbst der etwas veränderte Wunsch der Stadt. Die nahen Länder Oestreichs an den Gränzen Helvetiens waren immer ihre guten Nachbarn, die unterweilen sich weigerten, die Eydgenossen anzugreifen; und an einigen Orten hatte Zürich Mitbürger. Der erste Gesandte von Zürich ward der erste Oestreichische Vogt von Kyburg bey dieser Erwerbung.

6) „Es soll die Grafschaft Kyburg fürohin ewig „bey dem Stammhaus Oestreich bleiben, und davon

„nicht kommen. Wollte aber Oestreich sie versetzen, „oder aber davon einige Zins, Gerichte, Zwing und „anders, so ist die Gnad gethan, daß man sie zuerst „und vor Allem Zürich antragen soll“. Der Vorsehung Werk war es, daß wir diese Grafschaft wieder erlangten; aber Fürsten-Gnade von Werth war es damals, das Ganze, oder einen Theil, wenn sie zu veräußern wären, unserm Zürich zuerst anzutragen. Daran dachten selbst unsere sorgfältigen Betrachtungen bey den Verhaltungs-Befehlen nicht, woran uns doch einige Beyspiele hätten erinnern mögen.

7) „Bey den andern Pfändern, so die Stadt „Zürich, oder ihre Bürger oder Bürgerinnen besitzen, „wenn sie schon von dem Haus Oestreich herstammen, „sollen die von Zürich ungestört bleiben; nur wird „die Lösung allein Oestreich vorbehalten; und ist die „Gnad, daß niemand Anderm erlaubt sey, dieselbe „zu thun“. Wir haben einige Pfänder von den Fürsten Oestreichs schon bemerkt. Diese blieben uns; daß also niemand, als die Fürsten dieses Hauses, sie lösen konnten. Und es lohnte ihnen nicht die Mühe, sich damit zu befassen.

8) „Würden aber beträchtliche Herrschaften Oestreichs von Zürich zurückgelöst, dieselben sollen bey „dem Haus Oestreich bleiben; würden sie aber zum „Theil, oder ganz versetzt, so soll man sie vor Jedermann denen von Zürich zukommen lassen, wenn sie „so viel geben, als andere. Die Herrschaften, die „man von Zürich löst, die soll man wie Kyburg „bevogten, auf einen Vorschlag, wie vorsteht; und „auf Zürichs Bitte giebt der Kayser die Stelle.

„Und was für Herrschaften Oestreichs sind, die man „von Zürich löst, die sollen den Bund schwören, „der mit Zürich gemacht wird". Dieser Artikel scheinet widrig; aber er bezieht sich nur auf das Künftige, und auf Land, das vorher Oestreich gehörte, und nie Zürichs ward, noch dahin gelangte. Solche Besitzungen würden kaum mehr an Zürich gelangen, und hatte Zürich nichts dawider, daß sie Oestreich zufielen, da doch das beste Recht bey ihrer Veräußerung, und Anderes mehr verheißen ist.

9) „Was die von Zürich während ihrer Besitzung „der Grafschaft gehandelt und verordnet haben, mit „Geistlichen oder mit Weltlichen, mit ihren Bürgern, „oder Andern, und verbriefet ist; und was sie und „ihre Vögte beurtheilt und gethan, dabey soll man „bleiben". So ward für die Sicherheit des Eigenthums und jedes erworbenen Rechts gesorgt. Jeder Landesherr, der auf einen andern folget, ist von Natur und Gewohnheit dazu verpflichtet; sonst würde bey jeder Abänderung Alles in Verwirrung gerathen.

10) „Wann die Herrschaft Baden über kurz „oder lang wieder an das Haus Oestreich gelangte, „hat Zürich die Gnad erlangt, daß auch mit Besetzung eines Vogts die gleiche Ordnung beobachtet „werde, wie oben wegen Kyburg beschlossen ist. Sol„ches gilt auch für andere Schlößer, wie oben be„rührt ist. Ueber die Marchen von Zürich und Ba„den ist ein eigner Brief gemacht". Hier zeigt sich die Absicht auf Baden und weiters deutlich, da Zürich für die Mithülfe der Einnahme eine Art von Auswahl über die Bevogtung erhielt, die aber das nicht auf-

gewogen hätte, was es hernach und vorher schon als mitregierend erhalten hatte und noch zu erhalten sich versehen konnte.

11) „Die Lehen von Kyburg und von Baden, „die Zürich jetzt schon besitzt, oder von andern Herr„schaften oder Städten herrühren, oder die zu Handen „Oestreichs kommen möchten, sollen von einem jeden „Vogt jeder Herrschaft verleihen werden; doch der „Stadt Zürich unschädlich an ihren Freyheiten. Wäre „um diese Lehen zu rechten, so geschiehet es vor dem „Vogt und den Mannen der Herrschaft; wäre der „König in dem Land, so geschähe der Empfang des „Lehens vor ihm; doch den Freyheiten unschädlich, „die Kayser Karl IV. der Stadt Zürich gegeben hat". Diese bestand darin, daß 3 Meilen um die Stadt die Kayserlichen Lehen, zum Besten ihrer Besitzer, von der Stadt, oder wem sie das aufträgt, verleihen worden.

12) „Da mit Zürich ein ewiger Bund aufgerich„tet sey, darin des Kaysers Land und Leut begriffen, „so sey Zürich die Gnade gethan, daß wenn der Kay„ser in dem Krais, der in dem Bund ausgesetzt ist, „mehr Lande gewinnen sollte, dieselben von Stund an „in den Bund kommen, und darin verschrieben und „verbriefet werden sollen. Auch wenn Schaffhausen „und Rheinfelden beym Reich bleiben, so soll der „Kayser mit ihnen verschaffen, daß sie nebst Con„stanz und St. Gallen sich mit Zürich verbinden". Man siehet leicht, wo die Erwerbung von Mehrerm hinzielet, das mit Zürich sollte verbunden werden. Aber die Bündniß mit den Städten, die mit Zürich

vorher immer treu in verschiedenen Bündnißen vereinigt waren, wollten jezt in nichts eintreten, der Kayser mochte sie dazu ermahnt haben, wie er verheißt, oder nicht; aber so bald es um Frieden zu thun war, blieben sie nicht aus.

13) „Wenn schon Rapperschweil in dem Bund „mit Namen nicht ausgesezt ist, von etlichen Sachen „wegen, so soll es, wie die übrigen Leute Oestreichs, „in dieser Verbindung begriffen seyn. Was auch „Zürich Oestreich zu leisten hat, das soll es auch „Rapperschweil leisten“. Die zu nahe Lage gegen Schwyz und Glarus sezte diese Stadt vielen Gefahren aus, die durch diese Verschweigung kaum abgewandt werden konnten. Die Hize gegen einander in diesen Gegenden wurde gar zu groß.

14) „Oestreich will trachten, daß mit Markgraf „von Hochberg, Herrn zu Röteln, und Jakob Truchseß mit Bregenz, mit dem Bregenzer-Wald, mit „dem Bischof von Constanz, der auch zu Chur Bischof ist, mit St. Gallen, Appenzell, Constanz, „Frauenfeld und dem Grauen Bund gehandelt werde, „daß sie in den Bund mit Oestreich und Zürich eintreten“. Hier wird zum zweytenmal Constanz und St. Gallen gedacht, und so viel andrer Länder, daß, wann nur die Hälfte zugestanden wäre, es nie an Hülfe gefehlt hätte. Aber sie hätten auch mehr, als nur Zürich zu schüzen, unternehmen müssen.

15) „Der Kayser will trachten, Tockenburg und „Uznach an sich zu kaufen, damit das Landrecht mit „Schwyz und Glarus aufhöre; und dieser Kauf soll „Zürich zukommen“. So hält man die Schwachen

mit Hofnungen hin, die ihnen zu werth sind, als daß sie die schwere Erfüllung voraus sehen sollten. Dem von Raron war Tockenburg noch nicht feil, und Uznach mußte mit Gewalt von Schwyz und Glarus ausgehoben werden; anders war es nicht zu erhalten. Es ward vielleicht einmal ein kleiner, aber verfehlter Versuch zu dem letztern gemacht.

16) „Es soll aller Unwille, Zweytracht und Feindschaft zwischen Oestreich und Zürich aufgehebt seyn „wegen Sargans, oder andern Sachen; man soll „von Seite des ganzen Hauses Zürich nichts zu Argem nehmen, da durch dessen ernstliche Bitte Alles „nachgesehen worden sey". Was sonst der Anfang eines Friedensvertrags ist, und nach der Natur seyn sollte, das geschiehet hier am End, wie verloren. Es fand aber keine harte Feindschaft zwischen Oestreich und Zürich statt. Das einzige Sargans war eher ein Streit mit dem Grafen Heinrich und Schwyz und Glarus, als mit Oestreich.

Am Schluß wird bezeugt: „Daß alles oben Be„griffene zuerst in eine Urkunde verfaßt, ausgefertigt „und gesiegelt der Stadt Zürich zugestellt werden „soll, ehe man die Grafschaft Kyburg übergiebt; „und dann wolle der Kayser ohne einigen Verzug „in's Werk richten, was er verheißen habe. Dann „sollen die von Zürich das Schloß und die Grafschaft überantworten ohne allen Eintrag oder Hin„derniß. Dessen zu Urkund hat der Kaiser sein Ein„siegel an diesen Brief gehenkt". Die Stadt gab nach Gewohnheit einen Gegenbrief von gleichem Innhalt.

„thet es zuerst seine Noth, und mahnet die Land-„vögte der Orte, die im Eingang genannt sind; und „diese Beamten sollen der Mahnung folgen, und „mit aller Macht in dem angeschriebenen Kraise zu-„ziehen, bis der Schaden abgewandt sey". Das ist Alles weitläufiger ausgesprochen. Man verhielt sich auch nicht, und sah es voraus, daß über den Bund könnte oder würde ein Angriff geschehen. Daß die Landvögte nur gemahnet würden, versicherte, den Schutz nur aus den angewiesenen Orten zu beziehen; die Schläfrigkeit des Kaysers versicherte das noch mehr.

2) Bey schnellen Ueberfällen ist nur die gewohnte Bestimmung des eilenden Zuzugs mit etwas stärkerem Ausdruck, und ausführlicher, als sonst; ohne weiter in etwas abzugehen.

3) Wegen Belagerungen ist das Gewohnte hier kürzer, als in andern Bündnißen.

4) „Wer außer dem gesetzten Krais Zürich an-„greifen, und in die Städte, oder Länder, die zur „Hülfe bestimmt sind, kommen würde, dem soll man „sein Gut verhaften und angreifen, bis der Schaden „ersetzt sey". Feinde der Verbündeten, woher sie immer kommen mögen, sollen in den Ländern der Vereinten nicht gelitten werden; und man sorgt dafür, daß von ihnen der Schade ersetzt werde, den der Vereinte erlitten. So ist man nicht müssig, und gehet auf den Hauptzweck hin.

5) „Alle Amtleute sollen verhüten, daß kein frem-„des Volk gegen Zürich ziehe; auch verheißt der „Kayser, die von Zürich in allen seinen Landen zu

„schirmen“. Das ist eine nähere Bestimmung des Obigen, und sagt, was man thun soll, wenn Fremde eingedrungen sind; aber der Punkt geht noch weiter, und verhütet das Eindringen. Dann giebt er Zürich in allen seinen Landen Schirm; davon sind keine ausgenommen.

6) „Vorbehalten sind des Kaysers und seiner „Erben, aller Grafen, Ritter, Knechte ihre Gerichte, „Zwinge und Bänne, Steuern, Dienste, die sie „hergebracht“. Das ist nur ein andrer Ausdruck der natürlichen Rücksicht auf eines jeden Eigenthum.

7) „Ist die Bestimmung, die im vorigen Punkt „für Ritter war, jetzt auf jegliche Stadt, auf jeg„liches Land, auf jegliches Dorf übergetragen“. Und das ist aus dem ewigen Bund der Stadt Zürich mit den Eydgenossen hergenommen; denn es ist zum erstenmal so rührend in dem gedachten Zürcherbund ausgedrückt, den man, wie es scheint, bey der Hand hatte.

8) „Alle Städte, Vesten und Schlösser, die in „dem Bund begriffen, sollen denen von Zürich offne „Häuser seyn, in jeder Gefahr. Werfen sie Kriegs„leute darein, das soll ohne Oestreichs Schaden ge„schehen“. Dieser, eher in einem Bürgerrecht, als in einem Bund anzutreffende Artikel ist bedeutender hier, weil er auf so viele Städte, Schlößer, Vesten sich beziehet, als im Eingang ausgesetzt sind.

9) „Man soll auch in allen den Städten, die „oben ausgesetzt sind, der Stadt Zürich unbedingten „Kauf zugehen lassen“. Damit wurde in der Zeit der Noth etwas Wesentliches geleistet, das unterwei-

„thet es zuerst seine Noth, und mahnet die Land-„vögte der Orte, die im Eingang genannt sind; und „diese Beamten sollen der Mahnung folgen, und „mit aller Macht in dem angeschriebenen Kraise zu-„ziehen, bis der Schaden abgewandt sey“. Das ist Alles weitläufiger ausgesprochen. Man verhielt sich auch nicht, und sah es voraus, daß über den Bund könnte oder würde ein Angriff geschehen. Daß die Landvögte nur gemahnet würden, versicherte, den Schutz nur aus den angewiesenen Orten zu beziehen; die Schläfrigkeit des Kaysers versicherte das noch mehr.

2) Bey schnellen Ueberfällen ist nur die gewohnte Bestimmung des eilenden Zuzugs mit etwas stärkerem Ausdruck, und ausführlicher, als sonst; ohne weiter in etwas abzugehen.

3) Wegen Belagerungen ist das Gewohnte hier kürzer, als in andern Bündnißen.

4) „Wer außer dem gesetzten Krais Zürich an-„greifen, und in die Städte, oder Länder, die zur „Hülfe bestimmt sind, kommen würde, dem soll man „sein Gut verhaften und angreifen, bis der Schaden „ersetzt sey“. Feinde der Verbündeten, woher sie immer kommen mögen, sollen in den Ländern der Vereinten nicht gelitten werden; und man sorgt dafür, daß von ihnen der Schade ersetzt werde, den der Vereinte erlitten. So ist man nicht müssig, und gehet auf den Hauptzweck hin.

5) „Alle Amtleute sollen verhüten, daß kein frem-„des Volk gegen Zürich ziehe; auch verheißt der „Kayser, die von Zürich in allen seinen Landen zu

„werden, so wählet man, wenn Oestreich klagt, „einen Obmann aus dem Rath von Zürich; und „wenn Zürich klagt, so nimmt man den Obmann „aus den Räthen der Herrschaft“. So hatte Zürich denn oft das Recht der Eydgenossen abgelehnt, und nun ein ähnliches hier angenommen, außer daß der Obmann anders, und nicht unbillig bestimmt wird. Das war aber von Langem her eine durchgehends angenommene, öfters unbequeme Form.

14) „Wenn auf einem Theil jemand ungehorsam „wäre, so einer Schaden gethan, und er wäre so „arm, daß er den Schaden nicht ersetzen könnte, so „soll jeder Theil, wo die Ungehorsamen gesessen sind, „nach ihnen stellen, daß sie am Leib abbüßen, oder „wie es die Schiedleute erkennen“. Das betrift wahrscheinlich den Fall, wenn die Angehörigen auf beyden Seiten ein Urtheil der Schiedrichter erhalten haben.

15) „Mögen Sachen und Streite sich häufen, „sollen die den Bund nicht zertrennen, sondern man „soll für eine jede Sache vor die Schiedleute kom„men, denen gehorsamen, und soll der Bund stets „aufrecht stehn; doch daß jeder bleibe, wie er von „Alters herkommen ist“. Vielmal haben gehäufte Zwiste auch Bündniße zerstört. Das zu verhüten, ist dieser Punkt gesetzt; deßnahen die Richter zu unermüdeter Arbeit ermahnt sind. Was aber unverändert bleiben soll, bezog sich auf die Verfassung.

16) „Wäre man über das Herkommen streitig, „darüber soll man an das Recht kommen“. Oft bezieht man sich auf das Herkommen. Der eine

dehnt es zu weit aus, der andere schränkt es ein. Der Richter aller Zwiste entscheidet auch das.

17) „Dieser Bund soll ewig währen, in aller „Macht. Deßwegen soll unser Landvogt von Hoch„berg mit allen Leuten in den Städten und auf dem „Land schwören, denselben zu halten“. Der Verfolg erläutert diesen Artikel allein.

18) „Bey jeder Veränderung der Landvögte, „soll der neue inner Monatfrist schwören, diesen Bund „zu halten. Dann sollen aber die von Zürich das „Gleiche schwören. Kein Landvogt soll abziehen, „daß er nicht den Nachfahr nach ihm, diesen Eyd „zu thun erinnere“. So soll die Bestätigung dieser neuen Verbindung gleichsam keinen Augenblick aufgeschoven werden.

19) „Zürich behaltet sich den Kayser und das „Reich vor, und die Bündniße, die es vor diesem „Bund zu und mit seinen Eydgenossen gehabt“. Das war immer eine billige und redliche Rücksicht auf die ewigen Bünde mit den Eydgenossen. Aber zwey ewige Bünde, der eine mit einem Mächtigen, der andere mit gleich schwachen Ständen, konnten kaum bestehen.

20) „Der Kayser behaltet sich vor das H. R. „Reich, und seinen Gewalt, den er darin hat; auch „hat er sich begeben und verschrieben für sich, seine „Brüder, und Vettern: Wer die Länder künftig „inne hat, die in diesem Brief begriffen sind, der „soll den Bund bestätigen und bekräftigen, wie er „selbst in diesem Brief gethan“. Wie sind doch die Aussichten der Menschen oft so verschieden von dem, was die Vorsehung beschlossen hat!

21 und 22) Sind wörtlich aus den Eydgenössischen Bünden gezogen. Der erste Punkt wegen dem Bekanntwerden und Bestätigen der Bünde; daß auch der gegenwärtige von Jungen und Alten alle 10 Jahre beschworen werden soll. Der zweyte Punkt: Daß aber wohl, mit Uebereinstimmung beyder Theile, etwas daran gemindert, oder gemehrt werden möge. Dieser Brief ist geben: Zürich, am Sonntag nach St. Veits-Tag.

So war unsre Stadt durch obige zwey wichtige Urkunden mit dem Kayser Friedrich von ihren alten Maaßregeln abgewichen, und hatte sich von den Eydgenossen entfernt, die zwar ihre, aber schon befriedigte Feinde gewesen waren, und gab ihre vornehmste Besitzung um einen ungewissen Schutz hin. Das meiste, was der Kayser verheißen hatte, geschah entweder gar nicht, oder nur schwach, und nicht zu rechter Zeit. Er war immer in einem Wirbel der Geschäfte vertieft, die ihm zu ruhigem Bedenken keine Zeit ließen. Das setzte uns oft in Verlegenheit; aber diese war doch weit besser für uns, als heftiger Eifer und Thatkraft, die gefährliche Folgen für uns und unsre Eydgenossen hätte haben können. In der größten Noth überließ er die Beschützung Fremden, die auch nach ihrer Niederlage hätten gefährlich werden können.

Nun nach Vollendung dieser beyden Verträge gerieth unsre Stadt in manche Verlegenheit in Rücksicht auf ihre Eydgenossen. Das nie ruhende Gerücht hatte schon verbreitet, daß mit Oestreich eine Verbindung sey geschlossen worden. Dieses gab zu vie-

len, mildern oder stärkern Reden Anlaß. Auch hielt man diese Sage unterweilen den Gesandten von Zürich auf den Tagen vor. Sie entschuldigten sich damit: Sie hätten ihre Freyheiten bestätigen lassen; dann haben ihre Kaufleute, die viel in Oestreichischen Landen reisen müßten, wegen ihrer Sicherheit eine Auskunft zu erhalten gewünscht, welche nähere Unterhandlung erfoderte. Damit waren die Eydgenossen mehr oder weniger befriedigt, und beschlossen, auch ihre Freyheiten bestätigen zu lassen, und dazu ihre Gesandten unverweilt an den Hof abzusenden.

Es geschah auch wirklich, daß die Eydgenossen, da unsre Gesandten noch am Hof waren, daselbst erschienen; sie erhielten aber das Verlangte nicht. Man hielt ihnen den gebrochenen Frieden, die zerstörte Burg zu Baden, die für sich behaltenen Länder, da sie dieselben nur für das Reich, und nicht für sich selber einzunehmen hatten, in harten Reden vor, und entließ sie ohne Entsprechung. Ungerne sahen die Rückkehrenden bey ihrem Aufenthalt die Gesandten von Zürich wohlgelitten, am Hof öfters zur Tafel gezogen, bey hohem und niederm Adel beliebt. Die Gesandten der Eydgenossen fanden auch öfters die Unsrigen kalt und ausweichend; unterweilen, wie sich das leicht findet, war man einander nicht gut. Endlich beschied der Kayser die Gesandten der Eydgenossen nach Zürich, wo er bald hinkommen werde. Am Ende des Augstmonats kamen einige Adeliche nach Zürich, den ausgefertigten Bund und Vertrag zu überbringen, und die Gegenbriefe gesiegelt zu erhalten.

Als sich die Eydgenossen nachher zu Luzern ver-

sammelten, kamen Gesandte vom Kayser, Wilhelm von Grünberg und Thüring von Hallwyl dahin, und foderten im Namen ihres Herrn die Städte im Aargau zurück, die dem Frieden mit Oestreich entgegen, und wider den Willen des damaligen Kaysers selbst, dem Hause Oestreich weggenommen worden. Das verlangten sie mit der Zuversicht und Festigkeit, welche Hofleuten eigen ist, wenn sie etwas Wichtiges und Unangenehmes schwächern Staaten zn hinterbringen haben. Die Eydgenossen sagten: Die Sache sey so unerwartet, daß sie darüber keine Verhaltungsbefehle hätten; sie wollten es ihren Obern treulich hinterbringen, und verheißen, bey der nächsten Zusammenkunft eine Antwort zu geben. Sie hätten übrigens gemeint, des damaligen Kaysers Befehl, und die Beruhigung, als er die Städte für das Reich foderte, und man ihm sagte: Mit Mühe und Gefahr hätte man sie erworben, und wünschte sie zu behalten, würde ihnen diese neue Forderung nicht zugezogen haben.

Bey der nächsten Versammlung zu Luzern schien den Eydgenossen die Antwort zu geben weniger nöthig, als einmal über die Unterhandlung der Stadt Zürich mit dem Kayser nähere Auskunft zu erhalten. Sie beschlossen sogleich auf Zürich zu gehen, und da den wichtigen Bestand der Dinge zu erforschen. Zürich hatte nun auf ihr angelegenes offenes Begehren keinen Anstand, das Geschehene zu eröffnen, daß sie nämlich einen Bund mit dem Kayser eingegangen, und ließen ihnen denselben verlesen; aber eine Abschrift zu geben, wie sie die begehrten, verbat man sich. Sie hätten ja Punkt für Punkt Alles angehört; es

len, mildern oder stärkern Reden Anlaß. Auch hielt man diese Sage unterweilen den Gesandten von Zürich auf den Tagen vor. Sie entschuldigten sich damit: Sie hätten ihre Freyheiten bestätigen lassen; dann haben ihre Kaufleute, die viel in Oestreichischen Landen reisen müßten, wegen ihrer Sicherheit eine Auskunft zu erhalten gewünscht, welche nähere Unterhandlung erfoderte. Damit waren die Eydgenossen mehr oder weniger befriedigt, und beschlossen, auch ihre Freyheiten bestätigen zu lassen, und dazu ihre Gesandten unverweilt an den Hof abzusenden.

Es geschah auch wirklich, daß die Eydgenossen, da unsre Gesandten noch am Hof waren, daselbst erschienen; sie erhielten aber das Verlangte nicht. Man hielt ihnen den gebrochenen Frieden, die zerstörte Burg zu Baden, die für sich behaltenen Länder, da sie dieselben nur für das Reich, und nicht für sich selber einzunehmen hatten, in harten Reden vor, und entließ sie ohne Entsprechung. Ungerne sahen die Rückkehrenden bey ihrem Aufenthalt die Gesandten von Zürich wohlgelitten, am Hof öfters zur Tafel gezogen, bey hohem und niederm Adel beliebt. Die Gesandten der Eydgenossen fanden auch öfters die Unsrigen kalt und ausweichend; unterweilen, wie sich das leicht findet, war man einander nicht gut. Endlich beschied der Kayser die Gesandten der Eydgenossen nach Zürich, wo er bald hinkommen werde. Am Ende des Augstmonats kamen einige Adeliche nach Zürich, den ausgefertigten Bund und Vertrag zu überbringen, und die Gegenbriefe gesiegelt zu erhalten.

Als sich die Eydgenossen nachher zu Luzern ver-

sammelten, kamen Gesandte vom Kayser, Wilhelm von Grünberg und Thüring von Hallwyl dahin, und foderten im Namen ihres Herrn die Städte im Aargau zurück, die dem Frieden mit Oestreich entgegen, und wider den Willen des damaligen Kaysers selbst, dem Hause Oestreich weggenommen worden. Das verlangten sie mit der Zuversicht und Festigkeit, welche Hofleuten eigen ist, wenn sie etwas Wichtiges und Unangenehmes schwächern Staaten zu hinterbringen haben. Die Eydgenossen sagten: Die Sache sey so unerwartet, daß sie darüber keine Verhaltungsbefehle hätten; sie wollten es ihren Obern treulich hinterbringen, und verheißen, bey der nächsten Zusammenkunft eine Antwort zu geben. Sie hätten übrigens gemeint, des damaligen Kaysers Befehl, und die Beruhigung, als er die Städte für das Reich foderte, und man ihm sagte: Mit Mühe und Gefahr hätte man sie erworben, und wünschte sie zu behalten, würde ihnen diese neue Forderung nicht zugezogen haben.

Bey der nächsten Versammlung zu Luzern schien den Eydgenossen die Antwort zu geben weniger nöthig, als einmal über die Unterhandlung der Stadt Zürich mit dem Kayser nähere Auskunft zu erhalten. Sie beschlossen sogleich auf Zürich zu gehen, und da den wichtigen Bestand der Dinge zu erforschen. Zürich hatte nun auf ihr angelegenes offenes Begehren keinen Anstand, das Geschehene zu eröffnen, daß sie nämlich einen Bund mit dem Kayser eingegangen, und ließen ihnen denselben verlesen; aber eine Abschrift zu geben, wie sie die begehrten, verbat man sich. Sie hätten ja Punkt für Punkt Alles angehört; es

sey ja nichts weiters vonnöthen. Da trugen sie der Stadt an: Es sey Zeit, die Bündniße zu beschwören; ob sie das auch vorhätten, gemeinsam mit ihnen zu thun? Das versagten die von Zürich nicht, und es gieng mit ziemlicher Freundlichkeit von statten.

Da trugen die Eydgenossen, die Gesinnung noch mehr zu erforschen, und die von Zürich bey dem Kayser unangenehm zu machen, mithin sie der größten Verlegenheit auszusetzen, denselben an: Sie wollten in die Aargäuischen Städte reisen, um dieselben zur Treu und Anhänglichkeit an ihre Obrigkeit zu ermahnen, und ihre Gedanken zu erforschen; sie werden ja auch mitreisen wollen? Das versagte ihnen Zürich nicht, bestuhnd diese Probe und reisete mit. Dieser Schritt ward an dem Hof nicht wohl aufgenommen. Ungünstige für die Stadt hoben es dann noch mehr aus: Das sey nun die Treu, so sie dem Kayser verheißen. Die Gesandten von Zürich entschuldigten sich, daß sie das mit Ehren den Eydgenossen in ihrer Lage nicht abschlagen können; der Kayser sollte nur die Gnade haben, diesen abgenöthigten Schritt ihnen huldreich nachzusehen, und in ihre Stadt zu kommen, welches sie sehr wünschten; dann werde er erfahren, daß sie den neuen Bund willig, mit allen Freuden und wahrer Treue beschwören werden.

Diesen Bitten entsprechend kam auch der Kayser wenige Tage hernach in die Stadt, von unsern Gesandten begleitet, die ihn besänftigt hatten, und von andern aus den Vornehmsten der Stadt eingeholt, mit einem Gefolg von 1000 Pferden, wo er

mit allen schon lange zubereiteten Ehren und Freuden aufgenommen ward. Nach Verfluß einiger Tage, die in Vergnügungen jeder Art hingeflossen waren, schwur die ganze Bürgerschaft den Eyd der Treu dem höchsten Reichs-Oberhaupt, und hernach auf den neuen Bund; letzteres thaten dann auch der Markgraf von Hochberg, und Wilhelm von Grünberg, die beyden Landvögte, im Nâmen des Kaysers und seiner Brüder und Vetter.

Nachher fuhr man, wie zur Lust (die man auf unserm angenehmen See jedem Fremden verschaft; wie vielmehr mußte man sich bestreben, diesem hohen Gast dieses Vergnügen zu geben!) mit 300 Schiffen nach Rapperschweil. Diese Stadt (die auch mit vieler Anmuth gelegen, und die man vermittelst dieser hohen Gegenwart an ihre Pflichten in den bevorstehenden Zeiten erinnern wollte, weil sie, gegen Schwyz hin, am meisten ausgesetzt war, und es wirklich hernach mehr als einmal erfahren hatte, daß diese Nachbarschaft sie oft großen Gefahren aussetzte, und eben deßwegen in dem Bund nicht mit Namen benennt wurde) — diese Stadt, sagen wir, sollte deßwegen nun auch inner ihren eignen Mauern schwören. Hernach bestieg der Kayser, bey einer andern Lustfahrt, sein wiedererlangtes Schloß Kyburg. Da entledigten die Gesandten von Zürich, mit schwerem Herzen, bey einer Volksversammlung, die Leute der Grafschaft ihrer Eyde gegen die Stadt, und sie schwuren, dem Kayser zu gehorsamen, der, seiner Väter eingedenk, auf diesem hohen Vorwerk, an der dortigen weit verbreiteten Aussicht sich erlabte. Nicht

weit davon war die Reise nach Winterthur, eine von fruchtbaren Hügeln umkränzte, mitten im Land liegende, genußreiche Stadt; diese mußte auch den Bund und Eyd der Treue beschwören.

Nun reiste der Kayser wieder von Zürich aus durch die schönen Gelände, die er schon zurückgefordert hatte, nach Bern, nach Solothurn, nach Fryburg. Die höchste Ehre und Vergnügung, die man ihm aller Orten mit Anstrengung aller Kräfte erwies, vergnügte ihn mehr, als der Verlust an Land und Leuten ihm Mühe machte, oder Trieb erregte, sie mit Macht wieder zu erhalten. Zu Fryburg, das noch seinem Haus ergeben war, verweilte er am längsten, und berufte der Eydgenossen Gesandte dahin. Sie erschienen, in Hofnung, wegen der glänzenden Aufnahme, wo er immer hingekommen war, mehrere Gnade zu erhalten; allein sie erfuhren sie nicht, sondern wurden mit kurzem Abschlag nach Constanz beschieden. Auch da erschienen sie, und baten in demüthiger Stellung die bishin verweigerte Gnade, die alle des Kaysers höchste Vorfahren in Milde ihnen hätten wiederfahren lassen. Allein der wiederholte Vorwurf von seinem Vater entzogenen Länderen gestattete ihnen die gesuchte hohe Gunst nicht. Durch die Menge der Mißgünstigen aufgereißt, schlug man ihnen bitterer, als je, all' ihr Begehren ab, und foderte das väterliche Land wieder zurück; dann wolle er ihnen die gleiche Gnade seiner Vorväter wieder zutheilen. Dieser dreymalige Abschlag machte die Eydgenossen mehr erbittert und aufgereißt gegen Zürich; das aber an dem, was

ihnen begegnet (selbst nach dem Zeugniß derer, die ihm sonst am Wenigsten schonen) nicht die geringste Schuld hatte. Hätte Zürich (sagten die meist Erbitterten auf unsere Stadt) hätte es seine Grafschaft Kyburg nicht so leicht hingegeben, so hätte der Kayser nicht so hart auf die Rückgabe seiner andern Länder gedrungen. Aber er hatte zum Glück nur mit Worten darauf gedrungen.

In der Zeit hatte doch der Kayser das eine und andere zum Beßten der Stadt Zürich gethan. Das erste war, daß er Gesandte von Appenzell berief, und sie ernstlich ermahnte, im Fall der Noth, der Stadt Zürich mit ihrer Hülfe beyzustehn, und in den Bund zu treten, den er mit Zürich gemacht. Allein diese Ermahnungen eines noch so hohen Fürsten erreichten bey einem so freyen, damals noch minder gebildeten Bergvolk nicht ihren Zweck. Nicht erinnerten sie sich, wie Schwyz und Glarus ihnen in ihrem Krieg geholfen habe; sondern sie sagten: Mit VII. Ständen hätten sie einen Bund; dawider könnten sie Einem allein, wer er immer sey, gegen Andere nicht helfen; kurz, sie könnten sich, nach ihrer Verbindung, nicht einlassen. Der Kayser werde nach seiner Gnade ihnen nicht verdenken, daß sie ihm nicht entsprechen können.

Dann kam zweytens, nach des Kaysers hohem Wink, von dem Truchseß von Waldburg, Landvogt in Schwaben, an 14 Städte dieses Landes (darunter Constanz, Memmingen und Lindau die beträchtlichsten, alle aber am Bodensee, oder ein wenig tiefer in das Land gelegen waren) ein schriftlicher

Befehl. Darinnen wurden alle vom Kayser ermahnt, nach dem Bund, den er mit Zürich gemacht, im Fall der Noth, auf dieser Stadt Mahnung, derselben zuzuziehen, damit ihr kein Unrecht geschehe; und daß das Recht, wenn es dazu käme, vor ihm dem Kayser, oder vor denen, die er dazu verordnen würde, angenommen werde. Aber auch dieser Befehl blieb ohne Kraft. Ob derselbe etwa, nur vom Landvogt ausgegangen, ihnen zu gering war, oder ob der Bund selbst ihnen nicht einleuchtete, oder ob sie scheuten, sich mit den Eydgenossen anders einzulassen, als sie zum Frieden zu leiten (dazu waren sie vortrefflich und es gelang ihnen vielmal), oder ob sie, damals in ihrem größten Ansehn, sich fühlten, und dem Kayser selbst nicht allemal zu gehorchen vermeinten, will ich nicht entscheiden; wenigstens später von dem Reichstag, wo der Kayser selbst war, aufgefordert, entsprachen sie auch nicht.

Drittens findet sich eine wirkliche Achts-Erklärung von Ulrich von Hohen-Klingen, Landrichter im Thurgau, die vermuthlich nicht ohne einen hohen Befehl ausgestellt worden war, wo: „Auf Klage derer von „Zürich mit Urtheil und mit rechtem Gericht in die „Acht gethan worden nachfolgende Städte, Dörfer „und Gemeinden; nämlich Schultheiß und Rath, „und was 12 Jahre und darüber ist zu Wallenstadt; „die Gemeinden und was 12 Jahre und darüber ist „(dieses wird bey jeder Gemeinde wiederholt) zu „Ragaz, zu Valenz, zu Mels, zu Flums, und zu „Gartschins; und sind also alle Einwohner dieser „Orte für offne Aechter, rechtlose Personen, außer

„dem Frieden, und in Unfrieden erklärt. Diese Ur„kunde ist gegeben Montags vor St. Catharina". So sind 6 dergleichen vorhanden, von gleichem Innhalt. Jede ist noch an eine Stadt, oder Gemeind in der Nähe, zur Ausübung des Befehls gerichtet. Die erste an Feldkirch, die andere an Wesen, die dritte an Mayenfeld, die vierte an die Stadt Chur, die fünfte an Uznach, die sechste an Rapperschweil. Dieses Ausschreiben der Acht hatte wahrscheinlich zur Absicht, diese Gemeinden, welche Zürich untreu, oder vielmehr mit Gewalt von dem Burgrecht abgezogen worden, das sie mit Zürich eingegangen, entweder nach ihren eignen Wünschen, oder nach Zürichs Absicht, für jeden Zuzug und Gebrauch für Schwyz und Glarus unnütz zu machen, und ihren Feinden diesen Beystand zu entziehen. Nur muß ich hier noch bemerken, daß das eigentlich erst im folgenden Jahr geschehen, aber, als ein Einwirken des Kaysers, hier mit den beyden andern zusammengestellt worden. Wer diese Erklärung mit der Geschichte der nächstfolgenden Jahre vergleicht, der wird finden, daß es damals Zeit war, diesen Schlag zu thun.

Am Ende der Geschichte dieses Jahrs füge ich noch eine ganz eigne Urkunde bey, wo der Kayser über ein Urtheil, bey dem er gegen der Stadt im Recht stand, und verfällt wurde, seinen Namen vorsetzt, und es mit seinem Siegel bekräftigt hat. Der Kayser bezeuget nämlich in der Urkunde: „Daß er „gegen die Stadt Zürich in's Recht stand vor einem „Gericht, das er selbst angeordnet, und dem er den

„Bischof Peter von Augspurg vorgesetzt habe; daß „da die Gesandten von Zürich geklagt, der Kayser „Siegmund sel. habe ihnen die Gnade gethan, daß „sie die Vesten Windeck, Wesen und Gaster, die sie „von dem Grafen von Tockenburg oder seinen Erben er„halten, lösen mögen, nach der Freyheit, die ihnen mit „andern Freyheiten von dem Kayser Friedrich und von „seinem Vorfahr, Kayser Albrecht, bestätiget wor„den. Es habe aber des Kaysers Herr Vater, L. „Gedächtniß, gegen die erlangte Kayserliche Freyheit, „diese Herrschaften an sich gelöst, hernach andern Leu„ten versetzt, und die Leute der Herrschaft in's Land„recht kommen lassen, und damit der Stadt ihre „alten Freyheiten geschwächt, daß sie zu diesen Herr„schaften nicht kommen mögen; sie begehrten daher „an dem Rechten zu erfahren, ob sie nicht bey der „Freyheit, die sie vom Kayser Siegmund sel. erhal„ten, verbleiben mögen? Dawieder läßt der Kayser „Friedrich vortragen: Was sein Seliger Vater mit „der Losung gethan, sey ehrlich gewesen, da die Lande „von seinen Vorfahren versetzt worden; darüber habe „man Zürich nichts zu antworten; aber die Freyheit „und die Bestätigung könne er nicht abseyn, und „hoffe, daß ihn das nicht binde. Die von Zürich „redten dagegen: Sie hoffen, es werde bey ihren „Freyheiten bleiben, und die Lösung werde ihnen „zukommen. Dann bezeuget der Kayser, das haben „er und die von Zürich an's Recht gesetzt. Hier„auf erfolgte der einfache Spruch: Da denen von „Zürich die Freyheit der Lösung von diesen Herr„schaften geschenkt sey, und von einem Kayser auf

„den andern bestätigt worden, und zwar zuletzt von „ihm, dem Kayser Friedrich selbst, daß die von Zü„rich dabey bleiben, und was sein Vetter, der Herzog „gethan, könne ihnen nicht schaden, wenn er jene „Herrschaften schon zu Landleuten machen lassen, oder „dieselben wieder versetzt habe; mithin die von Zürich „zu der Lösung Recht haben; doch daß sie so viel „Geld herausgeben, als die Lösung versetzt ist, ohne „des Hauses Oestreichs Schaden. Da begehrte Zü„rich einen Brief; der ward ihm gestattet, und gege„ben von dem Kayser selbst, und gesiegelt mit seinem „Siegel, Freytag vor St. Othmars-Tag". Wenn dieses Urtheil das Vollgewicht eines ausgemachten Rechtsspruchs hat, so mag es ein Vorzug der Stadt seyn, mit des Kaysers hoher Person in's Recht gestanden zu seyn, und so viel als obgesiegt zu haben. Aber was gewann sie in diesem Streit? Der Kayser gesteht, gefehlt zu haben; man spricht die Herrschaften Zürich zu; aber es muß das Geld der Lösung erlegen, nicht der Kayser, der im Fehler war; und zwar thut das Zürich ohne Oestreichs einigen Schaden. Auch ist zu zweifeln, daß in dieser aufwandsvollen Zeit das Geld erlegt worden, wie der Spruch fordert; einmal die drey obbenannten Herrschaften kamen niemals an Zürich zurück, sondern blieben in den Händen von Schwyz und Glarus, die dieselben schon lange gelöst hatten; und in dieser ganzen Handlung durfte man ihren Namen nicht nennen. Ob Zürich diesen Spruch jemals gegen die zwey Stände gebrauchen wollen, kann ich kaum vermuthen; und doch sollte vielleicht das dabey die Hauptabsicht seyn.

1443.) Aus Allem, was bisdahin vorgieng, zeigt sich deutlich, daß ohne harten Krieg die Sache nicht ablaufen würde; auch traf diese Vermuthung nur zu sehr ein, und mit einer Schnelligkeit, wo die eigne Kraft der Stadt, und die schwache Hülfe der neuen Verbündeten nicht hinreichte, der wie ein Waldwasser einbrechenden Gewalt zu widerstehen. Doch gieng noch einiges Friedliches vorher.

Zürich hatte sich schon von dem Kayser in seiner Gegenwart einige vertraute Heerführer ausgebeten; und er gab ihnen den schon bekannten Markgraf von Hochberg, Herrn zu Röthelen, und Thüring von Hallweil, beyde thätig der Stadt ergeben, vielmal mit Treu sich für sie verwendend am Hof und im Feld; aber dem Adel, der die meiste Hülfe war, nicht stark genug, ihn von raschen, unnützen Schritten abzuhalten, oder zur Tapferkeit, wo es Noth war, ihn zu erheben, und mit Erfolg und Kraft zu handeln. Diese beyden Führer kamen also nach Zürich.

Aber noch giengen einige Schritte der Eydgenossen vorher, mit Freundlichkeit die Stadt anzugehen, und den neuen Bund, wo möglich, aufzuheben. Mit dem Eintritte des Jahrs kamen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug zu Luzern zusammen, und entschlossen sich, nach Zürich hinzugehen, und noch einmal zu versuchen, ob denn der wichtige Schritt eines neuen Bundes mit Oestreich nicht zu heben wäre? Unsre eignen Urkunden zeugen davon, daß Schultheiß von Lütishofen von Luzern, in Aller Namen, auch Schwyz und Glarus nicht ausgeschlossen, mit einer Art von Wehmuth vortrug: „Ihr wisset,

„theuerste Eydgenossen, daß unsre Bünde, die wir „mit Euch eingegangen, und alle andern, keine an„dere Absicht haben, als von dem Drange des Hau„ses Oestreich uns zu befreyen; und so hatten wir „durch Zusammensetzen unsrer vermehrten und ver„einten Kräfte die Wohlthat erhalten, unsre Ver„einigung fest zu machen, und einen Frieden auf „50 Jahre zu erzielen. Was das für Kampf und „Anstrengung erfoderte, dieses mächtige Bestreben „gegen uns zu besiegen, das wisset ihr selbst; und „nun, da ihr einen ewigen Bund mit dieser Macht „beschlossen, die so oft euch belagerte, und zu deren „Abtreibung wir jedesmal so treulich beygestanden „sind, so haben wir das mit einander in Treuen er„wogen, und diese Verbindung so bedenklich gefun„den, daß wir Alle abgeordnet worden, in der Ab„sicht, euch unsre werthen Eydgenossen zu bitten, „den eingegangnen Bund, der uns allen so schädlich „werden kann, wieder aufzuheben, und in die alten „Bahnen einzutreten, die uns Glück und Segen „verleihen haben; dadurch werdet ihr uns Alle, un„ser ganzes Vaterland, und so viele Leute in der „Eydgenoßschaft, und zwar die Redlichsten herzlich „erfreuen, und Alles wieder in die alte, ehemals „glückliche und gesegnete Lage einlenken“.

Die für einmal gegebne Antwort der Zürcher war kurz: „Sie hätten nach ihrer Befugniß ein ewiges „Bündniß mit Oestreich geschlossen; das seyen sie „nicht ab; sie hätten aber die alten Bünde mit ihren „Eydgenossen, die gleichmäßig auf ewige Dauer sich er„strecken, sich feyerlich vorbehalten. Wenn diese genauer

„gegen ihnen beobachtet worden wären, hätte es kei„nes weitern Bundes bedürfen; übrigens wollen sie „diesen ihren Vortrag näher berathen, und die fer„nere Antwort geben“.

Diese nähere Antwort war auch milde, wie der Vortrag, aber in einem klagenden Ton abgefaßt. „Sie gedachten zuerst der ewigen Bündniße; daß sie „die mit wahrer Treu gehalten, und denselben gemäß „gehandelt, werde ihnen niemand das Zeugniß ver„weigern. Eben so gestehen sie, daß dieses von den „Eydgenossen vielfach an ihnen geschehen, bis sie mit „Schwyz in den unglücklichen Streit gerathen, we„gen Gaster und andern Sachen; da haben sie so „oft dargestellt die Rechte, die sie zu diesen Dingen „haben; aber Alles habe nichts verfangen, selbst die „von den Erben unwidersprochene Gabe von Uznach „hätte man ihnen entzogen. Das Landrecht mit dem „Grafen von Sargans sey, ihnen zuwider, um das „Burgerrecht, das sie mit einigen dortigen Orten „dort gemacht haben, zu zerstören, aufgerichtet wor„den, ohne Wissen der Eydgenossen; und ihre Ge„treuen alldort habe die Gewalt verdrängt. Eine „große Gesandtschaft (fuhren sie fort) forderte uns „auf, wegen den Früchten, die nur aus Mangel „mußten eingeschränkt werden, einen Vertrag zu tref„fen, mit dem Verheißen, man werde dann in den „andern Sachen auch entsprechen. Wie entsprach „man aber? An uns dachte man nicht. Die Eyd„genossen hatten eine Mahnung entworfen; wir nah„men sie ohne Widerspruch an. Bey Andern mußte „man, nach langem hartem Versagen, Alles anwen-

„den. So wurden wir unterweilen nichts weniger „als gütlich gehalten, und in Allem nachgesetzt, da „wir doch für den ganzen Verein so Vieles gelitten „und ausgestanden; wurden ausgeschlossen von Allem, „womit Andere sich vermehrt, und unsrer eignen „ersten Besitzung entäußert. Ist es denn ein Wun„der, wenn wir bey des Reichs-Oberhaupt, dem „wir doch Alle unterworfen sind, einige Hülfe und „Verbindung gesucht haben, deren wir uns zu ent„schlagen nicht mehr im Stande sind? Wir wollen „übrigens unsre Bünde treulich halten, und einge„denk seyn, was man auch an uns gethan; wenn „es nur immer gleich geschehen wäre. Das ist's, „was wir auf Euern freundlichen Vortrag für dieß„mal zu antworten haben". Es kann vielleicht seyn, daß es Einigen der Gesandten mit innigem Gefühl eingeleuchtet: Was die da gehört, sey doch nicht Alles zu verwerfen.

Was der Kayser bey seiner Gegenwart mit Ansehen und Verhandlungen zu erhalten trachtete, und nicht erhielt, das suchten nun die Eydgenossen bey dem redlichen Alpenvolk der Appenzeller zu erzielen. Sie foderten sie nämlich zum Zuzug gegen Zürich auf. Das Volk antwortete den Eydgenossen, wie dem Kayser: „Mit VII. Ständen haben wir uns verbunden; für sie Alle streiten wir mit Muth in jeder Noth, die ihnen wiederfährt. Aber für Einen gegen die Andern, oder für die Andern gegen Einen streiten wir nicht. Das haben wir dem Kayser gesagt; das sagen wir euch, was wir ihm gesagt haben: Der Fall ist der gleiche, und die Antwort die gleiche,

so wie es redlichen Leuten geziemt". Der Truchseß von Waldburg schrieb, und drang ebenfalls ernstlich in sie; aber sie blieben bey ihrer Antwort. Umsonst ward von Schwyz und Glarus erinnert, was sie in jener ihren Nöthen, als einzige Hülfe gethan. „Das danken wir euch", sagten sie; „aber deßwegen bleiben wir doch der Natur und unserer Pflicht getreu".

Die Schultheißen von Bern und von Solothurn, mit andern Gesandten ihrer Stände, fanden sich hierauf zu Anfang des Hornungs ebenfalls in Zürich ein. Sie wandten sich zuerst an Hochberg und Hallweil mit Vorstellungen: Der Friede, so mit Oestreich eingegangen worden, und noch dauere, werde nicht gehalten; die von Schwyz werden von der Besatzung zu Rapperschweil immer gedrängt, u. s. f. Die beyden Führer antworteten: Der Friede bestehe noch, und würde gehalten werden; aber von Schwyzern selbst werden die kühnen Leute der Besatzung immer gereizt; wie man ihnen begegne, begegnen sie auch. Sie wollten aber ihr Volk zurückhalten, in sofern sie nicht weiter mit ungezähmten Worten und schädlichen Thaten, wie zur Gegenwehr und Vertheidigung angetrieben würden.

Dann wandten sie sich an den Großen Rath, und stellten vor: Da die von Schwyz und Zug Wachten hätten ausstellen lassen gegen Zürich, und Zürich gegen sie, und die Sachen dem Kriege ähnlich seyen, so mache das ihnen viel Mühe. Daher haben sie die Eydgenossen nach Luzern besammelt, und ihnen vorgestellt, wie schwer und weit aussehend das seye, schon einander als Feinde zu behandeln.

Da hätten jene bezeugt, sie hätten die Sorgfalt nicht gegen uns von Zürich verfügt; sie wollten die Bünde halten, wenn wir von Zürich sie auch halten, und das versichern sie mit ernster Treu; nur wollten sie auch vernehmen, was wir gesinnet seyen. Hierauf antworteten die von Zürich: Sie hätten einen Bund mit ihnen, den Eydgenossen, dem wollten sie statt thun. Sie hätten aber Warnung erhalten, man wollte sie überziehen wegen des neuen Bundes, den sie gemacht, wozu sie doch völlig berechtigt seyen. Sie bäten daher die Gesandten, beyde Bündniße anzuhören. Diese nun mußten gestehen, daß die von Zürich das mit Ehren gethan, begehrten aber zuversichtliche Antwort, was sie vorhätten? Hierauf verhieß ihnen Zürich: Die Bünde unverwehrt zu halten, wenn sie die gleiche Zusage von den Eydgenossen mit eben der Zuversicht erhalten können, daß Zürich und die Seinigen vor jedem Ueberfall oder Gewalt sicher seyen. Mit dieser Antwort waren die Gesandten zufrieden, oder schienen es zu seyn, und Bern schrieb an Zürich: Die Eydgenossen, die zu Luzern ihre Antwort erwartet, seyen damit vergnügt und erfreut gewesen; sie rathen deßnahen doch mit allem Ernst, die Schmähworte und Lieder, mit denen man nur erbittere und reiße, mit Nachdruck abzuwehren; damit geschehe ihnen und den Eydgenossen ein Dienst. Ach! noch später, und zur Zeit eines aufgehenden neuen Lichts war das auch eine wahre Klage, die mit gleichem Recht jeder Streitende gegen den andern erhob. Das war in diesem und dem folgenden Jahrhundert eine Art von Wuth, die fast

alle Völker und alle Stände (die Gelehrten und die Vertheidiger der Religion nicht ausgenommen) ergriff. Es war eine Abart von offner Sprache, die man in friedlichen Zeiten traulich, aber nur mit der Würze des Verstandes gebrauchte.

In der Zeit schrieb der Kayser an Windeck, Wesen und Gaster, daß, da sie von seinem Haus verpfändet seyen, sie sich des Streits, den er und die Stadt Zürich mit den Eydgenossen haben könnten, in nichts beladen, noch die Waffen wider ihn und Zürich führen sollten. Das ward den Schwyzern kund. Da versammelten sie das Volk aus den gedachten drey Gegenden zu Schännis, und stellten ihnen vor, daß sie Schwyz und Glarus geschworen, und also niemandem, als ihren Befehlen zu gehorchen hätten. Allein das Volk bezeugte: Daß sie auf den Befehl des Kaysers, dessen Vater sie ehmals gehörten, nichts Widriges gegen ihn oder Zürich vornehmen könnten. Aber wenn ihr Land angegriffen werden sollte, dann würden sie sich wehren, und zu Beschützung desselben ihre treuen Dienste thun. Weiter konnte man sie nicht bringen. Das war auch etwas, das der Kayser in der Zeit zu unserm Beßten that.

Nachher versammelten sich die Eydgenossen zu Bern, und ward Zürich auch zu der Versammlung eingeladen, vermuthlich in der Absicht, sich eher zu nähern, wenn beyde Theile vorhanden wären. Aber diese Gegenwart von Zürich war nicht Allen gleich angenehm. Deßnahen verlangte man, daß die Gesandten von Zürich sogleich abtreten sollten. Sie

traten auch, in der Absicht, die Berathung sogleich im Anfang nicht zu beschweren, wirklich aus; aber die Berathung war dennoch nicht ruhiger geworden, so daß man sie, ohne einen Schluß zu fassen, aufgeben mußte. Einige meinten, es geschähe Zürich zu viel, daß man sie nicht anhören wolle; andere trugen Sachen vor, die wider Zürich waren, aber Allzuhartes, und nicht hieher Gehöriges. So zerfiel Alles.

Aus dieser unguten Handlung ist abzunehmen, daß doch Zürich bey den Eydgenossen noch einige Freunde hatte, die, milder und mit einigem Verzug und Nachsehen, wie die Sachen sich anlassen wollten, zu verfahren, für besser erachteten; darunter wahrscheinlich die Zürich berufende Stadt Bern war, die zu verschiedenen Zeiten stärkere Schritte noch abhalten wollte.

Indessen hatte auch viel Zufälliges die schon genährte Leidenschaft gestärkt. An die 80 Schützen aus den Kayserlichen Landen wurden nahe an das Gebiet von Schwyz nach Rapperschweil in Besatzung gelegt. Dieser kleine Zuzug war nicht so beträchtlich, um großes Aufsehen zu machen; aber da die Nachbarn öfters in die Stadt kamen, neckten die fremden Gäste, die sich als Kayservolk fühlten, die Schwyzer mit Spottreden, mit Großthun, mit Drohungen. Die Schwyzer hielten ihre Zungen ebenfalls nicht zurück. Das reizte immer das kühne Volk.

Das zweyte, das hätte unterbleiben, oder später, und nur auf Befehl unternommen werden sollen, war das (freylich aus Sorgfalt für ihre Häuser

und Höfe, die im letzten Kriege hart mitgenommen worden entstandene) Beginnen der Landleute am See, an beyden Ufern eine Letzi, oder große mit Pallisaden und andern Befestigungen ausgerüstete Schanze von weitem Umfang anzulegen, und sie mit starker Besatzung zu versehen, und zwar dieses auf der obersten Höhe des Horgerbergs, im Hirzel genannt. Eine solche Vorkehr erregte Mißtrauen, und berechtigte den andern Theil zu gleichem Verfahren. Auch das verursachte noch ungute Reden, gegenseitigen derben Spott, unbesonnene gegenseitige Drohungen, und wenig gutes Geblüt gegen einander; denn da waren auch die Widersächer in der Nähe, und ruften oft einander zu, wo sie vorüber giengen.

Ob die VI. Stände der Eydgenossen, die mit Appenzell damals in Verbindung stuhnden, des Abschlags unbewußt, den das kühne Appenzeller-Volk dem Kayser selbst gegeben hatte, da er sie zur Hülfe für sich und Zürich aufforderte, oder überzeugt, daß Freunde, die ihm geholfen, eher den Zuzug erhalten würden, den Schritt gethan, will ich nicht entscheiden; einmal die IV. Waldstätte, und Zug und Glarus, sandten ihre Botschaft an dieses freye Volk, und begehrten Hülfe nach der Verbindung mit ihnen. Nach einer kurzen Berathung antworteten sie: „Was wir dem Kayser gesagt, das sagen wir gleicher Weise auch Euch, werthe Eydgenossen: Einem Verbündeten allein gegen sechs gleich Vereinte ziehen wir nicht zu Hülfe, und eben sowenig Sechsen gegen Einen. Wir wollen unsre Waffen ruhen lassen, bis sie Alle einmüthig uns zur Hülfe mahnen wider einen gemein-

samen Feind". — „Was"? stampfte und rufte Ital Reding: „Was? Habet ihr vergessen, was Schwyz und Glarus in euern Nöthen an euch gethan? Wie wir die einzigen für euch stritten? War Zürich damals auch dabey? Und war des Kaysers Vater nicht euer Feind? Aber jetzt vergesset ihr Wohlthaten und aufgeopfertes Blut für euch, damit ihr dem Kayser und Zürich dienet". Je wüthender der Zorn losbrach, je vester blieben die von Appenzell bey ihrem unverrückten Vorsatz.

Wie vor einem Sturm, den man vorsieht und fürchtet, oft noch die liebliche Sonne strahlt, die Gemüther stärkt für die zukünftige Noth, und der Furcht abzunehmen gebietet, so gieng dem strengen Verfahren des Kriegs noch eine Zusammenkunft vorher, die Bern nach Baden ausgeschrieben hatte, wozu auch der Markgraf von Hochberg durch ein eignes Schreiben von Bern eingeladen wurde. Schade, daß Schwyz und Glarus damals nicht vorhanden waren! Vielleicht hätte die sanfte, biedere Art, die dort vorherrschte, auch sie mit hingerissen, die Ruhe erst, und dann die Früchte des Friedens eintreten zu lassen. Man beklagte sich zuerst gegen Hochberg, daß der noch nicht ausgegangne Frieden mit Oestreich nicht gehalten werde. Er fragte sanft, wie das zugehe? Da sagten sie: Hans von Rechberg habe einige Schwyzer gefangen, und von der Besatzung in Rapperschweil geschehe Schwyz und Glarus viel Verdruß. Und endlich fragten sie Hochberg: Ob Oestreich den Frieden halten wolle? Ueber die Gefangenen bezeugte der Markgraf (der in seiner

samen Feind". — „Was"? stampfte und rufte Ital Reding: „Was? Habet ihr vergessen, was Schwyz und Glarus in euern Nöthen an euch gethan? Wie wir die einzigen für euch stritten? War Zürich damals auch dabey? Und war des Kaysers Vater nicht euer Feind? Aber jetzt vergesset ihr Wohlthaten und aufgeopfertes Blut für euch, damit ihr dem Kayser und Zürich dienet". Je wüthender der Zorn losbrach, je vester blieben die von Appenzell bey ihrem unverrückten Vorsatz.

Wie vor einem Sturm, den man vorsieht und fürchtet, oft noch die liebliche Sonne strahlt, die Gemüther stärkt für die zukünftige Noth, und der Furcht abzunehmen gebietet, so gieng dem strengen Verfahren des Kriegs noch eine Zusammenkunft vorher, die Bern nach Baden ausgeschrieben hatte, wozu auch der Markgraf von Hochberg durch ein eignes Schreiben von Bern eingeladen wurde. Schade, daß Schwyz und Glarus damals nicht vorhanden waren! Vielleicht hätte die sanfte, biedere Art, die dort vorherrschte, auch sie mit hingerissen, die Ruhe erst, und dann die Früchte des Friedens eintreten zu lassen. Man beklagte sich zuerst gegen Hochberg, daß der noch nicht ausgegangne Frieden mit Oestreich nicht gehalten werde. Er fragte sanft, wie das zugehe? Da sagten sie: Hans von Rechberg habe einige Schwyzer gefangen, und von der Besatzung in Rapperschweil geschehe Schwyz und Glarus viel Verdruß. Und endlich fragten sie Hochberg: Ob Oestreich den Frieden halten wolle? Ueber die Gefangenen bezeugte der Markgraf (der in seiner

Antwort den sanften Ton fortsetzte und festhielt, der über die ganze Unterhandlung schwebte): Es sey ihm leid, was vom Rechberg ohne sein Wissen geschehen; es sey aber zu Seckingen zu einem Recht eingeleitet, das sollten die Eydgenossen abwarten. In wie weit das Recht es austrage, wolle er die Gefangenen klaglos machen. Ueber den widrigen Vorfall zu Rapperschweil sagte er: Es sey ihm nichts im Wissen, seitdem die Gesandten von Bern und Solothurn in Zürich gewesen, und darüber das Beruhigende abgehandelt worden. Er wolle aber gern darüber mit den Eydgenossen das Recht brauchen, vor den Schultheißen zu Bern, Luzern und Solothurn, die ja doch die Ihrigen seyen; doch daß denen von Rapperschweil das gleiche Recht geschehe. Auf die Frage: Ob der 50 jährige Friede an ihnen gehalten worden? versichert er, daß es bisher geschehen, und weiter geschehen werde. Endlich verhielten die Eydgenossen nicht, daß der Bund, den Zürich mit der Herrschaft gemacht, ihnen zuwider sey, und baten ihn freundlich, die von Zürich desselben zu entlassen, da solches mit ihren Verbindungen nicht bestehen könne. Hochberg verwunderte sich über dieses Anbringen, da der Bund, in Anwesenheit des Kaysers, von Zürich beschworen worden, und auch Er und Grünberg im Namen und im Angesicht des Kaysers den Bund mit dem Eyd bekräftiget haben. Der Kayser sey in ihren Landen gewesen; warum sie nicht damals für die Hebung des Bundes angesucht hätten? Indessen wolle er ihre Bitten an den Hof gelangen lassen; was dann der Kayser thue, sey ihm angenehm. Dann kam es an

Zürich: Ob sie den mit den Eydgenossen gemachten Bund halten wollten? Da bezeugten sie, sie hätten bisher denselben immer gehalten, und wollten ihn weiters halten. Aufs Neue verlangte man von ihnen, daß sie jenen Verein wieder verlassen. Die Eydgenossen sähen so viele üble Folgen, die auf Zürich selbst, und auf eine solche Verbinduug warten, daß sie das herzlich wünschten. Allein die Gesandten von Zürich sagteu: Daß sie mit keiner Ehre einen kaum beschwornen Bund aufgeben könnten; der Kayser würde es auch nicht gestatten. Jetzt foderten jene an Zürich vollends die Briefe, die hinter ihnen lagen, und den ganzen Verein betreffen, herauszugeben. Auch da, bey diesem offenbaren Mißtrauen, verließ sie die Milde nicht. Sie hätten darüber, sagten sie, keinen Befehl; sie wollten aber einen aus ihnen nach Hause schicken, die Gesinnungen ihrer Obern zu vernehmen. Das geschah, und die Abgesandten brachten die schriftliche Antwort: Man habe das Begehren der Eydgenossen vernommen, und gewünscht: Weil Alles so freundlich vorgegangen, man hätte sich mit Abschriften begnügt. Wie dem aber immer sey, so senden sie hiemit den 50 jährigen Frieden, den Brief von Konstanz über diesen Frieden, und den St. Galler-Spruch durch die Gesandten; hoffen aber, ihre Gesandten werden die Briefe wieder zurückbringen; denn sie wissen nicht, was sie verschuldet hätten, daß man ihnen ihre Briefe entziehen sollte.

So gelassen, so milde war kaum eine Tagsatzung gerade vor dem Einbruch eines Kriegs vorbeygegangen. Sind das die Eydgenossen, die Streitenden,

die einander so freundlich begegnen, die in weniger Zeit alle diese Anmuth vergessen, und wie wüthend über einander herfallen? Auch hatte dieses so liebliche Betragen gegen einander allgemeine Freude verbreitet, so daß die Eydgenossen in Begleit der Städte-Gesandtschaft, die auch von dieser gegenseitigen Begegnung gerührt waren, nach Schwyz und Glarus sich erhoben, und auch diesen beyden Ständen das Vergnügen über diesen freudigen Ausgang mittheilten, darüber dann auch diese, sonst nicht so leicht über solche Dinge empfindlich — unverstellte Freude hatten. So war die Zufriedenheit allgemein; nur Schade! daß sie von so kurzer Dauer war, und daß man sich nicht Zeit gab abzuwarten, was diese Stimmung und Verheißungen nach sich ziehen möchten.

Aber es fehlte auch schon bey unsern eignen Leuten. Da man in der allgemeinen Freude, die sich auch auf dem Land verbreitete, von den so ängstlich für ihre eigne Sicherheit sorgenden Seeleuten, die auf dem Hirzel lagen, verlangte, daß sie ihre Arbeit und die Besetzung einstellen, und sich zurückziehen sollten, weil doch Alles jetzt in einer freundlichen Stimmung seye, und aber die Fortsetzung ihrer Vorkehrungen nur eine Veranlaßung und Aufforderung zu gleichen, oder noch stärkeren Gegen-Anstalten werden könnte. Allein sie kehrten sich nicht an diesen Befehl, glaubten besser zu wissen, was ihnen zuträglich sey, als ihre Obrigkeit; und da der Burgermeister Stüßi hinkam, sie mit der Darstellung des frohen Ausgangs der Tage zu Baden zum Gehorsam zu ermahnen, vergassen sie ihre Pflicht so sehr, daß sie

ihn mit Troß und harter Rede abwiesen, und sagten, daß sie ihr eigen Heil besser, als im leßten Krieg beobachten wollten. So fanden sie zuleßt dort ihr eigen Grab, und konnten ihre Habe doch nicht retten; und, was noch schwerer war, sie gaben den Gedanken des Friedens, die so lieblich obschwebteu, den harten Stoß, foderten mit hartnäckigem Sinn den Krieg, der ihnen, ach leider! bald zu Theil ward. So verirren sich Menschen, die allzusehr auf ihre eigne Kraft bauen.

Da die Eydgenossen hernach über den Tag zu Baden und dessen Ausgang sich gemeinsam beriethen, war schon viel von der allgemeinen Freude verschwunden, da sie sich nicht vereinigen konnten: Ob mit Zürich über den neuen Bund das Recht zu gebrauchen sey? Die einen meinten, es sey nicht damit zu eilen; man könnte noch zuwarten, was auf die Aeusserungen, so geschehen, noch erfolgen könnte; oder auch, daß Zürich selbst es empfinde, der neue Bund sey nicht sein Glück. Endlich brachte Schwyz, mit Luzern vereint, die Sache dahin, daß Zürich nach Einsiedeln ans Recht berufen wurde. Dieses leßtere fand nun besser, das Recht nicht sogleich zu versagen, sondern sandte seine Säße (Richter) mit noch andern Zugeordneten nach Einsiedeln. Als sie dort ankamen, zeigten sie ihre Bereitwilligkeit, über die Briefe, die man ihnen abgefodert, das Recht zu bestehen; da man ihnen aber anzeigte, sie hätten solches auch wegen dem neuen Bund zu thun, sagten sie: Darüber hätten sie keinen Befehl; sie wollten deßnahen heimkehren, und in drey Tagen wieder Antwort bringen.

die einander so freundlich begegnen, die in weniger Zeit alle diese Anmuth vergessen, und wie wüthend über einander herfallen? Auch hatte dieses so liebliche Betragen gegen einander allgemeine Freude verbreitet, so daß die Eydgenossen in Begleit der Städte-Gesandtschaft, die auch von dieser gegenseitigen Begegnung gerührt waren, nach Schwyz und Glarus sich erhoben, und auch diesen beyden Ständen das Vergnügen über diesen freudigen Ausgang mittheilten, darüber dann auch diese, sonst nicht so leicht über solche Dinge empfindlich — unverstellte Freude hatten. So war die Zufriedenheit allgemein; nur Schade! daß sie von so kurzer Dauer war, und daß man sich nicht Zeit gab abzuwarten, was diese Stimmung und Verheißungen nach sich ziehen möchten.

Aber es fehlte auch schon bey unsern eignen Leuten. Da man in der allgemeinen Freude, die sich auch auf dem Land verbreitete, von den so ängstlich für ihre eigne Sicherheit sorgenden Seeleuten, die auf dem Hirzel lagen, verlangte, daß sie ihre Arbeit und die Besetzung einstellen, und sich zurückziehen sollten, weil doch Alles jetzt in einer freundlichen Stimmung seye, und aber die Fortsetzung ihrer Vorkehrungen nur eine Veranlaßung und Aufforderung zu gleichen, oder noch stärkeren Gegen-Anstalten werden könnte. Allein sie kehrten sich nicht an diesen Befehl, glaubten besser zu wissen, was ihnen zuträglich sey, als ihre Obrigkeit; und da der Burgermeister Stüßi hinkam, sie mit der Darstellung des frohen Ausgangs der Tage zu Baden zum Gehorsam zu ermahnen, vergassen sie ihre Pflicht so sehr, daß sie

Städte hatte ein Bündniß mit Zürich, die andere war dessen Nachbarin, und ehevor Oestreichs Fürsten beliebter Aufenthalt. Der Antrag gefiel Hochberg und Zürich; aber er zog hernach diesen beyden Städten Gefahr und Ungemach zu. Es zeigt sich auch im Verfolg, daß die Eroberung von beyden oft gesucht, aber nie erhalten worden, da sie doch Oestreichs eigne Absicht war.

Da auf einem Tag zu Luzern, wo unsre Gesandten auch gegenwärtig waren, ein neues Ansuchen an sie gelangte, von dem Bund freywillig abzustehen, oder das Recht nach dem ersten Bund mit den Eydgenossen eintreten zu lassen, wiederholten unsre Gesandten das Oberwähnte, nur zuversichtlicher: Wenn (sagten sie) nur eine einzige Ausnahme bey dem Punkt, der ihnen freystellt, sich weiter zu verbinden, wäre, wollten sie gerne eintreten; aber da sey nichts ausgeschlossen; und dann fragten sie: Ob wohl der ewige Bund kräftiger und bündiger könnte vorbehalten seyn, als in dem neuen Bund? Das war das letzte friedliche Werk und That, die zwischen den Eydgenossen und Zürich vorgiengen, vor dem Ausbruch des unseligen einheimischen Kriegs, der so viel Blut kostete, und Zürich an den Rand des Verderbens brachte.

Da Rapperschweil offenbar am meisten ausgesetzt war, wurden, nach Hochbergs Befehl, 400 Mann aus der Grafschaft Kyburg, und 120 von Winterthur, dahin zur Besatzung verordnet, und zogen unverweilt in dieser Stadt ein. Vielleicht hätte man das auch verschieben können; denn es machte Auffse-

hen und Erbitterung. Auch der tugendhafte Albrecht Landenberg brachte 300 Amtsleute von Grüningen dahin, so daß diese Stadt, dem Ungemach mehr ausgesetzt als je, hinlänglich mit Besatzung versehen, und zu jedem Widerstand stark genug war.

Ehe aber, als diese Stadt etwas Feindliches verübt, oder man ihr mit Recht etwas vorzuwerfen hatte, fanden die Schwyzer: Dieser Zuzug sey gegen sie gerichtet. Da fielen junge rasche Leute, die aber doch wußten, was den Führern angenehm war, ungereitzt auf die lange Brücke (die eine gute Viertelstunde, oder noch länger, von Rapperschweil aus bis nach dem andern Ufer angelegt ist), und zündeten einen guten Theil derselben an. Das war die erste feindliche That, die von Schwyz vorgieng, als es die Stadt, die es zu drängen suchte, so gut mit Kriegsvolk versehen sah.

Ein solches muthwilliges Verderben und Zerstören einer Anstalt, die jedermann nützlich war, und ein so feindlicher Angriff ohne die geringste Veranlaßung, die den Krieg eigentlich eröffnet hatte, konnte nach Kriegesrecht ohne Rache nicht bleiben. Nun fuhren hinlängliche Krieger der Besatzung hinüber nach Hurden, woher der Brand seinen Anfang nahm, und verbrannten das kleine Dorf; was auch besser unterblieben wäre.

Die Leichtigkeit, mit der diese ersten Thaten geschahen, machte dem Volk, das die Besatzung von Rapperschweil ausmachte, und ihren Führern Muth, etwas Größeres an dem vorüberliegenden Ufer zu begehen. Es ist kaum zu vermuthen, daß Zürich

nichts von dem Unternehmen wußte, da zu den 10 Schiffen mit bewehrter Mannschaft noch ein Schiff von Zürich ab der Schiffleuten-Zunft, und eines von Stäfa aus der Nähe hingekommen waren, so daß die ganze Zahl der Ausgezogenen gegen 700 Mann ausmachte. Diese hatten doppelte Rücksicht, theils auf die Gefahr von dem Feind, theils auf ihre Schiffe zu nehmen, damit ihnen der Rückweg nicht versperrt würde; und scheint es, daß sie auf letzteres nicht allen Bedacht genommen. Nach der Landung begaben sie sich nach Pfäffikon, und von da nach Freyenbach, wo eine Besatzung lag, die, weil obenher das Panner von Schwyz sich befand, dem Allem zusehen, immerhin nöthige Verstärkung zusenden, und sich ruhig vertheidigen konnte. Es ward von Brand gesprochen; aber Heinrich Schwend, Landvogt von Kyburg, verhinderte denselben: Ob aus Mitleid, oder weil, wie er sagte, dieß Land einst wieder das vorige Eigenthum werden könnte. Desto stärker war der Angriff gegen den Feind, der immer diesen Punkt mit vieler Mühe vertheidigte, und (so tapfer stritt man), von beyden Seiten zurückgedrängt, auf den Kirchhof sich stellte, um da bedeckter, und in der Höhe zu seyn. Itzt wurde das Gefecht noch härter, das Zudringen der Unsern noch mächtiger, bis von dem Panner noch Mehrere sich herabließen, und einige Mannschaft von Pfäffikon anrückte. Da befiel die Unsern eine Furcht, sie möchten von den Schiffen abgeschnitten, oder dieselben unnütz gemacht werden. Man schrie laut, woher immer der erste Ton kam: Es sey um

die Schiffe Gefahr. Da suchte jeder dieser Gefahr zu entgehen, verließ das Treffen, vielleicht seine Waffen, und eilte den Schiffen zu. Die Verlegenheit war immer größer; man drängte sich nach den Schiffen hin; einige wurden in der Eile überladen, andere stießen ab ehe die Zahl voll war; die Zurückgebliebenen riefen um die Aufnahme. Einige schwammen dahin, andere geriethen tief ins Wasser unerhört, und fanden daselbst ihren Tod. Verfolgt von den Feinden, wurden sie immer noch von ihnen beschädigt und verletzt. Es fielen im Gefecht der Alte von Landenberg, der zuletzt und würdig sich zurückzog; ein Schultheiß Steiner und sein Sohn von Rapperschweil; in allem 42. Die Todten wurden in große Gräber gelegt. Denen, die auf dem Boden, wo sie gefochten, ihre Heymath hatten, und einer Gefahr weniger ausgesetzt waren, blieb der Sieg; indessen hatten sie ebenfalls viel gelitten, und ihr Verlust wird auf 60 Mann geschätzt. Das war der Anfang von Blutvergießen, der noch mehrerm rufte. Dieses erste Mißgeschick von unsrer Seite zog auch noch andere zu; denn der erste Sieg stärkt des Siegers Muth, der ihn erhält, und benimmt dem, der sieglos ist, mehr oder weniger denselben.

Etliche 100 vom Adel (Bullinger nennt sie) kamen um diese Zeit in Zürich an. Der Markgraf von Baden mit seinen Reisigen hielt sich den ganzen Krieg über dort auf. Es ist leicht zu erachten, und wird auch von einheimischen Verfassern nicht verhalten, welche Last dadurch auf der Stadt Zürich lag; wie viel bey dem gewohnten Stolz des deutschen

Adels, bey dem Troz mit dem sie ihr Bedürfniß und Bequemlichkeit verlangten, bey dem öftern Streiten und unruhigen Betragen unter sich, zu ertragen war, da sie doch ihre Tapferkeit meistens nur bewiesen, wenn kein Feind mehr im Land war.

Da nahmen der Markgraf von Hochberg, und der Burgermeister Stüßi eine Abred unter sich, und machten einen Plan, daß Hochberg mit 2000 Mann sich nach dem Hirzel, an die Schanze, welche die Seeleute aufgeworfen hatten, begeben sollte, Stüßi aber mit dem Panner und 600 Mann über den Albis nach Kappel und weiters, nach Bedarf, ziehen, und auf dem Albis bey der Buche sie sich vereinigen sollten, um allenthalben in der Nähe zu seyn. Als Stüßi mit den Seinen nach Kappel kam, und keinen Feind bemerkte, zogen sie weiters nach Blickenstorf, verbrannten das Dorf, und drängten die Feinde noch weiter bis vor Baar, wo die dort sich befindende Mannschaft auf sie zudrückte. Da zog Stüßi sich nicht allein eilends zurück, sondern begehrte von Hochberg schleunige Hülfe, vermittelst deren er wieder auf den Albis zu dem Hauptquartier gelangen konnte. Thüring von Hallweil, der vor dem Auszug des von Hochberg schon im Hirzel war, schrieb mittlerweile nach Zürich: „Daß man mehr Söldner annehmen sollte, die eignen Leute zu schonen". (Es finden sich auch Spuren, daß man mit einem Werber um Söldner in Unterhandlung war; aber die Zahl der Erhaltenen war nicht beträchtlich.) Darum foderte Hallweil noch mehr. Dann berichtet er weiters: „Die Feinde liegen in den Gebirgen, daß

„man sie nicht mit Vortheil angreifen kann; und „wenn die Leute so müßig liegen, werden sie miß„vergnügt. Ihr Trieb zum Kampf ist stark; man „muß dem nachgeben". Am Ende wiederholte er den Wunsch, daß man mehr Söldner sich verschaffen solle. Am Tag der Schlacht schrieb Hochberg nach Zürich: „Sie seyen ab dem Hirzel, wo er nach „seinem Plan zuerst sich hinwandte, auf den Albis „gezogen. Sie hätten geglaubt, da sie noch auf „dem Hirzel waren, sich dem Feinde zu nähern; aber „derselbe sey auf die Hinterburg abgewichen. Man „habe übrigens die Leute im Hirzel mit 250 Mann „verstärkt; sie aber wollen jetzt auf dem Albis ver„bleiben; ob sie irgendwo an den großen Haufen „kommen möchten, den wollten sie angreifen. Sie „glauben, die Feinde hätten sich um Kappel herum „begeben; aber wo sie sich eigentlich aufhalten, wis„sen sie nicht; man habe Kundschafter geschickt, allein „nichts erfahren. Am Ende indessen bezeugt er, es „sey Alles voll Muth, und begehre aber Lebens„mittel, und Anders, was sie bedürfen". Allein es scheint, sie hatten eben nicht die beßten Kundschafter; denn die Feinde waren wirklich in Kappel. Es ist auch sehr natürlich; da sie schon zu Baar waren, als Stüßi Blickenstorf verbrennen ließ, hatten sie nur wenig Weg auf Kappel zu machen. Hätten da die Unsern die sorglosen Feinde überrascht; oder, als sie die Höhe inne hatten, wider die, vielleicht Zerstreuten gestritten, so wäre der Erfolg, wenigstens die Lage des Kampfs vortheilhaft gewesen. Mittlerweile beriethen sich die Feinde, durch Abwege über

den Finstersee=Steg gegen die bekannte Schanze an die Unsern zu ziehen; ihre dortige Ankunft mochte den letztern kaum bekannt seyn; sonst hätten sie früher um Hülfe geschickt. Es zogen Luzern, Uri, Unterwalden und Zug dahin; die andern Stände, diese Hauptursächer des Kriegs, erwarteten an ihren Grenzen den Ausgang. Da begann das Treffen, das von den, in ihren Werken und Schanzen Wohlbedeckten gegen den offen stehenden Feind geführt wurde, mit einer großen Heftigkeit und Muth, den auch den Unsern niemand abspricht; deßnahen auch der Verlust der Feinde auf 800 Mann geschätzt wird. Dennoch verlangten die erschöpften und mitgenommenen Unsrigen, deren Verlust auch nicht gering war, neuen Zuzug, und fühlten das Bedürfniß desselben. Was wäre natürlicher gewesen, als hineilen, wo ihre Brüder litten; ein Wort vom Feldherr, und es wäre erfolgt. Aber er versammelte den Kriegsrath. Hochberg fand nun, es sey zu späte; vor Nacht kämen sie nicht hin, und dann habe er nur Befehl, die Stadt zu verhüten: Da flog der Adel, wie vom Wind getrieben, in die Stadt. Man giebt Stüßi auch Schuld, er hätte mit seinem Ansehn die nächste, geschwindeste Hülfe fodern und erringen können; aber das Andenken an das Harte, das ihm bey der Letzi wiederfahren, hielt seinen Eifer zurück, da man doch im Fall solcher Noth nur auf des Vaterlands eilendes Bedürfniß, und nicht auf sich, und auf erhaltene Schmähungen sehen sollte. Mittlerweile litten die Unsern immerdar, bis nun vollends die starken nervigten Völker aus dem Entlibuch (die jetzt noch

der ausgezeichnetern Tapferkeit Ruhm besitzen) an einer Stelle die starke Bevestigung der Schanze einrissen. Hier nahmen sie mit Muth und Geschrey die im schweren Kampf schon Ermüdeten von den Unsern zwischen zwey Feuer, umringten sie und hieben sie zusammen, daß nur die Flucht ihre einzige Rettung war, die sie auf bekannten Abwegen leichter und unverfolgt nehmen konnten. Das war der Ausgang der härtesten Schlacht in diesem Krieg, und der Sieg kostete auch denen, die ihn erhielten, viel Blut; und was half nun die (dem Befehl der Obrigkeit zuwider) nie unterlassene Arbeit an der Schanze? Der dortigen Einwohner Häuser und Habe ward ihnen doch durch Brand und Raub wieder zerstört. Viele der Geretteten aus dem Gefecht kamen in die Stadt, und verwiesen die entzogene Hülfe mit Bitterkeit, und mit harten Vorwürfen. Das erregte Zweytracht, die mit Schrecken verbunden auf Alle sich erstreckte, und das Zusammenleben desto trauriger und unmuthiger machte, da die Niederlage unsrer Völker bis auf 300 sich erstreckte.

Hingegen war bey den Siegern, und bey denen zwey Ständen, für die sie gesieget hatten, eine unermeßliche Freude. Sie verließen die March und die Höfe, die sie bewahrt hatten, und vereinigten sich mit jenen. Dann hatten Viele aus Neugierde dahin sich begeben, welche die Zahl der Krieger immer mehr anschwellten. Mit diesen zogen sie herab gen Horgen, Thalweil und Kilchberg, und verübten an diesen Orten mit Raub und Brand, was Uebermuth und Rache den vom Siege kühn Gemachten nur ein-

gab. Aus der Stadt war da keine Hülfe. Zwar sagt man, daß Thüring von Hallweil mit Reisigen und Fußvolk ausgezogen sey gegen die Feinde, die dem See nach so viel Schaden verübten. Aber da zuerst nur einige, hernach aber immer mehrere von dem Zug abgiengen, und der Stadt zueilten, und das überhand nahm, zog er sich mißvergnügt zurück.

Bern hatte, von beyden Theilen aufgemahnt, sich noch nicht entschlossen über den Zuzug, wobey es immer Solothurn an der Seite hatte. Offenbar ist's, daß Bern an dem Tag zu Baden den milden Ton angestimmt, der damals noch von Allen beybehalten allgemeines Vergnügen erregte; auch noch zu Luzern, da der Ton schon rauher war, und man auf Recht oder Krieg drang, hatte Bern mehr Nachsicht, und wollte zuwarten, was der Erfolg von dem beliebten Tag zu Baden seyn würde, so daß Zürich ein angesehenes Rathsglied, Rüdiger Studler, nach Bern sandte, für diese gütigen Verwendungen alle zu danken, und zugleich von der Mahnung und Hülfe zu sprechen. Der Abgesandte ward liebreich aufgenommen, und wurden die beßten Gesinnungen von Neuem versichert. Dieses mag nachher veranlaßt haben, den von Erlach hieher zu senden, da man wegen dem Zuzug, den man für Zürich bestimmte, so viel Nöthiges zuzubereiten und zu unterhandeln hatte.

Da aber die Eydgenossen nach der Schlacht im Hirzel, nachdem sie an den Ufern des Sees in etlichen Dörfern Raub und Brand verübten, einigen Aufenthalt in dortigen Gegenden gemacht, und sie

der ausgezeichnetern Tapferkeit Ruhm besitzen) an einer Stelle die starke Bevestigung der Schanze einrissen. Hier nahmen sie mit Muth und Geschrey die im schweren Kampf schon Ermüdeten von den Unsern zwischen zwey Feuer, umringten sie und hieben sie zusammen, daß nur die Flucht ihre einzige Rettung war, die sie auf bekannten Abwegen leichter und unverfolgt nehmen konnten. Das war der Ausgang der härtesten Schlacht in diesem Krieg, und der Sieg kostete auch denen, die ihn erhielten, viel Blut; und was half nun die (dem Befehl der Obrigkeit zuwider) nie unterlassene Arbeit an der Schanze? Der dortigen Einwohner Häuser und Habe ward ihnen doch durch Brand und Raub wieder zerstört. Viele der Geretteten aus dem Gefecht kamen in die Stadt, und verwiesen die entzogene Hülfe mit Bitterkeit, und mit harten Vorwürfen. Das erregte Zweytracht, die mit Schrecken verbunden auf Alle sich erstreckte, und das Zusammenleben desto trauriger und unmuthiger machte, da die Niederlage unsrer Völker bis auf 300 sich erstreckte.

Hingegen war bey den Siegern, und bey denen zwey Ständen, für die sie gesieget hatten, eine unermeßliche Freude. Sie verließen die March und die Höfe, die sie bewahrt hatten, und vereinigten sich mit jenen. Dann hatten Viele aus Neugierde dahin sich begeben, welche die Zahl der Krieger immer mehr anschwellten. Mit diesen zogen sie herab gen Horgen, Thalweil und Kilchberg, und verübten an diesen Orten mit Raub und Brand, was Uebermuth und Rache den vom Siege kühn Gemachten nur ein-

„sondern ich bin in eurer Gewalt“, und wollte seinen Degen ihnen zustellen. Aber sie nahmen ihn nicht an, sondern behandelten ihn mit gleicher Achtung und Freundschaft, und gaben ihm, da er abreisen wollte, ein sicheres Geleite. Von da an wollte er in diesem Krieg keine Dienste mehr thun.

Nachdem die IV. Stände, die im Hirzel so glücklich gefochten, mit Schwyz und Glarus vereint waren, zogen sie über den Albis nach Kappel, wo sie noch lange dauernde Spuren von rohem Benehmen hinterlassen hatten. Von da besuchten sie das ganze Freyamt mit ihrem sich jedem Muthwillen und verwerflicher Rohheit ergebenden Heer. Sie nahmen es ein, und ließen sich schwören. Zu Hedingen kamen einige Väter von der Kirchenversammlung von Basel, unähnlich denen von Konstanz, da sie nämlich den Frieden wiederholt zu erhalten suchten, und die rührendsten Vorstellungen den Führern machten; aber bey den Thaten, die sie kaum vorher verübt, oder doch ungeahndet geschehen ließen, fand die Sprache, welche die Väter führten, kein Gehör.

Ehe die Berner mit dem ganzen Heer der Eydgenossen sich vereinigten, nahmen sie allein die Stadt Mellingen ein, die Zürich sich mit Bremgarten und Baden ergeben und zum voraus anvertraut hatte. Von den Städten im Aargau ward zwar Mellingen gewarnt, die Berner werden es bekriegen. Da forderte es eilends Hülfe von Zürich; diese konnte man ihm nicht geben. Da so viel Volk aller Orten umher sich befand, wurde diese kleine Stadt überwältigt und ergab sich. Das berichtete sie Zürich,

sich dem Freyamt näherten, da beschlossen die Berner auch den Auszug. Da sie mit ihrem Panner nach Langenthal kamen, war eine Botschaft von Schwyz vorhanden, sie, die nach Zürich hin wollten, anders zu bestimmen. Dort stellten die Schwyzer ihr ewiges Bündniß vor, das die III. Waldstätte allein mit Bern errichtet hätten. Die Anführer von Bern erinnerten sie noch besonders an die Hülfe, die sie geleistet hätten, ehe sie noch etwas von einem Bündniß wußten, und ehe noch einige Verbindung mit Bern entstanden war, als Bern wegen Laupen in großer Noth sich fand, und baten sie, mit dem Andenken an Alles, was sie ihnen in dieser höchsten Noth geleistet, daß sie sich nicht söndern, sondern, wie im ersten Krieg, mit ihnen, den Eydgenossen, zusammenstehen, da sie jetzt und ins Künftige auch für sie ihr Blut und Leben setzen würden; sie werden sich nicht den Fremdlingen, die Zürich mehr beherrschten als hülfen, in die Hände werfen wollen; hätte doch Zürich jetzt wieder das Recht versagt, um dessen Abschlags willen sie vorher zugezogen wären. Das Alles und Mehrers vermochte die Berner, aber nur als Hülfsvölker, den Eydgenossen zuzuziehen, und Oestreich und Zürich abzusagen. Sey's daß man jedem Auszug mit dem Panner die Vollmacht zu den Entschlüssen gab, oder daß man von Bern neue Verhaltungsbefehle mit Eil verlangte — einmal die Absagbriefe erfolgten. Da man diese zu Zürich dem Herrn von Erlach zeigte, war er erstaunt, und sagte: „Bisdahin bin ich als Freund unter euch „gewesen; jetzt aber kann ich nicht mehr so erscheinen,

„sondern ich bin in eurer Gewalt“, und wollte seinen Degen ihnen zustellen. Aber sie nahmen ihn nicht an, sondern behandelten ihn mit gleicher Achtung und Freundschaft, und gaben ihm, da er abreisen wollte, ein sicheres Geleite. Von da an wollte er in diesem Krieg keine Dienste mehr thun.

Nachdem die IV. Stände, die im Hirzel so glücklich gefochten, mit Schwyz und Glarus vereint waren, zogen sie über den Albis nach Kappel, wo sie noch lange dauernde Spuren von rohem Benehmen hinterlassen hatten. Von da besuchten sie das ganze Freyamt mit ihrem sich jedem Muthwillen und verwerflicher Rohheit ergebenden Heer. Sie nahmen es ein, und ließen sich schwören. Zu Hedingen kamen einige Väter von der Kirchenversammlung von Basel, unähnlich denen von Konstanz, da sie nämlich den Frieden wiederholt zu erhalten suchten, und die rührendsten Vorstellungen den Führern machten; aber bey den Thaten, die sie kaum vorher verübt, oder doch ungeahndet geschehen ließen, fand die Sprache, welche die Väter führten, kein Gehör.

Ehe die Berner mit dem ganzen Heer der Eydgenossen sich vereinigten, nahmen sie allein die Stadt Mellingen ein, die Zürich sich mit Bremgarten und Baden ergeben und zum voraus anvertraut hatte. Von den Städten im Aargau ward zwar Mellingen gewarnt, die Berner werden es bekriegen. Da forderte es eilends Hülfe von Zürich; diese konnte man ihm nicht geben. Da so viel Volk aller Orten umher sich befand, wurde diese kleine Stadt überwältigt und ergab sich. Das berichtete sie Zürich,

und bat, daß man ihr diesen Schritt nicht übel nehme, der von der Nothwendigkeit abgedrungen worden. Die Stadt habe doch die Beybehaltung ihrer Freyheiten gesucht, und erhalten.

Zu Lunkhofen geschah' die Vereinigung der Berner mit den VI. Ständen, und von da gieng es auf Bremgarten los. Diese Stadt, die vorher an Zürich wegen dem Freyamt, und dessen schneller Ergebung geschrieben hatte, foderte nun ebenfalls Hülfe nach dem Bund, den sie mit Zürich hatte. Allein letzteres war über beyde sehr erbittert. Auch Hochberg wollte nicht die beßte Treu an ihnen bemerkt haben. Bremgarten entschuldigte sich: Es habe Weib und Kinder, die sich in seine Mauern geflüchtet, aufgenommen, und würde Leib und Leben gewagt haben, wenn es Hülfe gehabt hätte; auf ein Geleit hin würde es gern erscheinen, und sich gewiß verantworten können. Dieser schöne Zug, aus den eignen Briefen von Bremgarten ausgehoben, konnte nicht verschwiegen bleiben, zumal da sich seine Bürger bey der Belagerung so tapfer verhalten hatten; denn da sie vernahmen, daß die Eydgenossen an sie hinkommen würden, umgaben sie ihre Stadt mit Anstalten der Sicherheit jeder Art, wie die damaligen Zeiten es mitgaben, und bey der Belagerung selbst, da sie mit grobem Geschütz vielfältig beschossen worden, feyerten sie auch nicht, mit dem ihrigen herauszuschießen, und hielten sich so bis an den vierten Tag. Von Zürich begehrten sie Hülfe, die ihnen aber, so wenig als Mellingen, gegeben werden konnte. Da kamen Abgeordnete von Mellingen, das sich schon

ergeben hatte, und von Baden, das sich ergab, zu den Eydgenossen, und flehten für das benachbarte Bremgarten. Man nahm die freundliche Fürbitte an, und versicherte der Stadt ihre Freyheiten. Was Zürich an Bremgarten Antheil hätte, sollte Bern zukommen; man werde der Stadt keine Besatzung geben, und niemand sollte in dieselbe treten, bis die Versicherung mit Urkund verwahrt sey; auch ließ man nur die Hauptleute in ihre Mauern kommen.

Von Mellingens nur geringem Wiederstand nach dessen Kräften, und Bremgartens Belagerung, die zuletzt mit einer Uebergabe sich endigte, benachrichtigt und gerührt, hielt Baden, das schon aufgefodert war, den Widerstand gegen einen solchen Feind nicht für klug, kam nach Bremgarten in's Lager, und ergab sich. Man nahm dasselbe mit den gewohnten Bedingen desto eher an, da es zur Zeit kam, wo es mit Mellingen sich für Bremgarten noch billig verwenden konnte.

Von Bremgarten zogen die Eydgenossen auf Baden. Man hielt das Heer für nicht minder, als 15000 Mann. Die von Baden baten sich aus, stille zu stehn, und niemand zum Heer zu geben, da die Eydgenossen stark genug seyen, und sie einige Verhältniße der Nachbarschaft, wegen ihrem Bade, zu schonen hätten. Man verwilligte es ihnen. Da überließ Zürich sich, oder vielmehr das Land seinem Schicksal, schrieb an Regensperg und Grüningen, sich mit der Besatzung und Einwohnern zu wehren, und mußte Alles der Uebermacht der Eydgenossen blos geben. Zu Wettingen und Otelfingen übernach-

garten zu überfallen. Um 11 Uhr des Nachts war man schon da, die Stadt zu ersteigen; aber gewarnt von treuen Bürgern, daß Alles verrathen, und jedermann bereit sey, sie tüchtig zu empfangen, zogen sie ab und wieder nach Zürich. Hallweil sagte im Spott, und als Vorwuf: Euer Rathhaus ist gut, aber es hat Spälte die Menge, aus denen dringt Alles heraus.

Noch während dem Ruhen der Waffen zogen unsre Krieger aus, und machten einen Streifzug nach Baden, und in die Grafschaft. Die so zuvor viel Anhänglichkeit gezeigt, waren jetzt zum Widerstand bereitet; und da anders nichts zu gewinnen war, machten sie eine traurige Zerstörung von 13 unschuldigen Dörfern vermittelst Brand und Raub. So hat sich denn doch in neuern Tagen unsre *Kriegsart* verbessert, daß ohne Ursache, wie hier, ohne einige Verschuldung, oder eigne große Absichten, die nothwendig sind, und die man nicht anders erreichen kann, dergleichen nicht mehr verübt wird.

Ein dritter Zug geschah' wieder auf Bremgarten; aber, wie zuvor, war Alles schon verrathen, ehe man anlangte. Da mußte man wieder unverrichteter Dinge zurück. Im übrigen waren verschiedene angesehene Bürger daselbst verdächtig, daß sie mit Zürich im Einverständniß wären, und daher diese öftern Ueberfälle entstühnden. Dem Ungemach auszuweichen, das sie treffen könnte, zogen sie mit ihrem brafen Schultheiß Mezger in der Stille aus, und begaben sich nach Zürich. Waren diese Züge nicht auch östreichische Absicht, die ehemaligen Besitzungen wieder zu gewinnen?

die Veste wollten sie zerstören, ihnen und ihren Häusern werde man verschonen. Da ergaben sie sich; die Besatzung wurde zu Gefangenen gemacht, und dieselben auf die Stände vertheilt.

Ein andrer Haufe (denn sie konnten sich theilen, da kein Feind ihnen entgegen kam, oder ihre Wuth stillte) warf sich auf Rümlang, ein großes schönes Dorf; das mußte, mit einigen andern Dörfern in der Nähe, unverwehrt, und zum Schrecken für Andere, im Brand aufgehn, den Einwohnern zu unermeßlichem Schaden, ohne daß sie den geringsten Anlaß zu einer so harten Handlung gegeben hätten.

Nachher vereinigten sich die verschiedenen zerstreuten Haufen, nachdem sie ihr Geraubtes gesichert, und der traurigen Lohe, die sich überall verbreitete, zugesehen hatten, zu einer großen Waffenthat. Sie zogen der Glatt nach auf Greifensee, das sie aber unbeschädigt vorbeygiengen, und ihre Rache auf spätere Tage verlegten, und eilten auf Grüningen zu, das sie sich wieder zu erobern vornahmen. In dieser kleinen Stadt lag mit einer beträchtlichen Besatzung (einige schätzen sie doch nur auf 61 Mann) der Vogt, Peter Kilchmayer, ein angesehener Rathsfreund von Zürich. An dem zweyten Tag, da sie vor dem Städtchen lagen, droheten die Eydgenossen (und auf dieses konnte man sich verlassen) das ganze Amt zu verbrennen, wenn man sich nicht ergäbe. Man schoß auch immer gegen die Veste, und antwortete daher mit gleicher Gewalt. Man foderte Hülfe von Zürich. Daher kam die untröstliche Antwort: Die Veste sey mit allem Nöthigen versehen, und sollte sich vertheidigen.

Aber da das Städtchen voll Leute war, die sich, ihre Haushaltungen und ihre Habe dahin geflüchtet, da die von fernher aufflammenden Brände ihnen bange machten für das, was sie außer ihren schwachen Mauern besaßen, und keine Hülfe zu erwarten war, so ergaben sie sich, und erhielten freyen Abzug, den sie sich vorbehalten hatten. Der Vogt verlangte von den Siegern ein Geleit, oder Sicherheit, für einige Tage, seine Sachen zusammenzusuchen und wegzuschicken; aber einer von Unterwalden erstach ihn. Da foderten die Hauptleute, daß der Thäter vor das Gericht gestellt, und abgestraft würde; das wollten die Länder nicht geschehen lassen. Nach wiederholtem Begehren und Abschlag zogen die Städte Bern, Luzern und Solothurn mit ihrem Volk ohne Anstand nach Hause, und wollten nichts weiter da zu thun haben, wo man so hartes Unrecht nicht bestrafen wolle. Was in dem Städtchen war, diente den Zurückbleibenden zur Beute. Die entlassene Besatzung, die man, wie Einige sagen, bis nach Rapperschweil begleitete, wollte man dort nicht annehmen, weil sie ungetreue Leute wären; nur den unschuldigsten, den Büchsenmeister, nahm man auf; die andern giengen mit schweren Gewissen nach Zürich, wo sie zwar aufgenommen, aber ins's Gefängniß gelegt, und mit verschiedenen Strafen, nach eines jeden Vergehen bestraft wurden.

Wie, wenn die Abwesenheit der Städte-Hauptleute, und ihrer mehr geregelten Völker, aller Bosheit und frechem Muthwill die Thür aufgethan hätte, überließen sich die übriggebliebenen Krieger einer Art

Hans von Rechberg, der ehemals der Stadt Feind war, und doch keine Ursache anzuzeigen wußte, wurde jetzt ein kühner Anführer unsers Volks. So zog er mit seinen Reisigen unversehens auf die Stadt Weil, und es hatte nur wenig gefehlt, daß er sie genommen hätte. Allein die Bürger setzten sich tapfer zur Wehr, und hinderten den kühnen Ansall, und der aufgefoderte Landsturm machte, daß er sich zurückziehen mußte. Doch kam er mit einem großen Raub, den er von Vieh und Anderm zusammengebracht, nach Zürich zurück.

Wäre in der Zeit, da die Städte mit Verdruß sich mit ihrem Volk zurückzogen, und die Länder nur nach Mißhandlungen sich heim begaben, einer hervorgestanden; hätte er den Städten ihre verkümmerte Vereinigung mit solchen Kriegern vorgehalten, und den Ländern das, was die Städte entfernt, lebhaft vorgestellt, und beyden die Nothwendigkeit gezeigt, mit Zürich aufrichtig sich zu versöhnen, das hätte, bey dieser dreyfachen Entfernung, die Gemüther vereinigt; aber er müßte eines Niklaus von Flüe einnehmende Beredsamkeit besessen haben; und dann hätten die Reitzungen, die von Zürich aus nun geschahen, unterbleiben müssen.

Statt dessen aber kamen die VI. Stände in Luzern zusammen, in ganz anderer Absicht, als den Frieden zu stiften. Zuerst verordneten sie Besatzungen in jede der drey Städte, Mellingen, Bremgarten und Baden, um (obschon sie die Freyheit von Besatzung entlediget zu seyn erhalten hatten) jetzt in einer andern Lage, dieselben vor Ueberfällen zu

garten zu überfallen. Um 11 Uhr des Nachts war man schon da, die Stadt zu ersteigen; aber gewarnt von treuen Bürgern, daß Alles verrathen, und jedermann bereit sey, sie tüchtig zu empfangen, zogen sie ab und wieder nach Zürich. Hallweil sagte im Spott, und als Vorwurf: Euer Rathhaus ist gut, aber es hat Spälte die Menge, aus denen dringt Alles heraus.

Noch während dem Ruhen der Waffen zogen unsre Krieger aus, und machten einen Streifzug nach Baden, und in die Grafschaft. Die so zuvor viel Anhänglichkeit gezeigt, waren jetzt zum Widerstand bereitet; und da anders nichts zu gewinnen war, machten sie eine traurige Zerstörung von 13 unschuldigen Dörfern vermittelst Brand und Raub. So hat sich denn doch in neuern Tagen unsre *Kriegsart* verbessert, daß ohne Ursache, wie hier, ohne einige Verschuldung, oder eigne große Absichten, die nothwendig sind, und die man nicht anders erreichen kann, dergleichen nicht mehr verübt wird.

Ein dritter Zug geschah' wieder auf Bremgarten; aber, wie zuvor, war Alles schon verrathen, ehe man anlangte. Da mußte man wieder unverrichteter Dinge zurück. Im übrigen waren verschiedene angesehene Bürger daselbst verdächtig, daß sie mit Zürich im Einverständniß wären, und daher diese öftern Ueberfälle entstühnden. Dem Ungemach auszuweichen, das sie treffen könnte, zogen sie mit ihrem brafen Schultheiß Mezger in der Stille aus, und begaben sich nach Zürich. Waren diese Züge nicht auch östreichische Absicht, die ehemaligen Besitzungen wieder zu gewinnen?

Hans von Rechberg, der ehemals der Stadt Feind war, und doch keine Ursache anzuzeigen wußte, wurde jetzt ein kühner Anführer unsers Volks. So zog er mit seinen Reisigen unversehens auf die Stadt Weil, und es hatte nur wenig gefehlt, daß er sie genommen hätte. Allein die Bürger setzten sich tapfer zur Wehr, und hinderten den kühnen Anfall, und der aufgefoderte Landsturm machte, daß er sich zurückziehen mußte. Doch kam er mit einem großen Raub, den er von Vieh und Anderm zusammengebracht, nach Zürich zurück.

Wäre in der Zeit, da die Städte mit Verdruß sich mit ihrem Volk zurückzogen, und die Länder nur nach Mißhandlungen sich heim begaben, einer hervorgestanden; hätte er den Städten ihre verkümmerte Vereinigung mit solchen Kriegern vorgehalten, und den Ländern das, was die Städte entfernt, lebhaft vorgestellt, und beyden die Nothwendigkeit gezeigt, mit Zürich aufrichtig sich zu versöhnen, das hätte, bey dieser dreyfachen Entfernung, die Gemüther vereinigt; aber er müßte eines Niklaus von Flüe einnehmende Beredsamkeit besessen haben; und dann hätten die Reitzungen, die von Zürich aus nun geschahen, unterbleiben müssen.

Statt dessen aber kamen die VI. Stände in Luzern zusammen, in ganz anderer Absicht, als den Frieden zu stiften. Zuerst verordneten sie Besatzungen in jede der drey Städte, Mellingen, Bremgarten und Baden, um (obschon sie die Freyheit von Besatzung entlediget zu seyn erhalten hatten) jetzt in einer andern Lage, dieselben vor Ueberfällen zu

bewahren. Dann verabredeten sie einen offenen Ausfall auf die Stadt Zürich selbst, um den Uebermuth, der in den Streifzügen der Zürcher-Besatzung sich geäußert hatte, an dem Ort, wo dieselben ausgiengen, zu züchtigen. Zugleich aber wünschten sie, die beyden Städte, welche eher Mitleiden hatten, als gesetzten Sinn zur Rache, und allzustrenge Aufseher der Thaten der Uebrigen waren, nicht dabey zu haben. Sie trugen deßnahen dem Stand Bern mit Solothurn die Unternehmung an, Laufenburg zu belagern, und so eine Diversion an den Orten zu machen, wo Zürich seine beßten Hülfsvölker her hatte; und Bern nahm diesen Antrag an, da es mit seinen kriegerischen Maaßregeln zusammenstimmte, und es ihm auch angenehmer war, bey einer Waffenthat auf Zürich entfernt zu seyn, und eine eigne abgesönderte Unternehmung zu beginnen; nebendem daß es die Stadt Basel, welche wenige Zeit vorher mit Bern ein Bündniß schloß, auch zu dieser Kriegsthat mit Erfolg einlud; allein man zögerte noch mit der Ausführung.

Desto weniger feyerten die VI. Stände, ihr Vorhaben auf Zürich zu vollstrecken. Sie zogen ihren gewohnten Weg, das Freyamt herunter, bis auf Hedingen und Bonstetten, wo sie einander vollends erwarteten. Da erschienen die Väter der baslischen Kirchenversammlung, und Gesandte verschiedener Städte bey ihnen, diesen Zug gegen die Stadt Zürich abzuwenden, und den Frieden anzutragen, den sie oft gewünscht und beliebt hatten. Aber bey einem Heer, das mit Hitze auf eine That bedacht ist,

sind noch so rührende Gründe umsonst, die sie von der Anmuth des Friedens, von dem Ungewissen und der Härte des Kriegs gegen die mitverbündete Stadt, und den Verdiensten derselben hergenommen hatten, und wehmüthig darstellten.

Morgens darauf nahmen sich die VI. Stände vor, über den mildern Abhang des Albis zu gehen, und auf Albisrieden, das an dem Fuß des Bergs gegen Zürich liegt, hinzuziehen. Da das in der Stadt zu rechter Zeit kund wurde, sandten die von Zürich, den Feind zu beobachten und seine Schritte zu bemerken, 200 Krieger auf den höhern Uetliberg, wo sie die Widerpart anziehen sahen. Hier stritten sie mit einander, ob sie die Wege verhacken und unnütz machen, oder gar den Feind angreifen sollten; denn in einer so engen Straße, wo das Heer im Aufsteigen ist, könnte bey Verlegung des Wegs eine kleine Zahl Viele aufhalten, und in Unordnung bringen. Die Weisen aber sagten: Sie hätten nur den Beruf, den Feind zu beobachten, und wieder zu berichten; andere setzten sich mehr aus, und wurden niedergemacht.

Auf diese Nachricht, daß der Feind im Anzug sey, ließ sich Alles bewaffnet aus der Stadt. Die Reisigen, unter Hans von Rechbergs Anführung, das Fußvolk unter Hallweil und Stüßi, und zogen über das Sihlfeld bis zu den Bänken, wo unter alten Linden jetzt noch dergleichen sich finden, dem Wanderer zur Ruhe und Erholung in reichem Schatten. Da ist man bey der Richtung von zwey Strassen, deren die eine auf Albisrieden, wo der Feind

stand, die andere auf Altstetten geht, wo er mit einer kleinen Wendung auch herkommen konnte. Inzwischen war diese in der Eile gewählte Lage auf offenem Feld, bey der kleinen Zahl des Volks, nicht vortheilhaft. Deßnahen entschloß sich der von Rechberg, mit seinen 500 Reisigen den Feinden sich zu nähern, und ihre Zahl und ihr ganzes Benehmen zu erkundigen. Das that er nicht ohne Gefahr und kam schnell zurück mit dem Bericht, die Widerpart werde wohl 6000 Mann seyn; hier auf offenem Feld sey man dem anrückenden Feind nicht stark genug; es sey deßwegen rathsam, diesen offenen Ort so geschwind als möglich zu verlassen, und der Stadt zu nahen, wo man mehr Sicherheit und Bedeckung hätte. Während dieser Erkundigung, schon im Herabziehen und beym Stellen war das Volk so unruhig und ordnungswidrig in seinem Betragen, daß Hallweil erzörnt ausrief: Habt ihr mich zum Anführer gewählt, und mir Gehorsam geschworen, so folget meinem Wort; wenn ihr euch so zerstreut, und jeder aus der Ordnung nach Willkühr trittet, so kann es nicht gut gehen. Nur schleuniger Gehorsam kann uns retten. Nachdem Hans von Rechberg seinen Bericht ertheilt hatte, versammelten sich die Führer, und fanden vor Allem nöthig, mit dem Fußvolk sich zurückzuziehen, und gegen die Stadt sich zu wenden; die Reisigen sollten indessen den Feind aufhalten, beunruhigen, in schnellem Angriff ihm nahen, und doch ein stehendes Treffen vermeiden. Beydes geschah: Das Fußvolk zog mit schnellen Schritten der Stadt zu, während die Reisigen bald dem Feind mit ver-

hängtem Zügel sich näherten, und ihn schädigten, bald wieder sich zurückzogen; so daß sie viele Feinde fällten, sie selbst aber fast immer unbeschädigt blieben, und so den erstern in eine bereitete Schlacht nahe bey der Stadt führen wollten. Aber die Führer des Fußvolks, da sie sich der Stadt näherten, zerfielen unter sich in verschiedene Meinungen. Die einen wollten ganz der Stadt zu, über die Sihl und ihre Brücken, hinter die Pallisaden, wo man den Rücken sicher hätte; andere, die das größere Ansehn und die Mehrheit hatten, wollten bey St. Jakob, dem alten Spendhause, auf der großen Wiese, gerade hinter dem Hause sich stellen. Da stand man wieder an zwey Straßen, wo der Feind hindurch mußte, doch nicht übel gepflanzt. Aber wo Uneinigkeit ist in größter Gefahr, da wird dieselbe kaum abgewendet. Die Reisigen kamen mit ihrem Anführer; der und viele seiner Leute waren mißvergnügt, daß sie das Fußvolk nicht da fanden, wo sie es gewünscht hatten. Viele eilten in die Stadt; so ihr Anführer Rechberg und auch Hallweil, der im Kampf nicht erscheint; andere aber stiegen ab, nahmen ihre Stellen bey dem Fußvolk ein, und stritten tapfer mit demselben. So waren die Reisigen, dieser Adel, sogleich aufgebracht, wenn nicht Alles nach ihrem Willen gieng. Stettler sagt: Hochberg mit seiner Umgebung habe der Schlacht auf dem Hof zugesehen.

Unterdessen näherte sich bey äußerst schwüler Witterung das Heer des Feindes, der nun von jener Wiese aus, wo man Stand hielt, angegriffen wurde, und in einem ersten Angriff, wo beyde Theile mit

Wuth fochten, Viele von der Widerpart erlegt wurden. Auch Viele von den Unsern fielen. Nur wäre es unbegreiflich, wenn nichts anders vorgefallen, wenn (was Einige behaupten) mit Eins die Zürcher ein Schrecken befallen hätte, daß sie mitten im Kampf aufgebrochen und geflohen wären. Aber wenn man annimmt (was aber Einige nicht eingestehen wollen): Daß eine Zahl von den kühnsten Feinden mit rothen Kreutzen bezeichnet waren, hinten aber ihre weißen Kreutze hatten, um den Ihrigen kennbar zu seyn; daß diese, die von Friesenberg aus und über Wiedikon anrückten, zuerst für die Unsrigen erkannt, und ihnen verschont worden, hernach aber, ihrer aufgetragenen Absicht gemäß, gegen der Stadt sich gewendet, um die kämpfenden Zürcher von derselben abzuschneiden; daß man dann aber doch diese List gewahr wurde, welche indessen natürlich Schrecken und lautes Geschrey erregte, das bis zum Schlachtfeld drang — dann ist es sich nicht zu verwundern, wenn da eine Zerrüttung entstuhnd, und unsere Streiter den Kampf unterließen, und der Stadt zueilten, die man dem Feind nicht überlassen, und nicht davon abgeschnitten seyn wollte. Aber stelle man sich das Drängen und Winden gegen die Stadt vor, wo mit untermischte, verstellte Krieger niemand schonten; den Lärm und das Geschrey der Weiber und Kinder und Greise, die sich zum naheu Kampf unvorsichtig, oder in der Absicht, ihre Kämpfenden mit Speise und Trank zu erfrischen, hinbegeben hatten. Besonders aber, als jetzt die Thore hinter ihnen verschlossen wurden, da gieng das Jammergeschrey vollends an: Man werde

doch die eignen Leute, die Schwachen, die Unvermögenden von ihrer einzigen Rettung nicht ausschliessen, und dem Feinde nicht ausgesetzt lassen. Endlich öffnete man das Thor wieder, und einige von den Feinden drangen mit hinein, und immer mehrere nach. Da das ein tapferes Weib, eine Zieglerin, sahe, ließ sie an dem Seil den Letzigatter herunter, und so ward die Stadt gerettet.

Bey der allgemeinen Flucht kam Bürgermeister Stüßi auf die Sihlbrücke; da stand er unverwandt, hielt mit seiner Streitaxt die Feinde zurück, und Viele fielen vor ihm, denn er ließ sein starkes Gewehr nie ruhen. Aber nun fiel er selber. Da er in seinem Leben den größten Muth, die größte Sorge für die Stadt bezeigte, ist es wohl wahrscheinlich, daß ein Bürger, der neben ihm stritt, sein Schlachtschwerdt gehoben, und den bis auf's Blut kämpfenden Vorsteher erschlagen habe? Oder nicht vielmehr, daß die Feinde, des immerwährenden Widerstands müde, Alles anwandten, von untenher die Balken der Brücke aufzuheben, und ihn erstachen, daß er in's Wasser stürzte. Er war vielleicht der Absicht, die man schon lange geahnet hatte, Länder vom Hause Tockenburg zu gewinnen, zu stark ergeben gewesen, verfolgte diesen Gedanken zu heftig, betrog sich oft im Zutrauen gegen Menschen, die schwächer waren als er glaubte; etwas nachzugeben, um mehr zu gewinnen, war nicht unter seinen Maaßregeln, sondern die Sache mit Unmuth zu treiben. Er war nicht allen Eydgenossen verhaßt; aber inner und außer den Mauern hatte er viel Neid. Gewisser

und wüthend ward Michael Graf, der fremde Stadtschreiber, auf offner Gasse von einem Landmann erstochen; ein Mann von vielem Verstand und vielem Fleiß. Wir haben jetzt noch zwey Codices von ihm, auf weißes Pergament in Folio geschrieben, die enthalten von den ältesten Urkunden alle, die ich öfters bey dieser Arbeit mit Nutzen gebraucht habe; und seine vielen Denkschriften und andere große Aufsätze sind für dieselben Zeiten sehr wohl verfaßt. Bey allen Verhandlungen ließ man ihm den Vortrag; aber bey dem Allem hatte er eine witzelnde, beißende Feder und Zunge, und Rache war seine liebste Empfindung. So starb er, niedergestoßen auf offener Straße, mit dem Wort: „Du hast jetzt genug geschrieben, und hier deinen Lohn".

Wir haben unsre Stadt in vielen Fällen von Drang und Noth beschrieben; aber so war sie noch nie ganz darnieder gedrückt. Die in der großen Stadt jammerten, die kleinere sey schon eingenommen. Mit Mühe konnte man sie überzeugen, daß es nicht sey. Viele bedauerten ihre Männer, die in der Schlacht umkamen; andere ihre Weiber, Kinder und Greise, die von der Menge zertreten, verwundet, oder niedergemacht wurden; viele redeten laut über den müssigen Adel, und den neuen Bund, aller Gefahren und Unglücks erste Ursache: Dieses sey noch des Ungemachs erster Anfang; was werde wohl noch weiter erfolgen? Wo jetzt die Hülfe des Kaysers sey? In den alten Zeiten sey das nie wiederfahren, u. s. f. Dann baten andere um Schonung; erzählten, wie die Eydgenossen mit des Bürgermeister Stüßis Leich-

nam, mit allen Gefallenen, ja mit den Geflüchteten so unbarmherzig und räuberisch umgiengen. Bey dieser Lage der Gemüther, da man bald den Adel, bald die Feinde verabscheute, laut jammerte, weinte, fluchte, und ein ganz zerrüttetes Wesen war, wurde dem Markgraf auch bange, daß man in einem Anfall von Wuth ihn und seine Leute überfallen, und mit den Eydgenossen in Unterhandlung eintreten könnte. Das bemerkte die Obrigkeit, und übergab dem Markgraf die Schlüssel der Stadt; die vertheilte er in die Hände von 2 Grafen und 2 Andern vom hohen Adel; eine Beruhigung für die Stadt und für ihn. In dieser Verwirrung versäumte man doch die allgemeine Sicherheit nicht. Die verstellten Krieger, deren Einige in die Stadt gedrungen, wurden aufgesucht, gefangen, und erhielten schleunig der Verstellung Lohn; dann schleppte man das große Geschütz auf die Mauern und auf die Thürme, schoß ohne Unterlaß auf die Feinde, und erlegte Viele. Doch blieben sie bis auf den vierten Tag, verbrannten die Vorstädte, plünderten die Erschlagenen rein aus, und schonten auch den armen Ungeretteten aus den Vorstädten nicht.

Nach einem Verweilen von vier Tagen vor der Stadt entschlossen sich die Eydgenossen, die leichtere Belagerung von Rapperschweil vorzunehmen. Deßwegen giengen sie, weil jeder andere Uebergang über die Limmat verschlossen war, und sie den See weder gebrauchen wollten noch konnten, nach Baden, nachdem sie vorher das nahe Wiedikon und das entferntere Altstetten mit Brand und Plünderung erbärmlich

mitgenommen hatten. Ihr Aufenthalt in Baden war von kurzer Dauer; sie zogen der Limmat nach auf Höngg. Hier hielten sie einen eignen Kriegsrath, ob sie nicht im Hinaufziehen auf der Seite des Sees, die bisher von Kriegesmacht und Noth unberührt gebliebene Gegend verschonen wollten? Ob sie des vielen Raubs und Brands für einmal satt waren, oder ob sie damit besondere Absichten hatten, die Einwohner des schönern Ufers des Sees zu gewinnen, und auch die Vorüberliegenden fühlen zu lassen, daß man milder handle? Nebendem hatten auf dieser Seite die Eydgenossen selbst, und ihre Klöster, viel ihres Eigenthums, das sie doch nicht verheeren konnten. Einmal bey dem ganzen Zug dem See nach, von einem Dorf zum andern, geschah nichts Schädliches, außer was rasche Gesellen sich nicht enthalten konnten, im Vorbeygange zu packen. So rein, so zurückhaltend kamen sie an den Ort ihrer Bestimmung.

Mit der unermeßlichen Abneigung, welche die Eydgenossen, und besonders die größten Antheilhaber des Kriegs, gegen Rapperschweil hatten, versäumten sie nichts, zu einer harten Aengstigung dieser kleinen wohlgelegenen Stadt Alles anzuwenden; allein die Einwohner und die Besatzung hatten immer den Ruhm wohlangewandten Widerstands, den sie besonders auch jetzt sich erwarben. Zwar hatten sie in der Nacht durch ein kleines Schiff von Zürich Hülfe begehrt, aber nichts dadurch erhalten mögen, als daß sie desto aufmerksamer wurden auf Alles, was ihnen helfen konnte. Auch wenn die Mauer durch der Feinde Gewalt zerlöchert, oder im Sinken war, wuß-

ten sie mit geschwinder Anstrengung durch neue festere Werke, die sie in der Nacht aufführten, sich zu helfen; auch die Weiber begossen die nahen Stürmer mit heißem Wasser, das sie immer in Bereitschaft hatten. So dauerte es einige Zeit, ohne daß man der Stadt etwas angewinnen konnte.

Indessen schrieb Hochberg an den so würdigen Bischof, Heinrich von Hewen, von Konstanz, dem es nach seiner edlen Gesinnung oft gelungen ist, was sein großmüthiges Herz wünschte, wenn es nur möglich wäre, unter den so erhitzten Feinden Frieden zu stiften. Sogleich sandte er seinen ähnlichen Bruder mit einigen Räthen nach dem Lager vor Rapperschweil. Er selbst aber gieng auf Zürich, den von Hochberg und die Räthe von Zürich zum Frieden und dessen Annahme zu bereden. Es müßen, sagte er, dem immer dauernden Drang der Eydgenossen, und ihrer erhaltenen Uebermacht einmal Ruhe und Schranken gesetzt werden, so daß man Zeit habe, mehr Hülfe zu verlangen. Wenn dieser Muth und Drang nach Thaten für einige Zeit gebrochen werden möge, sey schon viel gewonnen. Sie wissen am Beßten, wie gefährlich ihre Lage, wie drückend auch die Unternehmung bey Laufenburg für sie sey; das bringe sie noch um ihre Hülfsvölker, die sie doch so nöthig hätten, und welche nur von den Umgebungen dieser Stadt zu erwarten wären. Diese und andere Vorstellungen wirkten, daß sie dem Redlichen Vollmacht gaben, einen Frieden zu schließen.

Von da begab sich der Bischof, der dem spätern Fenelon ähnlich war, in's Lager vor Rapperschweil:

Allein sein Bruder und seine Räthe waren nicht so glücklich bey den Eydgenossen gewesen, wie er in Zürich. Schwyz und Glarus wollten gar nichts eingehen, sondern ihre Kriegsbahn unverrückt fortwandeln. Da wandten sie sich an die übrigen Eydgenossen: Sie sollten auch nicht zu hart bey ihren Kriegsgedanken verbleiben; sie haben auch ihre Ruhe und die Abnahme der Kosten so nöthig, als Jemand; wenn sie die Sachen auf's Aeußerste trieben, könnte das Glück sich wenden. Deßnahen sollten sie nicht so gelassene Nachfolger der beyden Stände seyn, und sie vielmehr auffodern, wenn der Bischof erscheine, auch mildern Gedanken Gehör zu geben. Das hatte denn doch so gefruchtet, daß, wie der Bischof mit seinen Silberhaaren erschien, und sie mit *seinem Alter*, mit seiner Würde, mit seiner Weisheit mächtiger rührte, sie sich einen Tag Bedenkzeit ausbaten, und von den Gedanken, die man ihnen beygebracht hatte, einen Plan eingaben, mit Artikeln, wie der Frieden eingerichtet werden könnte, so daß derselbe endlich auf Zeit, von Laurenzen- bis auf Georgen-Tag, ungefähr 8 Monate, errichtet worden. Der ehrwürdige Name des Bischofs stehet voran. Die Partheyen sind: Markgraf von Hochberg im Namen des Hauses Oestreich, und Zürich, auf der einen, und die VI. Orte: Luzern mit den Waldstätten und Zug und Glarus auf der andern Seite. Die Punkten sind folgende: 1) „Sollen alle Edeln und Unedeln, so von der Herrschaft Oestreich in der Stadt „Zürich sich aufhalten, mit Anfang des Friedens sich „wegbegeben. 2) Die Gefangenen sollen beyde Theile

„auf redlichen Ersaz entlassen, der ihnen nach Ver=
„mögen angesetzt wird, mit dem Beding sich wieder
„zu stellen, oder die ausgesetzte Summe zu bezahlen;
„auch läßt man unbezahlte Brandschatzungen nach.
„Die Gefangenen sollen auch nicht bestraft werden,
„aber ihre Zehrung entrichten. 3) Das Eroberte
„soll jedem Theil bleiben den Frieden aus. 4) Möge
„man während demselben zusammenwandeln mit
„Freundlichkeit, und an jedem Ort, wo man hin=
„kommt, sicher seyn. 5) Streitigkeiten, die entste=
„hen, sollen die Obrigkeiten entscheiden. 6) Nie=
„mand soll den Andern für ein fremdes Gericht laden,
„sondern, wo der Beklagte gesessen, soll jedermann
„Hülfe suchen. 7) Wer dem einen oder andern
„Theil Hülfe gethan, soll unbelanget bleiben. Was
„da oder dorthin geflüchtet, das kömmt dem Eigen=
„thümer wieder zu; Gülten und Zinse, so jeder hat,
„sind vorbehalten. 8) Die Bremgartner, die nach
„Zürich sich gewendet, sollen nun wider dahin zurück,
„woher sie ausgetreten, auch nicht an ein anders
„Ort der Eydgenoßschaft kommen; doch bleibt ihr
„Gut unbeschädigt. 9) Vorbehalten ist, daß man
„dem Ruf nach Baden zu einem gütlichen Tag, der
„vom Bischof geschehe, folgen wolle. Dann behal=
„ten die Eydgenossen ihre Bündniße vor. Geben
„an St. Laurentii Abend". Man siehet diesem Frie=
den, der doch immer eine Ruhe der Waffen war,
dennoch schon zum Voraus an, daß er kaum gehal=
ten wurde. Die Zeit ist zu kurz; Einiges zu gut,
als daß Fremde solches zu thun immer geneigt waren;
Anders zu hart, wie das, so die Unschuldigen von

Bremgarten betrift. Einmal man nennt diesen Frieden den bösen Friedin, weil er nicht beobachtet wurde. Daran war aber der treue Stifter nicht Schuld: Er that, was er konnte; aber die Hitze gegen einander war zu groß. Zufrieden war nicht jedermann. So stark aber die Aufopferungen für Zürich waren, so war diesem der Friede doch annehmlich. Es konnte in der Zeit Vieles eine andere Gestalt gewinnen, und gewann sie wirklich. Aber am meisten unzufrieden, und wirklich böse über den Frieden, oder vielmehr daß man ihrer darin nicht gedacht hätte, waren die Städte Bern und Solothurn, für deren Rettung derselbe sorgen sollte. Sie waren mißvergnügt, daß sie in ihren Plänen, sich zu wehren, gestört und noch gefährdet wurden.

Wirklich böse dann waren die Hauptleute und Venner der Städte die um Laufenburg lagen, und in der größten Gefahr stuhnden, daß der Friede Oben im Land beschlossen war, und daß er, ohne sie zu fragen, ohne ihren Namen zu nennen, geschlossen worden. Auch bey dem Bischof, dem Stifter des Friedens, entschuldigten sich die von Bern, daß sie nicht getrachtet, mit eingeschlossen zu werden, weil ihnen nichts von dem ganzen Vorhaben bewußt war. Indessen weigerten die Länder sich nicht, auf Mahnung selbst nach Laufenburg zuzuziehen; und der Bischof sandte seinen Bruder dahin, daß endlich auch dort der Friede zu Stand kam. Allein die Eydgenossen, die aus Vergessenheit, oder Unkunde der Beschaffenheit der Sachen diese Einverleibung der beyden Stände in den Frieden unterließen, sagten

zur Entschuldigung, daß sie mit Aufbruch ihres Volks, oder noch vorher die Städte ersucht haben, bey Laufenburg etwas zu unternehmen. Nach der Schlacht bey St. Jakob hätten sie dieselben wieder ermahnt, auszuziehen; und da das wenige Tage vor dem Frieden geschehen, hätten sie, immer aufgemuntert Frieden zu schließen, nicht gewußt, wo sie wären.

Da nun unsre Stadt von allen Fremden, die unterweilen doch derselben sehr beschwerlich waren, mit einmal sich entladen sah, konnte sie eher über den Verlust, den sie erlitten, und der vielleicht ihr noch bevorstand, unbefangen urtheilen. Deßnahen war die Ruhe, die ihr vergönnt war, nur ein im Stillen stärkeres Gefühl der Noth und der Gefahren, die noch auf sie warteten. Von allen Verheißungen des Hofes ward keine einzige erfüllt; und wie schwach und unthätig war die einzige Hülfe, die sie von der Herrschaft empfangen hatte! Deßnahen hielt Zürich in Winterthur, wo unterdessen die Oestreichischen Führer weilten, eine Unterredung mit ihnen. Man bedauerte allgemein die drückenden Ereigniße und die wenige Aussicht für das Künftige, und stellte die Nothwendigkeit mehrerer und stärkerer Hülfe vor. Da fand man, daß Thüring von Hallweil ungesäumt an den Hof reisen, den Zustand der Sachen deutlich und mit Ernst dem Kayser vorstellen, und das hohe Bedürfniß eines schnellen und kräftigen Zuzugs zu Gemüthe führen, und mit Angelegenheit denselben dafür ersuchen sollte. Dann sollte auch Zürich an den Kayser schreiben, seine eigne Gefahr und wirkliche Noth lebhaft schildern, und nicht verhalten: Wo sie

[illegible] Schwend,

[illegible] dem Bund, der ihm [illegible] zu werden, wenn [illegible] schon [illegible] von Mörsburg geredet, [illegible] vom König von [illegible]. Der Herzog [illegible] Parthey sey schon [illegible] keine Hoffnung ge[illegible] [illegible] mit einer Hoff[illegible] [illegible] gegeben, wollte er [illegible] ico auch Einiges [illegible] alle Kräfte [illegible] Möglichen [illegible] und Alles ver[illegible] Beförderung [illegible] dem Hof und bey [illegible]

[illegible] hatten die von [illegible] an den Kayser zu [illegible] mit einer Wehmuth, [illegible] ihrer Schwäche und [illegible] mit anständiger Festig[illegible] Geld und Volk. „Es [illegible] Nachricht vom Hergange der „[illegible] Frieden von Rappersschweil und „[illegible] haben; und [illegible] „[illegible] mehr Hülfe [illegible] „daß sie den Feinden mehr „[illegible] und den Friel[illegible] „[illegible], nicht angen[illegible] „[illegible], daß sie w[illegible]

„seyen sie denselben eingegangen. Nun leiden sie „doppelt, da sie noch befürchten müßten, der Friede „werde nicht gehalten. Die Feinde drohen noch im„mer, und ihr Muthwille sey unerträglich. Demnach „bitten sie, gnädigst anzusehen den erlittenen großen „Verlust an Leib und Gut; und das nur darum, „weil sie sich an Oestreich gehalten. Sie bitten deß„nahen, daß der Kayser ihrem Unvermögen Kraft „beylegen wolle. Wo Ihro Majestät ihnen Hülf „und Nachdruck verschaffen werde, wollen sie wei„ters treu an seinem Hause seyn. Wenn schon der „Kayser kein Bündniß mit ihnen getroffen, hätte „er, als das Oberhaupt des Reichs, doch die Pflicht, „ihnen von solcher Gewalt und Bedrängniß zu hel„fen. Deßnahen ersuchen sie demüthig, daß ihre „Armuth kräftig unterstützt, und ihre Drangsal zu „Herzen genommen werde, wie es die Umstände er„fodern, und daß man kecklich dazu thue; denn ge„schähe das nicht, so würde auch Oestreich daher „Schaden empfangen, und sie Arme zu Boden ge„drückt werden. Sie haben auch Meister Notzen, „ihrem Pfarrer, geschrieben, mit dem Kayser selbst „darüber zu reden; befehlen sich der hohen Gnade, „und bitten mit der Rückkehr des eigens Abgesand„ten ehrerbietig um Antwort. Mittwoch vor St. „Michaelis". Mit diesem Brief schickten die von Zürich ihren Gerichtschreiber, Ulrich von Cham, an den Hof des Kaysers, das Nähere mundlich zu eröffnen.

Nun hatten die von Zürich, wie gesagt, bereits ihren Pfarrer, Meister Notz, am Hofe des Kaysers, der, wie es aus Allem sich erhellt, nicht geringen

Einfluß auf dessen Person gewann. Diesen baten sie in einem eignen Brief: „Ihrem Abgesandten an „die Hand zu gehen; eröffneten ihm ihr damaliges „Bedürfniß, und wie nöthig ihnen schleunige Hülfe „an Geld und an Volk wäre. Der Markgraf ent„lehne von ihnen, und zögere mit der Zahlung. „Die Bürger seyen unwillig; sie sollten Korn, Zeug „und anders bestellen, und wenn nicht mit Beförde„rung Geld komme, entstehe großer Unwille. Sie „vernehmen, der Kayser habe einen Reichstag auf „Nürnberg angesetzt; es wäre gut, wenn er persön„lich käme. Sie wissen nicht, ob der Markgraf „dazu berufen sey, und ob sie auch ihre Boten da„hin senden sollten. Er habe gehoft, *man werde* „ihm schreiben, ob er heimkommen, oder *warten soll*; „wenn er etwas Nützliches thun könne, soll er blei„ben. Er wisse selbst, wie Vieles versprochen, und „nichts gehalten worden. Geben: Freytags nach St. „Michaels“. Diese beyden Schreiben zeigen, was man Alles angewendet habe, der Sache mehr Nachdruck zu verschaffen. Sie zeugen dabey so naiv von dem damaligen Zustande der Sachen, daß ich sehr billig fand, sie hier einzurücken. Sie waren auch nicht unkräftig, wie der Verfolg der Sachen noch mehr aufheitern wird.

Das Wirksamste indessen war, daß man den Ritter von Mörspurg an den Kayser sandte. Das war ein Gedanke von Hochberg, den der Rath höchlich gebilligt hatte; denn dieser Ritter war zu Unterhandlungen sehr geschickt. Er war vorher schon an den Herzog von Burgund gesandt worden, Hülfe

von daher zu erhalten. Dieser verhielt ihm auch nicht, daß die Eydgenossen das Gleiche schon vorher an ihn gesucht hätten, allein ohne daß er darauf einigen Bedacht genommen; aber wenn der Kayser ihm begegnen würde, wie er wünschte, so würde er ihm eher willfahren. Der Kayser aber hielt mit der Entsprechung, und der Herzog mit der Hülfe zurück. So geschickt war dieser Ritter zu Unterhandlungen; jetzt aber brachte er 1000 Rheinische Gulden vom Kayser zur Fortsetzung des Kriegs zurück, in die Hände des Markgrafen, der seine Gläubiger damit trösten konnte. Dann brachte er noch den Bericht, man werde von Seite des Hofes trachten, von Bischöfen und dem hohen Adel mehr aufzubringen. Der Kayser werde selbst kommen, oder Abgesandte senden. Er habe dem Landvogt in Schwaben geschrieben, von Herren und Städten Hülfsvölker zu erheben. Man sollte das Beßte thun, daß seine Städte und Schlösser nicht in der Feinde Hand gerathen. Nun sey er, der Ritter, im Begriff, nach des Kaysers Befehl in Frankreich zu reisen, und eine andere Art Hülfe zu suchen. Der Kayser selbst und sein Bruder haben an den König geschrieben. Dieß war die Folge von dessen von Hallwyl Gesandtschaft, von dem dringenden Brief von Zürich. Aber Alles war doch nur aufgeraffte Anstalt eines Schwankenden, der mit Einmal aus dem Schlaf erwacht; einige Hoffnung für Zürich, von der man immer viel abziehen mußte.

Dennoch blieb es nicht bey den gerade vorhin gemeldten Anstalten, sondern, was wichtiger war, so schrieb der Kayser selbst an Karl VII., und bat

ihn um Hülfe gegen die Eydgenossen, und für Zürich: „Er werde wohl vernommen haben den ungerechten Gewalt der Schwyzer. Es sey freylich nicht „so sehr zu fürchten der Drang, den sie ihm und „dem Reich zugefügt haben, und welche er selbst zu „stillen habe; jedoch könne er nicht umhin, anzuzeigen, wie sie mit übermäßiger Macht nicht nur der „Herrschaft Land verwüsten, sondern auch die Reichsstadt Zürich angegriffen, und ihr großen Schaden „gethan, welches dem König mißfällig seyn werde, „vonwegen dem Beyspiel, das alle Fürsten scheuen „müssen. Er verlange, daß dieser Frevel und Uebermuth gedämmt werde. Zu dem Ende wäre er „Willens, mit einigen Fürsten und Ständen dieses „Unwesen zu züchtigen. Wenn er von den *Armagnacken*, die in des Königs Landen Ritterschaft „treiben, bedürfte, so wollte er sehr gebeten haben, „sie zur Hülfe zu schicken. Da hiedurch seinem lieben Vetter auch Hülfe und Willen geschehe, gebe „er das Wenigste“. Dieses Schreiben begleitete auch Herzog Siegmund noch mit einem eigenen Brief. Dieser sollte desto kräftiger seyn, weil der Herzog die eigne Tochter des Königs zur Ehe hatte. Mit Bezug auf des Kaysers Schreiben: „flehete er ebenfalls um Zuzug und Hülfe, in dem Bedrängniß „worin derselbe sich befinde, und um allfällige Ueberlassung des Volks, das schon vom Kayser ausgebeten worden“. Der Brief ist vom gleichen Tag.

Vielleicht hätte sich der König lange besonnen, in ein zerrüttetes Land, für eine fremde Macht, sein Volk so eilends hinzugeben, und hätte selbst dem

Eidam seine Bitte versagt. Aber es traf Alles so gut ein, daß zu entsprechen sein eigner Wille war, und ihm nicht unangenehm fiel, seinen Sohn, den er nicht liebte, und mit dem er unterweilen im Streit war, mit diesem Auftrag ein wenig zu entfernen, und, nach vollendetem Krieg, jene Völker (die von ihrem Heerführer den Namen erhalten, und als ein Raubgesindel verhaßt waren) dem Kayser zu überlassen, und für einmal ihrer los zu werden. Deßnahen machte er kein Bedenken, seinem Eidam und dem Kayser zu entsprechen. Gedachte Völker mußten also in unser Land eintreten, das Kraftgefühl der Eydgenossen theils zu empfinden, theils zu züchtigen, und ihren Heldenmuth, ihr Ausharren in Gefahren, ihren gesetzten Sinn, der größten Kraft nicht zu weichen, in's helle Licht zu stellen; und doch mußten jene, nach der großen That, die an ihnen geschah, noch wie ein Ungewitter abgeleitet werden! Zugleich mußte Oestreich Frankreich, vermittelst dieser gefoderten Hülfe, die Tapferkeit der Schweizer erfahren machen, die hernach, von diesem Herrn berufen und begünstigt, dem Haus, das sie zuerst so furchtbar bekannt machte, öfters zum Nachtheil dienten.

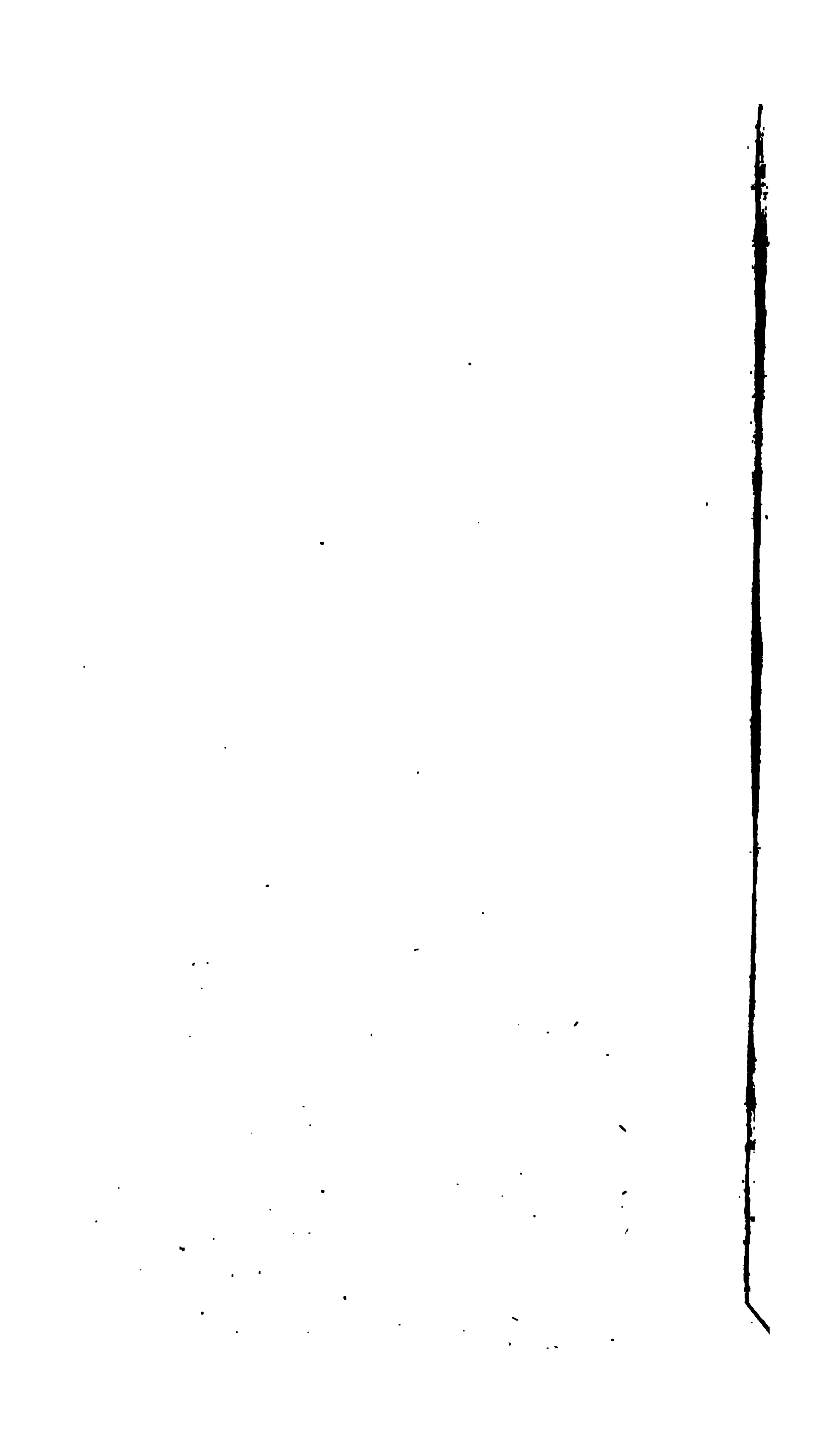
Mittlerweile übergaben die Eydgenossen die Verwaltung der Herrschaft Regensperg Hans Ibergen von Luzern, dem Landvogt zu Baden. Wegen hohen Gerichten und ihren Marchen gegen Kyburg war Streit entstanden; diesen aber gab man von beyden Seiten zu entscheiden dem Rath der Stadt Baden, und ehrte so, nach seltenem Beyspiel, die untergeordneten Städte. Vor diesem Rath erschien ein

Rathsglied von Zürich, und der Landvogt von Baden. Die Zeugsame, die mehrentheils dergleichen Streit entscheidet, ward schriftlich eingegeben. Die bekümmerte Stadt (wie sie sich selbst so nennt in ihrem Spruche) hatte Städte und weise Männer um Rath gefragt, und sich endlich für Kyburg oder Zürich entschieden. Wer konnte in der Zeit des Kriegs einen Richter unter den Eydgenossen suchen? Danahen die Ehre und der Kummer von Baden.

Wernern Ruf von Schwyz war das Amt Grüningen zu verwalten aufgetragen. Dieser foderte mit einer unerhörten Strenge Klöster, Ritterhäuser, Adliche, die ihre eignen Gerichte hatten, und sich schwören ließen, zur Eydleistung auf. Umsonst, daß diese Behörden sich beklagten, und auf die vorigen Handlungen sich bezogen. Sie mußten eher aus dem Land weichen, wie Bonstetten von Uster, und Laudenberg von Wetzikon gethan, ehe ihnen das nachgelassen ward. So wurden auch die von Stäfa aufgefodert zum Eydschwur. Sie sagten: Mit Grüningen hätten sie nie geschworen, gehörten auch nicht dahin. Aber auch das ward nicht nachgesehen. Er setzte einen Tag, da sollten sie schwören; dennoch blieben Viele zurück.

So hätten wir die bedenkliche Geschichte bis zu vielem Unfall für die Stadt, zu verschiedenem Verlust an Land und Leuten, und bis zur Dämmerung einer aufgehenden Hoffnung zur Hülfe für unsre Stadt und Land gebracht. Damit wollen wir dieses Buch beschließen.







DATE DUE			

